Hannover's
Staatshaushalt.

Dargestellt

von

W. Lehzen,
früherem Vorstande des Finanz- und Handels-Ministeriums.

Zweiter Theil.
Die Ausgaben.
Erste Hälfte.

Hannover.
Hahn'sche Hofbuchhandlung.

1854.

Hannover's Staatshaushalt.

Dargestellt

von

W. Lehzen,
früherem Vorstande des Finanz- und Handels-Ministeriums.

Zweiter Theil.

Die Ausgaben.

Erste Hälfte.

Hannover.
Hahn'sche Hofbuchhandlung.
1854.

Vorwort.

Die Bearbeitung des zweiten Theils hat sich gegen den Wunsch des Verfassers verzögert und wird kaum früher als in Jahresfrist vollendet werden. Je unangenehmer dies dem Verfasser ist, desto lieber hat er sich auf die Anforderung einiger Freunde entschlossen, die fertige erste Hälfte des zweiten Theils, welche allenfalls als kleineres Ganze betrachtet werden kann, vorab erscheinen zu lassen. Möge sie mit gleicher Nachsicht wie der erste Theil aufgenommen werden.

Den Dank für die dem ersten Theile widerfahrene Gunst glaubt der Verfasser nicht besser bethätigen zu können, als daß er einige Irrthümer, die meistens durch seine Schuld sich darin eingeschlichen haben, bemerklich macht.

Seite 13, Zeile 10 von oben, steht das Komma sinnentstellend hinter Ständeversammlung, während es hinter Schreiben stehen muß.

Weit schlimmer sind die auf unerklärliche Weise entstandenen Fehler Seite 49 und 50 in den Angaben über die

Erträge des Domaniums. Es müssen nämlich S. 49 die drei letzten Zeilen des Textes — wie die gleich auf der nächsten Seite folgenden Zahlen ergeben — so lauten: Die jährliche Brutto-Einnahme beläuft sich über 2,500,000 ℛ︀ und der in die General-Casse fließende reine Ueberschuß auf 1½ bis 2 Millionen Thaler. Seite 50, Zeile 9—13 von oben, aber muß der Satz so gelesen werden: Die Brutto-Einnahmen von $18^{50}/_{51}$ waren daher zwar etwa 91,000 ℛ︀ höher als die von $18^{34}/_{35}$, doch blieben sie, wie überhaupt die jährlichen Brutto-Einnahmen in der Periode von $18^{38}/_{50}$, hinter denen des Jahres $18^{37}/_{38}$ zurück. Diese Abnahme, trotz bedeutender Zunahme einzelner Einnahmezweige, besonders der Forsteinnahmen, ist vornämlich Folge der Ablösung ꝛc.

Seite 107, Anmerkung 2, heißt es, daß der Herr Geh. Hofrath Hausmann zu Göttingen der erste Bergamts-Auditor, welcher nicht die Rechte studirt habe, gewesen sei. Dies ist irrig, wie der Verfasser belehrt ist; aber fast freut er sich des begangenen Irrthums, da er ihm Kenntniß von einem auch für weitere Kreise gewiß anziehenden Umstande verschafft hat, daß nämlich der berühmte Mineralog und Geognost, als er sich 1803 der Bergamts-Auditoren-Prüfung in Clausthal unterwarf, zwar ein ausgezeichnetes juristisches Examen machte, dagegen in der Prüfung über Chemie, Mineralogie, Geognosie und Metallurgie nicht bestand. Ohne Zweifel übersah nicht

nur schon damals der Examinandus weit seinen Examinator, sondern der letztere mochte auch von dem ersteren bald ganz in Schatten gestellt zu werden fürchten und deshalb seine Anstellung als Bergamts-Auditor zu vereiteln wünschen. Glücklich, daß der Candidat durch diesen Ausfall der Prüfung sich nicht von der Bahn ableiten ließ, die er nun seit länger als funfzig Jahren zu eben so großem Gewinne für die Wissenschaft und das Leben, als zu eignem hohen Ruhme gegangen ist.

Seite 148 sind die Angaben über die Lehrbacher Hütte dahin zu vervollständigen, daß diese Hütte von 1812 bis 1840 kalt gestanden hat, und daß seit dem zuletzt genannten Jahre, nach völligem Neubaue derselben, abwechselnd Hohofen- und Cupoloofengießerei dort betrieben wird.

Seite 148 Note 1. Das Emaillirwerk ist 1852 verbessert.

Seite 149 ist der Proceß des Warmfrischens nicht ganz richtig beschrieben, indem dabei das Roheisen nicht halb, sondern völlig eingeschmolzen und nach mehrmaligem Aufbrechen und wiederholtem Niederschmelzen mittelst Einwirkung des Sauerstoffs der Gebläseluft vom Kohlenstoffe befreiet und dann unter den Hammerwerken verschmiedet wird. Auch bei dem Puddelproceß wird das Roheisen in der Regel vollständig eingeschmolzen.

Ebendaselbst Seite 149, Zeile 15, ist die Vertheilung der Frischfeuer in der Rothehütter Administration unrichtig

angegeben. Es befinden sich nämlich deren 2 zu Rothehütte, 2 zu Elend und 3 zu Mandelholz.

Seite 150, Zeile 4 und folgende, hätte — statt daß gesagt ist, die Puddelöfen müßten eine bedeutende Größe haben — vielmehr gesagt werden sollen, daß der Puddelofenbetrieb, also die Zahl der mit Walzwerken verbundenen Puddel- und Schweißöfen bedeutend sein müsse, um Vortheil abzuwerfen.

Die Torfmoore in der Zellerfelder Forst-Inspection sind noch ausgedehnter und reichhaltiger als die in der Elbingeroder Inspection, wonach die Angabe Seite 150, Zeile 8 von unten, zu berichtigen ist.

Seite 151, Zeile 1 und 2 von oben. Die Halberstädter Braunkohlen sind noch nicht auf Gaserzeugung untersucht, sondern erst einem Calcül unterworfen worden.

Die Einrichtung eines allgemeinen Magazins — wovon Seite 155, Zeile 15 von unten, die Rede — ist zwar noch nicht erfolgt; doch ist 1852 ein Magazin für die Altenau-Lehrbacher Hütte zu Zellerfeld erbauet.

Seite 216, Note 1, wird irrig gesagt, daß der den Makler-Rabatt regelnde Vertrag bis 1854 in Kraft bleibe. Derselbe ist aber auf die Dauer des Brunshäuser Zoll-Regulativs von 1844 geschlossen, und dies kann nur mit allseitiger Zustimmung der contrahirenden (d. h. sämmtlicher Elbufer-) Staaten geändert werden.

Seite 306, Zeile 4—7, muß der mit den Worten: Von dem Reste ꝛc. anfangende Satz so lauten: Der Rest (nämlich des Ueberschusses der Eisenbahnaufkünfte) gebührt der Eisenbahnschulden-Tilgungs-Casse. Denn wenngleich allerdings der §. 1 №. 2 des Gesetzes vom 20. Januar 1845 nur die eine Hälfte jenes Ueberschusses der Tilgungs-Casse zuspricht, so überweiset doch der §. 2 №. 3 ihr auch die andre Hälfte, da Actionaire, welche darauf Anspruch hätten, nicht vorhanden sind. Darnach ist denn der Anführung in Note 2 noch hinzuzufügen: §. 2 №. 3.

Sehr dankbar würde der Verfasser sein, wenn er auf sonstige Irrthümer aufmerksam gemacht und ihm dadurch die Gelegenheit zu deren Berichtigung verschafft würde.

Hannover im April 1854.

Inhalts-Verzeichniß.

Zweiter Theil.

Die Ausgaben nach ihren Haupt-Classen.

Einleitung.

Die Ausgaben der Königl. General- und der General-Steuer-Casse haben seit 1815 wohl noch mehr Veränderungen als die Einnahmen erfahren, mag man ihren absoluten oder ihren gegenseitig verhältnißmäßigen Betrag, ihre Behandlung und die Gunst oder Ungunst, welche wechselsweise der einen und andren im Laufe der Zeit bewiesen ist, oder die Bewilligungsart ins Auge fassen. Es sind dabei die vier Zeiträume von $18^{15}/_{34}$, $18^{34}/_{41}$, $18^{41}/_{49}$ und seit $18^{49}/_{50}$ zu unterscheiden.

In der Periode von $18^{15}/_{34}$ trug die Königl. General-Casse vorzugsweise die Ausgaben für den Hofhalt, die Cammer-Schulden, den größten Theil der Landes-Verwaltung, besonders an Besoldungen und Pensionen, sodann für einzelne Landes-Anstalten, ganz oder zum Theil, und endlich einen Beitrag zu den Kosten des Militairs. Sie betrugen insgesammt $18^{19}/_{20}$ [1]) = 1,992,000 ℛ︀, und um die Zeit der ersten Cassen-Vereinigung gegen 2,920,000 ℛ︀ Conv.-Münze, oder nach Abzug der 184,000 ℛ︀, welche der König auf die Kron-Dotation vorläufig übernommen hatte, 2,736,000 ℛ︀, und unter Hin-

1) Nämlich die Ausgaben der Haupt-Cammer-Casse 239,699 ℛ︀ Caff.-Mze.
und die unmittelbaren Ausgaben der General-Casse .. 1,553,255 " "
zusammen 1,792,954 ℛ︀ Caff.-Mze.
oder 1,992,171 " Conv.-Mze.

zurechnung der Ausgaben der General-Salarien-Casse 2,832,000 ℛ Conv.-Münze.

Die General-Steuer-Casse dagegen hatte während jener Zeit hauptsächlich die Kosten des Militairs, die Ausgaben für die Landesschuld und für einige Landes-Anstalten, ebenfalls ganz oder zum Theil, so wie für die Stände und außerdem einige Besoldungen, namentlich für das Ober-Appellations-Gericht, das Schatz-Collegium u. s. w. zu bezahlen. Die Gesammtsumme belief sich 1819 auf 2,962,000 ℛ, und $18^{33}/_{34}$ auf 3,620,000 ℛ Conv.-Münze.

Wie viel aber für einen bestimmten Gegenstand in einem bestimmten Zeitraume verwendet wurde, ist sehr schwierig, zuweilen gar nicht mit Sicherheit zu ermitteln, weil die Verwendungen nicht nur oft zum Theil aus der Königl. General-Casse, zum Theil aus der General-Steuer-Casse, und nicht selten daneben noch aus andren Cassen, z. B. aus der General-Salarien- oder der Haupt-Kloster-Casse geleistet wurden, sondern außerdem auch, so weit sie aus einer und derselben Casse erfolgten, unter den Ausgaben der Haupt- und der Unter-Cassen oder unter mehreren Ausgabezweigen zerstreuet und mitunter selbst unter solchen Rubriken versteckt waren, wo man sie nicht vermuthen sollte, z. B. die Kosten der Karren-Anstalten und ein Theil der Legationskosten unter dem Beitrage der Landes-Casse zu dem Militair-Etat. Zur Aufstellung eines Ausgabe-Budgets für die Königl. General-Casse ward der erste schwache Versuch $18^{19}/_{20}$ gemacht, und dann dauerte es noch 4 Jahre, ehe man zur Herstellung einer irgend genügenden Uebersicht gelangte. In Betreff der General-Steuer-Casse hätte der Beschluß von 1815 über Vereinigung aller Schulden und Lasten zu einem Ganzen, natürlicher Weise zur Aufstellung eines General-Budgets der Ausgaben führen müssen; allein er that dies nicht. Das bei Einführung des Rechnungsjahrs von Juli zu Juli auf Anheimgabe der Regierung von Ständen aufgestellte Budget für $18^{20}/_{21}$ ist das erste, welches einigermaßen diesen Namen verdient. Dasselbe theilte die Ausgaben in ordentliche und außerordentliche. Erstere zerfielen wieder in allgemeine (Militair-Etat, Landdragoner-

Corps, Justizkosten, allgemeine Landes-Anstalten, Schuldenwesen, verschiedene Ausgaben) und in besondre, d. h. für die einzelnen provinziallandschaftlichen Bezirke, wobei zum Theil wieder die nämlichen Rubriken wie bei den allgemeinen Ausgaben vorkamen. Die außerordentlichen dagegen waren theils solche, die noch einige Jahre währen sollten, theils solche, die nur für Ein Jahr bewilligt waren.

Die Cassen-Vereinigung von **1834** brachte eine wesentliche Besserung, indem sie nicht allein die wechselseitigen Zahlungen der beiden Haupt-Cassen beseitigte, sondern auch die Zusammenstellung der gleichartigen Ausgaben unter Einer Rubrik ermöglichte; und wenn schon diese noch nicht sofort überall durchgeführt wurde, vielmehr noch manche Unzuträglichkeiten blieben, so vervollkommnete sich doch die Einrichtung mit jedem Jahre, und wäre sicher in nicht gar langer Zeit zu einem erwünschten Stande gediehen, wenn nicht das Jahr **1837** zur Wiedertrennung der Cassen geführt hätte. Doch trat in Folge der **1840** vereinbarten Ausgaben-Vertheilung zwischen der Königlichen und der Landes-Casse der frühere Zustand in Bezug auf das Ausgabe-Budget nicht wieder ein; und wie nachtheilig, ja gefährlich dies auch in vielen und den überwiegend wichtigsten Rücksichten sein mochte, so war es doch für die Uebersichtlichkeit und Ordnung des Budgets ein Gewinn. Außerdem wurde durch jene Vereinbarung und durch einige damit in Verbindung stehende Vorschriften des Landesverfassungsgesetzes von **1840** (§§. **139—144**) dem älteren nachtheiligen Streite, von welcher Casse eine neue Ausgabe übernommen werden müsse, so wie den bedenklichen Folgen, welche jedesmal entstanden, es mochte nun der Streit durch Einigung gehoben werden oder unentschieden bleiben, ziemlich vorgebeugt [1]). Vor der ersten Cassen-Vereinigung hatte man das richtige Princip, demzufolge die Landes-Casse nur subsidiarisch eintreten mußte, wohl einige Mal zur

[1]) Daß die Regierung 1842 eine Bewilligung für die Celler Trainiranstalt, zu Rennpreisen u. s. w. aus der Landes-Casse beantragte, hatte wohl nicht in Undeutlichkeit der verfassungsgesetzlichen Bestimmungen seinen Grund.

Sprache gebracht, aber niemals entschieden anerkannt und noch weniger folgerecht angewandt; vielmehr Anfangs dasselbe meistens umgangen und über eine Theilung, bei welcher gewöhnlich auf das angebliche oder wirkliche, aber doch meistens nur zufällige ältere Beitragsverhältniß der Königlichen und der Landes-Cassen Bezug genommen zu werden pflegte, sich zu einigen gesucht. Auf diesem Wege war man endlich dahin gekommen, als Grundsatz zu betrachten, daß neue Ausgaben von jeder Casse zur Hälfte übernommen werden müßten. Dabei wurde auf die Mittel der Königlichen Casse, obwohl diese nicht in gleichem Maße wie die Mittel der Landes-Casse im Nothfalle vermehrbar waren, keine Rücksicht genommen [1]), und die Königliche Casse hätte daher bei ihrem beständigen Deficit und bei dem steten Wachsen der Ausgaben bald ihre Last nicht mehr tragen oder doch mindestens jenes Verfahren auf die Dauer nicht dulden können. Dann aber wäre nichts übrig geblieben, als die Unzulänglichkeit ihrer Mittel den Ständen nachzuweisen; und diese Maßregel mußte die Regierung in der Finanz-Verwaltung und damit bald in der gesammten Staats-Verwaltung von den Ständen abhängig machen oder im günstigsten Falle zur Cassen-Vereinigung führen. Dies letztere geschah 1834. Daß aber die Regierung trotz der früher gemachten schweren Erfahrung dennoch 1840 die Cassen-Trennung mit Mühe herstellte, läßt sich nur daraus erklären, daß man theils, ohne genaue Sachkenntniß und von Vorurtheil gegen das Staatsgrundgesetz geleitet, seit 1837 übereilt eine Richtung verfolgt hatte, die man, als ihre Gefährlichkeit klar zu werden anfing, nicht wieder verlassen konnte, theils die Wendung der Sache in den Ständen, welche die vorgeschlagene dauernde Ausgaben-Vertheilung nicht annahmen und den subsidiären Zuschuß für die Königliche Casse nur auf 6 Jahre bewilligten, durchaus nicht vorausgesehen haben mochte. Die hierdurch der Königlichen Casse aufgelegte Nothwendigkeit, nach 6 oder längstens 8 Jahren den Beweis

---

[1]) Dies war vornämlich Folge des Geheimnisses, worin man den Zustand der Königlichen Casse hüllte.

der Unzulänglichkeit ihrer Mittel den Ständen zu führen, mußte unausbleiblich wieder dieselben Folgen wie vor 1834 nach sich ziehen, und es konnte daher für die Regierung nichts Erwünschteres geschehen, als daß die Ereignisse des Jahres 1848 zur Wiedervereinigung der Cassen führten, ohne daß die Regierung dazu Schritte zu thun oder gar weitern Beschränkungen, als das Staatsgrundgesetz aufgestellt hatte, sich zu unterwerfen brauchte.

Ueber den Zustand der Königlichen und der Landes-Casse, zur Zeit der ersten Cassen-Vereinigung, so wie der General-Casse von $18^{34}/_{41}$ und der wiedergetrennten Cassen von $18^{41}/_{49}$ ist in der Einleitung zum 1. Theile dieses Werks Nachricht gegeben, auf welche hier Bezug genommen werden kann. Jetzt wird es nur nöthig sein, noch Einiges, was besonders die Ausgaben betrifft, hinzuzufügen.

1. Allgemeine und provinzielle Lasten.

Der Beschluß vom 17. Januar 1815 über die Vereinigung aller Schulden und Lasten des Königreichs in Ein Ganzes war nicht unbedingt. Die Stände erklärten selbst (26. März 1816), daß die besondern und größtentheils örtlichen Lasten, welche auf den innern Zustand der Provinz und ihre durch Natur und Verfassung begründete Lage sich beziehen, nicht der allgemeinen Landes-Casse aufgelegt werden könnten, sondern durch Provinzial-(Neben-)Anlagen gedeckt werden müßten [1]). Als sie nun die Regierung um gesonderte Verzeichnung der allgemeinen und der provinziellen Lasten ersuchten, so erwiederte jene, daß die Lasten der letzteren Art sich demnächst von selbst ergeben würden, und das Ministerium für ihre Bestreitung, unter Zuziehung der Provinzial-Landschaften auf solche Art sorgen werde, daß dadurch kein Eingang zu einer separaten Finanz-Verwaltung einzelner Provinzen gemacht werde, welche mit der beschlossenen Vereinigung der gesammten Finanz-Angelegenheiten des Königreichs

1) Actenstücke I. 4. S. 4.

sich nicht vertragen würde [1]). Auf diesen Gesichtspunkt gingen Stände ein und bewilligten nun grundsätzlich aus der Landes-Casse alles Dasjenige, was bis 1803 verfassungsmäßig aus den Landes-Cassen einzelner Provinzen bestritten worden war [2]). Doch wurde nicht nur hinsichtlich der auf eine gewisse, schon abgelaufene Zeitdauer ausgesprochenen früheren Bewilligungen eine Ausnahme von jener Regel gemacht, sondern auch wiederholt erklärt, daß die Bewilligung nur erfolge, bis über die Provinzial-Lasten ein Regulativ getroffen sein werde [3]). Dies geschah mehrmals sowohl im Allgemeinen, wie auch bei besondern Ausgabe-Bewilligungen. Letzteres war namentlich der Fall bei Bewilligung der Besoldungen, Pensionen und Wartegelder der provinziallandschaftlichen Collegien und ihrer Bedienten, welche Bewilligung von den Ständen ohne Anforderung der Regierung gemacht wurde und bei der sie ausdrücklich anerkannten, daß diese Ausgaben sich zu Provinzial-Lasten qualificiren und nur vorjetzt und bis zur Regulirung der Provinzial-Bedürfnisse auf die allgemeine Landes-Casse anzuweisen sein dürften [4]). Grundsätzlich erklärten sich Stände darüber noch wieder bei dem von ihnen aufgestellten ersten geordneteren Budget für $18^{20}/_{21}$, bei dessen Uebersendung sie ausdrücklich zu bemerken nöthig fanden: „So wie Stände bei einstweiliger Uebernahme mehrerer Ausgaben auf die allgemeine Landes-Casse in ihren desfallsigen speciellen Erwiederungen und Vorträgen an das Königliche Cabinets-Ministerium ausdrücklich den Vorbehalt demnächstiger Regulirung der Provinzial-Lasten hinzugefügt haben, so entspricht es dieser ihrer Ansicht, daß die aus der General-Landes-Casse

---

1) Actenstücke I. 1. S. 245.

2) Actenstücke I. 2. S. 196. Dabei gingen sie so weit, die Regierung zu ersuchen, dieselbe möge die von Ständen bewilligten Ausgabe-Posten mit den Provinzial-Registern vergleichen, und was darnach bei jenen etwa übergangen oder darin irrig aufgenommen sei, nachträglich hinzufügen oder beziehungsweise streichen, und die Berichtigungen den Ständen demnächst zur Nachricht mittheilen; das. S. 165.

3) Actenstücke I. 2 S. 221.

4) Actenstücke I. 2. S. 166.

zu bestreitenden ordinairen Ausgaben in dem Verzeichnisse (Budget), vorläufig und unbeschadet der demnächst darüber zu nehmenden Beschlüsse, abgetheilt worden in allgemeine, welche das ganze Königreich betreffen, und in besondere, welche sich auf frühere Provinzial-Verfassung und Bewilligung gründen und größtentheils auf provinzielle Zwecke beschränken [1])." Diesen Vorbehalt haben Stände niemals, weder bei der ersten oder zweiten Cassen-Vereinigung, noch bei der Cassen-Trennung von 1840 aufgegeben, und es unterliegt wohl keinem gegründeten Zweifel, daß sie jederzeit davon Gebrauch machen können, wenngleich allerdings zu wünschen ist, daß, falls es geschehen soll, die vom Cabinets-Ministerium schon 1816 hervorgehobene wichtige Rücksicht nicht außer Acht gelassen werde, daß nämlich durch Verweisung der bis jetzt aus der General-Casse getragenen Provinzial-Lasten auf Provinzial-Fonds keine nachtheilige Provinzial-Finanzverwaltung herbeigeführt werde. In dieser Hinsicht ist zu bedauern, daß die Bestimmung im §. 81 des Staatsgrundgesetzes, der zufolge Beschlüsse der Provinzial-Landschaften über provinzielle Abgaben zur Kenntniß der allgemeinen Stände-Versammlung gebracht werden sollen, damit diese darüber wachen könne, daß dadurch dem allgemeinen Abgabe- und Finanzsysteme des Königreichs kein Eintrag geschehe, in das Verfassungsgesetz vom 5. Septbr. 1848 nicht wieder aufgenommen worden ist. Ihre Weglassung beruhet aber nicht darauf, daß man sie für unnöthig oder gar für unzulässig hielt, sondern darauf, daß eine neue Regelung der provinziallandschaftlichen Verhältnisse durch die allgemeine Gesetzgebung vorgeschrieben wurde, welcher man durch Aufnahme einzelner Bestimmungen in das Landesverfassungsgesetz vorzugreifen weder nöthig noch angemessen fand. Die Stände werden also diesen Punkt bei der gesetzlichen Regelung der provinziallandschaftlichen Verhältnisse oder aber bei dem etwa vorher eintretenden einzelnen Falle im Auge zu behalten haben. Uebrigens sind einige Male bereits im Anfange vorläufig auf die Landes-Casse übernommene provinzielle Lasten späterhin von jener wieder

[1]) Actenstücke II. 1. S. 413.

abgelehnt, z. B. in der Zeit vor der ersten Cassen-Vereinigung mehrere Ausgaben der vormaligen Osnabrückschen Stifts-Casse für Armenverpflegung, bei Epidemieen u. s. w., Ausgaben im Bentheimschen für Raubwild, zu Unterstützungen u. dgl.; so wie seit der zweiten Cassen-Vereinigung die Prämien für die Schützenkönige im Lüneburgschen und die Zahlungen für mehrere Armenanstalten und zu ähnlichen Zwecken [1]). Eine verwandte Maßregel ergriffen Stände, als sie 1848 die provinziallandschaftlichen Besoldungen unter die transitorischen Ausgaben versetzten und ihre Wiederbewilligung bei etwaigen Erledigungen sich für jeden einzelnen Fall vorbehielten [2]).

Von dem Uebergange des Vermögens der Provinzial-Landschaften auf die General-Casse in Folge der Vereinigung aller Lasten zu Einem Ganzen wird unten bei den Provinzial-Landschaften die Rede sein.

2. Besoldungen, Pensionen, Wartegelder und ähnliche Zahlungen.

Die Grundsätze über Bewilligung der Besoldungen, Pensionen, Wartegelder und ähnlicher Zahlungen sind in den verschiedenen Perioden unsres Finanzwesens sehr verschieden gewesen. Hier soll jedoch, was die Zeiten der Cassen-Trennung betrifft, nicht davon die Rede sein, welche Grundsätze oder Rücksichten darüber entschieden, ob die Königliche Casse oder die Landes-Casse eine solche Zahlung zu übernehmen hatte, sondern es sollen nur die Grundsätze erörtert werden, nach welchen die Bewilligung sich richtete, wenn feststand, aus welcher Casse sie erfolgen müsse, falls sie überhaupt erfolgen solle.

Von $18^{15}/_{34}$ war es bei erstmaliger Bewilligung einer Ausgabe jener Art lediglich Sache des freien Ermessens, ob sie bewilligt werden sollte oder nicht. War aber die Bewilligung erfolgt, so galten über

---

1) Actenstücke I. Bd. 2. S. 221, 233; II. 1. S. 376, 396; II. 4. S. 297; III. 2. S. 28; XI. 2. S. 282; XI. 4. S. 241.

2) Actenstücke IX. 1. S. 1096; XI. 4. S. 960.

ihre Fortdauer oder Erneuerung die civilrechtlichen Normen. Eine Ausnahme machten nur die Pensionen und ähnliche Zahlungen, welche in Folge von reichsgesetzlichen Bestimmungen, Bundesbeschlüssen oder Staatsverträgen geleistet werden mußten. Im Uebrigen stand denen, welche eine derartige Zahlung empfangen sollten, kein Recht zu, sie zu verlangen. Den Ständen gegenüber nahm zwar das Ministerium 1822 das Recht in Anspruch, solchen Steuerbeamten, deren Versetzung in Ruhestand der Dienst fordere, auch ohne vorgängige ständische Bewilligung Pensionen aus der Landes-Casse beizulegen; indeß räumten Stände dasselbe nicht ein, wenn sie auch aus Gründen für das Beste des Dienstes geschehen lassen zu wollen sich bereit erklärten, daß die vom Ministerium bestimmten Pensionen einstweilen bis zu definitiver Bewilligung der Stände gezahlt würden [1]). Dabei blieb es bis zur Cassen-Vereinigung von 1834, wiewohl über den Grundsatz keine Verständigung erreicht ward. Die Vorschriften des Staatsgrundgesetzes brachten in zwiefacher Beziehung eine Aenderung. Einerseits nämlich bestimmte §. 140, im Verhältnisse der Regierung den Ständen gegenüber, daß letztere diejenigen Gehalte, Pensionen und Wartegelder, welche der König, einstweilen nach den bisherigen Grundsätzen, demnächst aber nach den mit Ständen zu vereinbarenden Regulativen bewilligen würde, nicht sollten verweigern dürfen. Andrerseits aber gaben die §§. 162 und 164 nicht nur den Staatsdienern, deren Entlassung aus dem Dienste wegen Veränderung in der Organisation nothwendig werden würde, Anspruch auf angemessenes Wartegeld oder billige Entschädigung, sondern auch denen, welche wegen Altersschwäche oder andrer Gebrechen als dienstunfähig in den Ruhestand versetzt werden müßten, ein Recht auf Pension nach Maßgabe ihrer Dienstjahre und Diensteinnahme. Diese letzteren Vorschriften wurden jedoch nicht völlig anwendbar, da die zu ihrer Ausführung erforderlichen Gesetze und Vereinbarungen zwischen Regierung und Ständen in Folge der Aufhebung des Staatsgrundgesetzes nicht zu Stande

[1]) Actenstücke II. 2. S. 507; II. 3. S. 89, 273; II. 4. S. 217, 360.

kamen. Zwar wiederholten die §§. 174 und 175 des Landesverfassungsgesetzes von 1840 fast wörtlich die angeführten Bestimmungen der §§. 162 und 164 des Staatsgrundgesetzes; allein von weiteren Vorschriften, um sie anwendbar zu machen, war nicht mehr die Rede; und was das Verhältniß der Regierung und der Stände hinsichtlich des Bewilligungsrechtes anlangt, so trat ziemlich wieder der Zustand ein, welcher bis 1834 geherrscht hatte. Namentlich machte die Regierung wieder auf das Recht Anspruch, Pensionen und Wartegelder, und zwar nicht bloß Steuerbeamten, sondern Angestellten aller Art, deren Besoldung aus der General-Steuer-Casse erfolgte, auch ohne vorgängige ständische Bewilligung beizulegen und deren Anweisung auf die Landes-Casse sub spe rati statuum vom Schatz-Collegium zu fordern. Stände aber wollten dies nur zugestehen, wenn dem Schatz-Collegium lediglich die Befugniß ertheilt, nicht die Pflicht auferlegt würde, die Zahlung sub spe rati statuum anzuweisen. Dagegen wandte die Regierung mit Recht ein, daß ein solches, wenn auch nur vorläufiges Bewilligungsrecht dem Schatz-Collegium, welches kein ständischer Ausschuß sei oder werden dürfe, nicht eingeräumt werden könne. Endlich kam man bei der Verständigung über die Dienstanweisung des Schatz-Collegiums überein, daß die Zahlungsanweisung vom Schatz-Collegium zwar nicht solle abgelehnt werden dürfen, das Cabinet aber den Ständen bei deren nächster Zusammenkunft die Ausgabe zur nachträglichen Bewilligung vorlegen, und falls sie verweigert werde, das Gezahlte an die Landes-Casse aus der Königlichen Casse erstatten lassen solle [1]). Das Verfassungsgesetz von 1848 gab keine neue Bestimmungen; dagegen wurden durch das Staatsdienergesetz vom 8. Mai 1852, §§. 70—114 die zur Ausführung der schon bestehenden gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Anordnungen getroffen [2]). Darnach hat zwar der Staatsdiener, ab-

1) Staatshaushalt I. S. 12. Actenstücke VIII. 2. S. 1044.

2) Actenstücke XI. 1. S. 607; XI. 2. S. 966, 1095, 1188. XI. 4. S. 946. Bis das Staatsdienergesetz erschienen und in Kraft getreten war, wurden auf ständischen Antrag von $18^{48}/_{50}$ die im Jahre 1847 vereinbarten Grundsätze,

gesehen von den Vorständen und General-Secretairen der Ministerien, kein Recht, Versetzung auf Wartegeld oder Ruhegehalt zu fordern; wenn jedoch die Regierung in den durch das Gesetz zugelassenen Fällen seine Versetzung in Ruhestand oder auf Wartegeld ausgesprochen hat, so steht nicht nur dem Staatsdiener ein Rechtsanspruch auf eine Pension oder ein Wartegeld von gewissem Betrage zu [1]), sondern die Regierung hat auch das Recht, diesen Betrag ohne vorgängige ständische Bewilligung auf die General-Casse anzuweisen; und wenngleich beim nächsten Budget die ständische Bewilligung nachgesucht werden muß, so darf diese doch nach §. 91 des Verfassungsgesetzes nicht verweigert werden. Hinsichtlich der Besoldungen aber steht die Sache wie vor 1834 bei den aus der General-Steuer-Casse erfolgenden Besoldungen, d. h. ob eine Besoldung neu bewilligt oder, falls sie zur Zeit, wo die Wiederbewilligung in Frage kommt, erledigt ist, fortbewilligt werden soll, hängt vom Ermessen der Stände ab [2]); ist sie aber bewilligt, so sind Stände sie zu verweigern nicht befugt, so lange sie nicht dem Staatsdiener, welchem sie beigelegt worden, im gesetzlichen Wege entzogen ist. Die Besoldungs-Etats, welche besonders seit $18^{50}/_{51}$ für fast alle Zweige des Staatsdienstes von der Regierung vorgelegt und von den Ständen genehmigt sind, haben daher rechtlich nicht die Bedeutung der Dienst-Regulative, deren Auf-

---

dann aber von $18^{50}/_{52}$ die Bestimmungen des Entwurfs zum Staatsdienergesetze, namentlich hinsichtlich des Betrages der Pensionen rc., im Verwaltungswege zur Anwendung gebracht. Actenstücke IX. 1. S. 1077. 1211; XI. 1. S. 2145. Auch von $18^{37}/_{46}$ waren gewöhnlich die Grundsätze von 1837 befolgt.

1) Sofern nicht derselbe verwirkt ist. Die Pension beträgt der Regel nach vom vollendeten 10ten Dienstjahre an 30 Procent und für jedes folgende Dienstjahr 2 Procent, jedoch nicht über 80 Procent der Diensteinnahme und nicht über 2000 ₰. Das Wartegeld soll als Regel $^2/_3$ der Diensteinnahme, jedoch auch nicht über 2000 ₰ betragen und nicht über 5 Jahre dauern. Statt der Pension oder des Wartegeldes kann durch Vereinbarung eine einmalige Abfindung bis zum vierfachen Betrage der Diensteinnahme zugestanden werden.

2) Daß die Stände-Versammlung dabei nicht nur das Staatswohl, sondern auch die Vorschrift des §. 91, Abs. 1 zu berücksichtigen hat, wird kaum erst ausdrücklicher Bemerkung bedürfen. Auch giebt es einzelne Ausnahmen, z. B. die Besoldungen der nach §. 100 gewählten Schatzräthe.

stellung das Staatsgrundgesetz vorschrieb, obwohl sie sich von diesen thatsächlich in der Wirkung, wenigstens was die bei jedem Budget wiederkehrende Berathung und Bewilligung betrifft, nicht eben sehr unterscheiden [1]).

Durch das Staatsdienergesetz wurden zugleich über die s. g. Sterbe- und Gnadenzeit, hinsichtlich deren bis dahin sehr verschiedenartige Grundsätze befolgt waren, für alle nach jenem Gesetze zu beurtheilende, noch im Dienste oder auf Wartegeld stehende oder in Ruhestand versetzte Staatsdiener übereinstimmende Vorschriften getroffen [2]); doch sind dadurch bereits erworbene größere Rechte nicht aufgehoben, wie dergleichen z. B. bei den reichsdeputationshauptschlußmäßigen Pensionen bestehen [3]). Ueber den Endpunkt der Zahlungen des Services, der Portionen und der Rationen der Officiere gilt noch die **1834** getroffene Vereinbarung [4]).

Noch verdient eine andre Bestimmung, welche, wenngleich sie ihre ursprüngliche Bedeutung jetzt größtentheils verloren hat, doch in einigen Fällen noch Anwendung findet, hier angeführt zu werden. Als nämlich **1834** bei Einführung des Vierzehnthalerfußes gesetzlich angeordnet ward, daß alle Zahlungs-Verbindlichkeiten, welche durch Zahlung in Conv.-Münze, aber in keinen gröberen Sorten als in $^1/_{12}$ Stücken erfüllt werden müßten, künftig dadurch sollten erfüllt werden können, daß für **1** ℛℳ Conv.-Münze **1** ℛℳ 8 ₰ Cour. gegeben

---

1) Auch die Vorschrift im §. 150 des Landesverfassungsgesetzes von 1840, daß in Bezug auf die Bewilligung der zur Unterhaltung des Heeres erforderlichen Ausgaben die gegenwärtig (1840) feststehenden Summen und die bestehenden Grundsätze so lange zur Richtschnur dienen sollen, bis ein Andres zwischen König und Ständen vereinbart sein werde, ist im Verfassungsgesetze von 1848 nicht beibehalten.

2) Das Gehalt wird nicht nur bis zum Ablauf des Vierteljahrs, in welchem der Sterbefall erfolgt, sondern auch, wenn eine Wittwe oder ein Kind nachgeblieben ist, noch 3 Monate länger; die Pension oder das Wartegeld aber bis zum Ablauf des auf den Sterbemonat folgenden Monats bezahlt (vergl. 14. Abthl. № 3, Zahlungen an die Wittwen-Casse 2c.).

3) Wegen der Besoldungen des provinziallandschaftlichen Personals s. auch Actenstücke II. 5. S. 68, 174.

4) Actenstücke V. 2. S. 19, 771.

würde, und dieser Vergütungsgrundsatz auch auf alle Gehalte und sonstige Emolumente der Staatsdiener erstreckt ward: bevorworteten Stände, daß bei neuen Anstellungen, so wie bei eintretender Veränderung in den Dienstverhältnissen, womit eine den Agiobetrag übersteigende Gehaltsvermehrung oder Zulage verbunden sei, so wie bei Bestimmung von Pensionen und Wartegeldern, keine Agiovergütung gegeben werden solle [1]).

Die Gesammtsumme aller Besoldungen und der die Stelle von Besoldungen vertretenden Diensteinnahmen [2]) läßt sich für die frühere Zeit nur annähernd berechnen. Eine genaue Ermittelung ist wegen der versteckten Berechnungsweise mancher Besoldungen, wegen der Ungewißheit des Belaufs der Gebühren und Accidenzien, der oft den Bestallungsbehörden nicht einmal zur Kenntniß und in der Regel nicht zur Berechnung kam, wegen der Unbestimmtheit des Werthes der Dienstwohnungen u. s. w. gar nicht oder doch nicht ohne ganz unverhältnißmäßige Weitläufigkeit thunlich. Für das Jahr $18^{19}/_{20}$ kann sie angeschlagen werden

I. soweit die Besoldungen ꝛc. aus der Königlichen General-Casse, und zwar

1) entweder aus dieser selbst oder aus der Haupt-Cammer-Casse erfolgten, zu 320,000 ₰ Cassen-Münze oder	373,000 ₰ Cour.
2) die aus den Unter-Cassen der General-Casse erfolgenden Besoldungen für die Beamten und Amtsunterbedienten im engeren Sinne, für die Angestellten der Landbau-, Forst-, Bergwerks-, Salinen-, Zoll-, Post- und Cassen-Verwaltung, zu........	930,000 „ „
	1,303,000 ₰ Cour.

1) Actenstücke V. 1. S. 434; V. 5. S. 539.

2) Eine Zusammenstellung derselben findet sich im Budget nicht; daher sie hier gegeben wird. Andres verhält es sich mit den Pensionen, Wartegeldern und ähnlichen Zahlungen, deren Uebersichten in den Abthl. XIV. und XV. vorkommen.

Uebertrag....1,303,000 ℛ Cour.

Dazu sind noch hinzuzurechnen:

3) an Sporteln der Oberbehörden, welche als Fiscus von gewissen Angestellten bezogen wurden und 1832 als Einnahme der General-Salarien-Casse betrugen 116,000 ℛ Conv.-Münze oder........................	122,000 " "
4) an Sporteln der Unterbehörden, welche im Jahre 1832, so weit sie zur Casse gezogen waren, etwa 121,000 ℛ, und soweit sie damals noch erst eingezogen werden sollten, etwa 64,000 ℛ Conv.-Münze betrugen, oder	195,000 " "
5) sonstige Sporteln, namentlich der Postbeamten und der Amtsunterbedienten, etwa	170,000 " "
	1,790,000 ℛ Cour.

Außerdem müßte noch der Gewinn der Beamten bei den s. g. Haushaltungspachtungen in Anschlag gebracht werden; doch läßt sich derselbe mit einiger Wahrscheinlichkeit nicht berechnen.

II. soweit sie aus der General-Steuer-Casse bestritten wurden, und zwar

1) unmittelbar	186,000 ℛ C.-M.	
2) mittelbar (für die Steuerbeamten)	254,000 " "	
	440,000 ℛ C.-M.	oder 462,000 ℛ Cour.
	Ueberhaupt =	2,252,000 ℛ Cour.

Am 1. Juli 1832 beliefen sich die Besoldungen und Diensteinnahmen

I. soweit sie berechnet wurden

1) bei den Haupt-Cassen auf =	1,189,000 ℛ	
2) bei den Unter-Cassen auf =	905,000 "	
		2,094,000 ℛ Cour.
II. an sonstigen Sporteln etwa...........		180,000 " "
	Ueberhaupt =	2,274,000 ℛ Cour.

Im Jahre $18^{48}/_{49}$ wurden gezahlt

I. aus der Königlichen General=Casse		
1) unmittelbar ...... =	1,151,000 ℛ	
2) mittelbar .... =	596,000 „	
		1,747,000 ℛ Cour.
II. aus der General=Steuer=Casse		
1) unmittelbar .... =	186,000 ℛ	
2) mittelbar [1]) .... =	743,000 „	
		929,000 „ „
		2,676,000 ℛ Cour.
Dazu kamen		
III. an Sporteln etwa [2])		200,000 „ „
		2,876,000 ℛ Cour.

Bei diesen Angaben für die Jahre 1832 und $18^{48}/_{49}$ sind die Accidenzien, soweit ein Bezug von solchen noch Statt fand, zwar mit in Ansatz gebracht, doch hat dies nicht durchgängig geschehen können, und es mögen für nicht mitberechnete Dienstwohnungen, Gebühren u. s. w. immerhin noch 50 bis 100,000 ℛ hinzuzurechnen sein; allein auch für $18^{19}/_{20}$ sind aus den oben schon berührten Gründen manche Diensteinnahmen ganz außer Rechnung geblieben, und die meisten Accidenzien nur in dem Betrage angerechnet, in welchem sie späterhin zur Casse kamen, aber nicht zu demjenigen, in welchem die Angestellten sie genossen. Hierdurch wird das, was die Angaben für 1832 und $18^{48}/_{49}$ zu wenig enthalten mögen, längst ausgeglichen. Bei der in den letzten 30 Jahren eingetretenen Steigerung von mehr als 600,000 ℛ darf man aber nicht unbeachtet lassen, daß dieselbe nicht sowohl in Erhöhung der Besoldungssätze, sondern vorzüglich darin liegt, daß manche Dienstzweige ganz neu hinzugekommen, und andre, welche $18^{19}/_{20}$ für die Casse noch wenig Bedeutung hatten, seitdem eine

1) für die Steuer= und Eisenbahn=Verwaltung.

2) Seit 1833 waren besonders die Sporteln in Ablösungssachen hinzugekommen.

solche Ausdehnung gewonnen haben, daß sie jenen ersteren fast gleich geachtet werden müssen, und endlich noch andre auf das Doppelte ihres Umfanges von $18^{19}/_{20}$ erweitert sind. Die hauptsächlichsten sind

unter den ganz neuen Dienstzweigen die Eisenbahn-Verwaltung, deren Besoldungs-Etat mit ..... 242,000 ℛ angesetzt ist;

unter den Dienstzweigen der zweiten Art der Straßen- und der Chaussee-Bau, die Linnenleggen und die Renteien, für welche die Erhöhung über .... 100,000 „ beträgt;

und unter den Dienstzweigen der dritten Art vor allen die Steuer-Verwaltung, bei welcher die Ausgabe für Besoldungen seit $18^{19}/_{20}$ von 254,000 ℛ auf mehr als 500,000 ℛ, also um .... 246,000 „ sich erhöht hat, so daß diese beispielsweise genannten Dienstzweige allein .... = 588,000 ℛ austragen.

Nach dem Anschlage für $18^{53}/_{54}$ werden an Besoldungen zu zahlen sein

I.	aus den Haupt-Cassen	1,723,100 ℛ Cour.
II.	aus den Unter-Cassen	1,519,900 „ „
		3,243,000 ℛ Cour.
	Dazu kommen	
III.	an Sporteln und ähnlichen Bezügen, welche einige Angestellte noch genießen, etwa	75,000 „ „
	Ueberhaupt =	3,318,000 ℛ Cour.

Diese Steigerung von etwa 442,000 ℛ im Vergleich mit dem Jahre $18^{48}/_{49}$ ist zum Theil, aber längst nicht allein, Folge der neuen Einrichtungen in der Rechtspflege und Verwaltung, welche 1852 ins Leben getreten sind; außerdem fallen davon auf die Landforst-, die

Harz-, die Post-, die Eisenbahn- und die Steuer-Verwaltung über 186,000 ℛ und auf mehrere andre Dienstzweige, z. B. die Wasser-, die Wegbau-, die Kohlenbergwerks- und die Salinen-Verwaltung, kleinere Summen, so daß hierfür insgesammt mindestens 200,000 ℛ gerechnet werden müssen. Allein auch die dann noch bleibende Summe ist längst nicht völlig als Mehraufwand für die neuen Organisationen anzusehen, wie aus der 5ten Abtheilung sich näher ergeben wird. Zum Theil ist die Steigerung auch überall nur scheinbar, indem nicht allein alle Diensteinnahmen der Angestellten für $18^{53}/_{54}$ viel schärfer haben berechnet werden können als für die früheren Jahre, sondern auch viele Sporteln und ähnliche Bezüge, welche dieselben ehemals genossen, ihnen fast ohne Ausnahme genommen und großen Theils zur Casse gezogen sind. Diesen letztern Umstand muß man bei Vergleichung der Besoldungs-Ausgaben in den verschiedenen Zeiträumen überhaupt berücksichtigen, um zu einem richtigen Urtheile über die dadurch für die Casse erwachsende Belastung zu gelangen. Denn diese letztere stellt sich etwas anders als die vorhin angegebenen Summen. Die zur Casse gezogenen Emolumente der Angestellten mögen nämlich etwa veranschlagt werden für 1832 zu 235,000 ℛ, für $18^{48}/_{49}$ ungefähr zu 213,000 ℛ, für $18^{53}/_{54}$ aber, mit Einschluß der von ihnen zu leistenden Vergütung für Dienstwohnungen, auf wenigstens 400,000 ℛ, so daß die Rechnung in Bezug auf die Last der Casse sich folgender Maaßen stellt:

	Ausgabe der Casse	Einnahme der Casse	bleibt Last
		Thaler	
$18^{19}/_{20}$	1,765,000	—	1,765,000
1832	2,094,000	235,000	1,859,000
$18^{48}/_{49}$	2,676,000	213,000	2,463,000
$18^{53}/_{54}$	3,318,000	400,000	2,918,000.

Endlich ist noch zu bemerken, daß bei allen obigen Angaben sowohl die Besoldungen, welche aus der Kriegs-Casse erfolgen [1]), als

[1]) s. Abthl. II. und Abthl. VII. Einleitung.

auch die Ausgaben dieser Art für die Universität, die Geistlichkeit und die Schulen außer Rechnung geblieben sind, weil erstere von den eigentlichen Militair-Ausgaben nicht wohl zu trennen sind, letztere aber regelmäßig entweder nur mit sonstigen Pauschsummen als Zuschüsse in andre Cassen gezahlt oder aber als Reallast des Kronguts getragen werden.

Zweiter Theil.

Ausgaben.

Zweiter Theil.

Ausgaben.

Erste Abtheilung.

Das Königliche Haus.

Der §. 81 des Verfassungsgesetzes von 1848 wiederholt die Bestimmung des Grundgesetzes von 1833, daß zum Unterhalte und zur Hofhaltung des Königs, Seiner Gemahlin und Seiner minderjährigen Kinder als Kron-Dotation dienen sollen

1) die Zinsen eines in den Englischen dreiprocentigen Stocks belegten Capitals von 600,000 £, und
2) eine Summe von 500,000 ℔ Conv.-Münze oder 513,888 ℔ 21 ggr 4 ₰ Cour.

Da letztere nach verfassungsgesetzlicher Vorschrift aus dem Ertrage des Kronguts zu bezahlen ist, dessen Einnahmen insgesammt in die Königliche General-Casse fließen (§. 86): so steht diese Ausgabe auch im Budget der Königlichen General-Casse, wogegen die Zinsen der 600,000 £ von der Königlichen Kron-Casse unmittelbar bezogen werden.

Sonstige Ausgaben für das Königliche Haus enthält zur Zeit das Budget der Königlichen General-Casse nicht; doch können solche vorkommen, theils an Jahrgeldern, Apanagen und Deputaten für Prinzen und Prinzessinnen, an Mitgaben und Witthümern, nach näherer Vorschrift des Königlichen Hausgesetzes vom 19. Novbr. 1836,

dessen Bestimmungen, mit einer aus dem Landesverfassungsgesetze von 1840 herübergenommenen Modification, durch §. 87 des Verfassungsgesetzes von 1848 ausdrücklich für maßgebend erklärt sind [1]); theils für Erbauung und Erwerbung Königlicher Schlösser. Dies letztere war durch das Grundgesetz namentlich ausgesprochen; da aber nichts desto weniger Alles auf vorgängige Vereinbarung zwischen Regierung und Ständen gestellt, die Vorschrift also der That nach nichtssagend, eben deshalb aber mißlich war: so hat man sich beim Verfassungsgesetze von 1848 darauf beschränkt, das auszusprechen, was als Verpflichtung der Kron-Casse anzusehen sei, nämlich die Unterhaltung der Königlichen Schlösser. Während der Cassen-Trennung von $18^{41}/_{49}$ lag die Ausgabe für Schloßbauten, vorausgesetzt daß eine solche überhaupt bewilligt wurde, der General-Steuer-Casse ob, und aus dieser sind demgemäß von $18^{41}/_{47}$ überhaupt 560,000 ℛ bezahlt [2]).

Die übrigen Einnahmen des Königlichen Hauses, deren die §§. 82, 87 und 89 des Verfassungsgesetzes von 1848 erwähnen,

[1]) Verhandlungen über das Königliche Hausgesetz. Actenstücke V. 4. S. 2, 642; V. 1. S. 1. — Wenn Jahrgelder u. s. w. zu zahlen sind, so sollen dazu die sonst der Schuldentilgungs-Casse zufallenden Zinsen auf eingelösete Landesschuld-Obligationen benutzt werden. Actenstücke V. 4. S. 636. Dies ist jedoch von $18^{37}/_{54}$ bei den damaligen fast immer höchst günstigen Cassen-Verhältnissen nicht geschehen. — Die Prinzessin-Ausstattung, welche 1844 auf Antrag der Regierung bewilligt wurde, konnte nach den Vorschriften des Verfassungs- und des Königlichen Hausgesetzes nicht gefordert werden, sondern ward aus andren Rücksichten bewilligt. Actenstücke VIII. 2. S. 4, 592. Fälle von Prinzessinnen-Steuer aus der Zeit vor dem Hausgesetze s. ebendaselbst und Actenstücke Bd. I. S. 102—104.

[2]) Die von $18^{37}/_{41}$ verwandten 370,000 ℛ wurden bei Auseinandersetzung der Cassen $18^{40}/_{44}$ der Königlichen General-Casse zur Last gelegt. Staatshaushalt I. S. 15. Außerdem sind von $18^{41}/_{47}$ zu gleichen Zwecken aus der Königlichen General-Casse 135,400 ℛ, und bis 1849 zum Bau des neuen Hoftheaters nahe an 300,000 ℛ, wovon etwa 224,000 ℛ, durch Anleihen aufgebracht, jetzt zu den Landesschulden gehören, verwandt. Actenstücke IX. 1. S. 912. und X. 1. S. 308. — Eine Nachweisung der auf die Königlichen Schlösser von $18^{17}/_{51}$ verwandten Summen s. Hannov. Zeitung vom 2. Oct. 1851. Darunter befinden sich bedeutende Summen auch für Neubauten, namentlich für das Mausoleum zu Herrenhausen und in den Königlichen Gärten, welche aus den Privatmitteln Sr. Majestät des Königs bestritten sind.

bilden keinen Gegenstand des Budgets der Königlichen General-Casse [1]).

Der Vorschrift im §. 81 haben Gegner des Verfassungsgesetzes von 1848, ähnlich wie der gleichen Vorschrift des Grundgesetzes die Widersacher desselben, oftmals den Vorwurf gemacht, daß sie dem Könige eine Civilliste, gewissermaßen eine Besoldung, die das Land ihm gebe, anweise. Schon eine flüchtige Betrachtung der Vorschriften des Gesetzes von 1848 über das Krongut und namentlich der §§. 78 und 80 muß eine solche Behauptung widerlegen. Denn darnach verbleiben dem Könige und dessen Nachfolgern am Krongute alle Rechte, welche dem Landesherrn daran bisher zugestanden haben, und die Aufkünfte des Kronguts sollen, nächst den Ausgaben zur Bezahlung der Zinsen und zur allmähligen Tilgung der Schulden desselben, vor allen gerade zu den Zwecken, für welche die Kron-Dotation bestimmt ist, verwandt, und namentlich sollen die zur Kron-Dotation angewiesenen 500,000 ₰ Conv.-Münze aus dem Ertrage des Kronguts gezahlt werden. In der That hat auch die grundgesetzliche und die jetzige verfassungsgesetzliche Vorschrift im Wesentlichen nur die Wirkung hervorgebracht, daß der König zu den Ausgaben, welche der Kron-Dotation obliegen, eine weit größere Summe verwenden kann, als er ohne Cassen-Vereinigung und ohne die dadurch hervorgerufene Bestimmung des §. 81 nach den Zuständen des Kronguts und der getrennten Königlichen General-Casse würde haben verwenden können, und daß für diese Möglichkeit von dem Lande die Garantie übernommen ist [2]). Eher noch konnte mit Anschein während der Cassen-Trennung von $18^{41}/_{48}$ behauptet werden, daß der König eine Civilliste, und zwar zum ansehnlichen Theile vom Lande beziehe. Denn damals ließen sich allenfalls die Königliche Casse und die Landes-Casse als getrennte juristische Persönlichkeiten betrachten,

---

1) Das verfassungsgesetzlich den Ständen mitzutheilende Verzeichniß der dem Könige vorbehaltenen Schlösser ꝛc. s. Actenstücke X. 1. S. 121; vergl. XI. 1. S. 1547.

2) Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes, S. 261.

und da jene die zu den Ausgaben der Kron-Casse bestimmte Summe von 500,000 ₰ nur dadurch herzugeben im Stande war, daß das Deficit der Königlichen General-Casse von der Landes-Casse gedeckt wurde, so konnte man jedenfalls eher als jetzt sagen, daß der Form nach dem Könige eine Civilliste vom Lande gegeben werde. Die Bezeichnungen Kron-Dotation und Kron-Casse sind allerdings erst seit 1833 üblich geworden; indeß ist nicht nur schon vorher, wenigstens seitdem die Aufstellung eines Budgets bei der Königlichen General-Casse eingeführt worden, als Regel befolgt, für die Ausgaben, welche gegenwärtig der Kron-Dotation obliegen, eine bestimmte Summe auszusetzen, sondern es hat auch eine besondere Kron-Casse sogar während der Cassen-Trennung von $18^{41}/_{48}$ bestanden und ist von der Königlichen General-Casse erst 1850, als diese in ein andres Gebäude verlegt wurde, räumlich geschieden, ohne daß übrigens dazu von Ständischer Seite irgend Anlaß gegeben wäre.

Eben so aber wie in gewissen Kreisen die Kron-Dotation als eine ungerechtfertigte Beschränkung des Königs betrachtet wird, ist in andren die gleich unbegründete Meinung verbreitet, daß das Maß der Kron-Dotation zu reichlich gegriffen sei. Allein man übersieht dabei, abgesehen von andren wichtigen Rücksichten, daß unsre Fürsten länger als ein Jahrhundert durch freigebige Verwendung ihrer Privatmittel für das Land sich einen großen Theil der Einkünfte entzogen haben, welche ihnen sonst ohne Zweifel zu freier Verfügung zustehen würden. In dieser Beziehung, namentlich über die Summen, welche unsre Landesherrn während ihrer Residenz in England von hieraus bezogen, sind so durchaus falsche Ansichten selbst bei Personen, denen man richtigere Kunde zutrauen sollte, im Schwange, daß es nicht an unrechter Stelle sein möchte, zu ihrer Berichtigung hier einige wesentliche und vollkommen zuverlässige Thatsachen anzuführen [1]).

---

[1]) Die handgreiflichsten Unwahrheiten enthält z. B. Vehse's Geschichte der Deutschen Höfe, Bd. 19, S. 32 und an mehreren andren Stellen. Als Gewährsmann dafür soll meist Horace Walpole gelten, dessen Memoiren indeß bekanntlich ganz andre Zwecke als Verbreitung der Wahrheit haben. Die mitgetheilten Nachrichten, welche trotz ihrer Ungereimtheit von einem un-

Da das in den Englischen Stocks belegte Capital von 600,000 £ und die Schatull-Casse die wichtigsten Gegenstände sind, welche hierbei in Betracht kommen, und über sie fast die meisten und größten Irrthümer herrschen, so soll von ihren Verhältnissen das Nähere angegeben werden; von dem vielbesprochenen Kriegsgewölbe aber, welches zu jenen in mehrfacher Beziehung steht, wird unten bei den Ausgaben des Kriegs-Ministeriums die Rede sein.

1. Das Capital von 600,000 £.

In den Jahren 1745 bis 1754 wurden dem Könige von Polen und Kurfürsten von Sachsen, gegen antichretische Verpfändung mehrerer kursächsischer Aemter, aus der Haupt-Cammer-Casse gegen $3\frac{1}{2}$ Proc. Zinsen $3\frac{1}{2}$ Millionen Thaler Conv.-Münze vorgestreckt, und da die Haupt-Cammer-Casse schon 1710 durch Cession der Stadt Nordhausen eine verzinsliche Forderung an Kursachsen von 16,152 ₰ 18 *mgr* 8 ₰ erworben hatte, so betrug nun die ganze Schuld Kursachsens 3,516,152 ₰ 18 *mgr* 8 ₰. Im Jahre 1750 traf Georg II. die in der pragmatischen Sanction von 1755 wiederholte Bestimmung, daß dieses Capital zwar der Cammer verbleiben, die Zinsen desselben (jährlich 123,065. 8. 4) aber dem Kriegsgewölbe zur Unterhaltung des Militair-Etats zufließen sollten. Demgemäß hat das Kriegsgewölbe die Zinsen von 1751 bis 1783 zum vollen Betrage, von 1783 bis 1793 aber in so weit erhalten, als sie in dieser Periode noch bezahlt wurden. Von $17^{84}/_{94}$ nämlich zahlte Kursachsen das Capital allmählig zurück, welches nun, so wie es erstattet ward, Königlichen Befehlen gemäß dem Kriegsgewölbe als Vorschuß gegeben wurde. Dieses benutzte, nach Maßgabe der vom Könige ertheilten Bestimmungen, die nach und nach eingehenden Gelder zum An-

kundigen und auf ärgerliche Geschichten begierigen Publicum leicht geglaubt werden, hat schon ein Kundiger (nicht der Verf. dieses Werks) in der Augsb. Allgem. Zeitung als leere Erfindungen charakterisirt; allein auch ihre Widerlegung glaubt Herr Vehse mit der untrüglichen Autorität H. Walpole's niederschlagen zu können.

kaufe von Englischen dreiprocentigen Stocks, zu eben welchem Zwecke auch die darauf allmählig erhobenen Dividenden (Zinsen) verwendet wurden. Dergestalt wurden, mit Hülfe eines Zuschusses von etwa 17,500 ₰ Cassen-Münze aus dem sonstigen Vermögen des Kriegsgewölbes, von 1784 bis 1790 im Ganzen 1,100,000 £ Nominal-Capital angekauft, dessen Dividenden (Zinsen) von jährlich 33,000 £ das Kriegsgewölbe von 1791 bis 1800 bezog. Als aber im letzteren Jahre das Kriegsgewölbe aufgehoben wurde, so ward das Capital von 1,100,000 £ der damals errichteten General-Casse überwiesen, welche von solcher Zeit an dessen Zinsen bezog, dagegen aber den bis dahin von der Cammer entrichteten Beitrag ad statum militiae leistete. So blieb die Sache, mit Ausnahme der Unterbrechungszeit, bis 1824. Damals genehmigte König Georg IV. den Verkauf von 500,000 £, mit deren Erlöse die Cammer-Schulden auf einen Zinsfuß von 3 Procent gebracht oder zurückgezahlt werden sollten. Theils zu diesem Zwecke, theils zur Zins-Reduction der Schulden der General-Steuer-Casse, welcher gegen Auswortung landschaftlicher Obligationen 412,000 ₰ überwiesen wurden, sind von 1824 bis 1829 Stocks zum Nominalbetrage von 460,000 £ verkauft. Fernere 40,000 £ wurden 1830 zur Deckung der damaligen außerordentlichen Bedürfnisse der General-Casse veräußert. Im Jahre 18³¹/₃₂ wurden zu gleichem Zwecke zwar noch 20,000 £ verkauft, ein gleich großer Betrag aber ward bald nachher wieder erworben, so daß 600,000 £ vollständig geblieben sind, deren Zinsen sowohl nach dem Grundgesetze als nach dem Gesetze vom 5. September 1848 einen Theil der Kron-Dotation bilden.

2. Die Schatull-Casse.

Wenn irgend etwas, so liefert die Verwendung der Mittel der Schatull-Casse sprechende Beweise für die Liberalität unsrer Herrscher gegen das Land. Die Schatulle hat ihren Anfang schon in der Zeit des Kurfürsten Ernst August, der (1688) den Grund dazu mit seinen „besondern Privatgeldern“ und seinen „Properkuxen“ auf dem Harze

legte. Die von ihm getroffene Einrichtung dauerte unter Georg I. fort, der ebenfalls seine Privatgelder hatte und dazu aus der Cammer-Casse, neben den Kosten des Hofhalts, jährlich bis 1709 = 20,000 ℛ, von 1710 bis 1723 aber 26,000 ℛ zahlen ließ. Ihre festere Bestimmung erhielt die Schatull-Casse von Georg II., der ihr ein, aus der Erbschaft seiner Eltern und seines Oheims, des Bischofs Ernst August von Osnabrück, und aus eignem Vermögen herrührendes Capital von 1,100,000 ℛ Cassen-Münze überwies, welches er der Rent-Cammer zur Abtragung ihrer Schulden vorstreckte, die dasselbe der Schatulle mit 5%, also jährlich mit 55,000 ℛ verzinsen mußte. Die vornämlichste Einnahme, welche sie außerdem bezog, waren die, ursprünglich für die persönlichen Bedürfnisse des Regenten bestimmten sogenannten Handgelder, welche seit 1727 auf jährlich 100,000 ℛ erhöhet waren. Die sonstigen Einnahmen bestanden in Prinzessinnen-Steuer, den unbedeutenden Wildprets-Geldern, deren Zahlung jedoch schon 1765 ganz aufhörte, und einigen andren von unerheblicher Art. Die Zahlung der Zinsen und Handgelder an die Schatulle dauerte aber nur bis 1756, zu welcher Zeit der König diese Einnahmen an das Kriegsgewölbe überwies, wie unten bei den Nachrichten über dieses weiter vorkommen wird. Die Ausgaben von $17^{32}/_{56}$ hatten 179,500 ℛ betragen, darunter 112,500 ℛ für Prinzessinnen-Aussteuern und nur 64,285 ℛ zu des Königs persönlichen Ausgaben. Mit dem im Jahre 1756 vorhandenen Cassen-Vorrathe von .... 4,273,111 ℛ

wurde ein in Hannover befindlicher sogenannter Fundus secretus vereinigt, der aus 670,000 £, welche Georg II. von $17^{38}/_{46}$ aus seinem Vermögen hierher gesandt hatte und die meist im Auslande belegt waren, so wie aus den Zinsen derselben bestand. Er enthielt 1756, außer einem beim Grafen von der Lippe zinsbar belegten Capitale von $296,666^2/_3$ ℛ, baar..... 3,778,123 ℛ

so daß die Schatulle baar = 8,051,234 ℛ

und unter Hinzurechnung der bei der Cammer und bei dem Grafen

von der Lippe stehenden Capitalien ein Vermögen von $9{,}447{,}900\frac{2}{3}$ ℛ besaß.

Beim Tode Georgs II. hatte sich der Cassenvorrath auf 670,333 ℛ vermindert, weil, wiewohl auf die Forderung an den Grafen von der Lippe 10,000 ℛ abgetragen worden, dem Wolfenbüttelschen Hause 2 Millionen Thaler dargeliehen und dem Kriegsgewölbe gar 6,129,987 ℛ vorgeschossen waren [1]). In der Periode von 1760 bis 1803 wurden die Schulden des Wolfenbüttelschen Hauses und des Grafen von der Lippe zurückgezahlt, dagegen der Cammer, der Grubenhagenschen Landschaft, der Calenbergschen Wittwen-Casse, dem Fürsten von Bentheim und der Stadt Ratzeburg Darlehne zum Gesammtbelauf von 1,782,064 ℛ gegeben, und dem Kriegsgewölbe noch weiter 2,398,160 ℛ vorgeschossen. Die Ausgaben für das Königliche Haus betrugen während dieser 43 Jahre 539,305 ℛ, also im Durchschnitte jährlich nur 12,542 ℛ. Die gesammten Vorschüsse an das Kriegsgewölbe zum Betrage von 8,528,147 ℛ, so wie ein unter jenen Darlehnen nicht steckender Vorschuß an die Cammer von 141,895 ℛ, und an rückständigen Zinsen auf die Darlehne an die Cammer 286,800 ℛ, überhaupt also fast 9 Millionen (8,956,842) Thaler Cassen-Münze wurden 1803 vom Könige erlassen. Damals blieben als Vermögen der Schatull-Casse nur die belegten Capitalien von . . 2,882,064 ℛ
und der Cassenvorrath . . . . 351,238 ℛ

im Ganzen = 3,233,302 ℛ
Cassen-Münze.

Bei der Französischen Besetzung des Landes 1803 wurde der Cassen-Vorrath mit der General-Casse nach Schwerin geflüchtet und bei der dortigen Reluitions-Casse verzinslich belegt. Die davon bis 1813 aufgekommenen Zinsen sind theils in die General-Casse geflossen, theils zu Unterstützungen verwendet. Auf die übrigen Capitalien

---

1) Außerdem hatte das Kriegsgewölbe (s. unten Abthl. VIII. Einleitung) von 17$^{28}/_{61}$ aus dem Privatvermögen der Könige Georg I., II. und III. fast 12 Millionen Thaler Zuschüsse erhalten.

wurden von $18^{03}/_{13}$ weder Abträge geleistet noch Zinsen bezahlt, auch kamen während dieser Zeit weder Einnahmen noch Ausgaben bei der Schatull-Casse vor. Erst 1819 ward auf Verfügung des Prinz-Regenten die Schatull-Casse und die von Georg III. 1760 sistirte Zahlung der Handgelder von jährlich 100,000 ℛ hergestellt; die von $18^{03}/_{13}$ rückständigen Zinsen, etwa 450,000 ℛ wurden erlassen; die Zinsen von $18^{13}/_{19}$ aber allmählig eingezogen. Das Mecklenburgische Capital von 350,000 ℛ ward zurückgenommen und 1819 der Cammer zum Ankaufe der Grafschaft Spiegelberg gegen 3 Procent jährlicher Zinsen vorgestreckt [1]). Die Handgelder erhöhete 1823 Georg IV. auf 30,000 Pistolen, ließ darauf jedoch die Zinsen der Cammer- und der Spiegelbergschen Capitalien anrechnen, so daß an Handgeldern und Zinsen von $18^{19}/_{30}$ im Durchschnitt jährlich nur 121,800 ℛ in die Schatulle flossen. Von dem Darlehne an die Calenbergsche Wittwen-Casse (500,000 ℛ in Golde) wurden 200,000 ℛ erlassen [2]). So blieb der Zustand im Wesentlichen bis zum Staatsgrundgesetze. Als dasselbe zu Stande kam, erließ König Wilhelm IV. zum Besten des Landes nicht nur das bei der Cammer stehende Capital von 1,100,000 ℛ Caff.-Münze unter der Bedingung, daß ein der Cammer $17^{74}/_{75}$ gegebenes Darlehn von 384,000 ℛ Gold, auf welches bis dahin die Zinsen erlassen waren, in Zukunft mit 3 Proc. verzinset werde [3]), sondern erklärte auch, zu Seinem persönlichen Gebrauche nur 6000 £ jährlich aus dem Krongute entnehmen, außerdem aber jährlich 150,000 ℛ Conv.-Münze von der Kron-Dotation zur Verwendung von Landesbedürfnissen überweisen, und endlich noch die Kosten der Deutschen Canzlei (des Hannoverschen Ministers rc.) in London, mit Ausnahme der Besoldungen, aus der Schatull-Casse

---

[1]) Staatshaushalt I. S. 337.

[2]) Actenstücke II. 1. S. 293; II. 3. S. 108, und unten dritte Abtheilung, №. II. Provinzial-Stände.

[3]) Erst von 1837 an wurde der Zinsfuß der bei der General-Casse belegten Schatullcasse-Capitalien auf $3^{1}/_{2}$ Procent erhöhet. Staatshaushalt I. S. 406.

bestreiten lassen zu wollen [1]). So ist also bei weitem der größte Theil des Schatull- und sonstigen Privatvermögens unsrer Fürsten (über 22½ Millionen Thaler Cass.-Münze) [2]) für Zwecke und Ausgaben des Landes verwendet; der noch verbliebene Bestand der Schatull-Casse aber (im Jahre 1832 zu 2,400,000 ℛ︀ Conv.-Münze angegeben) [3]) wurde durch das Königliche Hausgesetz von 1836 mit mehreren dem Lande günstigen Nebenbestimmungen zum Kron-Fideicommiß erklärt, und diese Verfügung hat mittelbar durch §. 87 des Gesetzes vom 5. September 1848 Bestätigung erhalten.

1) Actenstücke IV. 1. S. 20, 105.

2) Außerdem wurden von 1760 bis 1819 keine Handgelder bezogen, was der Cammer eine Zahlung von 5 bis 6 Millionen Thaler ersparte.

3) Actenstücke IV. 1. S. 105.

Zweite Abtheilung.

Das Gesammt-Ministerium.

Das Königliche Edict über die Bildung der Staatsverwaltung vom 12. October 1822, welches als oberste Behörde für alle Verwaltungszweige, mit Ausnahme der rein militairischen, das Staats- und Cabinets-Ministerium unter Leitung des General-Gouverneurs anordnete, setzte zugleich als Abtheilungen desselben an die Stelle der Provinzial- die Real-Departements; doch sollten mindestens alle wichtigeren Sachen im Cabinets-Ministerium berathen und entschieden werden. Als aber am 22. Februar 1831 der General-Gouverneur zum Vicekönige ernannt war, wurden nicht nur seine wie des Cabinets-Ministeriums Befugnisse, dem Könige gegenüber, erweitert, sondern auch die Ministerial-Departements unabhängiger gestellt, so daß sie nur noch Sachen von besondrer Wichtigkeit an das Gesammt-Ministerium zu bringen hatten [1]). Diese Einrichtungen blieben im Wesentlichen bestehen, als das Grundgesetz von 1833 die Minister-Verantwortlichkeit aussprach. Dagegen änderte sich die, thatsächlich freilich schon seit 1831 anders gewordene Stellung des Ministers der Deutschen Canzlei in London. Bis dahin hatte dieser die Regierung des Landes geführt oder doch zu führen versucht; jetzt ward er im Wesentlichen nur der aus den Berichten des Cabinets-Ministeriums

---

[1]) Auch die Kriegs-Canzlei, welche 1823 dem Ministerium untergeordnet war, wurde aufgehoben, und statt ihrer und des bisherigen Militair-Departements das Kriegs-Ministerium errichtet, dem eine besondere Militair-Entlassungs-Commission untergeben ward. Verordnung vom 5. Juli 1831.

dem Könige vortragende Rath [1]). Das Patent vom 31. Octbr. 1837 hob das Cabinets-Ministerium auf und ließ nur die einzelnen Ministerien bestehen, deren Vorstände außerdem durch das Patent vom 1. November, welches die verbindliche Kraft des Staatsgrundgesetzes für erloschen erklärte, von der Verantwortlichkeit gegen das Land befreiet wurden. Die Deutsche Canzlei in London hörte mit der Residenz des Königs im Lande auf. Das neu geschaffene Cabinet aber, welches Anfangs mit der Person des Königs identificirt werden zu sollen schien, ward bald theils in Folge ausdrücklicher Anordnungen, theils durch stillschweigende Erweiterung seines Geschäftskreises das wirkliche Ministerium, wogegen die Departements-Ministerien zu einer Art wenig bedeutsamer Mittelinstanzen herabgedrückt wurden [2]). Die vorgeschriebenen Minister-Conferenzen gaben ihnen keine größere Kraft, sondern schienen nur bestimmt, die Einwirkung des Cabinets-Ministers und allenfalls des Cammer-Directors zu verstärken [3]). Dies änderte sich auch weder in Folge des Landesverfassungsgesetzes von 1840, noch selbst dann, als nach dem Tode des Cabinets-Ministers im Jahre 1844 kein andrer wieder ernannt wurde. Auch die übrigen, allmählig alle bis auf eine zur Erledigung kommenden Ministerstellen wurden nicht mit Ministern wieder besetzt, sondern meistens nur commissarisch verwaltet. Diesem Zustande machte die Verordnung vom 22. März 1848 ein Ende, welche das Cabinet aufhob, die dem Könige unmittelbar untergebene und verantwortliche oberste Landesverwaltung wieder den Vorständen der Departements-Ministerien übertrug und aus ihnen das Gesammt-Ministerium bildete. Ihre Vertretung wurde, wie es auch von 18³³/₃₇ gewesen war, den General-Secretairen wieder anvertraut. Das Verfassungsgesetz vom 5. September 1848 machte hierin keine Aenderung nöthig, und die damals getroffenen Einrichtungen bestehen noch jetzt mit den geringen

1) Patent vom 26. September 1833.
2) Cabinets-Verordnungen vom 14. November 1837 und 9. Februar 1839.
3) Cabinets-Instruction vom 20. Januar 1838.

Modificationen, welche die Verordnungen vom 4. und 24. November 1850 herbeigeführt haben. Die Zahl der Ministerial-Vorstände und General-Secretaire, welche vor 1848 kleiner als die Zahl der Ministerial-Departements zu sein pflegte, ist seitdem mit dieser übereinstimmend auf 6 gebracht [1]. Die Zahl der Referenten, Ministerial-Räthe und Hülfsarbeiter steht nicht fest; die des Registratur-, Canzlei- und Boten-Personals aber ist 1850 bestimmt.

Die den Ministerien unmittelbar bei- oder untergeordneten Institute, deren Kosten unter den Ausgaben für das Gesammt-Ministerium mitberechnet werden, sind

1) der Staatsrath,
2) die Abtheilung des Ministeriums des Innern für Berufungen [2],
3) die Commissionen zur Prüfung für den Justizdienst und zur Prüfung der Verwaltungsbeamten,
4) die Gesetzsammlungs-Commission,
5) das Archiv,
6) das statistische Büreau,
7) das Finanz-Büreau.

Statt des Geheimeraths-Collegiums wurde durch Verordnung vom 21. Januar 1839 ein Staatsrath, zur Berathung wichtiger Regierungs-Angelegenheiten, errichtet, und eine Abtheilung desselben demnächst (Verordnung vom 8. Januar 1841), in Folge der verfassungsgesetzlichen Bestimmungen von 1840, zur Entscheidung der Competenzconflicte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden bestimmt. Der Präsident bezog ein Jahrgehalt von 6000 ₰, der Protocollführer von 300 ₰; von den übrigen Mitgliedern sollten höchstens drei Besoldung erhalten, doch hat keins eine solche bekommen.

[1] Das neben den Ministerien für die Staatsverwaltung im engeren Sinne bestehende Ministerium des Königlichen Hauses war von 1848 bis 1853 dem Vorstande des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, ist jetzt aber dem Finanz-Minister anvertraut, wodurch freilich die hauptsächlichste Bedeutung, welche jenes Ministerium haben kann, aufgehoben zu sein scheint.

[2] Die Abtheilung desselben für Wegbausachen ist seit 1. Januar 1850 aufgehoben.

Die durch das Verfassungsgesetz von 1848 nöthig gemachte Neubildung des Staatsraths erfolgte durch die Verordnung vom 14. Februar 1849; zum Präsidenten wurde der jedesmalige Vorsitzende des Gesammt-Ministeriums ernannt. Weder er noch ein andres Mitglied als solches bezieht eine Besoldung; die auswärtigen Mitglieder aber erhalten, wenn sie berufen werden, Reisekosten und Tagegelder aus dem Büreau- und Commissionskosten-Fonds der Ministerien.

Die Abtheilung des Ministeriums des Innern für Berufungen ward als höchste Instanz für die Entscheidung in Ablösungs- und Gemeinheitstheilungs-Sachen nach Vorschrift im §. 46 des Ablösungsgesetzes vom 10. November 1831 und in Folge der Aufhebung des Landesöconomie-Collegiums durch die Bekanntmachung vom 12. October 1833 eingesetzt. Später wurde ihre Zuständigkeit auf Ent- und Bewässerungs-Sachen nach Maßgabe des Gesetzes vom 22. August 1847, so wie auf das Entschädigungsverfahren wegen Expropriationen in Folge der Anlage von Chausseen, Eisenbahnen, Schifffahrts-Canälen und Häfen, so wie der Schiffbarmachung von Flüssen ausgedehnt (Gesetz vom 28. December 1850). Seit dieser Zeit hat die Abtheilung für Berufungen die Bezeichnung in Ablösungs- und Theilungs-Sachen verloren. Sie ist collegialisch mit gleicher Stimmberechtigung aller Mitglieder organisirt; den Vorsitz führt der Minister des Innern, wenn er will; außer ihm bestand die Behörde anfangs aus 4, jetzt besteht sie aus 6 Mitgliedern, unter denen, in Folge eines von Ständen ausgesprochenen Wunsches, regelmäßig einige Personen, die ein Richteramt bekleiden, sich befinden. Sie erhalten keine Besoldung, sondern, mit Ausnahme des Ministers, nur eine Vergütung [1]).

Commissionen zur Prüfung der Rechtscandidaten, welche sich der Beamten-Laufbahn widmen wollten, und der Amtsauditoren bestanden beim Ministerium schon seit 1767 und beziehungsweise 1819, Commissionen zur ersten und zweiten Prüfung der Advocatur-Candidaten

---

1) Actenstücke IV. 1. S. 585, 1093; 695, 1209; X. 1. S. 252; XI. 1. S. 1657.

aber bei dem Ober-Appellations-Gerichte zu Celle seit 1819 und 1832. In Folge der neuen Organisation der Gerichts- und Verwaltungs-Behörden aber sind bei dem Justiz-Ministerium zur Prüfung für den Justizdienst zwei Commissionen, jede aus drei Personen bestehend, die eine zur ersten, die andre zur zweiten juristischen Prüfung angeordnet. Bei dem Ministerium des Innern aber ist eine dritte Commission, gleichfalls von drei Personen, zur Prüfung der Verwaltungsbeamten, niedergesetzt [1]). Die Mitglieder dieser Commissionen erhalten (aus dem Büreau- und Commissionskosten-Fonds der Ministerien) eine Remuneration.

Die durch die Verordnung vom 16. Januar 1818 ins Leben gerufene Gesetzsammlungs-Commission besorgt die Zusammenstellung, den Druck und die Herausgabe der Gesetzsammlung. Mit Leitung der Geschäfte pflegt ein Ministerial-Referent, gewöhnlich des Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, dem die Gesetzsammlungs-Commission zunächst untergeordnet ist, beauftragt zu sein und dafür eine Remuneration zu erhalten. Die Behörden, viele Angestellte und die Gemeinden bekommen die Gesetzsammlung, entweder vollständig oder die erste Abtheilung derselben, welche die allgemeinen Gesetze, Verordnungen u. s. w. enthält, unentgeltlich [2]); außerdem wird sie (das Exemplar eines Jahrganges zu 20 ggr) verkauft. Soweit die Kosten hierdurch nicht gedeckt werden, wird der erforderliche Zuschuß aus dem Büreau- und Commissionskosten-Fonds der Ministerien geleistet.

Das Archiv, dessen Urkunden früher mit einer sprüchwörtlich gewordenen Aengstlichkeit geheim gehalten wurden und auch noch jetzt der Benutzung weniger als zulässig und zu wünschen sein möchte, zugänglich zu sein scheinen, war seit der Berufung seines berühmten Vorstandes (jetzigen Geheimen Regierungsrathes Pertz), als Ober-

[1]) Bekanntmachung vom 15. September 1852, Verordnung vom 16. September 1852.

[2]) Bekanntmachung vom 8. Februar 1843, die gehörige Veröffentlichung der Gesetze und deren regelmäßige Aufbewahrung betreffend.

bibliothekar nach Berlin, ziemlich verwaiset; neuerlich aber ist es, nachdem die unentbehrlichsten Geldmittel für dasselbe bewilligt worden, neu organisirt, und gleich der Königlichen Bibliothek, deren Vorstand zugleich Archiv-Vorstand ist, dem Ministerium des Königlichen Hauses untergeordnet [1]).

Das statistische Büreau ward 1848 ins Leben gerufen, als erster Versuch zur Befriedigung eines dringenden Bedürfnisses, auf welches Stände schon 1820 die Regierung aufmerksam gemacht hatten. Eine genügende Einrichtung ließ sich damals nicht treffen und ist auch später dadurch, daß man für den Vorstand des Büreaus und nachher auch noch für einen zweiten Arbeiter (jedoch nur für die Person des zeitig Angestellten) feste Besoldungen bewilligt hat, noch längst nicht geschaffen; vielmehr ist dringend zu wünschen, daß Regierung und Stände der Anstalt ferner ihre Aufmerksamkeit und Gunst zuwenden, damit sie wenigstens nach und nach, mit den erforderlichen Mitteln ausgerüstet, den unerläßlichsten Anforderungen zu genügen in Stand gesetzt werde [2]).

Das Finanz-Büreau ist das Rechnungs- und Revisions-Büreau für alle Ministerien, mit Ausnahme des Kriegs-Ministeriums, dem Finanz-Ministerium speciell untergeordnet. Ursprünglich und zum Theil noch bis 1848 war seine Stellung eine beschränktere.

1. Besoldungen.

Die Ausgaben dieser Rubrik befassen jetzt die Besoldungen und Remunerationen für das gesammte Personal aller Ministerien und der vorhin genannten 7 Institute, so weit dies dabei oben angeführt

---

1) Actenstücke XI. 2. S. 272, 340, 1198; XI. 4. S. 235, 941. Gesetzsamml. von 1851. I. S. 183.

2) Actenstücke XI. 1. S. 1191, 1828; XI. 2. S. 272, 339, 1198. Wonach man zu streben habe, entwickelt ein vom damaligen Minister des Innern herrührender Aufsatz im Sonntagsblatte zu № 98 der Hannoverschen Zeitung vom 22. April 1849. Von den bisherigen Leistungen des Büreaus zeugen die veröffentlichten Hefte zur Statistik des Königreichs Hannover (bis jetzt leider nur erst drei).

ist. Ausnahmen finden nur hinsichtlich des Justiz-Ministeriums in so weit Statt, daß die Besoldungen (nicht die etwaigen Remunerationen) für höchstens 4 Referenten, welche aus den Mitgliedern der Obergerichte zeitweilig berufen werden, aus dem Etat für die Obergerichte erfolgen [1]); und hinsichtlich des Kriegs-Ministeriums in der Weise, daß nur die Besoldungen des Ministers und des General-Secretairs unter den Ausgaben für das Gesammt-Ministerium, alle übrigen aber unter den Ausgaben des Kriegs-Ministeriums (Abtheil. 7. Einleitung) enthalten sind [2]). Sämmtliche hierher gehörige Ausgaben betrugen

1834/35 .... 119,245 ℛ;
1840/41 .... 132,598 „
1846/47 .... 144,598 „
1848/49 .... 119,338 „

und nach dem Anschlage für

1853/54 .... 121,407 „

Sie vertheilten sich folgender Gestalt

		1834/35	1853/54
1)	für die Minister	41,806 ℛ	27,000 ℛ
2)	„ „ General-Secretaire	12,780 „	15,000 „
3)	„ „ Referenten und Hülfsarbeiter .	35,493 „	42,458 „
4)	„ „ Abtheilung für die Berufungen	1,542 „	1,542 „
5)	„ das statistische Büreau	—	2,200 „
6)	„ „ Finanz-Büreau	5,961 „	9,300 „
7)	„ die Subalternen (Registratoren, Canzlisten und Boten)	19,203 „	20,677 „
8)	„ das Archiv	2,460 „	3,230 „
		= 119,245 ℛ	121,407 ℛ.

Der Anschlag für 1834/35 war (bei den Referenten-Besoldungen) 1500 ℛ höher, also dem Anschlage für 1853/54 fast ganz gleich.

---

1) Actenstücke XI. 2. S. 143, 231.

2) Ueberhaupt anschlagsmäßig 29,414 ℛ 10 ggr 8 ₰. Actenstücke V. 1. S. 207.

Die wirkliche Ausgabe für $18^{53}/_{54}$ aber wird, selbst wenn man die für 3 Referenten des Justiz-Ministeriums aus dem Etat für die Obergerichte erfolgenden 2300 ₰ hinzuzählt, die Ausgabe des Jahrs $18^{34}/_{35}$ kaum erreichen, da mehrere vacante Stellen vorerst schwerlich werden besetzt werden. Daß die Gesammt-Ausgabe nicht gewachsen ist, ungeachtet die Ausgabe für das statistische Büreau ganz neu hinzugekommen, die Ausgabe für Referenten-Besoldungen aber fast um $^1/_5$, die für das Finanz-Büreau fast um die Hälfte und die für das Archiv um $^1/_3$ gestiegen ist, hat in Verminderung der Besoldungen der Minister und Geheimen Cabinetsräthe (General-Secretaire), trotz der Vermehrung ihrer Zahl, seinen Grund. Im Jahre $18^{34}/_{35}$ waren nämlich in Hannover und London 5 Minister, 3 Geheime Cabinetsräthe und 1 General-Secretair, $18^{53}/_{54}$ aber 6 Minister und 6 General-Secretaire vorhanden [1]). Die Besoldung eines Ministers war 1848 um reichlich die Hälfte, auf 4000 ₰, herabgesetzt. Zwar beantragte 1851 die Regierung ihre Wiedererhöhung auf 5000 ₰; allein Stände lehnten sie ab, bewilligten dagegen für Einen Minister (den der auswärtigen Angelegenheiten) als Repräsentations-Aufwand jährlich 3000 ₰ [2]).

Der Etat für die General-Secretaire ward 1850 festgestellt, der für die Referenten aber nur vorläufig genehmigt, bis das dauernde Bedürfniß an Arbeitskräften sich genauer werde übersehen lassen; 1853 aber bezeugten Stände den Wunsch, daß auch bei diesem Etat künftig feste Normen in Anwendung kommen möchten, und ersuchten um Mittheilung darüber in nächster Diät [3]). Uebrigens betrug die Zahl der Referenten (die erledigten Stellen mitgerechnet) $18^{34}/_{35}$ 20, $18^{53}/_{54}$ aber 35; und die der Hülfsarbeiter im ersteren Jahre 4, im andren 6.

---

1) Die Diäten der Deutschen Canzlei hatte der König 1833 auf die Schatull-Casse übernommen; aus der General-Casse erfolgten nur die Besoldungen.

2) Actenstücke XI. 1. S. 1191, 1830; XI. 2. S. 272, 338, 1197.

3) Actenstücke XI. 1. S. 1192, 1828 und, so viel die Besoldung des Referenten für das Volksschulwesen betrifft, S. 2038.

Für das Finanz-Büreau, dessen Personal seit $18^{34}/_{35}$ von 9 auf 13 hat vermehrt werden müssen, ist der Etat gleichfalls erst provisorisch geordnet; dagegen ist der Etat für die Subalternen definitiv, jedoch hinsichtlich der Canzlisten-Besoldungen nur mit Ermäßigung des Ministerial-Vorschlages bewilligt. In der dafür ausgesetzten Summe ist eine vorübergehende Ausgabe begriffen, welche für $18^{53}/_{54}$ zu 1852 ℛ veranschlagt war [1]).

2. Büreau- und Commissionskosten.

Die sämmtlichen hier in Frage stehenden Ausgaben, ohne die gleich zu erwähnenden geheimen Verwendungen, betrugen $18^{34}/_{35}$ 31,250 ℛ, stiegen allmählig, besonders von $18^{37}/_{40}$, auf 45,589 ℛ, gingen dann aber etwas wieder zurück, $18^{50}/_{51}$ auf 39,162 ℛ, und $18^{51}/_{52}$ auf 42,485 ℛ. Der Anschlag für $18^{53}/_{54}$ verlangt 38,000 ℛ, nämlich

			Dafür wurden verausgabt $18^{36}/_{37}$
1)	Büreaukosten der Ministerien	18,200 ℛ	13,475 ℛ
2)	„ des Archivs	300 „	283 „
3)	Remunerationen für außerordentliche Arbeiten	8,000 „	6,870 „
4)	Couriere und Estafetten	1,000 „	220 „
5)	Diäten und Commissionskosten	4,000 „	6,103 „
6)	„ „ Reisekosten der auswärtigen Mitglieder des Staatsraths .	500 „	375 „
7)	Kosten der Gesetzsammlung	6,000 „	3,407 „
		= 38,000 ℛ	30,733 ℛ.

Die Büreaukosten begreifen die Ausgaben für Heizung, Erleuchtung, Druckkosten, Schreiberarbeit, Schreibmaterialien, das Inventar, Bücher und ähnliche Bedürfnisse für die Ministerien, den Staatsrath, das statistische Büreau, das Finanz-Büreau und das Archiv. Unter den Büreaukosten des Gesammt-Ministeriums sind auch die etwaigen Zu-

[1]) Actenstücke XI. 1. S. 1192, 1829.

schüsse für die Hannoversche Zeitung enthalten. Dieses im Jahre 1832 begründete Blatt ist zwar kein amtliches im strengen Sinne des Wortes, wird aber von der Regierung benutzt und erhält nöthigenfalls einen Zuschuß zu seinen Ausgaben, was die Stände selbst als unvermeidlich anerkannt haben. Es bedarf aber einer Beihülfe nicht immer [1]); in einzelnen Jahren hat es selbst einen Ueberschuß geliefert und damit die Mehrausgabe in späteren Jahren zum Theil gedeckt. Durchschnittlich erfordert es jedoch einigen Zuschuß, der z. B.

$18^{34}/_{35}$	2317 ₰,
$18^{49}/_{50}$	1318 "
$18^{50}/_{51}$	3718 "
$18^{51}/_{52}$	6562 "

betragen hat.

Ferner kommen entweder unter den Büreaukosten [2]) oder unter den Remunerationen die üblichen Verehrungen beim Abschlusse von Staatsverträgen zur Berechnung. Ehemals wurden hier auch die Trauergelder, d. h. Vergütungen an Subalterne für Trauerkleider im Falle einer Landestrauer berechnet. Sie werden aber jetzt nicht mehr gegeben [3]). Hinsichtlich der Remunerationen haben Stände neuerlich die Zahlung derselben an Staatsdiener, welche weder bei den Ministerien angestellt, noch für diese zu außerordentlichen Dienstleistungen benutzt sind, als zulässig nicht anerkannt [4]). Der Hauptgrund zu Remunerations-Bewilligungen pflegt in ungewöhnlich vielen und umfassenden Gesetzgebungs-Arbeiten zu liegen. Unter den Commissionskosten sind besonders von $18^{35}/_{42}$ die Ausgaben für Voruntersuchungen behuf der Eisenbahnen bedeutend gewesen.

---

[1]) Ursprünglich ward die Nothwendigkeit eines Zuschusses durch den, auf Wunsch der Stände von der Zeitung übernommenen Abdruck der ständischen Verhandlungen herbeigeführt. Der Grund hat aufgehört, seit die ständischen Verhandlungen auf Kosten des ständischen Büreau-Fonds durch ein besondres Blatt veröffentlicht werden; s. unten dritte Abthl. № I. 2.

[2]) Actenstücke V. 4. S. 50; XI. 1. S. 1830; XI. 2. S. 273.

[3]) $18^{37}/_{38}$ wurden an Trauergeldern für die Subalternen aller Landes-Collegien 17,260 ₰ verausgabt.

[4]) Actenstücke XI. 5. S. 931.

Die Druckkosten des statistischen Büreaus sollen in Einem Jahre 800 ℛ nicht übersteigen [1]); eine Beschränkung, die man zu machen nicht nöthig hatte oder im entgegengesetzten Falle nicht hätte machen sollen.

Die Kosten der Gesetzsammlung sind in den einzelnen Jahren, je nach dem Maße der erforderlichen Ausgaben für Druck und Papier, von sehr verschiedenem Betrage. Sie betrugen z. B.

$18^{34}/_{35}$	8748 ℛ,
$18^{35}/_{36}$	2341 "
$18^{37}/_{38}$	5036 "
$18^{39}/_{40}$	4170 "
$18^{49}/_{50}$	2933 "
$18^{50}/_{51}$	5636 "
$18^{51}/_{52}$	2971 "

Bis $18^{51}/_{52}$ kamen unter den Büreaukosten des Gesammt-Ministeriums auch

3. die Ausgaben auf Specialbefehl

zur Berechnung. Das Staatsgrundgesetz (§. 149) gab nämlich der Regierung das Recht, Ausgaben zu geheimen Verhandlungen, rücksichtlich deren eine Nachforschung von Seiten der Stände nicht Statt finden dürfe, zu machen, wenn diese Ausgaben durch eine von dem Könige und sämmtlichen Ministern zu unterzeichnende Verfügung als zu Landeszwecken nothwendig bezeichnet würden. Daher der Name Ausgaben auf Specialbefehl. Ausgaben dieser Art wurden nun gemacht, die Form aber, unter der sie als gerechtfertigt anzusehen gewesen wären, nicht beobachtet [2]). Das Verfassungsgesetz von 1848 stellte, wohl hauptsächlich aus Rücksicht auf die 1833 vorgeschriebene Rechtfertigungsform, die Bestimmung des Grundgesetzes nicht her; nichts desto weniger erkannten Stände die Unvermeidlichkeit solcher Ausgaben

1) Actenstücke XI. 2. S. 1198.

2) Actenstücke VIII. 3. S. 1337.

ohne Schwierigkeit an, bewilligten dazu jährlich — weil im Durchschnitte der letzten Jahre mehr nicht erforderlich gewesen war — 10,000 ℛ und wünschten nur die Trennung dieser Ausgabe von den übrigen Büreau- und Commissionskosten [1]). Die geheimen Ausgaben betrugen in den 3 Jahren $18^{34}/_{37}$ = 14,206 ℛ, 10,767 ℛ, 12,081 ℛ; in den 3 folgenden $18^{37}/_{40}$ sogar noch etwas weniger, nämlich = 13,223 ℛ, 10,937 ℛ, 11,975 ℛ und sind seitdem noch weiter vermindert; $18^{50}/_{51}$ auf 9973 ℛ, $18^{51}/_{52}$ auf 9956 ℛ.

---

[1]) Actenstücke XI. 1. S. 1829.

Dritte Abtheilung.

Die Stände.

I. Die allgemeinen Stände.

Bis 1803 hatte das Kurfürstenthum keine allgemeinen, sondern nur Provinzial-Stände (Landschaften). Ihnen machte die Fremdherrschaft ein Ende. Nach Abschüttelung derselben suchte die Regierung den alten Zustand durchweg im Staats- und Privatrechte, wenigstens dem Grundsatze nach und so weit es ohne zu schreiende Mißstände gehen wollte, wiederherzustellen. Manche Aenderungen waren indeß unvermeidlich, und darunter namentlich solche, welche die Verfassung und das Ständewesen betrafen. Die Vereinigung des Landes zu Einem Königreiche führte, da man Stände haben wollte und mußte, von selbst zur Schaffung der allgemeinen Stände des Königreichs, zu deren erster provisorischer Versammlung die sämmtlichen Stände aller zum Kurfürstenthume gehörigen Staaten [1]) auf den 15. December 1814 berufen wurden. Dabei ward erklärt, daß künftig alle allgemeinen Landes-Angelegenheiten, in sofern sie nach der frühern Verfassung einer Berathung mit den Ständen bedurft hätten, einer Versammlung von Ständen aus allen Provinzen vorgelegt und von diesen zum Schlusse gebracht, die Provinzial-Stände aber, unter etwa nöthig oder rathsam werdenden Modificationen, beibehalten werden sollten. Letztere wurden jedoch nicht gleichzeitig hergestellt; vielmehr ward

---

1) Worte des Königlichen Berufungspatents, welches an demselben Tage (12. August 1814) erlassen wurde, an welchem die Erhebung zum Königreiche erfolgte. Actenstücke Bd. I. S. 1.

zunächst mit der provisorischen allgemeinen Ständeversammlung nicht nur über die Zusammensetzung, die Rechte und den Geschäftsgang der definitiven allgemeinen Ständeversammlung, sondern auch über eine große Zahl der wichtigsten Gesetzgebungs- und Staatshaushalts-Gegenstände verhandelt [1]). Erst nachdem die Vereinigung aller Provinzen zu Einem Staate und die Vereinigung des Steuer- und Schuldenwesens aller früherhin getrennten Provinzial-Cassen erfolgt, so wie der Grundsatz, daß alle das ganze Land betreffenden Angelegenheiten nur mit der allgemeinen Ständeversammlung zu berathen seien, mit Zuziehung der provisorischen Ständeversammlung festgestellt worden war, wurden durch landesherrliche Rescripte vom 19. October 1818 die Provinzial-Landschaften unter den vom Regenten nöthig erachteten Modificationen wieder ins Leben gerufen, und darauf der provisorischen allgemeinen Ständeversammlung durch ein landesherrliches Rescript vom 5. Januar 1819 die Entschlüsse des Regenten über die Einrichtung und die Rechte der künftigen allgemeinen Ständeversammlung mitgetheilt. Gegen die darin vorgezeichnete Bildung der Ständeversammlung, insbesondere gegen das Zweikammersystem, zumal beim Mangel der Oeffentlichkeit, gegen die erbliche Stimmberechtigung der Majoratsherren, gegen die zu geringe Vertretung des Grundbesitzes in zweiter Cammer, und gegen die Mitgliedschaft des Präsidenten und der Räthe des Schatz-Collegiums, machten die provisorischen Stände zwar Vorstellung; allein der Regent nahm darauf in den Hauptpunkten keine Rücksicht, sondern lösete am 26. October 1819 die provisorische Ständeversammlung auf, erließ am 7. December desselben Jahres das bekannte Patent über die Verfassung des Königreichs, wobei die oben erwähnten Bestimmungen festgehalten waren, und berief die erste definitive Ständeversammlung auf den 28. December 1819. Was bei diesem Verfahren in der Form auffällt, ist, daß das Rescript vom 26. October 1819, welches neben der Auflösung

1) Zu den letzteren gehörte besonders die Vereinigung aller Provinzial-Lasten und Schulden, so wie die Einführung eines allgemeinen Steuersystems. Staatshaushalt I. S. 331.

der provisorischen Stände auch die Gründe der Entschließungen des Regenten aussprach, an die Provinzial-Landschaften gerichtet war, ungeachtet dabei ausdrücklich erklärt wurde, daß diese nicht auf eine Provinz sich beschränkende Angelegenheit nicht zur Berathung der Provinzial-Stände gehöre. Als Motiv ward angegeben, daß zu einer ferneren Berathung mit der provisorischen Ständeversammlung über diesen Gegenstand kein Anlaß vorgelegen habe, da derselbe in seinen Hauptbestimmungen als unwiderruflich beschlossen anzusehen, und daher ein andrer Erfolg als der erzielte von neuen Berathungen nicht zu erwarten gewesen sei. Der neuen allgemeinen Ständeversammlung wurde jedoch sofort bei ihrem Zusammentritt von den Beschlüssen und Gründen der Regierung und von den Eröffnungen an die Provinzial-Stände Kenntniß gegeben, worauf sie mit einer Dankadresse antwortete [1]).

Die provisorischen Stände hatten nur eine einzige ungetrennte Versammlung gebildet; die Stände nach der Verfassung von 1819 bestanden aus zwei Cammern, von welchen dem bei weitem größten Theile nach die erste aus Abgeordneten der Ritterschaft, die zweite aus Abgeordneten der Städte bestand. Zwar gab die Verfassung auch zwei Abgeordneten des Landes Hadeln und Einem Abgeordneten der Flecken und Freien der Grafschaft Bentheim, so wie 20 nicht zur Ritterschaft gehörigen Deputirten der freien Gutsbesitzer Sitz in der zweiten Cammer; allein es beschränkte sich nicht nur dies Repräsentationsrecht der Freien auf Diejenigen, welche auf den Provinzial-Landtagen zur Stimmführung zugelassen waren, sondern es wurden auch vorerst weder die Freien in der Grafschaft Bentheim bei den Wahlen zugezogen, noch die Deputirten der Hoya- und Diepholzschen Freien, so weit sie nicht in der Rittermatrikel standen, und eben so wenig die Deputirten der Calenberg-Grubenhagenschen, der Lüneburgschen und der Hildesheimschen Freien berufen, weil deren Verhältnisse noch nicht geregelt waren. Erst 1829, als die Stände darauf drangen,

1) Actenstücke Bd. I. S. 1, 30, 49, 53, 65, 68, 75, 86, 91; II. 1. S. 1—36.

wurden die erforderlichen Anordnungen zur Vertretung der Freien für Hildesheim und Calenberg-Grubenhagen getroffen und für Bentheim eingeleitet. Hinsichtlich der übrigen aber erfolgten sie erst, als 1831 die Repräsentation der Grundbesitzer in zweiter Cammer überhaupt ausgedehnt ward, indem auf einen von Ständen erweiterten Antrag der Regierung für die Zukunft Abgeordnete des gesammten bisher noch nicht vertretenen, sowohl freien als pflichtigen Bauernstandes berufen wurden [1]). Das Staatsgrundgesetz von 1833 änderte in der Zusammensetzung erster Cammer nichts Erhebliches, da Stände auf die von der Regierung vorgeschlagene Bildung einer aus erblichen Majoratsherren bestehenden Cammer nicht eingingen; berief dagegen in zweite Cammer ein die Zahl der städtischen Deputirten (36) noch übersteigende Anzahl (38) von Abgeordneten der nicht ritterschaftlichen und nicht städtischen Grundbesitzer (der Freien und des Bauernstandes). Das Verfassungsgesetz von 1840 ließ die Zusammensetzung der Cammern in der Hauptsache unberührt; die einflußreichste Aenderung war, daß es die Schatzräthe, welche das Grundgesetz beseitigt hatte, wieder in die Cammer brachte [2]). Das Verfassungsgesetz von 1848 dagegen bildete die erste Cammer gänzlich um, indem es die ritterschaftlichen Deputirten als solche völlig ausschied, und eine Vertretung der Hauptrichtungen und Interessen des Lebens der Jetztzeit (des größern Grundbesitzes, des Handels- und Gewerbestandes, der Kirche und Schule, und des Standes der Rechtsgelehrten) schuf, so wie die Bestimmung traf, daß die Cammer unauflöslich sein, jedoch, so viel die gewählten Mitglieder betreffe, alle drei Jahre zur Hälfte erneuert werden solle. In der zweiten Cammer aber setzte die Verfassung, unter Vermehrung der Zahl der städtischen

---

1) Actenstücke III. 4. S. 229, 479; III. 5. S. 93; III. 6. S. 237, 715. Bekanntmachung vom 7. und 31. Decbr. 1829; Verordnung vom 22. Febr. 1832, und Ausschreiben der Landdrosteien Osnabrück und Stade vom 2. März 1832.

2) Die vorbehaltene Vermehrung der Abgeordnetenzahl auf 37, durch Verleihung des Rechts an die Stadt Hannover zur Wahl zweier Deputirten, erfolgte im März 1848.

Abgeordneten auf 38, an die Stelle der 38 Deputirten der Grundbesitzer 41 Abgeordnete der Landgemeinden und der zur Wahl städtischer Deputirten nicht berechtigten Städte und Flecken, und erweiterte sowohl das Wahlrecht als auch die Wählbarkeit für alle Abgeordnete [1]).

Was die Rechte der Stände angeht, so sagte das Patent von 1819 (§. 6), daß sie im Wesentlichen dieselben Rechte auszuüben haben sollten, welche früher den einzelnen Provinzial-Landschaften und zuletzt der provisorischen Ständeversammlung zugestanden hätten. Namentlich hervorgehoben wurde das Recht der Verwilligung und Mitverwaltung der Steuern, das Recht der Zuratheziehung bei zu erlassenden allgemeinen Landesgesetzen, und das Recht, Vorstellungen über die zu ihrer Berathung gehörigen Gegenstände an den Landesherrn zu bringen. Diese Rechte sind in den späteren Verfassungsgesetzen wohl mit andren Worten bezeichnet, aber in wesentlichen Punkten kaum geändert. Das Grundgesetz erweiterte zwar den Wirkungskreis der Stände, nicht aber ihre Rechte, schränkte dieselben vielmehr ein und würde dies besonders hinsichtlich des Bewilligungsrechts noch mehr gethan haben, wenn seine Vorschriften vollständig zur Ausführung gekommen wären [2]). Das Verfassungsgesetz von 1840 stellte ungefähr den Zustand vor 1833, und das Verfassungsgesetz von 1848 den Zustand der Jahre $18^{34}/_{37}$ wieder her [3]). Obwohl das Patent von 1819 den Worten nach bei der Gesetzgebung den Ständen nur das Recht der Zuratheziehung gab, so äußerte sich doch dessen Wirksamkeit in gleicher Weise wie das durch die späteren Verfassungsgesetze ihnen beigelegte Zustimmungsrecht [4]).

---

1) Actenstücke IX. 1. S. 1164.

2) Gründlichere Belehrung giebt die Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes S. 165 folg.

3) Ueber die Abweichungen s. Staatshaushalt I. S. 30.

4) Vergl. z. B. wegen der Verordnung über die Fortdauer der provisorischen Steuern von 1817, Actenstücke Bd. III. S. 211, 212; wegen des Gesetzes über die Einkommensteuer von 1817, Actenstücke Bd. III. S. 276, 277; wegen der Militairgerichte, das. Bd. I. S. 348, auch unten 7. Abtheil. Abschn. 1. №. I. 1.

Von der Initiative bei der Gesetzgebung durch Aufstellung förmlicher Gesetzentwürfe hatten Stände, obwohl sie ihnen durch das Patent von 1819 nicht ausdrücklich eingeräumt war, dennoch in einzelnen Fällen Gebrauch gemacht; von $18^{34}/_{37}$ übten sie dieselbe nicht, ungeachtet das Grundgesetz §. 88 sie ihnen zugesprochen hatte. Dagegen übten sie dieselbe einige Male während der Herrschaft des Verfassungsgesetzes von 1840, wiewohl dieses sie ihnen versagte; und die Regierung stand nicht an, die von Ständen vorgelegten Entwürfe zu sanctioniren [1]). Ueber die Ausübung des Bewilligungsrechts haben Stände von jeher mit großer Sorgfalt, ja Eifersucht gewacht, vornämlich aber dann, wenn ihm eine Schranke gezogen werden sollte. Von Anfang an war es keineswegs auf die Steuern beschränkt, sondern wurde unbedenklich in gleichem Maße wie bei den Einnahmen, so auch bei den Ausgaben angewandt. Selbst die Verfügungen der Regierung über die Königliche Casse in den Zeiten der Cassentrennung waren nicht ganz unabhängig von dem ständischen Bewilligungsrechte, und konnten es nicht mehr sein, seit die Königliche General-Casse ihre Ausgaben zu bestreiten außer Stande und daher von der General-Steuer-Casse Zuschüsse in Anspruch zu nehmen genöthigt war [2]). Endlich das Petitionsrecht der Stände ist in den

---

A. von dem Militair-Justizwesen; wegen des Militair-Aushebungsgesetzes, Actenstücke II. 1. S. 131 und II. 2. S. 132. Vertheidigung S. 205. — Im Jahre 1846 lehnten die Stände es ab, der Regierung die Befugniß zu authentischer Erklärung von Taxbestimmungen zu ertheilen; 1850 und 1853 gaben sie ihr dieselbe. Actenstücke VIII. 1. S. 1225; XI. 1. S. 2169; XI. 5. S. 1006.

1) Zu Umgehung des Verbots rückten Stände den ganzen Entwurf in ihr Schreiben ein. Beispiele 1) von Gesetzentwürfen, welche die Stände aus eigner Bewegung aufstellten und vorlegten: 1824 die Gesetzentwürfe über die Mortification landschaftlicher Obligationen, und über die Legitimation bei Namenobligationen, Actenstücke II. 5. S. 227, 241; 2) von Gesetzentwürfen, welche die Stände statt der vom Ministerium vorgelegten aufstellten: zum Ablösungsgesetze von 1831, Actenstücke III. 6. S. 685; zum Gesetze von 1842 über die Bestätigung der Contracte, Actenstücke VIII. 1. S. 841; zum Gesetze von 1846 über die Verwendung der Schuldentilgungsmittel, Actenstücke VIII. 3. S. 1039.

2) Beispiele für die vorhergehenden Sätze, aus der Zeit der provisorischen Ständeversammlung: Bewilligungen für den Fürst-Bischof und die Landesbedienten

Verfassungsgesetzen von 1819, 1833, 1840 und 1848 fast ganz gleichmäßig bestimmt gewesen; und wenn etwa das Verfassungsgesetz von 1840 die Absicht es einzuengen gehabt haben sollte, dadurch daß es dasselbe nicht ausdrücklich (wie die Gesetze von 1833 und 1840) hinsichtlich aller Landes-Angelegenheiten einräumte, so wurde wenigstens der Zweck nicht erreicht; denn es möchte schwerlich ein Beispiel aufzufinden sein, daß von $18^{42}/_{48}$ die Stände deswegen eine Vorstellung in irgend einer Landes-Angelegenheit unterlassen hätten, weil sie sich verfassungsmäßig dazu nicht befugt gehalten.

Die Ausgaben für die allgemeinen Stände bestehen in den Besoldungen der ständischen Beamten, den Büreaukosten und den Diäten und Reisekosten der Abgeordneten zur Ständeversammlung.

1. Besoldungen.

Die ständischen Beamten, welche nicht Mitglieder der allgemeinen Ständeversammlung sind und Besoldung aus der General-Casse beziehen, sind für jede Cammer je ein General-Secretair, ein Regi-

zu Hildesheim, Actenstücke Bd. II. S. 109; für die Verwaltungen von Meppen und Emsbühren, das. S. 110 und II. 2. S. 46, 251; für den Emscanal, Staatshaushalt I. S. 231; aus der Zeit von $18^{19}/_{33}$: die Bewilligung von Pensionen für Staatsdiener und deren Angehörige, Actenstücke II. 2. S. 507; II. 3. S. 89, 273 (oben S. 9), Bewilligungen für den Militair-Etat, II. 3. S. 375; IV. 1. S. 922, 948, 1014; aus der Zeit von $18^{33}/_{37}$: Bewilligung von Diäten und Reisekosten für die Abgeordneten zur allgemeinen Ständeversammlung, V. 1. S. 333, 425; Bewilligung für die ständischen Commissarien beim Landesschuldenwesen, V. 2. S. 724; aus der Zeit von $18^{42}/_{48}$: Nachbewilligung des Budgets für $18^{41}/_{42}$, Actenstücke VIII. 1. S. 607, 802, 1050; Verwendungen aus dem Fonds der Steuerverwaltungskosten, VIII. 3. S. 1240; Remunerirung von Beamten für Wahrnehmung der gerichtlichen und Baugeschäfte bei den Karrenanstalten, das. S. 1233, 1241; Zahlung der Kosten der Militair-Augmentation aus der Königlichen General-Casse, Staatshaushalt I. S. 14, wo auch noch manche andre Belege sich finden, daß Stände ihr Bewilligungsrecht nie ausgedehnter und schärfer übten als $18^{42}/_{48}$, wo die Regierung ihm beständig Schranken zu setzen suchte. Auch die neueste Zeit hat es bestätigt, daß die Stände ihr Bewilligungsrecht sofort auf das eifersüchtigste üben, wenn die Regierung es irgend schmälern zu wollen Miene macht, im entgegengesetzten Falle aber mit der äußersten Willfährigkeit zu Werke gehen; z. B. Actenstücke XI. 4. S. 960; XI. 5. S. 925.

strator, ein Gehülfe desselben und ein Pedell. Ihre Zahl beträgt überhaupt also acht. Die Registratoren und Registraturgehülfen sind zugleich Canzlisten. Die Geschäfts-Ordnung für die allgemeine Ständeversammlung (vom 7. Februar 1850, §§. 4—7) enthält Bestimmungen über ihre Dienstverhältnisse.

Die Nothwendigkeit bleibender General-Secretaire wurde schon von der provisorischen Ständeversammlung erkannt und ihre Anstellung durch das beim Eintritte der Verfassung von 1819 erlassene Geschäftsreglement ausgesprochen. Sie wurden damals und werden noch jetzt durch Wahl der Cammern bestellt, sind als solche Mitglieder des Schatz-Collegiums, dürfen aber kein andres Geschäft betreiben, durch welches ihre dienstliche Stellung, Unabhängigkeit oder Thätigkeit leiden kann. Ihr Gehalt wurde anfangs auf 2500 ₰ Conv.-Münze bestimmt, 1832 aber für die Zukunft auf 2000 ₰ herabgesetzt [1]).

Als Subalterne wurden 1820 ein Registrator, welcher zugleich Stellvertreter der General-Secretaire und Secretair des Schatz-Collegiums war, zwei Canzlisten als Gehülfen desselben, zwei Copiisten, die gleichfalls Dienst beim Schatz-Collegium zu versehen hatten, und zwei Pedellen angestellt. Nachdem jedoch 1834 das Schatz-Collegium aufgehoben und der Secretair desselben beim Finanz-Ministerium angestellt war: so wurde 1835 auf Antrag und mit Genehmigung der Regierung von Ständen beschlossen, ihn seiner Dienstleistungen bei der allgemeinen Ständeversammlung ganz zu entheben, die Stellvertretung der General-Secretaire aber besondern, vom Ministerium zeitweilig beauftragten und aus der General-Casse remunerirten

---

[1]) Actenstücke Bd. I. S. 39, 46, 81, 95; Bd. II. S. 235, 238; IV. 1. S. 479, 532; Verf.-Gesetz v. 1848, §. 100; Gesetz über das Schatz-Collegium v. 12. Sept. 1848. Dem zeitigen General-Secretair zweiter Cammer, Schatzrath Merkel, ist jedoch wegen seiner ausgezeichneten Dienstleistungen, seit 1848, eine persönliche Besoldungszulage beigelegt. Actenstücke IX. 1. S. 1037. Was 1819 über die Pensionirung etwaiger Wittwen der General-Secretaire bestimmt wurde, hat für die Zukunft keine Wichtigkeit mehr. Actenstücke Bd. I. S. 81, 95; IX. 1. S. 1037.

Hülfsbeamten anzuvertrauen. Diese Einrichtung ist seitdem beibehalten und durch die Geschäfts-Ordnung von 1850, §. 6 näher geregelt. Die ständischen Registratur-Arbeiten wurden 1835 den beiden bisherigen Gehülfen übertragen, und zu ihrer Unterstützung zwei Copiisten angestellt, da die früher angestellten gegen die ursprüngliche Bestimmung ganz an das Schatz-Collegium übergegangen und nach dessen Aufhebung anderweit verwandt waren. Späterhin sind die Copiisten zu Canzlisten und Registraturgehülfen befördert. Hinsichtlich aller Subalternen aber wurde 1842 beschlossen, daß künftig Keiner derselben ohne ständische Genehmigung einen andren öffentlichen Dienst übernehmen solle [1]). Die etatmäßigen Besoldungen betragen jetzt für jeden Registrator 700 ₰ (woneben die beiden zeitigen Angestellten, in Rücksicht auf ihre eifrige und umsichtige Dienstführung und um ihre Hingebung zu erhalten, eine persönliche Zulage genießen); für jeden Registraturgehülfen 500 ₰, und für jeden Pedellen 300 ₰ nebst freier Wohnung im Ständehause oder einer Entschädigung von 50 ₰ [2]).

2. Büreaukosten.

Bis zur ersten Cassen-Vereinigung waren die Büreaukosten, jedoch einschließlich der Ausgaben für Heizung und Erleuchtung des landschaftlichen Hauses, worin neben der allgemeinen Ständeversammlung auch die damalige Eigenthümerin, die Calenberg-Grubenhagensche Landschaft, ferner das Schatz-Collegium und die General-Steuer-Casse Sitz hatten, auf jährlich etwa 8000 ₰ gestiegen. Für $18^{34}/_{35}$ wurden 12,000 ₰ veranschlagt, indem die Kosten der Veröffentlichung der ständischen Verhandlungen durch die Hannoversche Zeitung mit 4000 ₰ hinzugesetzt wurden [3]). Durch den hohen Betrag

---

1) Actenstücke II. 1. S. 46—50; II. 2. S. 131; V. 3. S. 4, 265, 280; VIII. 1. S. 1042.

2) Actenstücke IV. 1. S. 950; V. 3. S. 270, 387; VIII. 1. S. 935, 1042; IX. 1. S. 1249; XI. 1. S. 1829.

3) Actenstücke V. 4. S. 49.

veranlaßt, ließen die Stände von den General-Secretairen einen Ersparungsplan entwerfen, den sie annahmen und in dessen Folge sie, unter Verweisung der Heizungs- und Erleuchtungskosten mit etwa 1000 ℛ auf die Büreaukosten der General-Casse, von $18^{35}/_{36}$ an die Position auf 6500 ℛ ermäßigten; indem nämlich für das Inventar 200, die Bibliothek 250, den Druck der Actenstücke 900, sonstige Druckkosten und Buchbinderlohn 500, Schreibmaterialien 450, Copialien 900, Porto und Insgemein 174, so wie für etwaige Ueberschreitungen und zur Abrundung 626 ℛ, für die eigentlichen Büreau-Ausgaben also 4000 ℛ, als Zuschuß für die Hannoversche Zeitung wegen der Veröffentlichung der ständischen Verhandlungen aber 2500 ℛ angesetzt wurden. Bei Wiedertrennung der Cassen wurde der Zuschuß für die Zeitung auf die Königliche General-Casse gelegt, jedoch von $18^{42}/_{43}$ an für diesen Zweck wiederum 1000 ℛ unter die ständischen Büreaukosten aufgenommen. Seit 1848 mußte aber der Büreaukosten-Anschlag erst auf 9000 ℛ und dann auf 12000 ℛ erhöhet werden. Da jedoch auch hierbei nur auf eine etwa viermonatliche Dauer der Ständeversammlung gerechnet war, so mußten die Ausgaben sich weit höher belaufen, wenn die Ständeversammlung, wie z. B. $18^{49}/_{50}$, erheblich länger währte. Die Steigerung der Ausgaben ist hauptsächlich durch Vermehrung der Kosten für die Veröffentlichung der ständischen Verhandlungen und in geringerem Grade auch für den Druck der ständischen Actenstücke herbeigeführt. Anlangend nämlich den ersteren Gegenstand, so wurden im Jahre 1848 ausführlichere Berichte über die Cammer-Verhandlungen auf Grund der von Schnellschreibern gemachten Aufzeichnungen in der Hannoverschen Zeitung veröffentlicht; von 1849 an ward stenographische Aufzeichnung der Verhandlungen und deren vollständiger Abdruck in einem besondern Landtagsblatte beliebt. Von dieser kostspieligen Maßregel ging die erste Cammer schon am 3. Januar 1850, die zweite vom 21. Februar 1851 an wieder ab, zumal die stenographischen Mittheilungen den Erwartungen der Mehrzahl durchaus nicht entsprachen. Statt ihrer

wurde die frühere Art der Aufzeichnung und Veröffentlichung wieder eingeführt [1]).

Die Kosten der Veröffentlichung der ständischen Verhandlungen betrugen [2])

1848	= 3848 ℛ	oder für jeden Sitzungstag rund	48 ℛ
$18^{49}/_{50}$			
für erste Cammer	5914 "	" " " " "	23 "
" zweite "	9927 "	" " " " "	38 "
zusammen	= 15,841 ℛ		61 ℛ
1851			
für erste Cammer	2100 "	" " " " "	20 "
" zweite "	2870 "	" " " " "	27 "
zusammen	= 4970 ℛ		47 ℛ
1852			
für erste Cammer	897 "	" " " " "	18 "
" zweite "	1033 "	" " " " "	21 "
zusammen	= 1930 ℛ		39 ℛ.

Die Kosten für den Druck der ständischen Actenstücke sind in den einzelnen Jahren je nach Dauer der Diäten, so wie nach Umfang der Vorlagen und ihrer Behandlung sehr ungleich. Sie haben z. B. betragen:

$18^{49}/_{50}$	= 2351 ℛ,
$18^{50}/_{51}$	= 1770 "
$18^{51}/_{52}$	= 1218 "
$18^{52}/_{53}$	= 1066 "

---

1) Vergl. auch ständische Geschäfts-Ordnung vom 7. Februar 1850, §. 94 und 95.

2) Nach Absatz des Erlöses für verkaufte Landtagsblätter, jedoch mit Ausnahme derer, welche 1849 und 1850 die Hannoversche Zeitung erhielt und ihren Abonnenten unentgeltlich zugab. Denn obwohl diese von der Zeitung bezahlt wurden, so kann deren Preis doch nicht mit in Anrechnung kommen, weil er aus dem Büreaukosten-Fonds der Ministerien, aus welchem die Zeitung Zuschuß erhielt, bezahlt wurde. Actenstücke XI. 1. S. 1830; XI. 2. S. 273.

durchschnittlich also im Jahre = 1600 ℛ oder 700 ℛ über den Anschlag von $18^{35}/_{36}$. Ein Theil der Kosten wird durch Verkauf von Exemplaren (jetzt in Commission der Helwing'schen Hof-Buchhandlung zu Hannover) gedeckt. Nach den 1835 gefaßten ständischen Beschlüssen sollen nämlich von den Actenstücken jeder Diät 1000 Exemplare gedruckt, davon 250 für die Stände zurückbehalten, und die übrigen, zum Preise von 1 ℛ für das Exemplar, verkauft werden [1]).

3. Diäten und Reisekosten.

Während der provisorischen Ständeversammlung von $18^{14}/_{19}$ erhielten die Mitglieder derselben Ersatz der aufgewandten Reisekosten und, je nachdem sie außerhalb oder in Hannover wohnten, täglich 4 oder 2 ℛ Cassen-Münze Diäten. Für die Zukunft wollte die Regierung dies nicht fortdauern lassen, sondern die Abgeordneten wegen ihrer Entschädigung an die Wahlkörperschaften verweisen, ungeachtet die Stände das Gegentheil dringend wünschten und mindestens die Bewilligung einer Pauschvergütung für jede Diät von beziehungsweise 100 oder 300 ℛ für jeden Deputirten, je nachdem er in oder außerhalb Hannover wohne, beantragten [2]). Im März 1822 beschlossen die Stände, den außerhalb Hannover wohnenden, nicht persönlich berechtigten Abgeordneten Diäten und Reisekosten aus der Landes-Casse zahlen zu lassen, allein die Regierung versagte ihre Genehmigung, indem sie als Folge der Diätenzahlung angeblich theils eine bedeutende Verlängerung der Dauer der ständischen Versammlungen, theils eine zu erhebliche Belastung der Landes-Casse fürchtete, welche sie um so weniger gestatten könne, als Stände unmittelbar vorher zur Er-

---

1) Actenstücke V. 3. S. 312. Vergl. ständische Geschäfts-Ordnung von 1850, §. 93.

2) Actenstücke Bd. I. S. 10, 56, 84, 96; II. 1. S. 16. Im Jahre 1821 bewilligte die Regierung den nach einer Vertagung wieder berufenen Abgeordneten Reisekosten aus der Landes-Casse; dies erregte anfangs bei den Ständen Bedenken, weil ohne ihre vorgängige Zustimmung keine Ausgabe verfügt werden dürfe; doch hielten sie es ausnahmsweise nachträglich genehm. Actenstücke II. 2. S. 326, 544, 564.

leichterung der Steuerpflichtigen den Beitrag zum Militair-Etat um jährlich 100,000 ℛ heruntergesetzt hätten [1]). Als aber am Schlusse der Diät von 1831 Stände ihren Antrag erneuerten, genehmigte ihn die Regierung [2]) für die Dauer des vierten Landtags, für die Zukunft aber nur widerruflich und unter der Bedingung, daß den in Hannover wohnenden Deputirten die Hälfte der Diäten für die auswärts wohnenden, also $1^1/_2$ ℛ gezahlt würden. Dies Letztere lehnten Stände ab, indem sie die Diätenzahlung nur als eine Entschädigung für Kostenaufwand, nicht als Belohnung für Arbeit betrachtet wissen wollten, wohl aber auch die verstärkte und erfolgreichere Bewerbung von Bewohnern der Stadt Hannover fürchten mochten. Den bei den Verhandlungen über die ständische Geschäfts-Ordnung in Gemäßheit des Staatsgrundgesetzes erneuerten Antrag genehmigte nun zwar die Regierung für den nächsten (fünften) Landtag, forderte aber über die dauernde Regelung dieser Sache weitere Vorschläge von den Ständen, indem sie dabei zu deren Erwägung stellte, ob nicht etwa zur Verhütung eines zu großen Kostenaufwandes ein höchstes Maß festzusetzen sein möchte. Hierauf einzugehen fanden wieder die Stände Bedenken, und so blieb es vorerst für die Dauer des fünften Landtags dabei, daß alle nicht durch ihre Geburt oder Amtsverhältnisse berechtigten und nicht am Orte der Versammlung wohnenden Deputirten an Reisekosten, einschließlich der Reisediäten, 1 ℛ 8 *ggr* für jede Meile, und an täglichen Diäten 3 ℛ erhalten, die Wahlcorporationen aber ferner keine Vergütung mehr zahlen sollten [3]). Nach Aufhebung des Grundgesetzes beantragte der König und genehmigte die Ständeversammlung für die Dauer des sechsten Landtags Zahlung von

---

1) Actenstücke II. 3. S. 239; II. 4. S. 344.

2) unter Hervorhebung des Grundes, daß bei der neuerlich eingetretenen Erweiterung des Wahlrechts die Unbilligkeit, welche ehemals gegen die Steuerpflichtigen in der Diätenzahlung aus der Landes-Casse gelegen haben würde, jetzt nicht mehr Statt finden werde.

3) Actenstücke III. 6. S. 721; IV. 1. S. 98, 539; V. 1. S. 66, 333, 425; V. 2. S. 192.

Reisekosten und Diäten nach den 1834 festgestellten Grundsätzen. Daß Gleiches auch für die Folge geschehen solle, wurde auf ständischen Antrag sogar in das Wahlgesetz von 1840, §. 15 aufgenommen [1]). Ungeachtet nun dies letztere 1848 beseitigt, und weder in dem Wahlgesetze vom 26. October 1848 noch sonst eine ausdrückliche Vorschrift darüber gegeben ist, so wird doch noch immer nach den 1834 getroffenen Bestimmungen verfahren, nur mit der Ausnahme, daß seit 1848 die Reisekosten für die Meile auf 8 *ggr*, wenn die Abgeordneten die Eisenbahnen zur Reise benutzen können, sonst aber auf 16 *ggr* herabgesetzt sind [2]). In neuerer Zeit ist die Bewilligung von Diäten für die in Hannover und dessen nächster Umgegend wohnenden Abgeordneten zwar einige Male, besonders in zweiter Cammer, zur Sprache gebracht, indeß nicht beschlossen, weil der Grundsatz, daß durch die Diäten nur Ersatz für vermehrten Kostenaufwand, nicht für etwaige Erwerbsversäumnisse, und keine Vergütung für Arbeit geleistet werden solle, fortwährend als richtig betrachtet, außerdem aber auch die Besorgniß gehegt wird, daß die Diätenbewilligung für Bewohner der Stadt und Umgegend ungefähr dieselbe Wirkung, als die Verweisung der Abgeordneten wegen ihrer Entschädigung an die Wahlkörperschaften, haben könne, die nämlich, daß zur zweiten Cammer mehr noch wie jetzt vorzugsweise in der Residenz und deren Nähe wohnende Personen zu Abgeordneten würden erwählt werden, was leicht eine nachtheilig-einseitige Richtung der Stände zur Folge haben könnte.

Die Ausgaben an Diäten und Reisekosten für Ständemitglieder haben betragen:

		also in jedem Rechnungsjahre durchschnittlich	Dauer der Diäten in dieser Periode	Durchschnittl. Kostenbetrag für jeden Tag
	₰	₰		₰
in den 3 Jahren v. 1. Juli $18^{34}/_{37}$	= 113,071⅔	37,690½	429 Tage	264 (fast)
" " 4 " " " " $18^{37}/_{41}$	= 82,852⅔	20,713⅙	318 "	260½
" " 7 " " " " $18^{41}/_{48}$	= 226,041⅔	32,263	775 "	305 (fast)
" " 4 " " " " $18^{48}/_{52}$	= 180,668⅙	45,167	519 "	348

---

1) Actenstücke VI. 1. S. 56, 80; VI. 3. S. 432, 464, 606.

2) Actenstücke IX. 1. S. 1069, 1121. Vergl. auch VIII. 1. S. 498, 534 als authentische Erklärung über die Diätenzahlung für Sonn- und Festtage.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß in den Zeiten der Verfassungswirren von $18^{37}/_{40}$ viele Abgeordnete, besonders zur zweiten Cammer, zu fehlen pflegten, und daß seit 1849 nicht nur die Zahl der zum Bezuge von Reisekosten und Diäten berechtigten Abgeordneten sich vermehrt hat [1]), sondern durchschnittlich auch weniger als sonst Bewohner der Stadt Hannover und ihrer Vorstädte gewählt worden sind, und endlich während der Vertagung zahlreiche Commissionen ihre Arbeiten fortzusetzen pflegten.

4. Lasten des Ständehauses.

Obwohl diese Rubrik jetzt nicht mehr im Budget vorkommt, so wird doch zur Erläuterung aus der Vergangenheit hier Einiges anzuführen sein.

Die provisorische Ständeversammlung hielt in Ermangelung eines andren geeigneten Gebäudes ihre Sitzungen im Königlichen Schlosse. Da aber diese Einrichtung dauernd nicht beibehalten werden konnte, so ward, um den durch das Patent von 1819 ins Leben gerufenen Ständen, so wie den ständischen Behörden ein angemessenes Unterkommen zu schaffen, das der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft gehörige, 1809 theilweise niedergebrannte Gebäude mit Hülfe des noch verfügbaren Theils der Brandcassengelder (etwa 21,000 ℔ Cassen-Münze) und eines Zuschusses aus der General-Steuer-Casse (von etwa 15,000 ℔) in den Jahren $18^{16}/_{19}$ wieder in Stand gesetzt. Die Calenberg-Grubenhagensche Landschaft behielt das Eigenthum und, so weit es ohne Schmälerung des Mitgebrauchs der allgemeinen Stände geschehen konnte, auch das Benutzungsrecht; das Schatz-Collegium aber, welches von 1820 an nebst der General-

[1]) Die Zahl der Abgeordneten, welche, wenn sie außerhalb Hannover wohnen, auf Reisekosten und Diäten Anspruch haben, betrug nach den verfassungsgesetzlichen Bestimmungen

	von 1833	1840	1848
für erste Cammer	37	36	57
„ zweite „	82	82	79
überhaupt	119	118	136.

Steuer=Casse gleichfalls in dem Gebäude untergebracht war, wurde mit der Aufsicht über dasselbe beauftragt. Als 1831 die Mitgliederzahl der zweiten Cammer sich vermehrte, die Zulassung von Zuhörern bei den Verhandlungen für die Zukunft in Aussicht stand, und auch übrigens die Raumbedürfnisse, zumal für die Casse, sich vergrößerten, mußte man zu einer Erweiterung des Gebäudes schreiten, welche in den nächsten Jahren mit einem Aufwande von mehr als 40,000 ℛ︁ ausgeführt wurde [1]). Bei Auflösung des Schatz=Collegiums 1834 ging die Aufsichtsführung an die General=Secretaire der allgemeinen Stände über. Nach Herstellung des Schatz=Collegiums 1841 sollte sie diesem wieder übertragen werden; allein die Calenberg=Grubenhagensche Landschaft widersprach nicht nur, sondern bestritt sogar dem Schatz=Collegium die fernere Mitbenutzung des Hauses, und nahm für sich selbst größere Räumlichkeiten in Anspruch. Diese und ähnliche Streitigkeiten, welche schon früher mit der Calenbergschen Landschaft entstanden waren, veranlaßten auf Wunsch der Ständeversammlung Unterhandlungen über die völlige Abtretung des Hauses an die allgemeinen Stände, welche denn auch zu dem gewünschten Ziele führten. Das Gebäude nebst allem Zubehör ward für den Preis von 65,000 ℛ︁ Gold, von 1845 an, Eigenthum der Stände. Nun erhielt wieder das Schatz=Collegium die Aufsicht und Sorge für dasselbe, und behielt diese auch nach seiner Neubildung auf Grund des Gesetzes von 1848. Doch wurden von $18^{51}/_{52}$ an die Kosten der baulichen Unterhaltung wie bei andren Staatsgebäuden auf den Landbau=Etat, die sonstigen Ausgaben für das Haus aber auf den Büreaukosten=Fonds des Schatz=Collegiums gelegt [2]).

---

[1]) Behuf des Baues wurde ein kleiner Platz erworben; zwei anstoßende Gärten waren schon früher zugekauft. Actenstücke III. 3. S. 188, 202; IV. 1. S. 134.

[2]) Actenstücke von $18^{15}/_{19}$ Bd. I. S. 96; Bd. II. S. 167; Bd. III. S. 194; III. 3. S. 188, 202; III. 6. S. 607, 613, 620; IV. 1. S. 134, 769; V. 2. S. 125, 713; VIII. 1. S. 4, 539; VIII. 2. S. 632, 1073; VIII. 3. S. 624 (Kaufvertrag von 1845); X. 1. S. 4; XI. 1. S. 592. Staatshaushalt I. S. 87, 92.

II. Die Provinzial-Stände.

Die Provinzial-Stände hatten schon 1803 keine große Bedeutung mehr. Nach ihrer Herstellung im Jahre 1818, welche ausdrücklich nur in so weit geschah, als die Verhältnisse zur allgemeinen Ständeversammlung es gestatteten, waren sie nahezu bedeutungslos, da fast alle ihre Rechte, jedenfalls ihre wesentlichsten Rechte in Bezug auf Steuerbewilligung, Gesetzgebung und Verwaltung den allgemeinen Ständen vorbehalten und durch das Patent vom 7. December 1819 übertragen wurden. Allerdings war noch eine weitere Regelung der provinziallandschaftlichen Verhältnisse vorbehalten, welche, außer bei der Ostfriesischen Landschaft, nie erfolgt ist; allein man darf mit Grund zweifeln, daß, wenn sie auch zur Ausführung gekommen wäre, den Provinzial-Ständen dadurch, abgesehen von dem Organisationsplane von 1849, größere Bedeutung oder größere Befugnisse wieder beigelegt sein würden. Anfangs äußerten zwar Regierung und allgemeine Stände die Absicht, alle provinzielle Lasten demnächst den einzelnen Provinzen aufzulegen; doch ward hiebei nicht nur sogleich bevorwortet, daß dadurch kein Eingang zu einer separaten Finanz-Verwaltung der einzelnen Provinzen gemacht werden dürfe; sondern man kam auch, ohne übrigens ausdrücklich jene Absicht aufzugeben oder auf ihre Ausführung für immer zu verzichten (vergl. oben S. 7), von derselben je länger desto mehr zurück, und von einer Steuer- oder Abgaben-Bewilligung der Provinzial-Stände ist seit 1818 wohl kein Beispiel vorgekommen [1]). Auch zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung haben sie äußerst selten und immer nur verhältnißmäßig unbedeutende Gelegenheit gehabt. Einige Male wollten freilich sogar die allgemeinen Stände in Angelegenheiten, wo der Einfluß erster Cammer sich vorwiegend geltend machte, wenn auch nicht sowohl aus dem Wunsche, die Provinzial-Stände zu heben, als vielmehr in der Hoff-

[1]) Actenstücke Bd. I. S. 245. Die Cavallerie-Verpflegungs-Cassen in den Fürstenthümern Ostfriesland, Osnabrück und Hildesheim wurden jedoch nach vorgängiger Verhandlung mit den dortigen Provinzial-Ständen eingerichtet. Actenstücke IV. 1. S. 789.

nung, dadurch die Interessen, welche man in der allgemeinen Stände-versammlung nicht genügend wahren zu können fürchten mochte, besser zu sichern, den Provinzial-Ständen die Mitwirkung zu gesetzlichen Anordnungen zuweisen, z. B. die Entscheidung über das Beitragsmaß der Exemten zur Grundsteuer; allein die Regierung ging nicht darauf ein [1]). Doch fehlt es nicht ganz an Provinzial-Gesetzen, welche unter Mitwirkung der Provinzial-Stände erlassen worden sind. Am folgenschwersten haben sich die in den Jahren 1838 und 1840 erlassenen Jagd-Ordnungen für Ostfriesland, Lüneburg und Osnabrück erwiesen, da dieselben fast mehr wie irgend eine andre Maßregel in der Periode nach Aufhebung des Staatsgrundgesetzes Unzufriedenheit und selbst Haß erregt haben [2]). Neben ihnen und den Brandversicherungs-Ordnungen sind etwa noch aus der früheren Zeit die Landstraßen- und Gemeindewege-Ordnung für den Landdrostei-Bezirk Osnabrück vom 18. December 1829, und aus der jüngsten Zeit die wichtige Deich- und Siel-Ordnung für Ostfriesland vom 12. Juni 1853 zu nennen. Von Verwaltungs-Geschäften ist den Provinzial-Ständen, da ihnen die Steuer-Angelegenheiten nicht überwiesen wurden, kaum etwas Andres als die Verwaltung der Brand-Cassen geblieben. Außerdem haben sie noch das Recht zur Präsentation einiger Richterstellen, welches indeß seit der neuen Gerichts-Organisation im October 1852 auf 16 Rathstellen beim Ober-Appellations-Gerichte beschränkt ist und ganz aufgehoben werden soll [3]).

---

[1]) Staatshaushalt I. 336.

[2]) Die Stände hatten wiederholt auf ein allgemeines Jagdgesetz angetragen. Actenstücke III. 4. S. 477. Uebrigens sind die Provinzial-Jagd-Ordnungen durch die Gesetze vom 25. August 1848 und 29. Juli 1850 wieder aufgehoben.

[3]) Actenstücke X. 1. S. 254, auch Abthl. VIII. Den Beweis, daß zu einer durch Zeitumstände und Verhältnisse oder aus Zweckmäßigkeitsgründen für angemessen zu erachtenden Aenderung oder selbst Aufhebung dieses Präsentationsrechts weder von der Regierung noch von den Ständen Zustimmung der betheiligten Landschaft für nöthig gehalten wurde, geben die Actenstücke Bd. I. S. 394, 395.

Uebrigens waren die Provinzial-Stände weder über die Einrichtung und Rechte der allgemeinen Ständeversammlung noch über ihre eigne Herstellung und die dabei vorgeschriebenen Aenderungen ihrer Verfassung und Befugnisse befragt. Von einer Zustimmung, die sie etwa dazu gegeben hätten, kann also auch keine Rede sein, wie denn diese damals und bis auf die neueste Zeit hin so wenig von ihnen selbst als von der Regierung und den allgemeinen Ständen für nöthig gehalten ist. Vielmehr nahmen letztere entschieden das Gegentheil an, wie oben (S. 43) schon erwähnt ist. Aber Regierung und Stände sprachen dies auch noch bei einer andren Gelegenheit aus, indem sie die den Vollmachten der Ostfriesischen Deputirten zur allgemeinen Ständeversammlung von 18¹⁹/₂₀ inserirte Verpflichtung, nur mit Vorbehalt der vertragsmäßigen provinzialständischen Gerechtsame an den Verhandlungen Theil zu nehmen, für unstatthaft erklärten, und die Stände eine von den Abgeordneten darauf überreichte Verwahrung nicht annahmen. In Folge hievon traten die Deputirten zwar aus, aber mit Ausnahme der Deputirten 3ten Standes traten sie auch wieder ein, als ihnen das Ministerium eröffnete, daß dadurch den Anträgen hinsichtlich der Verfassung Ostfrieslands nicht präjudicirt werden solle. Auch wurden statt der ausgeschiedenen Abgeordneten des 3ten Standes andre ohne jenen Vorbehalt gewählt und von der Ständeversammlung zugelassen [1]).

Die Neubildung der Provinzial-Stände wurde schon von der provisorischen Ständeversammlung und nachmals unter der Herrschaft aller folgenden Verfassungsgesetze von den allgemeinen Ständen

---

[1]) Actenstücke II. 1. S. 26, 37, 40—44, 167—173; II. 3. S. 35, 185. Was über dieses von den Provinzial-Landschaften jetzt in Anspruch genommene Zustimmungsrecht sich sagen läßt, ist in der kleinen gründlichen Schrift: „Die Reorganisation der Provinzial-Landschaften des Königreichs Hannover, ein Wort zur Versöhnung, 1851," enthalten. — Daß begründete provinzialständische Rechte nicht hintangesetzt würden, dafür sorgten auch die allgemeinen Stände nach Kräften bei mehreren Gelegenheiten, z. B. Actenstücke VIII. 1. S. 1011; VIII. 2. S. 1022, 1084; zuweilen selbst für Wahrung von Rechten, die als sehr zweifelhaft gelten müssen VIII. 1. S. 936.

vielfältig beantragt, auch die Bezahlung der Kosten, welche dadurch veranlaßt werden würden, aus der General=Steuer=Casse bewilligt [1]. Als bis 1833 die Reorganisation nicht erfolgt, die Ansicht aber immer entschiedener geworden war, daß die Provinzial=Landschaften, wenn sie bestehen bleiben sollten, reformirt werden müßten: so griff man in der Ueberzeugung, daß ohne Mitwirkung der allgemeinen Gesetzgebung die Reform schwerlich je bewirkt werden würde, zu dem Auskunftsmittel, im Staatsgrundgesetze selbst (§§. 73—82) die Hauptzüge der äußern und innern Organisation der Provinzial=Landschaften aufzustellen und nur die fernere innere Organisation derselben einer weitern Verhandlung zwischen der Regierung und ihnen zu überlassen. Allein auch auf diesem Wege kam man nicht zum Ziele. Innerhalb der durch das Grundgesetz für die Ausführung der Organisationen bestimmten dreijährigen Frist wurde darüber zwar viel bei der Regierung und in Commissionen verhandelt, den Provinzial-Landschaften aber nicht einmal eine Vorlage gemacht; und nach Aufhebung des Grundgesetzes war davon nicht weiter die Rede. Das Landesverfassungsgesetz von 1840 bestimmte nur, für welche Landestheile Provinzial=Landschaften bestehen und welche Rechte sie mindestens haben sollten; schwieg aber übrigens von einer Reorganisation derselben und von der Art, wie diese zu bewirken sei. Bei einigen Landschaften wurden indeß Versuche dazu gemacht, doch hatten sie nur bei der Ostfriesischen Landschaft Erfolg [2], für welche, auf Grund vorgängiger Vereinbarung mit derselben, aber ohne daß die Regierung den allgemeinen Ständen auch nur einmal Kenntniß davon gab, am 5. Mai 1846 eine Verfassungs=Urkunde veröffentlicht wurde, durch deren §. 71 den Provinzial=Ständen nicht nur das Recht der Zustimmung zu Abänderungen der Verfassung zugestanden, und bei

---

1) Actenstücke Bd. I. S. 166; Bd. II. S. 220; IV. 1. S. 939; VIII. 1. S. 106, 937; VIII. 2. S. 787; VIII. 3. S. 1173, 1367, 1493; XI. 1. S. 1196, 1840.

2) Die Reformbestrebungen der Lüneburgschen Landschaft suchten auch die allgemeinen Stände zu fördern. Actenstücke VIII. 3. S. 1367.

jedem neuen Regierungs=Antritte die Bestätigung der Verfassungs=Urkunde versprochen, sondern sogar für den Fall, daß die den allgemeinen Ständen beigelegten Rechte denselben zuzustehen aufhören sollten, das Wiederaufleben der alten Verfassung Ostfrieslands vor dessen Vereinigung mit Hannover vorbehalten wurde [1]).

Größeren Erfolg hatten die Bestrebungen der Ritterschaften, neue Statute für ihre Corporationen zu machen, wozu ihnen das Recht durch das Verfassungsgesetz von 1840 ausdrücklich eingeräumt war. Davon Gebrauch machten die Bremen= und Verdensche, die Osnabrücksche und die Calenberg=Grubenhagensche Ritterschaft, deren Statute, sämmtlich im Jahre 1847 sanctionirt und verkündigt, wesentlich die Richtung verfolgen, die Ritterschaften abzuschließen und von den übrigen Grundbesitzern zu sondern [2]). Daher wurde denn die Bestimmung des Verfassungsgesetzes von 1840 durch das Verfassungsgesetz von 1848 wieder beseitigt, und damit auch die besondre Garantie, unter welche die ritterschaftlichen Corporationen gestellt gewesen waren [3]).

Hinsichtlich der Provinzial=Stände aber ging das Verfassungsgesetz von 1848 nicht lediglich, unter Aufhebung der Bestimmungen von 1840, auf die grundgesetzlichen Vorschriften zurück. Denn da eine genügende Reform der Landschaften aus sich selbst heraus als unerreichbar sich erwiesen hatte, eine solche aber nicht nur schon aus den früheren Gründen nothwendig blieb, sondern auch durch die ausgesprochene Aufhebung der Vertretung des ritterschaftlichen Adels in

---

1) Daß durch die Zusage des Zustimmungsrechts den Rechten der allgemeinen Stände kein Eintrag geschehen konnte, ist eben so klar, als daß die in der Verfassungs=Urkunde den provinziallandschaftlichen Abgeordneten zugesicherte Zahlung von Diäten und Reisekosten aus der General=Steuer=Casse unwirksam bleiben mußte, bis die Bewilligung der allgemeinen Stände erlangt war. Actenstücke XI. 1. S. 1197, 1841.

2) Gesetzsamml. von 1847, III. S. 119, 137, 225. Die Statute der Osnabrückschen Ritterschaft fordern zur Aufnahme in die Matrikel, daß der Besitzer des Guts Sohn nicht nur eines adlichen Vaters, sondern auch einer adlich gebornen Mutter sei.

3) Actenstücke IX. 1. S. 1162.

der allgemeinen Ständeversammlung und durch Aufhebung der Mannsstifter noch unabweislicher geworden war: so bestimmte der §. 33 des Verfassungsgesetzes von 1848, daß die Verhältnisse der Provinzial-Landschaften, ihre Zusammensetzung sowohl als ihr Wirkungskreis, nach vorgängiger Verhandlung mit den bestehenden Landschaften, durch allgemeine Gesetzgebung geregelt werden sollten. Die Grundzüge dazu wurden 1849 von der Regierung den Ständen vorgelegt und von diesen 1850 genehmigt. Nachdem sie sodann noch, in Folge der mit den Provinzial-Landschaften zugelegten Verhandlungen und eines bei der Regierung mittlerweile eingetretenen theilweisen Wechsels der Ansichten, einige nicht unwesentliche Aenderungen erlitten hatten, wurden sie durch das Gesetz vom 1. August 1851 sanctionirt. Darnach sollen für den Landdrostei-Bezirk Hannover zwei Landschaften, die Calenbergsche und die Hoya-Diepholzsche; für den Landdrostei-Bezirk Hildesheim ebenfalls zwei Landschaften, die Hildesheimsche und die Göttingen-Grubenhagensche, vorbehältlich einer gewissen Verbindung zwischen der Calenbergschen und der Göttingen-Grubenhagensche Landschaft; für jeden der übrigen 4 Landdrostei-Bezirke aber je Eine Landschaft bestehen. Zusammengesetzt sein soll jede Landschaft aus Abgeordneten der mit selbstständiger Verwaltung versehenen Städte und Flecken und aus Abgeordneten des Landes, nämlich der großen Grundbesitzer und der Landgemeinden (Amtsvertretungen). Anlangend aber den Wirkungskreis, so sollen die Provinzial-Landschaften nicht nur ihre bisherigen Rechte in Bezug auf Gesetzgebung und Steuerwesen behalten, sondern noch wesentlich erweiterte Befugnisse in Bezug auf die Verwaltung, namentlich in den wichtigen Landstraßen- und Gemeindewege-Sachen erhalten. Das Gesetz vom 1. August 1851 ist aber noch nicht zur Ausführung gekommen, weil die Regierung wegen des Beschlusses, welchen der Deutsche Bund auf die von mehreren Ritter- und Landschaften erhobene Beschwerde am 3. October 1851 faßte, sich als gehindert betrachtete, in der Sache weiter fortzuschreiten, und die nachherigen Versuche der Regierung und der allgemeinen Stände zur

Beseitigung des in dem Bundes-Beschlusse gefundenen Hindernisses bis jetzt (März 1854) das Ziel nicht erreicht haben [1]).

In Folge der Vereinigung aller Provinzial-Schulden und provinziellen Lasten in Eine der General-Casse des Königreichs auferlegte Masse wurde von Ständen der Grundsatz angenommen, daß auch alles und jedes Vermögen der Provinzial-Landschaften, was sie bis zur Zeit der Vereinigung erworben, auf die Landes-Casse übergegangen sei [2]). Allein er ist nicht immer folgerichtig durchgeführt, vielmehr nur in wenigen und verhältnißmäßig unbedeutenden Fällen zur Anwendung gebracht. Schon oben ward angeführt, daß 1844 die allgemeinen Stände der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft deren Gebäude in Hannover abkauften [3]), und unten Abtheilung VIII. № 3 wird noch vorkommen, daß 1818 die Regierung von der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft die vormaligen Waisenhausgebäude zu Moringen auf Kosten der General-Steuer-Casse käuflich erwarb. Von den übrigen Fällen mögen noch Erwähnung verdienen:

Auf Credit der Calenbergschen Landschaft war 1766 ein Wittwencasse-Institut errichtet, aber auf so unhaltbarer Grundlage, daß es kaum 20 Jahre später schon gänzlich umgestaltet werden mußte, wenn es nicht ganz untergehen sollte. Die neue Einrichtung begann am 1. August 1783. Den bis dahin entstandenen Wittwen wurden zu den Pensionszahlungen die Zinsen des noch gebliebenen Vermögens der Anstalt, und da diese nicht ausreichten, auch die Zinsen eines vom Könige Georg III. aus der Schatull-Casse vorgestreckten Darlehns von 500,000 ₰ Gold überwiesen. Aus den 1783 noch lebenden Genossen aber wurde, so weit sie dazu bereit waren, eine neue Societät gebildet. Zugleich über-

1) Actenstücke X. 1. S. 253; XI. 1. S. 84, 1658; XI. 2. S. 471, 1161; XI. 3. S. 12, 96; XI. 5. S. 18.

2) Zuerst bestimmt ausgesprochen Actenstücke II. 2. S. 255.

3) oben S. 58.

nahm die Calenbergsche Landschaft Rechte und Pflichten, Vermögen und Lasten der ältern wie der neuen Societät, und beides ging durch den Beschluß von 1815 auf die General-Steuer-Casse über. Das eingezogene Vermögen, welches in die Landrenterei (das Licent-Ueberschuß-Register) der Calenbergschen Landschaft geflossen war, betrug 1783 überhaupt 253,596 ℛ 11 ggr 5 ₰ in Golde (287,409 ℛ 8 ggr 2 ₰ Cour.), hatte sich aber bis 1824, als das Ministerium den allgemeinen Ständen auf deren Ersuchen über diese Angelegenheit Nachricht gab, durch die Pensionszahlungen bedeutend vermindert. Da die General-Steuer-Casse die dem Wittwenpflege-Institute obliegenden Zahlungen leistete, so entrichtete sie für das eingezogene Vermögen desselben keine Zinsen. Die den Interessenten gebührenden Zahlungen betrugen $18^{14}/_{18}$ fast 18,000 ℛ in Golde, $18^{34}/_{35}$ waren sie bis auf etwa 5000 ℛ gesunken, und 1851 haben sie durch den Tod der letzten Wittwe ganz aufgehört. Das aus der Schatull-Casse dargeliehene Capital war ursprünglich zinsfrei gegeben; von demselben wurden 1820 und 1822, als die Stände auf einen Beitrag des Domaniums zu den Landesschulden antrugen, 200,000 ℛ erlassen; der Rest sollte mit je 100,000 ℛ am 1. Januar 1825, 1827 und 1829 zurückgezahlt werden; da dies aber nicht geschah, so wurde die Schuld von jenen Fälligkeitsterminen an mit jährlich 4 Procent verzinset [1]). Ob von dem eingezogenen Vermögen noch etwas geblieben ist, wird noch zu ermitteln sein, da jetzt der Zeitpunkt eingetreten ist, bis zu welchem früher diese Erörterung verschoben wurde.

Die Grubenhagensche Landschaft hatte 1815 einige unbedeutende Vermögensgegenstände, die der General-Steuer-Casse zufielen und von dem Schatz-Collegium verwaltet wurden. Nach den im Jahre 1832 dabei eingetretenen Veränderungen blieben noch eine Braugerechtigkeit, welche damals einen Werth von 3 bis 400 ℛ haben mochte, später aber fast werthlos wurde, und ein Geldcapital von

---

1) oben S. 29. Actenstücke II. 3. S. 370; II. 5. S. 14; II. 6. S. 556; XI. 4. S. 465.

400 ℛ Gold, welches $18^{45}/_{46}$ eingezogen und im Capitalienfonds der General=Steuer=Casse vereinnahmt ward [1]).

Ob die Lüneburgsche Landschaft 1815 Vermögen besaß, ist noch nicht aufgeklärt; da der s. g. Mecklenburgsche Güterfonds, den das erste Schatz=Collegium als Eigenthum der Landes=Casse reclamirte, von der Lüneburgschen Ritterschaft als Eigenthum in Anspruch genommen wird, und über die anscheinend sehr verdunkelte Rechtsfrage noch nicht entschieden ist. Der Fonds, welcher theils aus Gütern im Mecklenburgschen, theils aus Geldcapitalien besteht, lieferte 1830 eine Netto=Einnahme von mehr als 4600 ℛ, und es möchte daher wohl die Mühe lohnen, die nicht zu Ende geführte Erörterung, wessen Eigenthum der Fonds sei, wieder aufzunehmen [2]).

In den Herzogthümern Bremen und Verden wurden bis 1803 die s. g. Tabacksaccise=Aequivalentgelder erhoben, eine Steuer, die abgesondert von den übrigen Steuern verwaltet wurde, und deren Ertrag zunächst zur Ergänzung des durch die Contribution aufzubringenden quantum ordinarium ad statum militiae diente, so weit er aber dazu nicht erforderlich war, einen besondern Fonds bildete, der unter Aufsicht der Regierung zu Landeszwecken bestimmt war. Bei der feindlichen Besetzung des Landes entzog man diesen Fonds dadurch der Ablieferung an die fremdherrlichen Cassen, daß man Besoldungen daraus berichtigte, welche die Königliche General=Casse hätte bezahlen müssen und nach Herstellung der rechtmäßigen Regierung erstattete. Zum Theil ward der so wiedergewonnene Vorrath zum Wegbau im Bremen= und Verdenschen benutzt, zum Theil aber zinslich belegt, etwa 16,000 ℛ Conv.=Münze in landschaftlichen Obligationen und 2000 ℛ bei Privatpersonen. Als nun das Schatz=Collegium die landschaftlichen Obligationen als der Landes=Casse heimgefallen und durch Confusion erloschen behandeln wollte, machte das Ministerium, obschon dem Grundsatze nach dies als richtig anerken=

1) Actenstücke IX. 1. S. 293.

2) Actenstücke III. 6. S. 533.

nend, bei den allgemeinen Ständen den Antrag, daß der Vorrath wie bisher zum Wegbau verwandt werden dürfe. Hierauf gingen Stände auch ein, jedoch mit der Beschränkung, daß sie nur die Verwendung des Cassenbestandes und der rückständigen so wie der laufenden Zinsen bis zum Ende des Rechnungsjahres 1832 genehmigten, aber die Ueberweisung des Capitalvermögens an die General-Steuer-Casse bevorworteten [1]).

Dagegen verzichteten Stände auf das Vermögen der landschaftlichen Casse des Herzogthums Verden unter der Bedingung, daß die nach früheren Bestimmungen daraus zu bestreitenden Ausgaben nie der allgemeinen Landes-Casse zur Last fallen sollten. Jenes landschaftliche Vermögen bestand theils aus dem Ueberschusse des Verdenschen Landschatzes, welcher bei dessen Aufhebung im Jahre 1726 geblieben war und eigentlich an die Kriegs-Casse hätte abgeliefert werden müssen, von der Regierung aber der Landschaft gelassen war, um aus den Aufkünften desselben die von Zeit zu Zeit in Landes-Angelegenheiten vorfallenden Ausgaben zu bestreiten. Theils bildeten das landschaftliche Vermögen die Ueberschüsse zweier Lotterien, welche in den Jahren 1767—1771 dem Oberstlieutenant v. Scheither, zur Entschädigung für seine Verluste als Commandant eines Truppencorps im siebenjährigen Kriege, und der Verdenschen Landschaft bewilligt worden waren. Das Gesammtvermögen betrug nach Abzug der daran eingetretenen Verluste 1830 noch etwa 11,700 ℞ in Golde; die Zinsen desselben wurden zur Besoldung des ritterschaftlichen Landrathes und zu den Diäten der beiden Landräthe des Herzogthums Verden, so wie zu Beihülfen behuf gemeinnütziger Unternehmungen verwandt. Das Ministerium war der Ansicht, daß jenes Vermögen der Landes-Casse nicht zugefallen sei, weil die Verdensche Landschaft hinsichtlich des Finanzhaushaltes in neuerer Zeit nur einen Theil der Bremen- und Verdenschen Landschaft ausgemacht habe, und bei Ver-

---

[1]) Actenstücke III. 4. S. 16; III. 5. S. 81, 200; IV. 1. S. 152, 542, 704, 847, 938.

einigung aller Provinzial-Schulden zu Einer Masse keine besondre Verdensche Schulden übernommen seien. Wiewohl die allgemeinen Stände diesen Grund nicht anerkannten, sahen sie doch von einem Anspruche der Landes-Casse ab aus Rücksicht auf die dem Vermögen obliegenden Incumbenzen und auf die früher demselben verfassungsmäßig gegebene specielle Bestimmung [1].

Bedeutender war das Vermögen der Ostfriesischen Provinzial-Landschaft, welches theils aus Grundeigenthum, dem Bunderpolder und dem Friedrichsgroden, theils aus Actien der Treckschuiten-Anstalt und einigen, derselben vorgeschossenen Capitalien bestand. Die Nachrichten über den Bunderpolder sind schon früher mitgetheilt [2]; den Friedrichsgroden hatten die Stände 1766 für 26,100 ₰ Courant gekauft. Die Treckschuiten-Anstalt, eine vom Landesherrn 1798 octroyirte Actiengesellschaft, hatte den mit 15—20lastigen Schiffen fahrbaren Canal von Aurich nach Emden gebauet, der jedoch keinen Reinertrag lieferte, vielmehr die Eigenthümer in schwere Schulden brachte. In den Jahren 1804 und 1806 hatte die Landschaft der Societät zwei Capitalien von zusammen 45,000 ₰ dargeliehen, aber nicht nur keine Zinsen darauf erhalten, sondern noch bedeutende Zubuße geben müssen, da sie 40 Actien besaß und die übrigen 295 Actionaire meistens zahlungsunfähig waren, aber alle Actionaire solidarisch hafteten. Doch auch das Grundvermögen war sehr mit Schulden und Lasten beschwert; indem auf dem Bunderpolder ein verzinsliches Capital von 240,000 ₰ radicirt war und von beiden Poldern neben der Grundsteuer auch die Entschädigung der Erbpächter für deren verlorene Grundsteuerfreiheit bestritten werden mußte. Der Reinertrag belief sich daher 1820 nur auf etwa 5000 ₰, welche zu landschaftlichen und gemeinnützigen Zwecken verwendet wurden, wozu ehemals der s. g. Dispositionsfonds von 5000 ₰, welche den Ständen aus der Landes-Casse alljährlich überwiesen waren, gedient hatte. Die Regie-

[1]) Actenstücke III. 4. S. 17; III. 5. S. 82, 201.

[2]) Staatshaushalt I. S. 324.

rung war nun der Ansicht, daß, da die Ostfriesische Landschaft als Corporation unzweifelhaft die Fähigkeit zum Erwerbe und Besitze von Privateigenthum habe, die Verwaltung von Grundeigenthum aber für die allgemeine Ständeversammlung oder für die Steuerverwaltung mit besondren Schwierigkeiten verbunden sein würde, der Provinzial-Landschaft die Verwaltung und Nutzung ihres Eigenthums ferner zu lassen sei. Die allgemeinen Stände dagegen hielten den Grundsatz, daß durch Vereinigung der Provinzial-Schulden in Eine Masse alles zur Zeit der Vereinigung vorhandene Vermögen der Provinzial-Landschaften auf die General-Landes-Casse übergegangen sei, an sich auch auf das Vermögen der Ostfriesischen Landschaft für anwendbar; aus Rücksicht auf die dem Vermögen obliegenden Lasten beschlossen sie jedoch, der Landschaft die Benutzung desselben, gegen Erfüllung aller darauf haftenden Verbindlichkeiten, und mit Vorbehalt der Ansprüche der Landes-Casse, vorläufig zu überlassen. Auf die 40 Actien der Treckfahrt-Gesellschaft und die Darlehnsforderung von 45,000 ₰ verzichteten die allgemeinen Stände aber nachmals gänzlich unter der Bedingung, dadurch auch von allen Verbindlichkeiten als Actionaire frei zu werden. Es hatte nämlich die Gesellschaft der Regierung die Uebertragung ihres ganzen Activ- und Passiv-Vermögens angeboten, und diese war darauf einzugehen geneigt, weil sie die Anstalt zu erhalten wünschte, was indeß bei deren Ueberschuldung nur ausführbar schien, wenn zuvor die Schuldenlast erheblich gemindert würde. Als nun die allgemeinen Stände dem Anspruche der Landes-Casse auf die Treckfahrts-Capitalien entsagt hatten, übernahm die Regierung die Anstalt, welche seitdem auf Kosten der General-Casse unterhalten und besonders zu einer Post-Treckfahrt benutzt wird [1]).

Die zur Zeit noch aus der General-Casse erfolgenden Zahlungen für die Provinzial-Landschaften bestehen in den Besoldungen, so wie in den Kosten für die Versammlungen und die Versammlungslocale.

---

[1]) Actenstücke II. 1. S. 411; II. 2. S. 79, 255; II. 4. S. 305, 409.

1. Besoldungen.

Bei vorläufiger Uebernahme der provinziallandschaftlichen Besoldungen auf die General-Steuer-Casse im Jahre 1817 (oben S. 6) wurden sie zu dem bis 1803 verfassungsmäßig hergebrachten Beträgen bewilligt. Den anfänglichen Bewilligungen kamen 1820 und 1823 noch einige hinzu [1]). In dem Budget für $18^{20}/_{21}$ bevorworteten jedoch Stände, daß die Besoldungen sämmtlich nur ad dies vitae bewilligt sein, so daß, falls eine der besoldeten Stellen aussterbe und nicht wieder besetzt werden möchte, dann auch die Zahlung wegfalle. Als sie aber erkannten, daß diese Ausdrücke Mißverständnisse herbeiführen könnten, änderten sie 1822 die Bemerkung mit dem ausdrücklichen Bezeugen, daß es keinesweges ihre Absicht sei, für die dermalen noch besetzten Stellen, deren Wiederbesetzung nach der neuen Organisation nicht erforderlich, die bisherigen Besoldungen ꝛc., wenn der jetzige Inhaber einer solchen Stelle abgehe, fort zu bewilligen. Demzufolge gaben sie nicht nur der Budget-Note die Fassung, daß die landschaftlichen Besoldungen, mit Ausnahme derjenigen Stellen, die in Folge der neuen Organisation der Provinzial-Landschaften erforderlich, nur ad dies vitae bewilligt sein; sondern ersuchten auch die Regierung, ihnen in nächster Diät einen Etat der in Folge der neuen Organisation der Provinzial-Landschaften erforderlichen Stellen und deren Besoldungen mitzutheilen, damit auch dieser Ausgabe-Posten die wünschenswerthe Bestimmtheit und Sicherheit erlangen möge. Da das Ministerium in der nächsten Diät diesem Wunsche nicht nachkam, so erneuerten die Stände denselben, und nun legte die Regierung 1824 ihnen einen Etat der künftigen Besoldungen vor, indem sie als Grund der Verzögerung anführte, daß theils die Organisation der Provinzial-Landschaften noch nicht beendigt, theils über die Besoldungen der landschaftlichen Bedienten eine Bestimmung noch nicht getroffen worden sei. Damit verband sie den Antrag auf allgemeine

---

[1]) Besoldung für den Syndicus Landes Hadeln und Diäten für die Ostfriesischen Ordinair-Deputirten. Actenstücke II. 1. S. 365; II. 4. S. 315, 347.

Bewilligung eines Sterbe- und Gnaden-Quartals, statt der bei einzelnen Landschaften observanzmäßigen Gnadenzeiten. Mit diesem letzten Vorschlage erklärten sich Stände einverstanden, hinsichtlich des Etats aber antworteten sie, daß sie sich dessen Inhalt zur Nachricht dienen ließen [1]. Demgemäß wurde denn auch die bisherige Note im Budget ferner unverändert beibehalten, ja selbst nach der Cassen-Vereinigung von 1834 ward sie, wie Stände ausdrücklich erklärten, mit Absicht fortgeführt, und als nach Wiedertrennung der Cassen das Cabinet im Budget für $18^{42}/_{44}$ sie wegließ, nahmen Stände sie wieder auf, obwohl sie zu derselben Zeit, in Bezug auf die Besoldung des marschländischen Consulenten, zum ersten Male den Etat von 1824 als ein Regulativ, aus welchem eine darin stehende Besoldung nicht ohne Einwilligung der betreffenden Provinzial-Landschaft weggelassen werden dürfe, bezeichneten. Das Irrige dieser Aeußerung ergiebt sich aus der bisherigen Darstellung; der Grund derselben aber kann nur in dem damaligen eifersüchtigen Streben der Stände, einer geargwöhnten Schmälerung ständischer Rechte von Seiten der Regierung zuvorkommend entgegenzuwirken, gefunden werden. Indeß war dem Cabinete dieser Irrthum anscheinend völlig genehm; denn nicht allein machte es sich den Ausdruck Regulativ gleich selbst zu eigen, sondern zog $18^{46}/_{47}$ daraus auch Consequenzen, gegen deren Anerkennung nun die Stände sich sträubten, da sie die mögliche Bedeutsamkeit derselben wahrnahmen. Zu weitern ausdrücklichen Erörterungen darüber kam es jedoch nicht, weil Stände 1848 den Beschluß faßten, die Ausgaben

---

[1]) Actenstücke II. 5. S. 67 und 174; vergl. II. 3. S. 384; III. 4. S. 358. Eine Ergänzung erhielt der Etat $18^{32}/_{33}$ durch Bewilligung einer Besoldung für den Deputirten der Stadt Hannover zum engeren Ausschusse der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft; Actenstücke IV. 1. S. 152, 938; V. 1. S. 90, 394; und $18^{46}/_{47}$ durch Bewilligung einer Besoldung für den Syndicus Landes Hadeln. Actenstücke VIII. 2. S. 961; VIII. 3. S. 1283. Dagegen wurde die Regierungsseitig beantragte Besoldungserhöhung für den Präsidenten der Bremenschen Ritterschaft von Ständen nicht bewilligt. Actenstücke VIII. 2. S. 556. Der Antrag erregte, zumal in der zweiten Cammer, solchen Anstoß, daß die Regierung denselben auf sich beruhen ließ.

für die Provinzial-Landschaften unter die künftig wegfallenden Ausgaben zu versetzen und die Bewilligung der Besoldungen etwa zur Erledigung kommender Stellen für jeden einzelnen Fall sich vorzubehalten [1]). Im Laufe der folgenden 5 Jahre wurden 8 provinziallandschaftliche Stellen erledigt und $18^{50}/_{53}$ sämmtlich wieder besetzt, aber erst 1853 machte die Regierung den allgemeinen Ständen davon Anzeige mit dem Bemerken, daß sie drei von den Neuangestellten (zwei Syndiken und einem Registrator) entsprechende Remunerationen bewilligt habe, jedoch für die Folge freie Hand zur Beilegung der etatmäßigen Gehalte zu haben wünschen müsse, weshalb die Weglassung des Vorbehalts von 1848 beantragt wurde. Allein Stände lehnten dies ab und genehmigten nur, daß den bezeichneten drei Angestellten fernerhin widerrufliche Remunerationen gegeben würden, über deren Betrag Stände in nächster Diät Mittheilung entgegensehen wollten [2]).

Als 1817 die Besoldungen auf die General-Steuer-Casse gelegt wurden, beliefen sie sich auf mehr als 33,000 ℛ Cassen-Münze oder gegen 39,000 ℛ Cour. Bis 1824, wie der Etat vorgelegt ward, hatten sie sich um etwa 10,000 ℛ Cour. vermindert. Zur Zeit der Cassen-Vereinigung von 1834 betrugen sie, einschließlich der neuhinzugekommenen Besoldung für den Deputirten der Stadt Hannover und der bis dahin aus der Königlichen Casse gezahlten Besoldungstheile für 4 Osnabrücksche Landräthe von überhaupt 120 ℛ Conv.-Münze, im Ganzen 23,500 ℛ Cour. Für $18^{53}/_{54}$ sind sie zu 20,764 ℛ veranschlagt, doch fallen davon wegen Vacanzen etwa 3000 ℛ aus, wogegen einige Remunerationen für Wahrnehmung der Geschäfte der vacanten Stellen hinzukommen.

Die Gesammtsumme vertheilt sich folgendergestalt:

---

[1]) Actenstücke VIII. 1. S. 936; VIII. 2. S. 556; VIII. 3. S. 630, 2004; IX. 1. S. 1069; XI. 4. S. 960.

[2]) Actenstücke XI. 5. S. 238, 948.

Landschaft.	Etat von 1824 bisheriger			Etat von 1824 künftiger			Anschlag für 1853/54		
	Conventions-Münze.						Courant.		
	Thlr	ggr	₰	Thlr	ggr	₰	Thlr	ggr	₰
1) Calenberg-Grubenhagensche..	5966	16	—	3366	16	—	3460	23	8
2) Lüneburgsche...............	6854	10	8	3866	16	—	4011	7	—
3) Hoyasche..................	1281	16	—	1381	16	—	1401	20	4
4) Bremen- und Verdensche....	3503	8	—	3377	18	8	3383	20	—
5) Syndicus des Landes Hadeln	333	8	—	166	—	—	160	—	—
6) Osnabrücksche.............	1380	—	—	1195	—	—	1291	22	8
7) Hildesheimsche............	2486	20	—	2400	—	—	2628	3	4
8) Ostfriesische.............	5769	18	9	3800	—	—	4426	4	4
Zusammen =	27576	1	5	19547	18	8	20764	5	4

Dabei sind die 120 Thlr Conv.-Münze, welche ehemals aus der Königlichen Casse gezahlt wurden, so wie die 1833 und 1846 nachbewilligten Besoldungen, als wären sie schon 1824 bewilligt worden, mitgerechnet, und zwar die Besoldung für den Hadelnschen Syndicus ohne Reduction des Courants auf Conv.-Münze. Daß die Besoldungen der Osnabrückschen Landschaft verhältnißmäßig gering sind [1]), gleicht sich ziemlich dadurch aus, daß die dortige Landschaft eine bedeutende feste Summe statt Diäten bekommt, wovon gleich noch die Rede sein wird. Unter den Ausgaben für die Bremen- und Verdensche Landschaft ist eine Besoldung für den Verdenschen Landrath nicht enthalten, da dieselbe aus der Verdenschen Special-Casse erfolgt (oben Seite 68).

---

[1]) Zum Theil rührt dies auch daher, daß die Besoldungen des Syndicus und des Secretairs der dritten Curie (der freien Gutsbesitzer) nicht von der General-Casse, sondern von den wahlberechtigten Grundeigenthümern getragen werden. Gleiches ist mit den Versammlungskosten der dritten Curie der Fall. Ohne Zweifel entspricht dies der ursprünglichen Absicht des Ministeriums und der allgemeinen Stände nicht, und würde ohne die Abneigung zur Uebernahme bisher nicht getragener provinzialständischer Lasten wahrscheinlich schon geändert sein.

2. Versammlungskosten und für Versammlungslocale.

Die Versammlungskosten begreifen die Büreaukosten, so wie die Diäten und Reisekosten der Mitglieder der Provinzial-Landschaften oder ihrer Ausschüsse; jedoch kommen solche weder allen Mitgliedern noch in allen Fällen zu. Diäten erhalten nämlich nur die nicht besoldeten Deputirten der Stifter und Städte des Lüneburgschen landschaftlichen Collegiums; die Mitglieder (auch die besoldeten Landräthe) des engeren und des größeren Ausschusses der Hoyaschen Landschaft; der Präsident, die Landräthe und die Deputirten der Bremenschen Landschaft bei landschaftlichen Conferenzen, nicht aber bei den ordentlichen Sitzungen [1]); so wie die 17 Ostfriesischen Ordinair-Deputirten [2]). Uebrigens gilt in Bezug auf diese Kosten der 1844 zwischen der Regierung und den allgemeinen Ständen vereinbarte Grundsatz, daß sie für alle Versammlungen, die entweder von der Regierung berufen sind oder kraft des den Provinzial-Ständen zustehenden Rechts Statt finden, aus der Landes-Casse gezahlt werden sollen [3]).

Die Diäten betragen nach Verschiedenheit der Provinzen und des Standes der Deputirten täglich 2, 3 oder 4 ℛ︀ Cassen-Münze, in Ostfriesland 3 ℛ︀ Cour. Im Osnabrückschen aber erhalten die Mitglieder der beiden ersten Curien (wegen der Versammlungskosten der 3ten Curie s. S. 74 Note 1) statt Diäten die feste Summe von 1182 ℛ︀ Conv.-Münze, wovon 900 ℛ︀ der Ritterschaft zufallen, welche, nach Abzug von 50 und 2 ℛ︀ für ihren Syndicus und ihren Secretair,

---

1) Der Präsident und die Landräthe sind besoldet. Die Verdenschen Landräthe und Deputirte erhalten die Diäten aus ihren besondern Fonds, s. oben S. 68.

2) Der nicht besoldete Präsident erhält Diäten aus dem landschaftlichen Dispositionsfonds.

3) Actenstücke VIII. 2. S. 488, 981. Wegen der Kosten provinziallandschaftlicher Commissionen Actenstücke XI. 1. S. 1196, 1840; auch oben S. 62. Dagegen ist der Antrag der Regierung, daß auch die durch Berathung ritterschaftlicher Angelegenheiten erwachsenden Ausgaben als provinziallandschaftliche Versammlungskosten behandelt und aus der Landes-Casse bestritten werden dürften, von den Ständen abgelehnt. Actenstücke VIII. 3. S. 146, 1231.

den Rest unter die zur Versammlung erschienenen Mitglieder nach Köpfen vertheilt. Die der Städte-Curie gebührenden 282 ℛ werden in Beträgen von 16 bis 49 ℛ den städtischen Abgeordneten zu Theil.

An Reisekosten erhalten die Ordinair-Deputirten der Ostfriesischen Landschaft die Extrapostaxe für 2 Pferde, die landschaftlichen Beamten und Abgeordneten in den andren Provinzen aber, falls sie auf Reisekosten überall Anspruch haben, was sich nach den in den einzelnen Landestheilen sehr verschiedenen älteren verfassungsmäßigen Einrichtungen bestimmt, nur dieselbe Vergütung wie die Abgeordneten zur allgemeinen Ständeversammlung, sofern nicht wohlerworbene Rechte Einzelner ein andres mit sich bringen [1]).

Veranschlagt wurden für $18^{21}/_{22}$ bei dem ersten detaillirten Budget die Versammlungskosten

für die Calenberg-Grubenhagensche Landschaft zu	800 ℛ
für die Lüneburgsche zu	300 „
für die Hoyasche zu	500 „
für die Bremen- und Verdensche zu	200 „
für die Hildesheimsche zu	350 „
für die Ostfriesische zu	500 „
für die Osnabrücksche zu	1182 „
zusammen zu	3382 ℛ;

doch haben sie durchschnittlich diesen Betrag nicht erreicht. Während der Herrschaft des Verfassungsgesetzes von 1840, als die Provinzial-Stände selten und nur auf kurze Zeit versammelt zu werden pflegten, betrugen die Kosten kaum die Hälfte des Anschlages und noch weniger; seit 1849 sind sie, in Folge der Organisations-Verhandlungen, wieder höher gewesen, $18^{50}/_{51}$ sogar auf die Summe von 9663 ℛ gestiegen, dann aber auf ungefähr die anschlagsmäßige Summe zurückgegangen.

Was die Versammlungslocale der Provinzial-Landschaften betrifft, deren Kosten zur Zeit ebenfalls aus der General-Casse bestritten werden, so sind die Verhältnisse des frühern und des jetzigen

1) Actenstücke XI. 1. S. 1197, 1841; und oben S. 56.

Gebäudes der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft (oben S. 57) schon erörtert. Außerdem sind noch Gebäude für die Lüneburgsche Landschaft in Celle, für die Bremen- und Verdensche zu Stade, und für die Hildesheimsche Landschaft zu Hildesheim vorhanden. Das Gebäude in Celle, welches noch aus älterer Zeit herrührt, ist in neueren Jahren ausgebaut. Die Bremen- und Verdensche Landschaft hielt sonst ihre Versammlungen in einem ursprünglich von der Ritterschaft erworbenen, aber von jeher von der gesammten Landschaft mitbenutzten Gebäude zu Stade, in welchem dem Ritterschafts-Präsidenten und, falls dieser sie nicht benutzte, dem Land-Syndicus eine Dienstwohnung zustand. Dies Gebäude ward auf Kosten der General-Steuer-Casse unterhalten [1]). Wegen Unzulänglichkeit und Unzweckmäßigkeit desselben beantragte 1846 die Regierung bei den allgemeinen Ständen die Bewilligung von 14,000 ℔ zur Erwerbung eines Geschäftslocals für die Land- und Ritterschaft und einer Dienstwohnung für den Ritterschafts-Präsidenten; allein Stände bewilligten nur 12,000 ℔, indem sie eine Verpflichtung zur Anschaffung einer Dienstwohnung für den Präsidenten oder Syndicus nicht anerkannten. Doch fanden sie nichts dagegen zu erinnern, daß die für dienstliche Zwecke der Landschaft nicht erforderlichen Räume in dem neu anzuschaffenden Hause einstweilen als Wohnung für den Präsidenten oder den Syndicus benutzt würden; nur sollte der General-Casse nie die Last der Instandsetzung oder Erhaltung dieser Wohnräume auferlegt werden [2]). Das landschaftliche Gebäude zu Hildesheim stammt aus der Zeit vor Vereinigung des Fürstenthums mit Hannover. In Bentheim ist ebenfalls ein landschaftliches Haus vorhanden, was auf Kosten der General-Casse unterhalten, jedoch schon seit mehreren Jahren zu andren Zwecken benutzt wird, da die Bentheimsche Landschaft noch nicht wieder hergestellt ist. Die Hoyasche Landschaft hat kein eigenes Haus; zur Aufbewahrung ihres Archivs ist auf Kosten der

[1]) Das ritterschaftliche Gebäude zu Basdahl ist nie auf Kosten der General-Steuer-Casse unterhalten. Actenstücke II. 6. S. 19.

[2]) Actenstücke VIII. 3. S. 631, 1791.

General-Casse ein Local gemiethet. Die Osnabrücksche Landschaft hält ihre Versammlungen im dortigen Capitelhause, und die Ostfriesische Landschaft im Königlichen Schlosse zu Aurich.

Der Anschlag der Ausgaben für die Versammlungslocale befaßte $18^{21}/_{22}$

für das Calenbergsche	743	₰	7	ggr	2	₰
für das Cellesche	254	„	10	„	8	„
für das Bentheimsche	34	„	6	„	1	„
für das Stader	100	„	—	„	—	„
für das Hildesheimsche Gebäude	200	„	—	„	—	„
für Ermiethung des Hoyaschen Archivs	55	„	13	„	4	„
überhaupt	1387	₰	13	ggr	3	₰ Conv.-Münze.

Nachher wurde der Anschlag für das Haus zu Hannover, bei dessen Vergrößerung für die Zwecke der allgemeinen Stände, etwas erhöhet, seit $18^{46}/_{47}$ aber, in Folge der Erwerbung dieses Gebäudes für die Ständeversammlung des Königreichs, von dieser Position ganz ausgeschieden. Verausgabt ist durchschnittlich etwas mehr, in einzelnen Jahren bis zum Doppelten des Anschlages; doch ist in neuerer Zeit sowohl aus dem eben angeführten Grunde, als auch in Folge der Erwerbung des besseren Gebäudes in Stade, und weil man diese Ausgaben überhaupt wohl zu beschränken gesucht hat, weniger verwandt; z. B. $18^{50}/_{51}$ nur 710 ₰.

Seit $18^{34}/_{35}$ sind die Ausgaben für Versammlungen und Versammlungslocale in eine Position zusammengezogen. Statt der damals angesetzten 5414 ₰ ward $18^{36}/_{37}$ die runde Summe von 5400 ₰ in das Budget aufgenommen, und $18^{46}/_{47}$ auf 4500 ₰ ermäßigt, von $18^{48}/_{49}$ an aber erst auf 5000 ₰ und dann auf 5200 ₰ wieder erhöhet. Ausgegeben ist im Durchschnitte der sechs Jahre $18^{34}/_{40}$ jährlich 4160 ₰ 22 ggr 3 ₰ Conv.-Münze; $18^{49}/_{50}$ = 4646 ₰ 12 ggr 10 ₰; $18^{50}/_{51}$ 10,373 ₰ 14 ggr 5 ₰; $18^{51}/_{52}$ = 4365 ₰ 2 ggr 5 ₰.

Vierte Abtheilung.

Die Landdrosteien.

Durch das Edict über die Bildung der Staatsverwaltung vom 12. October 1822 wurden statt der bisherigen Provinzial-Regierungen 6 Landdrosteien angeordnet, die am 15. Mai 1823 in Wirksamkeit traten [1]). Ihr Geschäftskreis umfaßte, zufolge des Reglements vom 18. April 1823, die gesammte Regiminal- und Polizeiverwaltung in höherer Instanz, mit Ausnahme der Consistorialsachen, so wie einen Theil der Domainenverwaltung, welchen letzteren sie aber nur bis Ende 1838 behielten [2]). Bei Aufhebung des Landesöconomie-Collegiums wurden vom 1. Januar 1834 an die Geschäfte desselben den Landdrosteien zu Hannover, Lüneburg und Hildesheim überwiesen; die Landdrosteien zu Osnabrück und Stade waren schon früher in Marken- und Gemeinheitstheilungssachen zuständig gewesen; die Landdrostei zu Aurich aber wurde es durch das Gesetz vom 30. Juni 1842, welches zugleich allen Landdrosteien die Competenz in Verkopplungssachen übertrug, dagegen sie hinsichtlich der Gemeinheitstheilungssachen auf die zweite Instanz beschränkte [3]). Durch die Ablösungsgesetze von 1831 und 1833, so wie durch das Lehnsallodificationsgesetz vom 13. April 1836 waren sie auch zur zweiten Instanz in Ablösungs-

1) Ihr Wirkungskreis erstreckte sich jedoch nicht auf den Harz, für den vielmehr die vorhandenen besondern Behörden bestehen blieben. Staatshaushalt I. S. 107.

2) Staatshaushalt I. S. 44.

3) Die Zuständigkeit der Landdrostei zu Osnabrück in Markentheilungssachen ward jedoch nicht geändert.

und Lehnsallodificationssachen erklärt, und dasselbe geschah durch das Gesetz vom 22. August 1847 hinsichtlich der Ent- und Bewässerungssachen und der Stauanlagen [1]). Andrerseits entzogen ihnen die Gesetze vom 4. Juli 1848 und 22. November 1850 die Competenz in Polizeistrafsachen, welche die Verordnung über das Verfahren gegen Landstreicher vom 9. Mai 1826, das Gesetz über die Gefangenhaltung in polizeilichen Werkhäusern vom 27. Juni 1838, und das Gesetz über das Verfahren in Polizeistrafsachen vom 19. November 1840 ihnen beigelegt hatte. Dagegen wurde ihre Zuständigkeit in Chaussee-bau-Angelegenheiten, welche ihnen bei Aufhebung der General-Wegbau-Commission seit dem 1. October 1843 zugewiesen waren, durch die Verordnung vom 11. December 1849 sehr erweitert und hinsichtlich der Wegbau-Angelegenheiten überhaupt durch die Gesetze über den Chausseebau vom 20. Juni 1851, und über Gemeindewege und Landstraßen vom 28. Juli 1851 noch ferner in einigen Stücken ausgedehnt.

Nach dem Reglement von 1823 sollte jede Landdrostei mit einem Landdrosten, drei Regierungsräthen, einem oder zwei Secretairen und dem nöthigen Unterpersonale besetzt sein, etwa weiter erforderliche Arbeitshülfe aber durch sup. Amtsassessoren geleistet werden. Die Zuziehung dieser letzteren erfolgte bald und in ausgedehntem Maße; dagegen ließ man die unzweckmäßigen Secretairstellen meistens unbesetzt oder nach und nach eingehen. Beim Hinzukommen der Gemeinheitstheilungs-, Verkopplungs- und Ablösungssachen wurde das Personal der Landdrosteien vorübergehend durch Mitglieder des aufgehobenen Landesöconomie-Collegiums, dauernd durch Regierungs-Assessoren, und seit 1838 besonders durch außerordentliche Räthe vermehrt. Später hat aus Rücksicht auf die Landesöconomie- und Wegbausachen das Subalternpersonal noch verstärkt werden müssen.

Nach den Organisationsplänen von 1849 sollte der Wirkungs-

[1]) Vergl. Verordnung über das Wasserbauwesen vom 1. September 1852, §§. 3, 54.

kreis und vorerst auch die Besetzung der Landdrosteien im Wesentlichen unverändert bleiben, dagegen eine innigere und ausgedehntere Verbindung derselben theils mit technischen Beamten des Bezirks und mit Deputationen von Sachverständigen, theils mit den zu reorganisirenden Provinzial-Landschaften hergestellt, und die Collegialität der Hauptsache nach auf die s. g. Justiz-Administrativ-Angelegenheiten beschränkt werden [1]). Die Ausführung dieser Pläne ist indeß der Hindernisse wegen, welche die Reorganisation der Provinzial-Landschaften erfahren hat, zum Theil bis jetzt unthunlich gewesen; allein auch in den Punkten, wo sie wohl hätte erfolgen können, ist sie unterblieben oder nur unvollständig geschehen. Denn die neue Landdrostei-Ordnung vom 25. September 1852 läßt den Landdrosteien ihre bisherige collegialische Organisation, und wenngleich sie denselben einen Wegbau-, einen Landbau- und einen Medicinalbeamten, auch wo die Geschäfte es nöthig machen, einen Wasserbau-, einen Landesöconomie- und einen Forstbeamten zuordnet, so schweigt sie doch nicht allein von der Verbindung der Landdrosteien mit den Provinzial-Landschaften, sondern auch gänzlich von den den Landdrosteien beizugebenden Deputationen Sachverständiger. Am meisten zu bedauern ist die Beibehaltung des collegialischen Verfahrens in allen Sachen, weniger weil der wünschenswerthe rasche, einfache und einheitliche Geschäftsbetrieb dadurch erschwert wird, wie vielmehr weil dabei von persönlicher Verantwortlichkeit der Landdrostei-Mitglieder — durch welche wiederum die persönliche Verantwortlichkeit der Minister vielfältig bedingt ist — kaum die Rede sein kann.

1. Besoldungen.

Nach dem Reglement von 1823 sollte die Besoldung der Landdrosten in jedem einzelnen Falle vom Könige bestimmt werden. Sie pflegte 3000 ₰, zuweilen aber auch mehr bis 5000 ₰, zu betragen; und daneben erhielt der Landdrost gewöhnlich freie Wohnung oder

1) Actenstücke X. 1. S. 259; XI. 1. S. 1656.

Miethentschädigung, die zuweilen bis 600 ℛ und höher sich belief. Außerdem wies ihm das Reglement 70 Malter Weißhafer zu, deren Preis nach der Cammer-Taxe den Renteien mit 157 ℛ 12 ggr Conv.-Münze vergütet ward, wogegen er Dienstreisen in seinem Bezirke ohne Vergütung von Diäten und Reisekosten zu machen hatte. Der bei Bereisung der Aemter, namentlich bei den periodisch vorzunehmenden Amtsvisitationen, den Beamten erwachsende Kostenaufwand für Bewirthung des Landdrosten und solcher Personen, die er zu sehen wünschte, wurde nach einer festgesetzten, die üblich gewordenen Verwendungen in der Regel längst nicht deckenden Taxe von 20—30 ℛ für jeden Fall vergütet. Die Regierungsräthe sollten 1200—1500 ℛ und bei Dienstreisen Diäten von täglich 4 ℛ und Reisekosten erhalten. Es ward jedoch häufig sowohl der höchste wie der geringste Betrag nicht innegehalten, indem manche Regierungsräthe, zumal bei längerem Dienstalter oder aus Rücksicht auf besondre Verhältnisse mehr, dagegen jüngere, besonders außerordentliche, weit weniger bekamen. Auch die für das Subalternpersonal im Reglement bestimmten Besoldungssätze von 300—600 ℛ wurden oft überschritten, in einzelnen Fällen aber auch wohl nicht gegeben. Für die Zukunft ist durch einen von der Regierung angenommenen ständischen Beschluß das Diensteinkommen eines Landdrosten auf überhaupt 3000 ℛ festgesetzt, wovon, wenn er Dienstwohnung erhält, eine angemessene Summe (jetzt 300 ℛ) abgerechnet werden muß. Dagegen soll dem Landdrosten für Dienstreisen gegen Liquidation Entschädigung bis höchstens 300 ℛ gegeben werden. Der Etat für die übrigen Mitglieder und die Subalternen ist noch nicht definitiv geregelt. Für die Regierungsräthe hatten Stände 1850 als höchsten Besoldungsbetrag 1500 ℛ beschlossen; nachher aber ist auf Gegenvorstellung des Ministeriums bis zur demnächstigen Feststellung der Normalsätze das höchste Maß für die ältesten Regierungsräthe auf 1800 ℛ gesetzt [1].

---

[1] Actenstücke XI. 1. S. 1192. 1830; XI. 2. S. 155, 273, 1199, 1251; XI. 4. S. 236; vergl. X. 1. S. 260.

Bei Aufhebung des Landesöconomie-Collegiums im Jahre 1834 wurden zur Bezahlung der neu heranzuziehenden Arbeitskräfte für die Gemeinheitstheilungs- und Ablösungssachen 2000 ℛ, und außerdem für etwaige Hülfsarbeiter in diesen Angelegenheiten 2400 ℛ in den Etat aufgenommen. Mit Einschluß dieser letztern Summe betrug der Dispositionsfonds für Hülfsarbeiter überhaupt im Jahre $18^{34}/_{35}$ = 10,000 ℛ, jetzt ist er auf 7700 ℛ ermäßigt. Dagegen wurde, als die Organisationspläne von $18^{49}/_{50}$ in Ausführung gebracht und jeder Landdrostei ein Landesöconomie-Commissair oder eine sonstige ausreichende Hülfe zur technischen Prüfung der Theilungspläne beigegeben werden sollte, die im Jahre 1834 für ähnliche Zwecke in den Etat aufgenommene Summe von 2000 ℛ um 2700 ℛ erhöhet, für die Zukunft aber eine Ersparung an ersterer zum Belaufe von 800 ℛ in Aussicht gestellt, die sich bis jetzt jedoch auf 45 ℛ beschränkt hat, so daß noch 4655 ℛ im Etat stehen [1]). — Ebenso kamen 1843 für Arbeitshülfe in Wegbausachen 2400 ℛ dem Etat hinzu; doch ward bei der neuen Organisation der Chausseebau-Verwaltung $18^{50}/_{51}$, trotz der Arbeitsvermehrung, die Verminderung dieser Summe auf 1400 ℛ für zulässig erkannt [2]).

Der Besoldungs-Etat begreift:

	$18^{34}/_{35}$	$18^{53}/_{54}$
1) Für 6 Landdrosten	22,885 ℛ 18 ggr 2 ₰	20,909 ℛ 17 ggr 4 ₰
2) „ 23 Räthe und Assessoren	29,364 „ 15 „ 5 „	31,955 „ 13 „ 4 „
3) „ 4 Secretaire	4.032 „ 6 „ 11 „	— „ — „ — „
4) „ Hülfsarbeiter	10,000 „ — „ — „	7,700 „ — „ — „
5) „ Subalterne	20,246 „ 15 „ 10 „	29,988 „ 8 „ 1 „
6) „ Arbeitshülfe in Wegbausachen	— „ — „ — „	1,400 „ — „ — „
7) „ die beigeordneten Landesöconomie-Beamten	— „ — „ — „	4,655 „ — „ — „
im Ganzen =	86,529 ℛ 41 ggr 8 ₰	96,608 ℛ 14 ggr 9 ₰

1) Actenstücke V. 2. S. 288, 785; XI. 1. S. 1192, 1830.

2) Actenstücke XI. 1. S. 1193.

Die Erhöhung liegt fast ganz in den Ausgaben für die Subalternen, deren Zahl von 45 auf 77 gestiegen ist, was vornämlich in Vermehrung der Calculatoren seinen Grund hat.

Die den Landdrosteien beigeordneten Bau-, Medicinal- und Forstbeamten erhalten ihre Besoldung nicht aus dem Etat der Landdrosteien, bei welchen ihre Geschäfte verhältnißmäßig gering sind, sondern aus dem Etat des Dienstzweiges, dem sie vorzugsweise angehören.

Die wirkliche Ausgabe ist in Folge zeitweiliger Stellenerledigung regelmäßig etwas kleiner als die Etatsumme gewesen. Sie betrug

$18^{34}/_{35}$	82,254 ₰
$18^{39}/_{40}$	76,194 "
$18^{41}/_{42}$	80,290 "
$18^{43}/_{44}$	88,706 "
$18^{46}/_{47}$	90,081 "
$18^{49}/_{50}$	92,658 "
$18^{50}/_{51}$	89,643 "
$18^{51}/_{52}$	90,139 "

2. Büreaukosten.

Diese Position begreift ($18^{53}/_{54}$) im Anschlage

1)	für Büreau-Ausgaben	14,000 ₰
2)	" Visitationsreisen der Landdrosten	3,500 "
3)	" Reisen der Regierungsräthe in Wegbausachen	2,300 "
		19,800 ₰

$18^{34}/_{35}$ war der Anschlag für die Büreau-Ausgaben um 6500 ₰ höher, indem man ihn besonders wegen der den Landdrosteien überwiesenen Landesöconomiesachen erheblich gesteigert hatte [1]). Die wirkliche Ausgabe belief sich auf 19,417 ₰ und wurde vornämlich erst seit $18^{42}/_{43}$ bis auf etwa den jetzigen Betrag gemindert. Die jährliche Ausgabe für Visitationsreisen hat seit $18^{34}/_{35}$ zwischen 1500 und 2500 ₰ geschwankt, künftig wird sie höher sein, da den Landdrosten für Dienst-

[1]) Actenstücke V. 2. S. 292.

reisen Ersatz des gemachten Aufwandes geleistet werden soll. Die dritte Position ist seit 1843 hinzugekommen, und $18^{51}/_{52}$ von 1000 ₰ auf 2300 ₰ erhöhet. Die Gesammtausgabe für Büreaukosten betrug

$18^{34}/_{35}$	20,650 ₰
$18^{39}/_{40}$	22,907 "
$18^{42}/_{43}$	12,364 "
$18^{43}/_{44}$	13,427 "
$18^{46}/_{47}$	15,886 "
$18^{49}/_{50}$	19,145 "
$18^{50}/_{51}$	18,648 "
$18^{51}/_{52}$	20,290 "

Fünfte Abtheilung.

Die Aemter und Amtsgerichte.

Obgleich seit dem 1. October 1852 die Rechtspflege von der Verwaltung auch in der untersten Instanz getrennt, und seit $18^{53}/_{54}$ die Etats beider Dienstzweige geschieden sind, so kann doch die Darstellung derselben nicht gesondert werden, wenn der Einblick in die Verhältnisse nicht nur der Vorzeit, sondern auch der Gegenwart erhalten bleiben soll.

In den althannoverschen Provinzen war Rechtspflege und Verwaltung in höherer Instanz schon seit langer Zeit getrennt [1]); in unterster Stufe aber blieb die Vereinigung derselben bei den Aemtern und Patrimonialgerichten bis auf unsre Tage bestehen [2]). Die alte Amts-Verfassung hat ihre Grundlage in der Verwaltung des Landesherrlichen Domanialguts, welcher die Justiz- und die Regiminal-Verwaltung zugesellt wurde [3]). In Justizsachen gingen zwar die Appel-

---

1) Dies gilt namentlich in Bezug auf das Oberappellationsgericht und die Hofgerichte. Hinsichtlich der Canzleien bestand eine Verbindung derselben mit den Regierungsbehörden; doch waren beide nicht identisch, sondern die Mitglieder der Regierungsbehörden traten nur in gewissen Fällen als Mitglieder in die Canzleien, wie das Regierungsreglement Herzogs Ernst August von 1680 näher ausweiset. Spittler, Gesch. von Hannover, II. S. 238 u. Beil. S. 115. Siehe auch Kaiserliche Bestätigung vom 5. August 1559 für das von Herzog Heinrich dem Jüngeren „angerichtete fürstliche und beständige Hofgericht".

2) Nur in den Städten, welche eine neue Verfassung erhielten, trat regelmäßig die Trennung ein.

3) Amtsordnung vom 18. Juni 1674 und Ergänzung vom 18. Mai 1683. Erstere macht noch den Beamten zur Pflicht, bei den Amtshaushaltungen den

lationen an die oberen Gerichte, welche auch das Erkenntniß in Criminalsachen fällten, während die Aemter nur die Untersuchung zu führen hatten; allein nicht nur war die Zuständigkeit der Gerichte in vielen und höchst wichtigen Justizsachen, insbesondere auch in allen Polizeistrafsachen, ganz ausgeschlossen [1]), sondern es standen auch, selbst in so weit dies nicht der Fall war, die Aemter in allen übrigen Beziehungen unter der Rentcammer. Jedes Amt war ursprünglich nur mit Einem Beamten (Drost oder Amtmann) besetzt; der bei größeren Aemtern oder bei zahlreicheren Geschäften daneben angestellte Amtschreiber war ihm noch nach der Amtsordnung von 1674 subordinirt. Zur Ausbildung und etwa erforderlichen weiteren Arbeitshülfe waren zuerst seltener, je länger aber desto häufiger und zuletzt regelmäßig supernumeraire Drosten und Amtschreiber, so wie Amtsauditoren angestellt. Der Amtsauditor pflegte nach ein bis zwei Jahren zum Supernumerair befördert zu werden, der Adlige zum Drosten, der Bürgerliche zum Amtschreiber. Jener wurde dann ohne Zwischenstufe erster Beamte, sobald eine für ihn geeignete Stelle erledigt ward, und erhielt später gewöhnlich den Titel Oberhauptmann; der Bürgerliche wurde zunächst wirklicher Amtschreiber und erst demnächst Amtmann, als welcher er bei langer Dienstzeit den Titel Oberamtmann zu bekommen pflegte. Der adlige stand dem bürgerlichen Beamten auf derselben Stufe nicht nur im Range, sondern meistens auch in der Diensteinnahme sehr bedeutend voran. Die Diensteinkünfte der Beamten waren, wenngleich sehr verschieden, doch mit wenigen Ausnahmen sehr ansehnlich und stiegen in einzelnen Fällen auf 10,000 ℔ und mehr. Denn wenn auch die Besoldungen nur unbedeutend zu sein pflegten, so warfen dagegen die Haushalts-

---

Ackerbau und die Viehzucht fleißig zu fördern, auf das Molken- und Käsewerk gute Aufsicht zu haben, bei dem Buttern, Käsen und deren Umwendung zugegen zu sein, und fleißige Acht zu haben, daß Alles zu Nutz gebracht werde.

[1]) Verordnung vom 17. Decbr. 1663; Göhrder Constitution vom 19. Octbr. 1719; Staatshaushalt I. S. 48, Note 3; Verordnung über das Verfahren in Landesöconomie-Angelegenheiten vom 22. Novbr. 1768 u. m. a.

pachtungen, welche den Beamten für ein sehr mäßiges, oft höchst geringes Pachtgeld überlassen waren, so wie die Sporteln, welche von den Beamten bezogen wurden, desto mehr ab.

Der Unterbedienten pflegten bei jedem Amte, je nach seiner Größe, 2 bis 6 zu sein; zuweilen stieg ihre Zahl noch höher. Einer oder einige derselben waren für die mehr körperlichen Verrichtungen bestimmt, z. B. die Amtsdiener und die Gefangenwärter, andre hatten mehr als Vollstrecker der amtlichen Anordnungen und selbst als Gehülfen der Beamten zu handeln. Sie führten regelmäßig den Namen Voigte, doch in verschiedenen Gegenden auch andre Namen. Die größeren Aemter waren in mehrere Voigteien getheilt, und gewöhnlich hatte der einer jeden vorgesetzte Voigt innerhalb derselben seinen Sitz. In einigen Gegenden waren die Amtsunterbedienten wenigstens zum Theil aus den Gemeindebeamten hervorgegangen, und nicht nur dort, sondern fast überall hatten sie auch in bald ausgedehnterem, bald geringerem Umfange Gemeinde-Angelegenheiten zu besorgen. Andrerseits aber wurden in vielen Bezirken auch manche Amtsunterbedienten-Geschäfte von Gemeindebeamten verrichtet. Die Unterbedienten bezogen als Diensteinnahme entweder nur Sporteln und andre Leistungen, welche ihnen von den Amtseingesessenen gewährt werden mußten, oder daneben eine Besoldung aus der Königlichen Casse, welche indeß verhältnißmäßig unbedeutend zu sein pflegte. Uebrigens war auch ihr Diensteinkommen von sehr ungleichem Betrage, indem es zuweilen nur als eine Beihülfe zum Lebensunterhalte anzusehen war, in den vielfältigsten Abstufungen aber bis auf 500, ja 1000 ℔ und noch höher stieg.

Die Französisch-Westphälische Herrschaft beseitigte die Aemter-Einrichtung; aber sofort, als jene aufgehört hatte, wurde auch diese hergestellt (November und December 1813), und für die neuerworbenen Landestheile: Osnabrück, Hildesheim, das Eichsfeld, Ostfriesland und Lingen, so bald als möglich (1814, 1815, 1816, 1817 und 1819), einige Jahre später aber für Bentheim und Arenberg-Meppen (1824 und 1828), mit den durch die dortigen besondren Verhältnisse gebo-

tenen Abweichungen, ebenfalls eingeführt. Wurden aber auch anfangs und in den ersten 10 Jahren nachher nicht viele und bedeutende Aenderungen in der Verfassung und Verwaltung der Aemter ausdrücklich vorgeschrieben, so brachten doch die neuen Zeitumstände und Ansichten, so wie die Richtung der Regierung von selbst allmählig eine wesentliche Umgestaltung hervor. Das Edict über die Organisation der Staatsverwaltung vom 12. October 1822 führte dieselbe in der Hauptsache auf der schon betretenen Bahn weiter. Es stellte als zu erstrebendes Ziel auf, den Umfang der Aemter wo möglich so zu vergrößern, daß bei jedem wenigstens zwei wirkliche Beamte angestellt sein könnten; den Beamten die Domanial-Cassen- und Rechnungsführung abzunehmen [1]), und die Diensteinnahme derselben ferner nicht in Pachtgewinn, Sporteln und dergleichen, sondern in festen Besoldungen bestehen zu lassen [2]). Dieser letztere Grundsatz wurde auf die Amtsunterbedienten als Regel nicht angewandt, vielmehr bestand deren Diensteinnahme nach wie vor durchschnittlich zur Hälfte wenigstens in Sporteln und ähnlichen Bezügen. Die Amtsordnung vom 18. April 1823 regelte darauf die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Aemter und der Beamten. Als Regel wurden sie den Landdrosteien zunächst untergeordnet. Die Organisation war eine collegialische, wenn auch die Geschäfte nach bestimmten Dienstzweigen unter die mehreren Beamten desselben Amts im Allgemeinen vertheilt, und jeder Beamte für die ihm zugewiesenen Sachen zunächst verantwortlich gemacht war. Der Geschäftskreis blieb im Wesentlichen der frühere; nur ward es noch entschiedener Regel, daß für alle nicht ausdrücklich ausgenommene Verwaltungsgeschäfte in unterster Instanz die Aemter zuständig seien. Viele Aemter wurden nach und nach durch Vereinigung mit andren Aemtern und durch

---

1) Staatshaushalt I. S. 48. 76.

2) Doch behielten die Beamten regelmäßig einige Gebühreneinnahmen, so in Gemeinheitstheilungs-, Steuervergehens-, Steuerbeschreibungs- und Kirchencommissionssachen, desgleichen bekamen sie manche Vergütungen für besondre Aufträge. Auch fiel ihnen der Gewinn von der Schreiberei zu u. s. w.

Einverleibung von Patrimonialgerichten, welche von den Gerichtsherren immer häufiger an die Landesherrschaft freiwillig abgetreten wurden, bedeutend vergrößert [1]). Auch wurde durch die zuerst in den neuen Landestheilen eingeführte, seit den 30er Jahren aber auf die übrigen Provinzen ausgedehnte Einrichtung von Criminalämtern, d. h. solchen Aemtern, welche nicht nur in den eignen, sondern auch in den ihnen zugelegten fremden Amtsbezirken die Untersuchung in Criminalsachen entweder ausschließlich oder doch in wichtigeren Fällen, besonders in solchen, bei denen Verhaftung der Angeschuldigten nothwendig war, zu führen hatten [2]), der Umfang und der Geschäftskreis vieler Aemter immer ausgedehnter. Mit Zunahme der Bevölkerung, des Verkehrs, der Oberbehörden, der Controle u. s. w. mehrten sich auch übrigens die Geschäfte der Aemter, und so kam es, daß bald bei fast jedem Amte nicht nur, wie das Edict von 1822 es als wünschenswerth bezeichnet hatte, zwei Beamte, sondern regelmäßig wenigstens drei, und nicht selten noch mehr, selbst bis 6, 7 wirkliche (etatmäßig besoldete) Beamte angestellt waren. Die Zahl der Supernumeraire und Auditoren wuchs in ähnlichem Grade und weit über das richtige Verhältniß hinaus. Je größer aber die Amtsbezirke, und je vielartiger und verwickelter die Amtsgeschäfte wurden, desto schwerer war für die Bestallungsbehörde das wahre Arbeitsbedürfniß zu übersehen. Viele der wirklichen Beamten hatten früher als Supernumeraire lange und viel gearbeitet; Manche von ihnen mochten es nicht für unbillig halten, nun auch Supernumeraire wieder für sich arbeiten

---

1) Die Zahl der Aemter und der ihnen gleichstehenden Behörden, wenn auch unter andren Namen, jedoch ohne die Behörden dieser Art in Hadeln, Meppen, Bentheim und auf dem Harze, betrug 1823 = 155; 1852 = 147, doch würde diese letztere Zahl in Folge der Einziehung älterer Aemter kleiner gewesen sein, wenn nicht in Folge der Abtretung von städtischen und Patrimonialgerichten mehrere Aemter neu errichtet wären. An Patrimonialgerichten waren vorhanden: geschlossene 1823 = 62, 1852 = 14; ungeschlossene 1823 = 63, 1852 = 13.

2) Hinsichtlich der Patrimonialgerichts-Bezirke war diese Einrichtung schon in Folge der Aufhebung der Criminalgerichtsbarkeit der gutsherrlichen Patrimonialgerichte eingetreten. Verordnung vom 13. März 1821, §. 23.

zu lassen, vollends wenn die eigne Arbeitskraft abnahm. Die Regierung aber konnte auf solche Wünsche durch Anstellung von Supernumerairen leicht eingehen, da der Zubrang zu dem Beamtendienste, obwohl dessen Vortheile geschmälert waren, doch sehr groß blieb, ja fast ununterbrochen stieg, so daß die Zulassung immer noch als Gunst erschien; und sie ging um so lieber darauf ein, als sie dadurch nicht nur Viele verpflichtete, sondern auch der General-Casse ansehnliche Ersparungen verschaffte, indem die sonst nöthig gewesene Verwilligung von neuen Besoldungen und von Pensionen vermieden wurde. Anfangs ward mit Rücksicht darauf, daß in vielen Fällen die Zuordnung eines Supernumerairs den Beamten der Nothwendigkeit überhob, sich in Ruhestand setzen zu lassen, ihm die Verabreichung einiger Vortheile (Wohnung, Beköstigung, Geldremuneration 2c.) an den Arbeitsgehülfen wohl von der Bestallungsbehörde zur Pflicht gemacht; je leichter aber bei der anwachsenden Zahl der Supernumeraire die Erlangung einer Hülfe ward, desto mehr kam es dahin, daß die Bereitwilligkeit eines Beamten zur Verabreichung solcher Vortheile als etwas Verdienstliches angesehen wurde und vor jeder schärferen Nachforschung nach dem wirklichen Bedürfnisse einer Arbeitshülfe zu bewahren pflegte. So lag denn bald ein sehr großer, wo nicht der größte Theil der Amtsgeschäfte sowohl bei der Justizpflege als bei der doch vorzugsweise Reife und Erfahrung fordernden Verwaltung in den Händen von Supernumerair-Beamten und Auditoren. Das hieraus entspringende Uebel ward durch zwei Umstände noch bedenklicher. Theils nämlich blieben die Supernumeraire selten lange genug bei demselben Amte, um sich die nöthige Kenntniß der besondren Rechte und Verhältnisse, der Oertlichkeiten und der Personen zu verschaffen, theils mußten sie, trotz der vermehrten Zahl besoldeter Beamtenstellen, in der Regel eine sehr geraume Zeit ohne feste Einnahme oder nur gegen die vorhin bezeichneten Vortheile, welche ihnen die Beamten zufließen ließen, also im Wesentlichen auf Hoffnung dienen und, wenn sie endlich zur Besoldung gelangten, anfangs doch mit einer geringen Besoldung sich begnügen. Sie sahen daher die bis dahin vergehende

Zeit nicht als eine, wesentlich zu ihrer dienstlichen Ausbildung bestimmte Vorbereitungszeit, sondern als ein dem Staate gebrachtes Opfer an, für welches sie Belohnung, jedenfalls wenigstens Nachsicht fordern könnten. Noch manches Andre trug zur Verschlimmerung dieser Zustände bei. Zunächst die häufige Versetzung nicht nur der Supernumeraire, sondern auch der wirklichen Beamten, indem die Verheißung des Edicts von 1822, daß die Verbesserung der Diensteinnahmen künftig nicht sowohl durch Versetzung auf einträglichere Stellen, als vielmehr durch Zulagen auf der alten Stelle geschehen solle, nur sehr wenig in Erfüllung gegangen war. Dann die dem Namen nach bestehende Collegial-Verfassung, welche die in unterer Instanz besonders fühlbaren Mängel derselben (thatsächliche Aufhebung der Verantwortlichkeit, Schwächung des persönlichen Interesses u. s. w.) ohne die Vortheile derselben (gründlichere Behandlung der Geschäfte u. s. w.) im Gefolge hatte. Ausfluß theils hiervon, theils andrer Quellen war die Erschlaffung der Disciplin, so daß das berüchtigte Wort: „Es sei zwar schwer, in die Hannoversche Beamtenlaufbahn zu kommen, aber fast unmöglich, daraus wieder entfernt zu werden,“ eine traurige Wahrheit blieb, und nur der vortreffliche Geist, welcher fast ohne Ausnahme unsre Beamten belebte, es erklärlich macht, daß der Mangel der Disciplin nicht noch weit größere Uebel bewirkte. Ferner hatte die Vereinigung der Rechtspflege und Verwaltung besonders den Nachtheil, daß die Beamten gewöhnlich erst bei Gelangung zu einer ersten Stelle, also in vorgerücktern Jahren, nachdem sie bis dahin allein oder vorzugsweise Justizsachen betrieben hatten, die Verwaltungsgeschäfte übernahmen und sie überdies gewöhnlich in einem den Personen und der Oertlichkeit nach ihnen unbekannten Bezirke übernehmen mußten. Endlich ist als erheblich mitwirkende Ursache noch hervorzuheben, daß ein immer größerer und wichtigerer Theil der Amtsgeschäfte und des Einflusses auf die Voigte überging, welche zuletzt bei manchen Aemtern fast zu einer förmlichen neuen Instanz, mit der regelmäßig schriftlich verhandelt wurde, sich ausbildeten. Hiezu wirkten viele und nach Verschiedenheit der Fälle verschiedenartige

Umstände. Im Allgemeinen aber wuchs die Bedeutung der Voigte in eben dem Verhältnisse, als die Beamten durch Größe der Bezirke, Trennung der Haushaltspachtungen von dem Beamtendienste, — wodurch die wahre Grundlage der alten Aemter-Verfassung hinweggeräumt war, — durch Zunahme der Schreibereien u. s. w. dem unmittelbaren Verkehre mit den Amtseingesessenen mehr und mehr entfremdet wurden, diese aber je länger desto entschiedener sich gewöhnt hatten, bei den Beamten nicht nur in öffentlichen, sondern selbst in häuslichen und andren Privat-Angelegenheiten Rath und Hülfe zu suchen.

Das Bedürfniß einer Verbesserung der Aemter-Einrichtung hatte sich daher schon geraume Weile fühlbar gemacht; aber durch die Organisationspläne von 1837 würde sie wohl schwerlich bewirkt sein [1]), und nach 1840 scheint man daran überhaupt nicht mehr gedacht zu haben. Es steht also dahin, ob und wann sie ohne das Jahr 1848 zur Ausführung gekommen sein würde. Da bestimmte das Verfassungsgesetz vom 5. September 1848, daß die Rechtspflege von der Verwaltung getrennt werden solle, und schon diese Vorschrift hätte eine völlige Umgestaltung der Aemter nöthig gemacht, weil von der Gesammtthätigkeit der Beamten etwa zwei Drittheile auf die Rechtspflege und nur ein Drittheil auf die Verwaltung zu rechnen war. Aber sie wurde auch durch die übrigen Veränderungen in den öffentlichen Zuständen des Landes und insbesondere durch die verfassungsmäßig verheißene sebstständigere Stellung der Gemeinden erforderlich. Der Plan zur neuen Regelung der Landesverwaltung, welchen die Regierung im Februar 1849 den Ständen vorlegte, begriff daher auch die Grundzüge zur Einrichtung der Aemter; und so wie die neue Organisation im Allgemeinen auf Theilnahme des Volks an der Verwaltung, auf Oeffentlichkeit der letzteren, auf möglichst freie Thätigkeit der Gemeinden und möglichste Selbstständigkeit der Behörden nach oben sich gründete: so ging der Plan in Bezug auf die Aemter-Einrichtung mit Rücksicht auf die bisherigen Mängel derselben zugleich

---

[1]) Staatshaushalt I. S. 4.

von den Grundsätzen aus, daß erstlich ein Amtsbezirk in der Regel nicht größer sein solle, als daß Ein Beamter ihm vorstehen könne, weil es nur dann, wenn thunlichst alle Verwaltungsgeschäfte des Bezirks in der Hand Eines Mannes liegen, und dieser zugleich in der Lage sich befindet, der Regel nach Alles durch directe Verhandlung mit den Amtseingesessenen zu erledigen, dem Beamten möglich sein wird, sich durch eigne Anschauung von den Verhältnissen und Bedürfnissen der Untergebenen genügend zu unterrichten, das Vertrauen zu gewinnen und so seinem höchsten Ziele näher zu kommen, das Nothwendige weniger durch Zwang als durch geistigen und sittlichen Antrieb, durch Ueberzeugung und Förderung eigner Einsicht und freier Thätigkeit zu erreichen. Deshalb sollten denn auch nicht nur die Supernumeraire, sondern ebenfalls die Amtsvoigte wegfallen, und dem neben dem Beamten anzustellenden Amtsgehülfen ein möglichst fest abgegränzter Wirkungskreis gegeben werden. Zugleich aber sollte dem Amte eine Amtsvertretung, in ähnlicher Weise wie der Landdrostei die Provinzial-Landschaft, in den geeigneten Fällen berathend und mitwirkend zur Seite stehen [1]). Die Stände billigten durchweg den Plan der Regierung, machten jedoch zu der Verordnung über die Aemter-Einrichtung ein paar Aenderungen, welche den Keim zu einer bedenklichen Entartung der neuen Aemter-Verfassung legten, wenn sie auch schwerlich diese Absicht hatten. Die Stände verlangten nämlich, daß der Beamte der Rechte kundig, und der Amtsgehülfe ihm untergeordnet sein solle. Schon 1851 aber, als die Stände Kenntniß von den Vorbereitungen der Regierung zur Ausführung der Organisations-Entwürfe erhielten, glaubten sie Anlaß zu der Besorgniß zu haben, daß die s. g. Beamten-Carriere und das System der Supernumeraire nicht beseitigt, und der Amtsgehülfe durch Ausschluß von der Beförderung zum Beamten etwa in die

1) Unsre Gesetze seit Errichtung des Königreichs fordern bei vielen öffentlichen Verwaltungsgeschäften Theilnahme der Gemeinden, ohne indeß zur Bewirkung derselben eine genügende Handhabe zu geben. Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes S. 78.

Stellung eines Voigts wieder herabgedrückt werden würde; weshalb sie sich sehr entschieden hierüber erklärten [1]). Die Verordnung vom 16. September 1852 über die Prüfung der Verwaltungsbeamten ist jedoch durch ihre Bestimmungen sehr geeignet, wieder eine geschlossene Beamten-Carriere und Supernumeraire zu schaffen.

Die Amtsvertretung hat in den drei bis vier Jahren, welche seit der ersten Regierungsvorlage bis zur Ausführung verstrichen, gleich den meisten übrigen Plänen zur Organisation der Verwaltung, mehrere Aenderungen erlitten, deren wesentlichste sich auf die Zusammensetzung der Amts-Versammlungen bezieht, welche anfangs durch Wahl gebildet werden sollten, jetzt aber durch die Gemeinde-Vorsteher gebildet werden [2]).

Die Rechtspflege in bürgerlichen Streitsachen, mit Beschränkung der Competenz auf Gegenstände bis zum Werthe von 100 ℔, die polizeiliche Strafgerichtsbarkeit und die freiwillige Gerichtsbarkeit ward den Amtsgerichten, die der Regel nach nur mit je Einem Richter besetzt sein sollen, anvertraut. Die Untersuchung in peinlichen Sachen wurde an die Obergerichte verwiesen [3]).

Die Patrimonialgerichte sowohl der Gutsbesitzer und der Geistlichkeit als der Städte wurden aufgehoben; indeß behielten letztere, insofern die Städteordnung vom 1. Mai 1851 auf sie Anwendung findet, nicht nur die Verwaltung ihrer eignen Angelegenheiten, sondern auch die obrigkeitliche Verwaltung.

Vom 1. October 1852 an traten die neuen Einrichtungen, mit Ausnahme der neuen Provinzial-Landschaften, in Wirksamkeit. Für die Verwaltung waren zu jenem Zeitpunkte vorhanden:

---

1) Actenstücke X. S. 254, 268; XI. 1. S. 1662; XI. 2. S. 1252. Verordnung über die Einrichtung der Aemter vom 4. Mai 1852 (ergänzende Verordnung vom 28. Septbr., desgleichen über die Rechtspflege und Verwaltung im Herzogthume Arenberg-Meppen vom 29. August, und im Lande Hadeln vom 1. September 1852), Amtsordnung vom 16. September 1852.

2) Actenstücke X. 1. S. 269; XI. 1. S. 1665; XI. 2. S. 991, 1190; XI. 4. S. 29, 931. Gesetz vom 27. Juli 1852.

3) Was sonst noch über die Gerichtsverfassung zu bemerken sein möchte, wird in der Abtheil. VIII., vom Justiz-Ministerium, vorkommen.

47 Städte und Flecken mit selbstständiger Verwaltung;
151 Königliche Aemter und ihnen gleichstehende anders benannte Behörden;
4 standesherrliche Aemter im Herzogthum Arenberg-Meppen;
12 Kirchspielsgerichte im Lande Hadeln, und
27 (nämlich 14 geschlossene und 13 ungeschlossene) Patrimonialgerichte.

An ihre Stelle traten:

45 Städte mit selbstständiger Verwaltung,
170 Königliche Aemter,
4 standesherrliche Aemter,
1 vorläufig gemeinschaftlich Königliches und Herzoglich-Arenbergsches Amt (Papenburg) [1]).

Die 12 Hadelnschen Kirchspielsgerichte blieben bestehen und erhielten einige Zweige der unteren Verwaltung, während sie im Uebrigen dem Amte Otterndorf untergeben wurden.

An die Stelle der 236 ordentlichen Untergerichte sind 168 Amtsgerichte (163 Königliche, 4 standesherrliche und 1 gemeinschaftliches) getreten.

1. Besoldungen der Beamten und Amtsrichter.

Die Kosten der Aemter lassen sich für die frühere Zeit mit einiger Sicherheit nicht veranschlagen, da die Beamten neben einer gewöhnlich nur geringen Besoldung besonders auf Sporteln und mancherlei Leistungen der Amtseingesessenen, so wie auf Naturalien und auf den Gewinn von den Haushaltspachtungen angewiesen waren. Aehnlich steht die Sache bei den Amtsunterbedienten. In den ersten Jahren nach Vertreibung der Fremdherrschaft betrugen die in den Registern zur Berechnung kommenden Besoldungen der Beamten in den älteren

[1]) Von den 175 neuen Aemtern sind, dem Bezirke und Sitze nach, 39 ganz unverändert geblieben; 55 haben einige, 81 dagegen durchgreifende Veränderungen erlitten; 31 sind ganz neu geschaffen; 10 alte aber sind aufgehoben, ohne daß an ihrem Sitze ein neues Amt errichtet ist.

Provinzen etwa 155,000 ℛ und der Unterbedienten ungefähr 50,000 ℛ Cassen=Münze, zusammen etwa 240,000 ℛ Cour. Die ihnen überwiesenen Sporteln machten sich, so weit sie nachmals zu Casse gezogen wurden, für die Beamten auf 200,000 ℛ und für die Unterbedienten auf 100,000 ℛ, zusammen etwa auf 350,000 ℛ Cour. belaufen. Durch die Kosten der Aemter in den neuen Provinzen kamen an Besoldungen für Beamte etwa 165,000 ℛ Conv.=Münze und für Amtsunterbediente an 50,000 ℛ hinzu. Von den Maßregeln in Folge des Organisationsedicts von 1822 brachte die Trennung der Haushaltspachtungen von den Beamtenstellen der Casse ansehnlichen Vortheil; die übrigen aber waren ihr anfangs eher nachtheilig. Nach dem bis dahin befolgten Systeme, welches abgeschafft werden sollte, waren die Diensteinnahmen zuerst gering, späterhin aber bedeutend, ja zum Theil ganz übermäßig hoch. Nun fing man an, das Diensteinkommen der jüngeren Beamten zu vermehren, während die älteren das hohe Einkommen auf Zeit Lebens oder des Dienstes fortbezogen. Ja es ward sogar mehreren von den mit höheren Gehalten versorgten jüngeren Beamten das Recht zum Eintritte in jene übertriebenen Vortheile zugesprochen. Außerdem erhielt die Casse an Sporteln nur ungefähr die Hälfte bis drei Fünftel der Summen, welche die Beamten bezogen hatten. Neben den Besoldungen der Beamten mußten nun aber noch die Besoldungen der Rentmeister bezahlt werden. Im Jahre $18^{25}/_{26}$ schon betrug daher die Summe der Besoldungen für Beamte 411,000 und für Rentmeister 20,000 ℛ, zusammen 431,000 ℛ, wogegen jedoch etwa 110,000 ℛ an eingezogenen Sporteln abzurechnen sind.

Für das Jahr 1832 wurden ermittelt [1]) die Diensteinnahmen

I. der Beamten

1) an Besoldungen (369,000 ℛ Conv.=Münze) und Werth der Dienstwohnungen	408,500 ℛ Cour.
2) an Sporteln und ähnlichen Bezügen.......	70,000 " "
	478,500 ℛ Cour.

1) Actenstücke V. 5. S. 24. Hannov. Portfolio II. S. 261.

Uebertrag = 478,500 ℛ Cour.

II. der Amtsunterbedienten 223,500 ℛ Conv.=Münze, wovon etwa die Hälfte in Sporteln bestand .... 234,500 " "

III. der Rentmeister und rechnungsführenden Beamten 51,000 " "

764,000 ℛ Cour.

wovon an Sporteln, die zur Casse gezogen worden, wieder abgehen .... 127,000 " "

so daß noch bleiben = 637,000 ℛ Cour.

Nach dem 1823 festgestellten Etat sollten 130 erste Beamtenstellen vorhanden sein und davon $^1/_5$ = 2000 ℛ, $^1/_5$ = 1800 ℛ und $^3/_5$ = 1500 ℛ Conv.=Münze nebst Dienstwohnung oder eine Geldentschädigung (gewöhnlich 200 ℛ) erhalten. Die Besoldungen der zweiten und dritten Beamtenstellen, deren Zahl noch nicht ganz fest stand, war in Abstufungen für jene auf 900 bis 1200 ℛ nebst Dienstwohnung oder einer Vergütung für dieselbe (gewöhnlich 100 ℛ), für letztere hingegen auf 300 bis 600 ℛ, wozu nur ausnahmsweise eine Dienstwohnung kam, bestimmt. Es waren aber 1832 angestellt: 133 erste Beamte, von welchen 8 weniger als 1500 ℛ, 71 von 1500—2000 ℛ, 34 von 2000—3000, 16 von 3000—4000 und 4 über 4000 ℛ bezogen. Ihre Besoldungen insgesammt betrugen 282,000 ℛ, statt der etatmäßigen 213,000 ℛ Conv.=Münze. Außerdem hatten 217 von ihnen Dienstwohnungen, und 22 auch noch Haushaltspachtungen [1]). Von den dritten Beamten hatten 31 bis 600 ℛ (unter ihnen 28 = 300 und 400 ℛ), 51 von 600 bis 800 ℛ (unter ihnen 48 = 600—700 ℛ); ferner mit Inbegriff der Dienstwohnung oder der Entschädigung dafür 43 = 1000 ℛ, 60 = 1100—1500 ℛ und 11 = 1500—2000 ℛ. Ueberdies bezogen die ersten Beamten regelmäßig und von den zweiten und dritten wenigstens 61 Fourrage oder eine Vergütung dafür.

1) Außerdem hatten 7 andre Beamte Hauptpachtungen der Kloster=Cammer.

Die s. g. Dienstregulative von 1837 bezweckten nun die Zahl der besoldeten Beamten auf 360 (122 erste, 123 zweite und 115 dritte) zu vermehren, so wie die Besoldungssätze zum Theil zu erhöhen, und die Zahl der Angestellten in den höheren Besoldungsclassen zu vergrößern. Ungeachtet die damaligen Organisationspläne übrigens unausgeführt blieben, so wurden doch nach hergestellter Cassentrennung, bei welcher die Kosten der Aemter auf die Königliche Casse gelegt wurden, die Etats von 1837 in der Hauptsache zur Anwendung gebracht, indem die Zahl der ersten Beamten auf 131 (25 zu 2000, 52 zu 1800 und 54 zu 1500 ₰), die der zweiten Beamten auf 118 (23 zu 1200, 46 zu 1000 und 49 zu 900 ₰), die der dritten Beamten auf 113 (27 zu 600, 28 zu 500, 28 zu 400 und 30 zu 300 ₰), überhaupt also auf 362 mit 392,700 ₰ Besoldung und 8000 ₰ Miethentschädigung, im Ganzen auf 400,700 ₰ festgesetzt ward. Die Gesammtzahl der etatmäßigen Beamten stieg aber bis 1849 auf 394 und die Gesammtsumme der Besoldungen und sonstigen festen Bezüge auf 442,600 ₰. Außerdem verbesserten sich die Einnahmen der Beamten im Ganzen dadurch, daß ziemlich viele den Dienst eines Klostercammer-Beamten, Patrimonialrichters oder eines Ablösungs-Commissairs, der meistens ansehnliche Gebühren abwarf, als Nebengeschäft mit versahen.

Als in Folge des Verfassungsgesetzes von 1848 die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung beschlossen war, wurden die ersten Beamtenstellen in der Regel nur vorläufig wieder besetzt und den Beauftragten ein Gehalt von nur 1200 ₰, daneben jedoch eine persönliche Zulage bis 300 ₰ bewilligt [1]). Im Jahre 18⁴⁸/₄₉ wurden die Diensteinnahmen folgendermaßen ermittelt [2]):

I. der Beamten

1) Besoldungen (412,000 ₰) und sonstige feste Bezüge, mit Einschluß des Werths der Dienst-

[1]) Actenstücke X. 1. S. 260; XI. 1. S. 1831.

[2]) Actenstücke X. 1. S. 370.

wohnungen		442,600 Thlr.
2) Sporteln (25,000 Thlr.) und ähnliche Vortheile		39,000 „
		481,600 Thlr.
II. der Unterbedienten		
1) Besoldungen (112,800 Thlr.) und Aehnliches	116,300 Thlr.	
2) Sporteln ꝛc.	113,300 „	
		229,600 „
III. der Rentmeister		56,200 „
		767,400 Thlr.
davon waren jedoch an zur Casse gezogenen Sporteln zurückzurechnen		130,000 „
so daß noch blieben		637,400 Thlr.

Bei der ersten Aufstellung der neuen Organisationspläne von 1849 konnte die Regierung den Kostenbedarf, zumal für die künftigen Verwaltungsämter, nur sehr im Allgemeinen veranschlagen. Es wurden berechnet [1]:

I. für die Verwaltungsämter		275,000 Thlr.
II. „ „ Amtsgerichte		
1) für 280 Amtsrichter	224,000 Thlr.	
2) „ 200 Actuare	70,000 „	
3) „ 400 Gerichtsvoigte	60,000 „	
		354,000 „
	zusammen =	629,000 Thlr.

Dabei war vorausgesetzt, daß die Beamten der Verwaltungsämter (Amtmänner) und die Amtsrichter eine Besoldung von 400 bis 1500 Thlr., durchschnittlich aber von 800 Thlr., die Actuare und Amtsgehülfen eine solche von 350 Thlr., und die Gerichtsvoigte von 150 Thlr. erhalten würden. Nachdem die näheren Einleitungen zur Ausführung der Pläne getroffen waren, stellte 1851 das Ministerium folgenden Anschlag auf [2]:

---

[1] Actenstücke X. 1. S. 370.

[2] Actenstücke XI. 2. S. 994, 1255.

I. für Verwaltungsämter		
1) für 220 Beamte......	176,00 ℛ	
2) Fourragegelder für 200 Beamte.............	30,000 "	
3) für 200 Amtsgehülfen..	70,000 "	
		276,000 ℛ
II. für Amtsgerichte		
1) für 290 Amtsrichter...	232,000 ℛ	
2) " 250 Actuare......	87,500 "	
3) " Gerichtsvoigte und deren Gehülfen	60,000 "	
		379,500 "
		655,500 ℛ

Dabei war der geringste Besoldungssatz für Beamte und Amtsrichter auf 300 ℛ heruntergesetzt, der Fourragegeldersatz aber auf 200 und 100 ℛ, durchschnittlich also auf 150 ℛ, bestimmt.

Bald nachher glaubte jedoch die eingetretene neue Regierung zur Verminderung der Kosten nicht allein mehrere Aenderungen der Organisationspläne, sondern auch die Vereinigung der getrennten Etats für die Verwaltungsämter und Amtsgerichte den Ständen empfehlen zu müssen; allein diese lehnten den Antrag ab. Als er jedoch in der folgenden Diät mit Beschränkung auf eine 10jährige Dauer der Vereinigung erneuert wurde, so bewilligten Stände, um die sehr dringend gewünschte Ausführung der Organisation nicht noch wieder verzögert zu sehen, die Zusammenziehung der Etats für alle bis zum 1. Juli 1853 erfolgenden Anstellungen [1]). Nun schritt die Regierung am 1. October 1852 zur Ausführung der neuen Einrichtungen und kam durch die dabei gemachten Erfahrungen zu der Ansicht, daß die Zahl der Angestellten erheblich kleiner, als 1851 angenommen worden, werde sein können; daß dagegen der Durchschnittsbetrag der Besoldungen für Beamte und Amtsrichter auf 900 ℛ erhöhet, und die

---

[1]) Actenstücke XI. 4. S. 236, 957.

Zahl der Beamtenstellen, denen 200 ℛ Fourragegelder beizulegen, etwas vermehrt werden müsse. Demgemäß, und von der Nothwendigkeit einer ferneren vorläufigen Vereinigung beider Etats ausgehend, machte sie ihre Vorschläge den Ständen, welche dieselben auch im Wesentlichen genehmigten, jedoch die Trennung der Etats vom 1. Juli 1853 an beschlossen [1]). Darnach stellten sie folgenden Anschlag auf [2]):

I. Verwaltungsämter		
1) für 200 Beamte.....	180,000 ℛ	
2) " 182 Amtsgehülfen	63,700 "	
3) Fourragegelder zu durchschnittlich 165 ℛ.....	33,000 "	
		276,700 ℛ
II. Amtsgerichte		
1) für 250 Amtsrichter...	225,000 ℛ	
nach Bedarf für noch 3..	2,700 "	
2) für 250 Actuare......	87,500 "	
3) " 250 Gerichtsvoigte und 19 Gehülfen.....	30,000 "	
		345,200 "
III. für sonstige Unterbediente..............		80,000 "
IV. zu Remunerationen....................		10,000 "
	im Ganzen =	711,900 ℛ

Von den hier benannten Stellen waren, außer den nur für den Fall eines weiteren Bedarfs bewilligten 3 Amtsrichterstellen, vorläufig

---

[1]) Durch die Vereinigung der Etats war zwar an dem Transitorium eine Ersparung von etwa 12,000 ℛ bewirkt, dagegen die Folge herbeigeführt, daß durchschnittlich der etatsmäßige Besoldungssatz der Verwaltungsbeamten auf 942 ℛ, der Amtsrichter aber auf 696 ℛ gekommen war, ohne daß in langer Zeit ein besseres Verhältniß für die letzteren sich erwarten ließ. Im Jahre 1832 betrug der Durchschnittssatz für die Beamten etwa 1120 ℛ Conv.-Münze; 1837 sollte er auf 1300 ℛ Courant erhöhet werden; 1848 stand er fast auf diesem Satze (1222 ℛ). Bei den neuen Organisationen wurde der durchschnittliche Besoldungssatz für Obergerichtsräthe auf 975 ℛ festgesetzt; für die Justizräthe hatte er etwa 1140 ℛ betragen.

[2]) Actenstücke XI. 5. S. 232, 932.

6 Amtsgehülfen= und 51 Actuarstellen offen gehalten; doch ließ sich noch nicht übersehen, ob sie dauernd würden unbesetzt bleiben können. Den Gerichtsvoigten wär nur eine feste Besoldung von je 25 ℛ︀, übrigens aber der Bezug von Sporteln beigelegt und ihnen eine Diensteinnahme von 200 ℛ︀ garantirt. Da nun wahrscheinlich in den meisten Fällen die Sporteln den zur Ergänzung nöthigen Betrag aufbringen werden, so läßt sich an dem Anschlage von 30,000 ℛ︀ noch eine namhafte Ersparung hoffen.

Die Ausgaben für sonstige Unterbediente befassen

1)	für die noch beibehaltenen Voigte	23,836 ℛ︀
2)	" Amtsdiener	25,940 "
3)	" Gefangenwärter und Gerichtsdiener	25,793 "
4)	" Bauermeister und ähnliche Personen	986 "
	überhaupt =	76,555 ℛ︀

Während man hoffen muß, daß die Ausgaben für noch beibehaltene Voigte und Bauermeister ꝛc. jedenfalls allmählig wegfallen werden, ist dagegen eine erhebliche Verminderung der Ausgaben für Amtsdiener, Gefangenwärter und Gerichtsdiener kaum zu erwarten, ja von der Regierung selbst schon auf deren Vermehrung hingedeutet, falls es sich ergeben sollte, daß die Einrichtung, wornach bei 30 kleinen Aemtern und Amtsgerichten der Dienst eines Amtsdieners, Gefangenwärters und Gerichtsdieners von Einer Person versehen wird, dauernd nicht aufrecht erhalten werden könne.

Die Nothwendigkeit des Remunerationsfonds ist von der Regierung besonders mit Gründen, welche auf den Uebergang aus dem alten in den neuen Zustand Bezug haben, gerechtfertigt und eben deshalb von Ständen anerkannt. Ob er aber dauernd ganz zu entbehren sein wird, muß man nach der Erfahrung in ähnlichen Fällen bezweifeln.

Mit Sicherheit aber läßt sich schon sagen, daß die wirkliche Ausgabe jedenfalls etwas durch den Zuschuß, welchen der Herzog von Arenberg zu geben hat, gemindert werden wird. Durch Vertrag der Regierung mit dem Herzoge und nach Maßgabe der darauf sich

gründenden Verordnung vom 8. August 1852 wird nämlich die bis dahin von den Standesherrlichen Behörden im Herzogthume Arenberg-Meppen geübte Rechtspflege und Verwaltung seit 1. October 1852 von einem gemeinschaftlichen Königlichen und Herzoglichen Obergerichte (zu Meppen) [1]), 4 Herzoglichen Amtsgerichten und eben so vielen Herzoglichen Aemtern, und einem gemeinschaftlichen Königlichen und Herzoglichen Amtsgerichte und einem eben solchen Amte (Papenburg) wahrgenommen. Die Kosten dieser Behörden werden aus der General-Casse bestritten, doch giebt der Herzog von Arenberg einen Zuschuß dazu, welcher aus einem Beitrage desselben von jährlich 10,000 ₰ und aus den ihm gebührenden Sporteln und sonstigen Aufkünften der Gerichtsbarkeit und Verwaltung besteht [2]).

Bei Ausführung der neuen Organisationen hatte die Regierung sowohl für die Verwaltungsbeamten als für die Amtsrichter 10 Besoldungs-Classen angenommen, welche stufenweise mit je 100 ₰ von 300 bis 600, von 800 bis 1000 und von 1200 auf 1300 und 1500 ₰ stiegen. Hierin war der bei den Amts-Cassen als Einnahme in Rechnung kommende Werth der Dienstwohnungen begriffen, und zwar für die beiden obersten Besoldungs-Classen 200 ₰, für die dritte, vierte und fünfte = 100 ₰, für die sechste = 80, für die siebente = 60, für die achte = 50, und für die neunte = 40 ₰, jedoch mit einzelnen durch die Beschaffenheit der Dienstwohnung und ähnliche Verhältnisse gebotenen Abweichungen. Diejenigen Angestellten, welche am 1. October 1852 eine höhere Diensteinnahme hatten, als sie bei den neuen Organisationen etatsmäßig bekommen konnten, erhielten den Mehrbetrag einstweilen als besondre persönliche Zulage,

---

1) Dasselbe erstreckt sich auch über Bentheim, Lingen und Emsbühren.

2) Auch die vorhandenen Dienstlocale und Dienstwohnungen hat der Herzog der Regierung zur Benutzung überlassen. Die Kosten der Meppenschen Aemter und Amtsgerichte sind in dem obigen Gesammt-Anschlage begriffen. Sie betragen etwa 15,000 ₰ und die anschlagsmäßigen Kosten des dortigen Obergerichts gegen 18,000 ₰, beide zusammen also ungefähr 33,000 ₰. Da nun aber der ganze Zuschuß des Herzogs auf 15,000 bis 18,000 ₰ anzunehmen sein mag, so sind davon etwa 7000 bis 8000 ₰ auf die Kosten der Aemter und Amtsgerichte zu rechnen.

welche unter den künftig wegfallenden Ausgaben berechnet wird. Diese transitorischen Ausgaben würden durch Erhöhung des durchschnittlichen Besoldungsbetrages von 800 auf 900 ₰ um mehr als 16000 ₰ herabgedrückt worden sein, wenn nicht die gleichzeitige Trennung der Etats für die Aemter und Amtsgerichte sie fast auf demselben Stande erhalten (um 169 ₰ erhöhet) hätte.

Nachstehende Uebersicht dürfte die Wirkung der bisher geschilderten Gehaltsregelungen am leichtesten anschaulich machen. Nach Zeit ihrer Anstellung kamen 1853:

in die Besoldungs-Classe	von ₰	Verwaltungsbeamte Zahl	Verwaltungsbeamte aus den Anstellungsjahren	Amtsrichter Zahl	Amtsrichter aus den Anstellungsjahren
1	1500	18	1799—1814	25	1807—1822
2	1300	18	1814—1818	28	1823—1826
3	1200	18	1818—1820	30	1826—1828
4	1000	24	1821—1824	30	1828—1831
5	900	44	1824—1829	30	1831—1834
6	800	24	1829—1835	30	1834—1838
7	600	18	1835—1838	20	1838—1841
8	500	12	1838—1841	15	1841—1842
9	400	12	1842—1845	20	1843—1845
10	300	12	1846	22	1845

Für die Amtsgehülfen und die Actuare wurden 1852 sechs Besoldungs-Classen von 250 ₰ an, stufenweise um 50 ₰ steigend, bis höchstens 500 ₰ angenommen.

Den Gerichtsvoigten ward, wie schon oben erwähnt, durchgängig ein Einkommen von 200 ₰ garantirt, wovon 25 ₰ in fester Besoldung bestehen. Die Diensteinnahme der Gefangenwärter (Gerichtsdiener) ist auf 120 bis 300 ₰ in vielfachen Abstufungen festgesetzt. Die Amtsdiener erhalten Besoldungen von 130 bis 170 ₰.

Fourragegelder beziehen nur die Verwaltungsbeamten, und zwar planmäßig 130 je 200 $\mathscr{P}$, und 70 je 100 $\mathscr{P}$, mit der Verpflichtung, dafür die nöthigen Transportmittel zu halten, und ohne Anspruch auf Vergütung für Reisen innerhalb Amts. Auch müssen sie den Hülfsbeamten, falls diese keine Fourragegelder erhalten, die Transportmittel liefern [1]).

Gebühren beziehen regelmäßig weder die Beamten und Amtsrichter, noch die Amtsgehülfen und Actuare. Für Ausrichtung besonderer Aufträge können sie jedoch Diäten und nach Umständen auch Reisekosten, so wie eine sonstige Vergütung erhalten [2]).

Ausnahmsweise erhalten die Beamten für Beschreibung der persönlichen directen Steuern die dafür ausgesetzten Procente [3]), und die Amtsrichter für Erhebung und Berechnung der Gerichtssporteln 3 Procent der Einnahme, so wie die Gebühren im Ermäßigungs-Verfahren bei Steuer- und Zoll-Contraventionssachen. Den Actuaren aber ist regelmäßig der Bezug der Schreibgebühren bei den Amtsgerichten gegen die Verpflichtung, die vorfallende Schreiberei auf ihre Kosten zu besorgen, überwiesen.

Die den Gerichtsvoigten zukommenden Gebühren, welche den hauptsächlichsten Theil ihres Einkommens ausmachen, sind durch die Proceß-Ordnungen und das Gesetz über die Gebühren für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 18. September 1853 bestimmt [4]).

---

1) Amtsordnung von 1852, §. 48.

2) Als ein solcher besondrer Auftrag ist auch die Ernennung zum Theilungs- und Verkoppelungs- oder Ablösungs-Commissair zu betrachten, in welcher Eigenschaft der dazu bestellte Beamte oder Amtsrichter die gesetzlich bestimmten Gebühren bezieht. Im Uebrigen sind die Personalgebühren für die Gerichtspersonen festgesetzt durch die Gebührentaxe vom 8. November 1850, № 15, und das Gesetz vom 18. September 1853. Die Diätensätze für Angestellte bei den Aemtern bestimmt die Bekanntmachung vom 11. April 1853; die Vergütung der Reisekosten für alle Angestellte im Civildienste das Ausschreiben vom 29. September 1848.

3) Gesetzsamml. von 1852, II. S. 88, 89. Staatshaushalt I. S. 395.

4) Vergl. Dienstreglement für die Gerichtsvoigte vom 17. September 1852, §. 59.

Die bisher gegebenen Berechnungen machen jedoch eine Vergleichung der Kosten der ehemaligen und jetzigen Einrichtungen noch nicht möglich, da einerseits die Geschäfte der aufgehobenen gutsherrlichen und zum Theil auch der geistlichen und städtischen Patrimonialgerichte auf die Aemter und Amtsgerichte gelegt; andrerseits aber ein Theil der von den Aemtern und Gerichten wahrgenommenen Rechtspflege in peinlichen und bürgerlichen Sachen auf die Obergerichte, dagegen manche Geschäfte der ehemaligen Justiz-Canzleien und Pupillen-Collegien auf die Aemter und Amtsgerichte übertragen sind [1]. Man muß daher die Kosten der Justizbehörden theilweise mit in Rechnung ziehen, wodurch man zu folgenden, jedoch nur annäherungsweise richtigen Ergebnissen gelangt:

I. Verwendungen der Königlichen General- und General-Steuer-Casse $18^{48}/_{49}$ [2])

1) für die Justiz-Canzleien und die Pupillen-Collegien	130,094 ℛ
2) für die Aemter, Besoldungen und andre feste Bezüge, einschließlich des Werthes der Dienstwohnungen	442,574 „
3) für die Unterbedienten, desgleichen	116,347 „
	689,015 ℛ.

Außerdem bezogen die Angestellten an Sporteln

a. die Beamten	39,024 ℛ
b. „ Unterbedienten	113,342 „
	152,366 ℛ.

Wären dieselben eingezogen, so hätten den Angestellten an Zulagen vielleicht 140,000 ℛ gegeben und, da nach den sonstigen Erfahrungen

= 689,015 ℛ

[1]) Selbst ein Theil der Geschäfte der Consistorien und der Landdrosteien ist seit 1848 durch Aufhebung der Consistorialgerichtsbarkeit und des befreieten Gerichtsstandes auch in Verwaltungssachen auf die Aemter und Amtsgerichte übergegangen; doch kann darauf hier keine Rücksicht genommen werden, damit die Berechnung sich nicht zu sehr verwickele.

[2]) Actenstücke X. 1. S. 370.

Uebertrag =	689,015 ₰
nur etwa 90,000 ₰ zur Casse gekommen sein würden, von dieser letzteren zugeschossen werden müssen	50,000 „
also wäre die Gesammtverwendung gewesen =	739,015 ₰.
II. Verwendungen der Königlichen General-Casse nach dem Anschlage für $18^{53}/_{54}$ [1])	
1) für die Obergerichte	295,675 „
2) „ „ Amtsgerichte und Verwaltungsämter . .	711,900 „
	1,007,575 ₰.
Da aber durch diese Behörden auch die Rechtspflege im Herzogthume Arenberg-Meppen, in den Städten und in den vormaligen Patrimonialgerichten, so wie ebenfalls die Verwaltung in diesen Bezirken (außer in den selbstständigen Städten) wahrgenommen wird: so ist dafür ein Absatz zu machen, der nach Verhältniß der Bevölkerung nicht zu hoch angeschlagen zu werden scheint, auf	150,000 „
so daß noch bleiben . . . =	857,575 ₰.
Darauf ist ferner ein Absatz zu machen wegen der Sporteln, welche $18^{48}/_{49}$ von den Angestellten bei den Königlichen Aemtern und Gerichten bezogen wurden. Wären dieselben alle zur Casse gezogen, so würde diese nach obigem Anschlage zwar etwa 90,000 ₰ erhalten haben. Da aber einigen Angestellten bei den neuen Behörden (Amtsdienern, Gerichtsvoigten 2c.) ein Theil der Sporteln verblieben ist, so werden als die Summe, welche bei unveränderter Taxe zur Casse gekommen sein würde, nur gerechnet werden können	70,000 ₰
so daß sich ergeben =	787,575 ₰.

[1]) Actenstücke XI. 5. S. 958 und oben S. 102.

Eine Vergleichung der Kosten für die Bezirke, in welchen Rechtspflege und Verwaltung 18⁴⁸/₄₉ von Königlichen Behörden wahrgenommen ward, giebt also für 18⁵³/₅₄ einen Mehrbetrag von 48,560 ₰.

Zieht man aber die sämmtlichen Bezirke, sowohl die der Königlichen als die der Standesherrlichen und Patrimonialgerichts-Behörden in Betracht, und nimmt man an, daß bei Fortdauer der älteren Taxen die Gebühren sowohl der Königlichen als der Patrimonialgerichts-Beamten zur Casse gezogen wären [1]), so erhält man folgendes Ergebniß:

I. Verwendungen für die neuen Behörden 18⁵³/₅₄		= 1,007,575 ₰.
Davon geht ab		
1) der muthmaßliche Ertrag für die Casse von den älteren Sporteln	120,000 ₰	
2) der Zuschuß des Herzogs von Arenberg, etwa	15,000 "	
		135,000 "
bleiben......		= 872,575 ₰
II. Verwendungen für die Königl. Behörden 18⁴⁸/₄₉, mit Einschluß der Zulagen für die eingezogenen Sporteln..............................		739,000 "
Folglich beträgt der Mehraufwand für die neuen Behörden, einschließlich der Kosten für die Rechtspflege und Verwaltung im Herzogthume Arenberg und in den Patrimonialgerichtsbezirken		= 133,575 ₰.

Doch muß man, um Alles in Anschlag zu bringen, noch die Vermehrung der Büreaukosten und die transitorischen Ausgaben in Folge der neuen Organisationen hinzurechnen. Die Vermehrung der Büreaukosten kann, höchstens, bei den Obergerichten 5000 ₰ und

1) Bei den Patrimonialgerichten wurde erhoben 18⁴⁸/₄₉ = 113,424 ₰.

bei den Aemtern und Amtsgerichten 10,000 ℛ︀ jährlich betragen, wie sich unten näher darlegen wird.

Bedeutender dagegen sind die vorübergehenden Ausgaben. Zu diesen können vielleicht einige der oben unter den dauernden Kosten der Aemter und Amtsgerichte erwähnten Ausgaben, namentlich für die bisherigen Unterbedienten und der Remunerationsfonds, theilweise gezählt werden. Abgesehen aber von ihnen, ist darunter ein beträchtlicher Theil derjenigen Ausgaben zu verstehen, welche budgetmäßig im Pensions-Etat (Abtheilung XIV.) und unter den künftig wegfallenden Ausgaben berechnet werden (Budget für $18^{53}/_{54}$ laufende № 131, 147, und 148); nämlich

1) Pensionen in Folge der neuen Organisationen [1]	83,088 ℛ︀
2) Persönliche Besoldungs-Zulagen aus gleichem Grunde [2]	94,619 "
3) Dispositionsfonds zu persönlichen Besoldungs-Zulagen für Verwaltungsbeamte, welche durch die Etatstrennung unbillig getroffen sind, jedoch nur unter ganz bestimmt ausgesprochenen Bedingungen [3]	4,500 "
4) Wartegelder in Folge der neuen Organisationen	32,058 "
überhaupt...... =	214,265 ℛ︀.

Die Dauer dieser Ausgaben läßt sich kaum annähernd bestimmen. Die Wartegelder müssen, den Vorschriften des Staatsdienergesetzes gemäß, nach 5 Jahren, wenn nicht die Betheiligten schon früher eine Anstellung wieder erhalten, in Pensionen verwandelt werden. Die persönlichen Zulagen werden zum Theil sehr rasch erlöschen, zum

---

1) Nach Abzug der in Folge der neuen Organisationen ausgefallenen älteren Pensionen von 4000 ℛ︀.

2) Nach Abzug der in Folge der Organisationen ausgefallenen älteren persönlichen Besoldungs-Zulagen von 2718 ℛ︀. Unter den persönlichen Zulagen für Beamte und Amtsrichter stecken übrigens 20,300 ℛ︀, welche diesen nicht gezahlt, sondern durch Ueberweisung von Dienstwohnungen gewährt werden.

3) Actenstücke XI. 5. S. 902.

Theil aber lange währen; nach 15 Jahren möchte jedoch wohl der beträchtlichste Theil derselben aufgehört haben. Die Pensionen werden kaum vor Ablauf von 25—30 Jahren aussterben; ihre Abnahme wird voraussichtlich erst langsam, späterhin schneller gehen. Uebrigens fallen von den Pensionen mehr als die Hälfte (über 48,000 ℛ) auf Beamte und Patrimonialrichter (Stadtrichter rc.); etwa 5500 ℛ auf Secretaire des Tribunals und der Justiz-Canzleien (stimmführende Mitglieder dieser Behörden sind nicht pensionirt worden); und der Rest mit etwa 33,000 ℛ auf Amts- und Gerichtsunterbediente. Von den persönlichen Besoldungs-Zulagen kommen fast zwei Drittel (über 64,000 ℛ) auf Beamte und Amtsrichter, fast 8000 ℛ auf Actuare und Amtsgehülfen, über 15,000 ℛ auf Gerichtsvoigte, gegen 5000 ℛ auf sonstige Unterbediente, fast 3000 ℛ auf Angestellte bei vormaligen Patrimonialgerichten,* so weit solche unter den vorbezeichneten Classen nicht begriffen sind, und gegen 2000 ℛ auf Angestellte bei den Obergerichten. Endlich von den Wartegeldern fällt über ein Drittel (etwa 11,500 ℛ) auf vormalige Beamte, fast ein Sechstel (5400 ℛ) auf vormalige Stadtrichter, und beinahe die ganze übrige Summe von rund 15,000 ℛ auf Amts- und Patrimonialgerichts-Unterbediente und Bauermeister.

2. Büreaukosten der Aemter und Amtsgerichte.

Die Büreaukosten der Aemter sind seit 1823, besonders aber seit $18^{34}/_{35}$ in beständigem allmähligem Steigen gewesen. Sie betrugen

$18^{34}/_{35}$	47,816 ℛ,
$18^{40}/_{41}$	56,465 "
$18^{48}/_{49}$	62,873 "
$18^{51}/_{52}$	65,396 "

Der Grund liegt in dem Zunehmen des Umfangs und der Geschäfte der Aemter aus den oben erörterten Ursachen. Die Gesammtsumme hat sich in den einzelnen Jahren von $18^{34}/_{52}$ etwa so vertheilt, daß verausgabt sind:

1)	für Registraturbedürfnisse..........	2,100	bis	3,000 ℛ
2)	„ Utensilien der Amtsstuben......	2,700	„	5,000 „
3)	„ Schreiberei..................	21,000	„	28,000 „
4)	„ Feuerung..................	14,000	„	18,000 „
5)	„ Porto und Botenlohn........	5,000	„	6,000 „
6)	„ außerordentliche Bedürfnisse....	1,600	„	2,400 „
7)	„ die unmittelbar aus der General-Casse bezahlten Bedürfnisse, als Dienstsiegel, Ersatz gestohlener oder unterschlagener Depositengelder, Umzugskosten der Beamten ꝛc............	1,000	„	3,000 „
		47,400	bis	65,400 ℛ.

Nach Ausführung der neuen Organisationen ist, besonders wegen Aufhebung aller Patrimonialgerichte, vorläufig die Summe von 75,000 ℛ im Budget für $18^{53}/_{54}$ veranschlagt.

Sechste Abtheilung.

Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

1. Ausgaben zu Zwecken des Deutschen Bundes.

Diese Ausgaben ruheten bis zur ersten Cassen-Vereinigung auf der Königlichen Casse, von $18^{41}/_{49}$ aber auf der General-Steuer-Casse. Sie sind theils feststehende oder doch solche, welche eine Zeitlang alljährlich wiederkehren, theils ungewisse. Wenn letztere einen so hohen Betrag erreichen, daß sie nicht ohne Störung des regelmäßigen Haushalts auf das laufende Budget gelegt werden können, so pflegen sie im Capitalienfonds berechnet zu werden. Die ständigen Ausgaben befassen die Beiträge zum Baue und zur Dotation der Bundesfestungen, zur Bundescanzlei- und zur Matricular-Casse. Bis 1843 waren nur Beiträge zur laufenden Dotation der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg zu leisten [1]), die jährlich auf etwa 3300 sich beliefen; dann aber kamen die bedeutenden Beiträge zum Baue von Ulm und Rastadt hinzu, welche durch den Bundesbeschluß vom 26. April 1843 zunächst für 10 Jahre festgesetzt wurden und für Hannover jährlich 78,427 fl. 18 kr. Rheinisch (etwa 44,900 ℛ) betrugen [2]). Ueber die Fortdauer der Zahlungen ist noch kein Be-

[1]) Die Kosten der laufenden Dotation von Landau trägt Baiern allein, was dagegen zu den Dotationskosten von Mainz und Luxemburg nichts beiträgt.

[2]) Im Jahre $18^{47}/_{48}$ hat jedoch der Beitrag zweimal geleistet werden müssen; Actenstücke X. 1. S. 40, und die Leistung hat daher vorerst ein Jahr früher, als bestimmt war, aufgehört.

schluß des Bundes gefaßt. Als der Bau einigermaßen vorgerückt war, mußten von $18^{51}/_{52}$ an auch Beiträge zur Dotation gezahlt werden. Zur Bundescanzlei-Casse, aus welcher die Büreaubedürfnisse des Bundestages bestritten werden, hat jede der 17 Stimmen im engern Rathe, also auch Hannover, bei jeder Umlage 2000 fl., etwa 1150 ₰ beizutragen, was einmal, zuweilen auch zweimal im Jahre der Fall zu sein pflegt. Aus der Matricular-Casse sollen alle übrigen vom Bunde gemeinsam zu tragenden Ausgaben bestritten werden. Jetzt gilt wieder die durch den Bundesschluß vom 14. April 1842 festgestellte Matrikel, nachdem die Preußischen Provinzen, welche 1848 in den Bund aufgenommen waren, wieder ausgeschieden sind und in Folge davon die s. g. neue Matrikel außer Kraft gesetzt ist [1]).

Unter den ungewissen Ausgaben, welche hauptsächlich von $18^{48}/_{51}$ vorgekommen sind, waren weit die bedeutendsten die außerordentlichen Militair-Ausgaben, insbesondere für den Krieg mit Dänemark, von denen des Zusammenhangs wegen unten beim Budget des Kriegs-Ministeriums die Rede sein soll; und hiernächst die Zahlungen behuf der Deutschen Flotte. Außer diesen aber sind noch die Beiträge für die Centralgewalt und die Diäten und Reisekosten der Abgeordneten zur Frankfurter Nationalversammlung zu erwähnen.

Für eine Deutsche Flotte haben unsre Regierung und Stände immer ein lebhaftes Interesse gehegt und bethätigt, indem sie dieselbe mit Recht theils als nothwendig zum Schutze des Deutschen Handels und zur Abwehr von Angriffen auf die Deutschen Küsten, theils als unerläßliches Ergänzungsglied des Deutschen Vertheidigungssystems betrachteten. Schon in den Jahren 1844 und 1846 wiesen Stände bei ihrer Erklärung über die damals in Frage stehenden handelspolitischen Maßregeln [2]) auf die Bedeutung einer Flotte hin, und als 1848 der Krieg mit Dänemark den Mangel derselben in empfindlicher Weise fühlbar machte, ersuchten Stände die Regierung dringend, beim

1) v. Meyer's Staats-Acten II. S. 92, 307, 604.

2) Staatshaushalt I. S. 237.

Bunde auf schleunigste Ergreifung geeigneter Maßregeln zur Abhülfe dieses Bedürfnisses hinzuwirken, und bewilligten im Voraus die dazu für den Hannoverschen Antheil erforderlichen Geldmittel. Diese Stimmung erhielt sich in allen Wechselfällen der nächsten Jahre, und Regierung wie Stände benutzten jede Gelegenheit, den Versuch der Reichsgewalt zur Schaffung einer Kriegsflotte nach Kräften mit Rath und That zu fördern. Denn wenn sie sich auch die mancherlei Bedenken, welche dagegen zu machen sein mochten, durchaus nicht verhehlten [1], so mußten dieselben doch vor der Betrachtung zurücktreten, wie wichtig es sei, daß die Flotte als eine organische Bundeseinrichtung ins Leben gerufen werde. Man bedauerte daher nicht nur die unglückliche Wendung, welche die Flotten-Angelegenheit seit 1851 nahm, sondern die Regierung suchte auch nach allen Kräften den der Flotte drohenden Untergang aufzuhalten und abzuwenden. Als es ihr nicht gelang, den Bundesbeschluß wegen Auflösung der Flotte zu verhindern, schlug sie den letzten noch übrigen Weg ein, die Flotte vor dem Untergange zu schützen. Ueberzeugt, daß dieselbe nicht vom Bunde losgelöset werden dürfe, daß aber auch Oesterreich und Preußen, welche schon Flottillen hatten oder zu schaffen im Begriff und dieselben im geeigneten Falle für Bundeszwecke zu verwenden bereit waren, zu einer andren Flotte nicht concurriren würden, bemühete sich unsre Regierung, die übrigen Deutschen Staaten zur Bildung eines Flottenvereins zu bewegen. Auf ihre Einladung versammelten sich im März 1852 Abgeordnete von 20 Bundesstaaten in Hannover [2]; allein alle Anstrengungen blieben erfolglos. Theils waren die zur Erhaltung einer Flotte durchaus nothwendigen Geldmittel nicht zu erlangen, ungeachtet Hannover, Oldenburg und die Hansestädte zu so hohen Beiträgen, wie ihre materiellen Kräfte nur irgend

---

[1]) En marine rien ne se fait vite, et c'est ce que ne savent pas assez les nations, qui aspirent à se créer une puissance navale. **Thiers**: histoire du consulat V. 219.

[2]) Oesterreich, Preußen, Holstein und Luxemburg waren nicht eingeladen; Würtemberg, Baden und Kurhessen gaben der Einladung keine Folge.

gestatteten und den andren, namentlich den Mittel- und Süddeutschen Staaten längst nicht angesonnen wurden, sich erboten [1]); theils wurde von einigen Seiten die Bereitwilligkeit zum Beitritte und zu (überdieß ungenügenden) Beiträgen an unerfüllbare Bedingungen geknüpft. Die Verhandelnden schieden sich in drei Gruppen; neun Staaten (Hannover, Oldenburg, die Hansestädte, Braunschweig, Nassau, Dessau mit Köthen und Schaumburg-Lippe) erklärten sich für die Hannoverschen Vorschläge ohne Bedingungen oder doch unter solchen, deren Erledigung keine Schwierigkeiten gemacht haben würde; fünf andre (Weimar, Altenburg, Sondershausen, Bernburg und Lippe-Detmold) wollten nur beitreten, wenn Preußen sich betheiligte; sechs andre (Baiern, Sachsen, Darmstadt, Schwerin, Meiningen und Koburg-Gotha) verlangten dagegen nicht nur, daß weder Oesterreich noch Preußen Theil nehme, sondern auch daß zuvor die Deutschen Zoll- und Handelsverhältnisse in befriedigender Weise geordnet würden, was als geschehen nicht angenommen werden könne, so lange nicht die das Binnenland von der Nordsee trennenden Zollgränzen durch Herstellung eines gemeinschaftlichen Zollgebiets beseitigt sein [2]), und so lange zwischen Oesterreich und dem übrigen Deutschland die Trennung der Zoll- und Handelsverhältnisse fortdauere. Als solchergestalt die Bemühungen der hiesigen Regierung gescheitert waren, mußte sie sich darauf beschränken, beim Bundestage feierliche Verwahrung gegen die beabsichtigte Veräußerung der Flotte einzulegen und jeder Mitwirkung bei

---

[1]) Das jährliche Bedürfniß war auf 1 Million Thaler veranschlagt und wäre mit einem matricularmäßigen Beitrage von 2 Sgr. für den Kopf gedeckt worden. Statt dessen boten Hannover, Oldenburg und die Hansestädte 5 Sgr., Braunschweig 2, Nassau und Detmold 1½, die übrigen 1 oder nicht völlig 1 Sgr. für den Kopf der matricularmäßigen Bevölkerung.

[2]) Baierischer Seits ward als nothwendig zur Erfüllung dieser Bedingung erklärt, daß Hannover sich mit Baiern über die Fortdauer des Zollvereins verständige, also namentlich auf das durch den Vertrag mit Preußen vom 7. September 1851 ihm zugesicherte Präcipuum verzichte und den andren Forderungen Baierns nachgebe! — Dabei muß man sich der Wiener und Darmstädter Beschlüsse über die zoll- und handelspolitischen Verhältnisse aus dem ersten Drittel des Jahrs 1852 erinnern.

den Auflösungsmaßregeln sich zu enthalten. Dafür bezeugten ihr die Stände den lebhaftesten Dank und ersuchten sie zugleich, zum Beweise ihres ungeschwächten Interesses und in Hinblick auf das große Gewicht, welches der Wehrhaftigkeit Deutschlands zur See beizulegen sei, unter Aufbietung ihres ganzen Einflusses auf die Herstellung einer Deutschen Flotte mit der bisherigen Energie hinwirken zu wollen, indem sie sich fortwährend bereit erklärten, zur Erreichung dieses Zweckes die erforderlichen Mittel für den Antheil Hannovers zur Verfügung zu stellen [1]).

Die gesammten diesseitigen Beiträge zur Deutschen Flotte haben sich bis 1853 auf 258,914 ℛ︀ belaufen.

Die vorhin erwähnten sonstigen ungewissen Ausgaben sind ebenfalls durch die Ereignisse der Jahre $18^{48}/_{49}$ veranlaßt. Als im April 1848 durch Bundesbeschluß die Nationalversammlung nach Frankfurt berufen war, bewilligten Stände die erforderlichen Geldmittel zur Zahlung von Diäten und Reisekosten an die Hannoverschen Abgeordneten, so wie zur Entschädigung der Wahlcommissaire und deren Protocollführer [2]). Die Gesammt-Ausgabe dafür hat 44,480 ℛ︀ 21 ggr 8 ₰ betragen.

Für die Centralgewalt aber sind in den Rechnungsjahren $18^{47}/_{49}$ überhaupt 7918 ℛ︀ 23 ggr 1 ₰ beigetragen.

Der Budget-Anschlag für die ständigen Ausgaben zu Zwecken des Deutschen Bundes betrug $18^{34}/_{35}$ = 5350 ℛ︀ und stieg in den beiden folgenden Jahren auf 6200 und 7600 ℛ︀. Da aber die wirkliche Ausgabe regelmäßig etwas größer war, so wurde er $18^{38}/_{39}$ auf 10,900 ℛ︀ gesetzt und hielt sich in diesem Betrage, bis er $18^{44}/_{45}$ wegen der hinzugekommenen Festungsbaukosten auf 55,800 ℛ︀ erhöhet

---

1) Actenstücke IX. 1. S. 989, 1070; X. 1. S. 493; XI. 1. S. 1831; XI. 4. S. 237, 943; XI. 5. S. 935. Nachrichten über die Flotten-Angelegenheit: Hannov. Zeitung von 7.—10. October 1853.

2) Actenstücke IX. 1. S. 702, 1077. Die Bestimmung des Diätensatzes blieb der Regierung überlassen, welche ihn auf 4 ℛ︀ Gold festsetzte, was ihr bei den damals hochgespannten Ansprüchen vielfältige Anfechtungen zuzog.

wurde. Ungeachtet auch diese Summe zu Zeiten nicht ausgereicht hat, so ist man doch dabei stehen geblieben, weil ein zuverlässigerer Anschlag bis jetzt sich nicht hat machen lassen [1]). Wirklich verausgabt sind:

	$18^{50}/_{51}$.	$18^{51}/_{52}$.
1) behuf der Flotte für das zweite Halbjahr 1851	—	12,515 ₰
2) behuf der Centralverwaltung und der Bundescanzleibedürfnisse	1,154 ₰	2,557 „
3) behuf des Baues von Ulm und Rastadt	42,635 „	44,928 „
4) behuf der Hospital=Einrichtungen zu Rastadt	— „	1,248 „
5) behuf der Dotation von Ulm und Rastadt	— „	2,479 „
6) behuf der Dotation von Mainz und Luxemburg	5,772 „	3,313 „
7) behuf sonstiger Bundesbedürfnisse in dem ersten Halbjahr 1851	21,408 „	— „
	70,969 ₰	67,040 ₰.

2. Kosten für Gränzberichtigungen, auswärtige Commissionen, diplomatische Geschenke und sonstige Ausgaben in auswärtigen Angelegenheiten.

Die Ausgaben dieser Art betrugen bis zur Trennung der Kronen von Großbritannien und Hannover gewöhnlich zum höchsten 5 bis 6000 ₰; seit $18^{37}/_{38}$ stiegen sie anfangs sehr erheblich, besonders durch die Kosten außerordentlicher Missionen [2]) und für diplomatische Geschenke [3]), wurden dann aber wieder geringer und sind jetzt (für

[1]) Actenstücke XI. 1. S. 1193.

[2]) Dafür wurden ausgegeben $18^{37}/_{38}$ = 5461 ₰, $18^{38}/_{39}$ = 15.410 ₰, $18^{39}/_{40}$ = 2212 ₰.

[3]) Die Ausgaben dafür betrugen $18^{37}/_{38}$ = 3725 ₰, $18^{38}/_{39}$ = 3125 ₰, $18^{39}/_{40}$ = 14.415 ₰ in Golde.

$18^{53}/_{54}$) auf 12,000 Thlr. veranschlagt. In den 18 Jahren von $18^{34}/_{52}$ haben sie überhaupt = 188,089 Thlr., im Durchschnitte also jährlich rund 10,450 Thlr. betragen. Die höchste Ziffer erreichten sie $18^{38}/_{39}$ mit 21,714 Thlr., und $18^{39}/_{40}$ mit 22,830 Thlr.; die niedrigste $18^{48}/_{49}$ mit 4577 Thlr., und $18^{49}/_{50}$ mit 6751 Thlr. Für Gränzberichtigungen sind etwa 40,000 Thlr. ausgegeben [1]).

Von $18^{41}/_{49}$ ruheten diese Ausgaben auf der Königlichen General-Casse.

Unter denselben befindet sich auch die fortlaufende Beihülfe, welche auf Anregung der Bundesversammlung von allen Deutschen Regierungen zur Unterstützung der Zwecke der Gesellschaft für ältere Deutsche Geschichte, zunächst zur Herausgabe der Quellenschriften für die Deutsche Geschichte des Mittelalters, geleistet wird, und von $18^{35}/_{48}$ jährlich 300 Thlr. betragen hat, für die 10 Jahre $18^{45}/_{55}$ aber jährlich 350 Thlr. beträgt [2]).

3. Gesandtschaften.

a. Besoldungen und Emolumente.

Mit den Ausgaben für die Gesandtschaften ist es ähnlich wie mit den eben erwähnten Commissions- und sonstigen Kosten gegangen. Zur Zeit der ersten Cassenvereinigung betrugen sie etwa 55,000 Thlr.,

---

[1]) Die wichtigsten Verträge über Gebietsabtretungen und Gränzberichtigungen sind:

1) Die Verträge mit Preußen vom 29. Mai 1815 (Actenstücke II. 1. S. 305), vom 23. September 1815 (Actenstücke III. 6. S. 575, 596, vergl. Bd. I. S. 105—108) und vom 25. November 1837 (Gesetzsamml. von 1838, Abthl. III. S. 101 und Actenstücke IX. 1. S. 11, 1010);
2) Vertrag mit Oldenburg vom 4. Februar 1817 (Actenstücke Bd. I. S. 108);
3) Vertrag mit Braunschweig vom 24. Juni 1824 (bezeichnend Gränz-Irrungs-Receß benannt, nicht veröffentlicht);
4) Vertrag mit Kurhessen vom 23. December 1831 (Actenstücke IV. 1. S. 357, cf. V. 1. S. 397, 419).

[2]) Actenstücke V. 3. S. 131, 314; XI. 1. S. 1207, 1805. Von dem auch in typographischer Hinsicht ausgezeichneten Werke: Monumenta Germaniae historica inde ab anno Christi 500 usque ad annum 1500, edidit Pertz, sind in der Hahn'schen Hofbuchhandlung von $18^{26}/_{51}$ zwölf Bände erschienen.

doch wurde beim Budget für $18^{34}/_{35}$ von der Regierung, mit Hindeutung auf den etwaigen Fall einer Trennung der Kronen von Großbritannien und Hannover, schon bevorwortet, daß bei eintretendem Bedürfnisse die Vermehrung der Gesandtschaften und eine andre Bestimmung des Personals vorbehalten werden müsse. Diese Vermehrung trat $18^{37}/_{38}$ und theilweise auch noch $18^{38}/_{39}$ ein, indem die Gesandtschaften zu London und im Haag hinzukamen, die Gesandtschaft in Berlin aber besser ausgestattet wurde. Dadurch stiegen die Jahres-Ausgaben erst auf 76,500 ℛ, dann auf 86,000 ℛ. In dieser Höhe ungefähr hielten sie sich bis $18^{42}/_{43}$, wo sie auf 91,400 ℛ kamen, blieben dann wieder einige Jahre ziemlich ständig, wuchsen aber $18^{45}/_{46}$ auf 98,500 und $18^{46}/_{47}$ auf 100,000 ℛ an. Damit hatten sie ihre größte Höhe erreicht. Als nun die Bedrängniß der Königlichen Casse Einschränkungen dringend nöthig machte, bewirkte die Regierung 1848 auch bei diesem Dienstzweige einige Verminderung der Ausgaben, und machte in Folge ständischer Anträge auf noch weiter gehende Ersparungen selbst dazu, durch Einziehung der Gesandtschaften im Haag und in Rom, so wie durch Beschränkung derjenigen in Wien, den Versuch, jedoch mit Vorbehalt davon zurückzukommen, wenn der Erfolg ihn nicht als zweckmäßig bewähre. Dadurch wurden die Ausgaben in den Jahren $18^{48}/_{51}$ auf 89,400 ℛ, 67,100 ℛ, und 66,400 ℛ herabgedrückt. Die Erfahrung zeigte indeß bald das Bedürfniß einer ausgedehnteren gesandtschaftlichen Vertretung, und die Regierung legte daher den Plan zu einer solchen den Ständen mit dem Budget für $18^{51}/_{52}$ vor. Er ging auf 9 diplomatische Agenturen, nämlich 5 Gesandtenstellen zu London, Paris, Wien, Berlin und Frankfurt a. M., und 4 Geschäftsträgerposten zu München, Dresden, Hamburg und im Haag, nebst 6 Legations-Canzlistenstellen. Der Geldbedarf dafür an Besoldungen, Diäten und Wohnungsgeldern war auf jährlich 75,700 ℛ berechnet; doch erklärte die Regierung, mit der im vorhergehenden Jahre bewilligten Summe von 68,500 ℛ sich begnügen zu wollen, wenn ihr die freie Verfügung darüber in der Art gewährt werde, daß sie die Summe zu den Besoldungen, Emolumenten, Umzugs- und

Einrichtungskosten des Gesandtschaftspersonals verwenden könne, ohne weiteren Beschränkungen unterworfen zu sein, als daß die für Gesandtschafts- oder Geschäftsträgerposten festgesetzten höchsten Besoldungssätze nicht überschritten, und für Legations-Canzlisten nicht über 7700 ₰ verwendet werden dürften. Hierauf gingen Stände ein, und sprachen ihre Bewilligung zuerst für das Jahr $18^{51}/_{52}$, nachmals aber auch für die Jahre $18^{52}/_{54}$ aus [1]).

Dabei genehmigten sie noch einen Vorschlag des Ministeriums. Bis 1848 hatte die Entschädigung für den diesseitigen Bevollmächtigten bei der Bundes-Militair-Commission auf dem gesandtschaftlichen Besoldungs-Etat geruht. Bei Einrichtung der Reichsministerien und der von ihnen abhängigen Behörden ging diese Ausgabe auf die Reichs-Cassen über. Als dies aber $18^{50}/_{51}$ wieder aufhörte, die Beibehaltung des Bevollmächtigten jedoch zur Zeit unerläßlich schien, so wurde für denselben eine widerrufliche Remuneration von jährlich 3875 ₰ bewilligt [2]).

Die Gesammt-Ausgabe an Besoldungen und Emolumenten war veranschlagt für die Gesandtschaft

	$18^{34}/_{35}$	$18^{50}/_{51}$	$18^{53}/_{54}$
1) zu Wien	14,269 ₰	6,680 ₰	9,680 ₰
2) " St. Petersburg [3])	2,284 "	— "	— "
3) " Berlin	10,536 "	11,583 "	10,838 "
4) " Paris..........	3,734 "	8,845 "	6,000 "
5) " Rom...........	3,863 "	— "	— "
6) " Frankfurt a. M. .	11,345 "	3,200 "	7,050 "
7) " München	2,251 "	5,000 "	5,000 "
	48,282 ₰	35,308 ₰	38,568 ₰

1) Doch müssen die Disponibilitätsgehalte für zwei, früher dem Gesandtschafts-Etat Angehörige mit 2000 und 1200 ₰, so lange die Berechtigten auf diese Bezüge Anspruch haben — jetzt noch resp. 400 und 1200 ₰ — aus der Pauschsumme von 68,500 ₰ bezahlt werden. Actenstücke XI. 4. S. 960.

2) Actenstücke XI. 2. S. 274, 1200.

3) Der Gesandte, auf unbestimmte Zeit beurlaubt, bezog nur ein Wartegeldsähnliches Gehalt.

Uebertrag...	48,282 ₰	35,308 ₰	38,568 ₰
8) zu Hamburg.......	2,529 "	4,645 "	4,820 "
Agentur zu Ritzebüttel	571 "	— "	— "
9) Militair=Commissair zu Frankfurt.......	2,844 "	— [1]) "	3,875 "
10) zu London.........	— "	25,591 "	18,702 "
11) im Haag..........	— "	— "	3,000 "
12) Disponibilitäts=Gehalt	— "	2,000 "	1,200 "
	54,226 ₰	70,004 ₰	70,165 ₰
Dazu Wechsel= und Uebermachungskosten, imgleichen Dispositionsfonds.......	775 "	296 "	2,210 "
	55,001 ₰	70,300 ₰	72,375 ₰.

b. Expensen.

Die unter obigem Namen vorkommenden Ausgaben der Gesandtschaften an Büreaukosten, für Couriere, zur Unterstützung von Hannoveranern im Auslande und zu ähnlichen Zwecken beliefen sich $18^{34}/_{37}$ auf jährlich 3500 bis 4000 ₰, stiegen dann, wie die Gesandtschaftskosten überhaupt, bis $18^{41}/_{42}$ auf fast 10,000 ₰, hielten sich bis $18^{47}/_{48}$ im Betrage von 8—9000 ₰, und gingen hierauf von $18^{48}/_{52}$ allmählig auf ungefähr den alten Betrag zurück (6270, 4633, 3648, 4432 ₰). Daher wurde der Anschlag für $18^{53}/_{54}$ von 7000 ₰ auf 4000 ₰ ermäßigt.

[1]) Die Remuneration desselben erfolgte $18^{50}/_{54}$ aus dem Commissionskosten=Fonds des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten.

Siebente Abtheilung.

Das Kriegs-Ministerium.

Die Ausgaben des Kriegs-Ministeriums sind von besondrer Wichtigkeit, nicht nur weil der ständige Betrag derselben ein Viertheil der budgetmäßigen Gesammt-Ausgaben der General-Casse ausmacht, sondern auch weil die Verhandlungen darüber zwischen Regierung und Ständen in älterer wie in neuerer Zeit sehr oft von großer principieller Bedeutung gewesen sind und mehrmals zu heftigen Zusammenstößen geführt haben.

Die Braunschweigschen Fürsten hielten seit Jahrhunderten, vornämlich in und nach dem dreißigjährigen Kriege, eine verhältnißmäßig bedeutende Kriegsmacht. Dies führte, bei der starken Verschuldung des Domaniums, zu der Nothwendigkeit, zugleich aber auch wohl zu der Möglichkeit, die gesammten Kosten und Lasten des Militair-Etats grundsätzlich dem Lande aufzulegen [1]).

Diese Kosten und Lasten bestanden aber nur zum Theil in den Ausgaben, welche die Kriegs-Casse zu bestreiten hatte; denn daneben mußten die Landes-Unterthanen noch bedeutende Leistungen für das Militair unmittelbar beschaffen. Abgesehen nämlich selbst von dem persönlichen Militairdienste und manchen Hand- und Spanndiensten zu militairischen Zwecken, z. B. Festungsarbeiten und Kriegerfuhren, lag ihnen schon seit Ende des 17. Jahrhunderts nicht nur die Be-

---

[1]) Trotz der berühmten Kaiserlichen Resolution vom 3. Februar 1671 und obwohl Braunschweig-Wolfenbüttel und Celle dem Beschlusse der beiden höheren Reichscollegien, welchem jene Resolution die Bestätigung versagte, nicht beigestimmt hatten.

quartierung, sondern auch theilweise die Verpflegung der Truppen und der Pferde ob; ja nach und nach wurden manche dieser Leistungen in Geldabgaben an die Kriegs-Casse oder die Regiments-Cassen oder auch an die Bequartierten verwandelt, von denen die meisten sogar dann entrichtet werden mußten, wenn vom Militair die Leistungen, deren Abkauf mit Gelde man forderte, nicht benutzt werden konnten oder absichtlich nicht verlangt wurden, damit ihre Geldlösung in Anspruch genommen werden könnte. Eine namhafte Leistung dieser Art war die Lieferung des Proviant- (Magazin-) Korns und der (glatten) Fourrage, welche 1770 (zuerst auf 10 Jahre) zu Gelde gesetzt ward, dergestalt daß bis 1803 jährlich für jenes 51,600 ₰, für diese 96,500 ₰ Cassen-Münze an die Kriegs-Casse bezahlt werden mußten.

Die Kriegs-Casse erhielt die Mittel zur Bestreitung ihrer gewöhnlichen Ausgaben ursprünglich und bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts ganz aus den Landes-Cassen der einzelnen Provinzen. Zur Bestreitung derselben waren fast die gesammten Landes-Steuern erforderlich [1]), so daß einige andre Ausgaben, welche ebenfalls daraus bestritten werden mußten, z. B. die Kosten der Reichs- und Kreis-Legationen, als Anhang der Militairkosten behandelt wurden, und Kriegs-Casse mit Landes-Casse gleichbedeutend war. Seit Anfang des vorigen Jahrhunderts wurden aber die außerordentlichen Ausgaben zu Kriegs- und militairischen Zwecken zum Theil aus dem sogenannten Kriegsgewölbe geleistet, von welchem nachher noch die Rede sein wird; und seit 1750 trug das Domanium indirect einen Theil der gewöhnlichen Militair-Ausgaben dadurch, daß nach einer Bestimmung Georgs II. die Zinsen der der Haupt-Cammer-Casse zustehenden Forderung an Kursachsen mit jährlich 123,065 ₰ 8 *mgr* 4 ₰ (s. oben S. 25) dem Kriegsgewölbe behuf der Kriegs-Casse gezahlt werden mußten. Durch die pragmatische Sanction von 1755 aber verfügte Georg II., daß die Kriegs-Casse in Zukunft,

[1]) 1803 mußten von den alten Provinzen zum Militair-Etat einschließlich der Magazinkorn- und Fourragegelder 1,011,836 ₰, zum Civil-Etat 154,788 ₰ Cassen-Münze aufgebracht werden.

außer den Beiträgen der Landschaften, jährlich 500,000 ℛ beziehen solle, nämlich

1) aus der Mecklenburgschen Hypothek [1] ..		56,000 ℛ Caſſ.-M.
2) aus der Kursächsischen Hypothek		122,500 „ „ „
3) die bisher in die Schatull-Casse geflossenen [2])		
a. Handgelder von jährlich ..	100,000 ℛ	
b. Zinsen auf das bei der Rent-Cammer belegte Capital von 1,100,000 ℛ	55,000 „	
		155,000 „ „ „
4) aus der Cammer-Casse		166,500 „ „ „
		500,000 ℛ Caſſ.-M.

Nach dem Tode Georgs II. sistirte Georg III. die Zahlung der Handgelder und Zinsen und verfügte, da auch die Mecklenburgsche Schuld allmählig erstattet wurde, daß aus der Cammer- an die Kriegs-Casse jährlich .... 180,000 ℛ Caſſ.-M. gezahlt werden sollten. Dies geschah vom 1. December 1763 bis 1. Juli 1768. Als damals der Rest der Mecklenburgschen Schuld getilgt war, erhöhete der König den jährlichen Beitrag der Cammer um .... 40,000 „ „ „
also die ganze jährliche Zahlung derselben auf = 220,000 ℛ Caſſ.-M.

Dazu kamen die Sächsischen Zinsen mit = 123,000 „ „ „
so daß die Gesammtsumme betrug .... = 343,000 ℛ Caſſ.-M.
welche, nachdem auch die Sächsische Schuld getilgt war, aus der Haupt-Cammer-Casse, nach deren Aufhebung aber aus der General-Casse gezahlt wurde. Diese Zahlung dauerte fort bis zur Französisch-Westphälischen Herrschaft und nach deren Beendigung bis zur Cassen-Vereinigung von 1834, und erneuerte sich während der Cassen-

[1] Die Schuld Mecklenburgs bestand in der Vergütung, welche dasselbe an Kurbraunschweig wegen der von diesem in den Jahren 1728—1734 vollstreckten Reichs-Execution zu leisten hatte. Sie war ursprünglich auf Mecklenburgsche Aemter radicirt.

[2] s. oben S. 27.

Trennung von 18$^{41}/_{49}$; doch ward sie damals um etwa 45,000 ℛ außerordentlicher Weise erhöhet [1]).

Neben der Kriegs-Casse bestand seit Anfang des vorigen Jahrhunderts das vielbesprochene und, wegen des Geheimnisses, worin dasselbe gehüllt war, viel beargwöhnte **Kriegsgewölbe** für außerordentliche Einnahmen und Ausgaben zu militairischen und Kriegszwecken. Von 1708 bis zu seiner Aufhebung im Jahre 1800 haben die gesammten Einnahmen und Ausgaben desselben betragen [2])

I. Einnahmen.

1) Subsidien aus dem Spanischen Successionskriege bis 1714, aus den Kriegen am Rhein und in den Niederlanden 1742, 1745 u. 1747, aus dem siebenjährigen Kriege, aus den Kriegen auf Minorca und Gibraltar von 1776—1785, und aus den Französischen Revolutionskriegen von 1793—1798 überhaupt ....:		30,060,991 ℛ
2) Zuschüsse, welche die Könige Georg I., II. u. III.		
a. aus der Schatull-Casse vorschossen, aber 1800 niederschlugen	8,528,147 ℛ	
b. aus ihnen gehörigen sonstigen Privatmitteln von 1728 bis 1761 aus England dem Kriegsgewölbe überwiesen........	11,942,255 "	20,470,402 ℛ
3) aus Hannoverschen Cassen (der Haupt-Cammer-Casse), acquirirten oder occupirten Provinzen ...		26,180,200 "
4) Zinsen		7,057,627 "
5) angeliehene Capitalien		2,160,074 "
6) verschiedene Einnahmen		488,237 "
		86,417,531 ℛ.

[1]) Staatshaushalt I. S. 14.

[2]) Seit 1708 sind darüber Rechnungen geführt.

II. Ausgaben.

1)	Besoldungen, Pensionen und Gratificationen	11,476 ℛ
2)	für das Militair und Subsidien	48,943,219 "
3)	an Hannoversche Cassen (Kriegs-Casse)........	27,943,685 "
4)	für Acquisitionen und Occupationen	2,272,365 "
5)	zurückgezahlte Capitalien	2,153,455 "
6)	Ausleihungen	4,210,522 "
7)	Zinsen.................................	231,254 "
8)	verschiedene Ausgaben	819,865 "
		86,585,841 ℛ.

Fast also $^1/_4$ der sämmtlichen Einnahmen stammt aus dem Privatvermögen der Landesherren und etwa $^1/_{10}$ allein aus deren Schatull-Casse (oben S. 28).

Unter den Ausgaben für Acquisitionen befinden sich für Erwerb der Herzogthümer Bremen und Verden 862,133 ℛ [1]), die Ausleihungen aber befassen lediglich die zum Ankaufe Englischer dreiprocentiger Stocks gemachten Ausgaben (oben S. 25).

Die Kosten der Demarcationslinie von 1795 an und der Bewaffnung von 1803 erschöpften die Mittel der Kriegs-Casse fast völlig. Die Französische Besitznahme des Landes machte dem Heere als solchem und daher auch allen Zahlungen der Landes-Cassen für dasselbe ein Ende. Indeß behandelte die Landesherrschaft das Mili-

---

1) Für diesen Erwerb sind überhaupt gezahlt:

a.	an Dänemark in Folge der Copenhagener Convention vom 26. Juni 1715	695,773 ℛ	2 *mgr*	7 ₰
b.	an Schweden in Folge der Friedens-Tractate vom $^{11.}/_{22.}$ Juli und $^{9.}/_{20.}$ November 1719, so wie des Hamburger Liquidations-Recesses vom $\frac{\text{12. September}}{\text{3. November}}$ 1729	1,185,476 "	3 "	2 "
		1,881,249 ℛ	6 *mgr*	1 ₰.

Dazu hat beigetragen:

a.	das Kriegsgewölbe	862,133 ℛ	12 *mgr*	1 ₰
b.	die Rentcammer	1,019,115 "	30 "	— "
		1,881,249 ℛ	6 *mgr*	1 ₰
		Cassen-Münze.		

tair bis Ende des Jahres 1806 als in seiner alten Verfassung völlig fortbestehend und wußte für die Bezahlung der ihm Angehörigen wenigstens bis März 1806 ziemlich vollständig Rath zu schaffen. Später traten Viele derselben, wie Manche auch schon früher gethan hatten, in die Englisch-Deutsche Legion oder in ähnliche andre Verhältnisse, wodurch ihre Subsistenz gesichert ward. Bei einer nicht unbeträchtlichen Zahl aber war dies nicht der Fall, und diese geriethen meist in große Bedrängniß. Nach Herstellung der rechtmäßigen Regierung beantragten deshalb die Stände im Jahre 1815, daß die während der feindlichen Occupationszeit rückständig gebliebenen Militair-Gagen und Pensionen so weit als möglich nachgezahlt werden möchten. Die Regierung, dazu bereit, legte den Ständen einen Plan vor, welchen diese billigten und wornach auf Officier-Gagen und Pensionen etwa 344,000 ₰ Cassen-Münze, an Unterofficiere und Soldaten aber etwa 400,000 ₰ gezahlt worden sind. Die Mittel dazu gewährten die Cassen der aufgehobenen Regimenter mit etwa 342,000 ₰, die Einnahmen an Steuerrückständen des Jahrs 1813 und der Vorzeit mit 68,000 ₰, eine Bewilligung des Prinz-Regenten von 30,000 ₰ und die Ersparungen, welche am ordentlichen Militair-Etat 1817 und 1818 mit etwa 304,000 ₰ dadurch gemacht wurden, daß die Kosten des in Frankreich gebliebenen Truppen-Corps von dem besetzten Lande getragen werden mußten. Da die Mittel indeß zum Theil nicht so schnell, wie der Zweck es wünschenswerth machte, herbeigeschafft werden konnten, so kam König Georg IV. mit einer weitern Bewilligung von etwa 80,000 ₰ zu Hülfe, die von den außerordentlichen Geldmitteln entnommen wurden, welche er sich durch Verträge mit seinen Verbündeten verschafft hatte und nach Bestreitung der Zwecke, wozu sie zunächst bestimmt waren, zur Erleichterung des Landes verwenden konnte [1]).

[1]) Actenstücke Bd. I. S. 305--315; III. 2. S. 281. An Civilbesoldungs-Rückständen von 1803 bis (zur Aufhebung der Landesverfassung) 1. September 1810 wurden 18$^{15}/_{16}$ aus der Landes-Casse 145,800 ₰, und an Civilpensions-Rückständen 3000 ₰ nachgezahlt; das. S. 307.

Die Kosten der Verpflegung 2c. des Französischen Besatzungsheeres von $18^{03}/_{10}$ gehören nicht zu den Militair-Ausgaben, von denen in dieser Abtheilung die Rede ist. Wohl aber sind hierher die Kosten für Verpflegung der alliirten Truppen im hiesigen Lande während der Jahre 1813 bis 1817 zu rechnen, da sie, wenngleich allerdings nur zum geringern Theile, bis Herbst 1814 auch Verpflegungskosten für Hannoversche Truppen enthalten. Sie beliefen sich überhaupt auf 6,436,857 ℛ Cassen-Münze, wovon durch die verbündeten Mächte für ihre Truppen 1,682,048 ℛ erstattet, 676,658 ℛ von den hiesigen Unterthanen durch nicht bezahlte Naturallieferungen oder durch Geldreluition solcher Lieferungen, und 2,122,039 ℛ durch Steuern getragen wurden, während der Rest von 1,956,112 ℛ mittelst der Kriegs-Contributionen und der sonstigen außerordentlichen Geldmittel, von denen vorhin die Rede war, getilgt ward [1]).

Da übrigens in Folge der Ereignisse von 1803 nicht nur das Heer aufgelöset, sondern auch das ganze Armee-Materiell verloren war, so mußte 1813 Alles neu geschaffen werden. Die bedeutenden Kosten hiefür wurden aus Englischen Subsidien bezahlt, und mit eben dieser Hülfe wurden auch die übrigen Kosten der Feldzüge von 1813 bis 1815 fast ganz bestritten. Die Landes-Cassen trugen dazu bis 1. Juli 1815 nichts bei, dann bis 31. März 1816 nur 540,000 ℛ, und in den folgenden 9 Monaten bis zum Schlusse des Jahrs 1816 = 997,200 ℛ [2]). Nach dem zweiten Pariser Frieden aber mußte

---

[1]) Der diesseitige Antheil an den Französischen Kriegs-Contributionen betrug nach der Aachener Verminderung 925,189 ℛ 15 *mgr* 1 ₰ Cassen-Münze; die oben erwähnten außerordentlichen Geldmittel, so weit sie nach Bestreitung der Zwecke, für welche sie zunächst bestimmt waren, zur Erleichterung des Landes und der Unterthanen verwendet wurden, 1,279,209 ℛ. Actenstücke III. 2. S. 260—288.

[2]) Actenstücke III. 2. S. 281. Von den Hannoverschen Truppen standen 16,400 Mann ganz in Englischem Solde, 10,000 Mann wurden hauptsächlich durch Subsidien unterhalten. — Zur Erinnerung an den ruhmreichen Antheil der Hannoveraner an dem großen Siege bei Waterloo wurde $18^{26}/_{32}$ in Hannover ein Denkmal (die Waterloosäule) errichtet, anfangs aus freiwilligen Geldbeiträgen und, als diese nicht ganz genügten, mit Zuhülfenahme von 7000 ℛ,

auf eine andre Einrichtung Bedacht genommen werden. Bei der ersten Schilderhebung im Jahre 1813 war neben dem stehenden Heere eine Landwehr errichtet, welche jedoch mit zu Felde gezogen war und treffliche Dienste geleistet hatte. Es wurde daher ihre Beibehaltung beschlossen, und über ihre Organisation und sonstigen Verhältnisse die erforderliche Anordnung getroffen [1]). Zugleich stellte die Regierung einen Plan zur Bildung des übrigen Heeres auf. Dasselbe sollte neben einem Generalstabe von 5 Personen ein Artillerie- und Ingenieur-Corps von 1279 Mann und 210 Pferden, 8 Cavallerie-Regimenter von 3696 Mann und 3224 Pferden, ein Feldjägercorps von 327 Mann, 4 Garde- und 6 Feld-Bataillons von 6000 Mann, überhaupt also 11,307 Mann und 3434 Pferde halten. Die Landwehr aber sollte aus 30 Bataillons zu 602 Mann, im Ganzen aus 18,060, das gesammte Heer also aus 29,367 Mann bestehen. Eine Reduction hieran erklärte das Ministerium für ganz unzuläßig. Zum Landwehrdienste sollte jeder waffenfähige Mann vom 19. bis 25. und nöthigenfalls bis zum 30. Jahre verpflichtet, Stellvertretung jedoch mit einigen Beschränkungen gestattet sein [2]). Die eingestellte Mannschaft sollte jährlich Einen Monat in den Waffen geübt, eine gewisse Zahl (78 von jedem Bataillon) aber beständig bei den Fahnen gehalten werden. In Kriegszeiten sollte die Landwehr auch außer Landes, aber nach einem Antrage der Stände niemals über See zu dienen schuldig sein. Diesen Antrag genehmigte der Regent zwar nicht, gab

---

welche die Stände aus freier Bewegung zum Zeichen der Dankbarkeit des Vaterlandes bewilligten. Actenstücke III. 4. S. 505.

1) Actenstücke Bd. I. S. 137—190. Verordnung vom 26. November 1816, welcher die Verordnungen vom 27. November, 24. und 31. December 1813 zum Grunde liegen.

2) Aus gewissen Gründen trat jedoch Versetzung in die Reserven oder auch völlige Befreiung ein. — Unter den Personen, welchen Stellvertretung gestattet sein sollte, führte der Regierungs-Entwurf auf: Söhne von Adlichen, Königl. Bedienten und sonstigen Personen, welche Officiersrang haben; doch sollte von mehreren Söhnen Einer dem Landwehr- oder wenigstens dem Militairdienste gewidmet werden. Die Stände fanden indeß doch Bedenken, auf solche Bestimmungen einzugehen. Actenstücke Bd. I. S. 151, 177.

aber die Zusicherung, daß, wenn etwa die Umstände eine Einschiffung der Landwehr nothwendig machten, dies nie für ein dem Königreiche fremdes Interesse geschehen solle. Das übrige Heer sollte sich durch Werbung, die Infanterie nöthigenfalls auch durch Einstellung aus der Landwehr ergänzen.

Hinsichtlich der Bequartierung und Verpflegung der Truppen hatte die Regierung nach der Rückkehr des Heeres aus dem Felde die bis 1803 bestandenen Einrichtungen im Wesentlichen hergestellt. Den übrigen Geldbedarf des Militair-Haushalts, d. h. den Betrag der bei der Kriegs-Casse ordonnancirten regelmäßigen Ausgaben, veranschlagte sie auf jährlich 1,809,006 ℛ Cassen-Münze (2,010,000 ℛ Conv.-Münze); doch waren hierin die aus der General-Steuer-Casse noch überher zu leistenden Zahlungen an Landwehr-Service, für Portionen der Landwehrmänner während der Exercierzeit und für die Landwehr-Commissarien nicht mitbegriffen. So lange indeß in Frankreich ein Hannoversches Corps (erst 5000, dann 4000 Mann) als Theil des Besatzungsheers der verbündeten Mächte stehen werde, sollten jährlich 151,566 ℛ erspart und zur Bezahlung der Gagen- und Pensions-rückstände von $18^{03}/_{13}$ verwendet werden (oben S. 128). Zur Deckung der Kriegs-Casse-Ausgaben erbot sich der Landesherr den bis 1803 gezahlten jährlichen Beitrag von 343,000 ℛ Cassen-Münze zu leisten, welcher nicht erhöhet werden könne, weil die Domainen, auf ständischen Wunsch, der Grundsteuer unterworfen werden würden. Als Beitrag des Landes aber, als s. g. quantum ordinarium ad statum militiae wurden 1,480,380 ℛ Cassen-Münze gefordert [1]). Die den berechneten Bedarf überschreitenden 14,374 ℛ wurden als Ersatz für die Legationskosten bezeichnet, welche mit 14,400 ℛ in dem von den alten Provinzen bis 1803 gezahlten Beitrage begriffen

---

1) Von der Grafschaft Bentheim mußten, bis die Verhältnisse des dortigen Fürstlichen Hauses zum Königreiche geordnet sein würden, außerdem jährlich 13,000 ℛ Holländisch (15,575 ℛ Cassen-Münze) aufgebracht werden. Von 1819 an aber wurde der Bentheimsche Beitrag in das Quant. ordin. mit aufgenommen. Actenstücke I. S. 195, 240.

gewesen waren. Die Stände aber wollten definitiv noch gar nichts und für das Jahr 1817 nur 1,200,000 ₰ Cassen-Münze bewilligen, theils weil über die Größe der von Hannover zu haltenden Militairmacht nicht eher dauernd beschlossen werden könne, bis der Bund darüber eine Bestimmung getroffen haben werde, theils weil sie vermeinten, daß die durch den Zuwachs der neuen Provinzen ansehnlich vergrößerten Domainen trotz der Besteuerung wohl einen erheblicheren Beitrag als früher leisten könnten. Als indeß das Ministerium ihnen vorstellig machte, daß die beabsichtigte Stärke des Heeres vom Regenten für jedenfalls nothwendig erklärt sei und, falls der Bund demnächst eine Vermehrung derselben beschlösse, dies den Ständen immer noch eröffnet werden könne, eine Erhöhung des Beitrags der Königlichen Casse aber nicht thunlich erscheine, ohne dieser selbst die Mittel zur Befriedigung höchst nothwendiger Landesbedürfnisse zu entziehen: so bewilligten Stände nicht nur die für den zeitweiligen Bedarf des Heeres geforderten 1,328,314 ₰ Cassen-Münze (1,476,460 ₰ Conv.-Münze) und die zur Bezahlung der Gagen- und Pensionsrückstände bestimmten 151,566 ₰ Cassen-Münze (168,407 ₰ Conv.-Münze), sondern auch 3300 ₰ Cassen-Münze zu Portionsvergütungen [1]), und 5000 ₰ Cassen-Münze zur Besoldung von 10 Landwehr-Commissarien, welche die Aushebungsgeschäfte zu besorgen haben sollten [2]). Für das Jahr 1818 wurden dieselben Summen, und außerdem für den Landwehr-Service (Quartiergeld), welchen bis dahin die Bataillons-Districte durch Nebenanlage hatten aufbringen müssen (jährlich zu 80,000 ₰ Conv.-Münze veranschlagt) vom 1. Mai an 66,860 ₰ bewilligt. Nach der Rückkehr des Besatzungscorps aus Frankreich

1) Diese Summe wurde von 1819 an auf 9000 ₰ Conv.-Münze erhöhet, damit nicht nur die Brod- sondern auch die Fleisch-Portionen in Natur verabreicht werden könnten. Actenstücke Bd. I. S. 218, 226.

2) Diese Commissarien wurden jedoch nicht angestellt, ihre Geschäfte vielmehr durch besonders Beauftragte besorgt, welche Diäten und Reisekosten erhielten. Von 1819 an wurden für die Kosten des Aushebungsgeschäfts, so weit sie aus der General-Steuer-Casse bezahlt werden mußten, 12,000 ₰ Conv.-Münze in das Budget aufgenommen. Actenstücke Bd. I. S. 218; II. 4. S. 80.

beantragte die Regierung bei den Ständen die Erneuerung der Bewilligungen für das Jahr 1819 mit der Erklärung, daß ein Plan zur definitiven Organisation der Armee noch nicht habe aufgestellt werden können, weil ein Beschluß über die Heeres-Einrichtung des Bundes und der Bundesstaaten noch nicht gefaßt sei. Allein Stände erklärten, daß die während des Kriegszustandes und in den darauf zunächst folgenden Jahren gemachten Bewilligungen nicht fortgesetzt, daß vielmehr, da eine Bemessung der für den Militair-Etat erforderlichen Kosten nach den Bedürfnissen noch nicht thunlich sei, einstweilen nur die Observanz Maß geben dürfe, also nur das bis 1803 Hergebrachte und, so weit einzelne neuere Landestheile vormals nichts beigetragen hätten, für diese nur eine verhältnißmäßige Summe bewilligt werden könne. Darnach berechneten sie den jährlichen ordentlichen Beitrag zum Militair-Etat auf 1,250,000 ℛ︀ Conv.-Münze und bevorworteten, daß nicht nur die Legationskosten, sondern auch die Kosten für die Karren-Anstalten, welche bis 1803 aus dem Militair-Etat bestritten, seit 1815 aber auf Antrag der Regierung von den Ständen zum Theil wenigstens auf die General-Steuer-Casse übernommen waren, in jener Summe, die sie für eine Aversionalzahlung erklärten, begriffen sein sollten. Damit indeß die Reductionen im Militair, welche in Folge der verminderten Geldbewilligung voraussichtlich eintreten mußten, nicht etwa Verlegenheiten herbeiführten, wollten Stände die bisherigen Bewilligungen außerordentlicher Weise noch für die ersten 6 Monate des Jahres 1819 fortdauern lassen. Obwohl nun die Regierung den Ständen das Unrichtige ihres Verfahrens begreiflich zu machen versuchte und namentlich hervorhob, daß in Ansehung des Landesbeitrages zum Militair-Etat seit Vereinigung der Landschaften zu Einem Königreiche nicht mehr von Beiträgen einzelner Provinzen und dem Herkommen die Rede sein könne, sondern der Bedarf nach den jetzigen Verhältnissen bestimmt werden müsse: so hatte dies doch keinesweges den gehofften Erfolg. Denn im Grundsatze beharrten Stände bei ihrem Beschlusse, und nur um durch plötzliche Verminderung des bisherigen Beitrages nicht Veranlassung zu

eiligen Maßregeln zu geben, durch welche den am Bunde und bei der Regierung obschwebenden Verhandlungen über die künftige definitive Militairverfassung vorgegriffen oder gegen einzelne Militairs Härten geübt werden würden, die mit dem Dankgefühle des Landes gegen das Heer nicht zu vereinigen wären, bewilligten sie für 1819 nochmals den bisherigen Beitrag für das im Lande gebliebene Militair mit 1,476,460 ℛ︀ Conv.-Münze, dagegen von den ferner verlangten 168,407 ℛ︀ nur die Hälfte, da solche bisher zwar zur Bezahlung von Gage- und Pensionsrückständen, aber niemals als Beitrag zum Militair-Etat bewilligt worden sein. Auch zu Bewilligungen für die Karren-Anstalten wollten sie der wiederholten Anträge des Ministeriums ungeachtet sich nicht weiter als für das erste Halbjahr 1819 verstehen. Das Ministerium nahm diese Bewilligungen für das Jahr 1819 an und behielt sich nur vor, den Ständen weitere Eröffnungen zu machen, wenn es die erbetene Entscheidung des Prinz-Regenten empfangen haben werde [1]).

Sowohl diese ständischen Beschlüsse als auch die Verhandlungen am Bunde über die Bundes-Kriegsverfassung, so wie die Erfahrung hinsichtlich der bisherigen Einrichtungen führten die Regierung zu dem Entschlusse einer veränderten Organisation der Infanterie. Die Landwehr war nach der Verordnung von 1816 nicht, wie in andren Staaten, ein vom stehenden Heere abgesondertes Corps, sondern ein integrirender Bestandtheil desselben, und nur weniger disciplinirt, weniger geübt und geringer bezahlt. Nach den (im April 1821 zum Bundesbeschlusse erhobenen) Verhandlungen in Frankfurt aber sollte kein Bundescontingent zum größten Theil aus Landwehr bestehen, die ihm angehörige Landwehr aber gleich den Linientruppen geübt, ausgerüstet, und die Officiere derselben bei der Linie gebildet sein. Ueberdies hatte die Erwartung, daß die Feldbataillons durch Freiwillige würden ergänzt werden können, sich nicht erfüllt, und die dadurch nöthig gewordene Beorderung Einzelner zum Dienste große

[1]) Actenstücke Bd. I. S. 191—238.

Ungleichheit der Behandlung mit sich geführt. Es wurde daher durch das Gesetz vom 14. Juli 1820 der bisherige Unterschied zwischen Feld= und Landwehr=Bataillons ganz aufgehoben, dagegen jedes in die Infanterie freiwillig eintretende oder eingestellte Individuum in der ersten Zeit seines Dienstes bis zu erlangter Schlagfertigkeit in die Verhältnisse eines Soldaten gesetzt, nach Ablauf derselben aber, mit Ausnahme der jährlichen Exercierzeit, wie die bisherigen Landwehr=männer seinen bürgerlichen Verhältnissen zurückgegeben. Die Werbung für die Infanterie ward beseitigt, die Annahme von Ausländern untersagt. Statt deren wurde die Einstellung der nöthigen Ergänzungsmannschaft aus allen dienstpflichtigen und waffenfähigen männlichen Einwohnern des Königreichs nach dem Loose eingeführt [1]), Stellvertretung blieb in der Regel erlaubt, die Anschaffung der Stellvertreter aber, welche bis dahin die Kriegsverwaltung besorgt hatte, ward den einzelnen Betheiligten überlassen [2]). Die Militairpflicht sollte in Friedenszeiten vom vollendeten 20sten bis zum vollendeten 26sten Lebensjahre, in Kriegszeiten und außerordentlichen Fällen aber nöthigenfalls vom 19ten bis 30sten Jahre, und die Dienstzeit sechs Jahre (in der Garde vier Jahre) dauern. Während dieser Zeit sollte der Eingestellte das erste Mal 13 Monate, nachher aber jährlich 4 Wochen bei den Fahnen gehalten und eingeübt werden [3]).

[1]) Die Gründe der völligen oder vorläufigen Befreiung und der einstweiligen Zurücksetzung blieben im Wesentlichen dieselben wie bisher beim Landwehrdienste. — Die Juden wurden auf Antrag der Stände einstweilen factisch vom Dienste freigelassen; 1842 aber erklärten Stände dies für unvereinbar mit dem Landesverfassungsgesetze. Actenstücke II. 1. S. 201; II. 2. S. 139 VIII. 1. S. 807.

[2]) Der von den Stellvertretungsgeldern gebliebene Ueberschuß von 49,135 ℛ𝓉 wurde zur Entschädigung für die Exercierplätze, nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. Mai 1829, verwendet. Actenstücke III. 4. S. 131, 491.

[3]) Actenstücke II. 1. S. 123—206; II. 2. S. 132. Das Gesetz von 1820 hat nach und nach sehr viele Aenderungen erlitten und ist am 23. Februar 1843, neu abgefaßt, abermals publicirt. Die wesentlichsten Aenderungen hinsichtlich der im Texte besprochenen Bestimmungen bestehen darin, daß 1843 die Dienstzeit bei der Infanterie allgemein auf 7 Jahre, vom vollendeten 20sten bis zum vollendeten 27sten Lebensjahre festgesetzt ward, dergestalt daß jetzt der

Die Zusicherung, daß das Heer nie für ein dem Interesse des Königreichs Hannover fremdes Interesse gebraucht werden solle, wurde auf Wunsch der Stände erneuert.

Die Zahl der jährlich Eingestellten hatte bis 1820 = 3560, die der Dienstthuer 4460 betragen; von Ausführung der neuen Einrichtungen an ward jene auf 2600 [1]), diese auf etwa 3300 Mann vermindert.

Planmäßig hielt nun das Heer, außer dem Generalstabe von 5 Köpfen, **1311** Mann Artillerie mit **210** Pferden, 3688 Mann (8 Regimenter) Cavallerie mit 3224 Pferden, und 15,912 Mann (12 Regimenter oder 24 Bataillons) Infanterie, worunter 2652 Mann (2 Regimenter) Garden.

Die Gesammt-Ausgabe dafür [2])
war auf .... 1,886,666 ₰ 16 ggr Conv.-M.

Infanterist unmittelbar nach seiner Einstellung 16 Monate bei den Fahnen bleiben, im 3ten Dienstjahre nicht, im 4ten nur Einen Monat, im 5ten nur im Falle des Bedürfnisses Einen Monat, im 6ten aber in der Regel nicht zum Dienste einkommen muß, und im 7ten Jahre nur im Falle eines Krieges zum Dienste wiederherangezogen werden kann. Die eventuelle Verpflichtung vor dem 20sten und bis zum 30sten Lebensjahre ist aufgehoben, der Anfangspunkt der Dienstpflicht aber das vollendete 20ste Lebensjahr geblieben, indem Stände den Antrag der Regierung, welche ihn auf das vollendete 21ste Jahr setzen wollte, ablehnten. Actenstücke VIII. 1. S. 171, 806. In den Jahren 1850 und 1851 hat das Gesetz von 1843 wieder einige Aenderungen und Erläuterungen erfahren. Actenstücke XI. 1. S. 1027, 2042; XI. 2. S. 1047, 1109. Die Verhandlungen über das Gesetz von 1820 enthalten viel Wichtiges für die Geschichte unsrer Verfassung und der Stände, was indeß hier nach dem Zwecke dieses Werks nicht näher entwickelt werden kann.

1) Bei der Reduction von 1833 auf 2360.

2) Hier wie überall, wo nicht das Gegentheil gesagt ist, sind unter den Ausgaben nur die bei der Kriegs-Casse ordonnancirten gewöhnlichen Ausgaben, zu welchen das Quant. ordin. ad stat. milit. geleistet wird, zu verstehen. Indeß ist seit 1820 in jener Gesammtsumme die bis dahin neben dem ordentlichen Beitrage aus den Steuer-Cassen gezahlte Vergütung für Portionen, so wie die Ausgabe für die Karren-Anstalten und das Aversum für die Legationskosten, obwohl von diesem letzteren bei dem Anschlage nicht ausdrücklich die Rede war (Acenstücke V. 1. S. 209), mit enthalten.

		Uebertrag = 1,886,666 ₰ 16 ggr C.-M.
berechnet, und es sollten davon aus den Königlichen Cassen wie bisher	381,111. 2. 8.	
aus eignen Einnahmen der Kriegs-Casse, z. B. für eingezogene Commandantur-Gefälle, verkaufte Mondirungsstücke u. s. w.	5,555. 13. 4.	
		386,666 " 16 " "
der Rest aber von		= 1,500,000 ₰ — ggr C.-M.

aus der Landes-Casse bestritten werden.

Hinsichtlich der Cavallerie-Lasten sollte es vorerst beim Alten bleiben; die übrigen Leistungen, welche in der Gesammtsumme nicht enthalten waren, sollten dagegen nach dem Antrage der Regierung von der General-Steuer-Casse neben dem Beitrage von $1\frac{1}{2}$ Mill. Thaler getragen werden, der Service jedoch nur in so weit, als er nicht observanz- oder verfassungsmäßig von den Garnisonorten bezahlt werden müßte.

Den Quartierwirthen ward für die Verpflegung (nicht aber für das Quartier) der Infanterie-Recruten in dem Einstellungsmonate und der Truppen überhaupt bei Märschen und Concentrirungen außerhalb ihrer gewöhnlichen Standquartiere, während der allgemeinen Exercierzeit, eine Vergütung nach bestimmten Sätzen zugesprochen. Diese sollte nach Absicht der Regierung durch Nebenanlagen aufgebracht werden; Stände aber fanden dies mit der Natur der Leistung als allgemeiner Landeslast unvereinbar, und übernahmen sie deshalb auf die General-Steuer-Casse [1]).

An die Stelle der Landwehr-Commissarien traten 10 Districts-Commissaire, je Einer für jeden Regiments-District, indem die Garde-Regimenter keinen eignen District erhielten. Ihre Remuneration erfolgte,

---

1) Actenstücke II. 1. S. 171, 203; II. 2. S. 20, 136, 249; II. 4. S. 416.

gleich der ihrer Vorgänger, aus der General-Steuer-Casse, von welcher auch, wie schon in der Landwehr-Verordnung von 1816 vorgeschrieben gewesen war, die Diäten und Reisekosten der bei den Untersuchungen der Militairpflichtigen anwesenden Militair-Commissaire, Aerzte und Wundärzte, so wie die sonstigen aus der Einstellung und aus der Untersuchung gegen ausgetretene Militairpflichtige entspringenden Kosten getragen wurden.

Durch die neue Organisation ward die Reduction von 356 Officieren und Aerzten nothwendig; 70 derselben erhielten als Abfindung eine zweijährige Gage, überhaupt 31,386⅔ ₰, die übrigen Wartegeld oder Pension, zuerst überhaupt jährlich etwa 60,000 ₰.

Um den Ständen die Unmöglichkeit zu beweisen, daß die Königliche Casse einen größeren als den bisherigen Beitrag zu den Kosten des Militair-Etats leisten könnte, gab das Ministerium ihnen nicht allein die amtliche Versicherung, sondern theilte ihnen auch, wenngleich mit vielen Verwahrungen, daß den Ständen darauf ein Recht weder zustehe noch eingeräumt werden solle, einen summarischen Etat der Einnahmen und Ausgaben der Königlichen General- und der Haupt-Cammer-Casse mit, der allerdings nicht ohne erhebliches Interesse ist und Manches aufklärt oder wenigstens ahnen läßt, indeß den Beweis, welchen er liefern sollte, durchaus nicht führen konnte. Auch enthalten die ständischen Acten nicht, daß weiterer Aufschluß gegeben sei; doch muß man das Gegentheil wohl annehmen, da Stände die Ueberzeugung gewonnen zu haben versicherten, daß die Königlichen Cassen gegenwärtig einen größeren Beitrag zu leisten nicht im Stande sein. Da Stände indeß nichts desto weniger die Hoffnung hegten, daß Einnahmen und Ausgaben der Königlichen Cassen künftig in ein günstigeres Verhältniß kommen würden, so fügten sie den Vorbehalt hinzu, daß der König einen erhöheten Beitrag und zwar nach dem Verhältnisse, in welchem bis 1803 von den Königlichen und den Landes-Cassen concurrirt worden, zu geben geruhen möge, sobald die Kräfte der Domainen dies erlaubten. Uebrigens bewilligten sie nicht nur alle von der Regierung geforderten Summen, sondern sogar noch

eine kleine Erhöhung des Besoldungssatzes für die Districts-Commissaire und — aus einem anzuerkennenden ehrenwerthen Gerechtigkeitsgefühle — eine außerordentliche Zulage für diejenigen reducirten Officiere, die derselben vorzüglich bedürfen möchten [1]).

Die Ausgabe der General-Steuer-Casse für das Militair betrug nun also, ohne die einmaligen Abfindungszahlungen für Officiere und Aerzte,

I. dauernd		
1) an ordentlichem Beitrage ad statum militiae	1,500,000 ℛ	Conv.-Münze
2) Außerordentliche Verpflegungskosten, nach Bedarf	30,000 "	"
3) Zuschuß zum Infanterie-Service desgleichen	32,389 "	"
4) für die Districts-Commissaire und die sonstigen Aushebungskosten, zuerst 12,000, dann...	14,000 "	"
	1,576,389 ℛ	Conv.-Münze
II. einstweilen		
Wartegelder und Pensionen für reducirte Officiere und Aerzte, nach Bedarf.....................	60,000 " [2])	"
	1,636,389 ℛ	Conv.-Münze.

Allein die Sache blieb nicht lange so. Schon 1821, als zur Herstellung des Gleichgewichts der Einnahmen und Ausgaben die Steuern erhöhet werden mußten [3]), kamen die Stände auf den vorhin erwähnten Vorbehalt zurück und beantragten mit einer Entschiedenheit, wie sie bis dahin noch kaum gezeigt hatten, die Verminderung des,

[1]) Actenstücke II. 1. S. 71—120; II. 2. S. 18, 249.

[2]) Der Budget-Anschlag für $18^{53}/_{54}$ enthält noch 8220 ℛ, welche unter den transitorischen Ausgaben für das Militair begriffen sind (Abth. XV. № 6).

[3]) Staatshaushalt I. S. 334.

die Hälfte aller Einnahmen der General=Steuer=Casse bedeutend über=steigenden ordentlichen Beitrages zum Militair=Etat durch Theilung der Gesammtkosten nach dem Verhältnisse, in welchem dieselben ehe=mals (bis 1803) von der Königlichen und den Landes=Cassen getragen sein. Zugleich beantragten sie eben so dringend, daß auch die Kosten des Landdragoner=Corps von 85,500 ₰ mindestens zur Hälfte auf die Königliche Casse übernommen werden möchten. Das Ministerium erwiederte im nächsten Jahre zwar, daß ein solches festes Beitrags=verhältniß für die Königliche und die Landes=Casse, wie Stände es voraussetzten, niemals bestanden habe, jedenfalls aber jetzt nicht mehr anwendbar sein würde; daß die Königliche Casse einen erhöheten Bei-trag zu leisten nicht vermöge, und daß alle irgend zulässigen Er=sparungen beim Militair=Etat schon bei der Organisation von 1820 gemacht sein, wobei damit so weit gegangen worden, als es sich mit den Verpflichtungen gegen den Bund, so wie mit den Rücksichten auf die Ehre und die Sicherheit des Landes und die Verdienste des Heeres nur irgend vereinbaren lasse. Allein die Stände ließen sich dadurch nicht beschwichtigen; sie erklärten, daß bei der fast allgemeinen Lähmung des Handels und der Gewerbe, bei der Preislosigkeit, ja fast gänz=lichen Unabsetzbarkeit der Erzeugnisse des Ackerbaues das Land die drückende Steuerlast nicht mehr tragen könne, daß alle Ersparungen bei denjenigen Ausgaben, deren Einschränkung thunlich sei, eintreten müßten, und daß eine Einschränkung des Landesbeitrages zum Militair=Etat einerseits nach dem ehemaligen observanzmäßigen Concurrenz=Verhältnisse sich rechtfertige, andrerseits aber auch völlig statthaft erscheine, weil durch die mittlerweile erfolgten definitiven Bundes=beschlüsse das Contingent des Königreichs auf ein geringeres Maß, als 1819 unterstellt worden, bestimmt sei. Demzufolge setzten Stände den ordentlichen Beitrag zum Militair=Etat für 18²²/₂₃ um 100,000 ₰ herab, und zwar noch unter der Voraussetzung, daß die vom Mini=sterium kurz vorher in Aussicht gestellte Ersparung von 40,000 ₰ an den Kosten des Landdragoner=Corps werde verwirklicht werden, indem sonst der Absatz von dem ordentlichen Beitrage zum Militair=

Etat 140,000 ₰ betragen solle. In Anerkenntniß jedoch, daß die Reductionsmaßregeln einige Zeit erfordern würden, bewilligten die Stände einen außerordentlichen Zuschuß von 100,000 ₰, aber nur für 18²²/₂₃. Obwohl nun diese Beschlüsse, der Rückäußerung des Ministeriums zufolge, vom Könige als den Verhältnissen keineswegs angemessen erachtet wurden, weil der Beitrag von 1,500,000 ₰ erst vor kaum 2 Jahren ohne Terminsbestimmung bewilligt sei, und ein größerer Zuschuß aus der Königlichen Casse nachhaltig nicht erfolgen könne: so wurden sie doch aus Rücksicht auf den Wunsch, im gegenwärtigen Augenblicke dem bedrückten Lande einige Erleichterung zu gewähren, genehmigt [1]). Dabei ward jedoch als sich von selbst verstehend ausgesprochen, daß die an dem Fonds für Karren-Anstalten, welcher in dem ordentlichen Beitrage begriffen sei, künftig zu machenden Ersparungen der Kriegs-Casse verbleiben würden, und daß der Beitrag von 1,400,000 ₰ von jetzt an als unverändert feststehend zu betrachten sei. Mit der ersteren Voraussetzung erklärten sich Stände einverstanden, hinsichtlich der zweiten aber sprachen sie nur die Ueberzeugung aus, daß jener Beitrag, wenngleich der jährlichen Bewilligung bedürftig, doch ohne besondre, in wesentlich veränderten Verhältnissen liegende Gründe einem Wechsel nicht ausgesetzt sein könne [2]). Zehn Jahre lang trat denn auch keine wesentliche Aenderung ein; dann aber erneuerte sich der Vorgang von 1822. Schon 1831 hatten Stände die Hoffnung ausgedrückt, daß ruhigere Zeiten die lang ersehnten Ersparungen am Militair-Etat ausführbar machen würden. Als nun bald nachher, in Folge des ständischen Antrages auf Erlassung eines Staatsgrundgesetzes, der König über die Hauptgrundsätze, nach welchen die Verfassung zu regeln sein werde, sich aussprach, einer der wichtigsten dieser Grundsätze aber, die Vereinigung der Königlichen und der Landes-Casse, wegen des Deficits in beiden

---

[1]) Da die geforderte Ersparung bei dem Landdragoner-Corps ebenfalls bewirkt wurde, so kam der ordentliche Beitrag ad stat. milit. für die Zukunft auf 1,400,000 ₰ zu stehen.

[2]) Actenstücke II. 2. S. 559; II. 3. S. 49, 375; II. 4. S. 17, 295.

Cassen nicht ohne Erhöhung der Steuern oder Beschränkung der Ausgaben von etwa 300,000 ℛ jährlich ausgeführt werden konnte [1]); so erkannte auch das Ministerium die Nothwendigkeit einer Ersparung beim Militair-Etat an, wollte sie jedoch bis zur Verwirklichung der Ersparungspläne überhaupt aussetzen. Allein Stände waren der Meinung, daß die Ersparung an den Militair-Ausgaben jedenfalls, selbst ohne Rücksicht auf etwaige Cassenvereinigung und ohne Aufschub, eintreten müsse; und als der Plan dazu nicht so rasch, wie erwartet sein mochte, vorgelegt wurde, vielmehr das Ministerium, wenn auch unter beruhigenden Zusagen, vorerst noch die Fortbewilligung der bisherigen Zahlungen für $18^{32}/_{33}$ beantragte: so setzten die Stände doch schon für dieses Jahr den ordentlichen Beitrag auf 1,300,000 ℛ herab und bewilligten daneben nur außerordentlicher Weise für einmal 100,000 ℛ, um Verlegenheiten zu verhüten. Damit erklärte sich die Regierung zufrieden, weil für das nächste Jahr nach den vom Könige mittlerweile genehmigten Organisationsplänen doch eine noch größere Summe gespart werden solle [2]). Allein die Ausführung hatte größere Schwierigkeiten als in dem früheren Falle, da man den Effectivbestand des Heeres nicht wesentlich vermindern konnte oder wollte, und die Ersparung, welche $18^{22}/_{23}$ hätte gemacht werden sollen, in Wahrheit nicht gemacht hatte, also noch jetzt neben der versprochenen neuen und gleich großen Ersparung erst machen mußte. Vor zehn Jahren nämlich hatte man, um neue Reductionen zu vermeiden, die Ordonnanz-Anschläge, besonders für Verpflegung, ansehnlich herabgesetzt, was bei den damaligen niedrigen Getreidepreisen unbedenklich schien, und das durch Ersparungen gegen die bisherigen Anschläge und aus sonstigen Quellen erworbene Vermögen der Kriegs-Casse zinslich belegt, wodurch das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben einstweilen her-

[1]) Staatshaushalt I. 1.

[2]) Actenstücke IV. 1. S. 149. 700. 841. 922. 947. 1013. An dem Transitorium von 100,000 ℛ wurden noch fast 45,000 ℛ erspart, wovon die Abfindungssummen für die 1833 reducirten Officiere mit etwa 9000 ℛ, und die Umzugs- und ähnlichen Kosten der ohne Avancement versetzten Officiere mit 5400 ℛ bestritten wurden. Actenstücke V. 1. S. 256.

gestellt war. Indeß die Ermäßigung der Ordonnanz-Anschläge hatte sich als nachhaltig unzulässig ergeben, und das Vermögen der Kriegs-Casse war in Folge der Ereignisse von 1830 und 1831 aufgezehrt [1]). Man mußte daher jetzt zu wahrhaften Ersparungsmaßregeln und also, da hierzu kein andrer Weg sich darbot, zu einer wesentlichen Aenderung der Heeres-Organisation schreiten [2]). Eine Verminderung des Bestandes an Unterofficieren und Mannschaft hielt die Regierung für unvereinbar mit den militairischen Verhältnissen und Verpflichtungen des Königreichs, eine Verminderung des Officier-Corps aber, welche zumal bei der Cavallerie nach der numerischen Stärke der Armee wohl zulässig erschien, wurde durch eine Aufhebung des bisherigen Systems der Cavallerie-Bequartierung bedingt, welche nicht ohne erhebliche Aenderungen auch bei den übrigen Waffengattungen getroffen werden konnte. Die Regierung beschloß demnach der Armee eine neue, nur auf die Erfordernisse des militairischen Dienstes berechnete Organisation zu geben. Dieser zufolge sollten künftig auch bei dem Ingenieur- und dem Artillerie-Corps, so wie bei der Cavallerie ein Theil, etwa die Hälfte, des jährlichen Mannschaftsbedarfs durch Einstellung Militairpflichtiger geliefert, die Dienstzeit in der Fußgarde auf 5 Jahre erstreckt, die im Ingenieur- und Artillerie-Corps eingestellte Mannschaft hinsichtlich der Dienstzeit und Beurlaubung eben

---

1) Actenstücke VIII. 1. S. 371; VIII. 2. S. 570. Das Vermögen der Kriegs-Casse bestand Michaelis 1830 rund

in einem Baarvorrathe von	450,000 ₰	Conv.-Münze,
in Hannov. Landesschuldverschreibungen über	414,000 „	„ „
in einem Vorschusse an die Cavallerie-Regiments-Cassen zum Casernenbau von	100,000 „	„ „
zusammen	964,000 ₰	Conv.-Münze.

Im April 1831 war dies Vermögen bis auf 250,000 ₰, einschließlich des Vorschusses von 100,000 ₰, zusammengeschmolzen, und Ende Februar 1848 bis auf diesen Vorschuß gänzlich verzehrt. Actenstücke XI. 1. S. 653. Die Regiments-Cassen besaßen 1831 zwar an verzinslich belegten Capitalien 6000 ₰ Gold und 69,908⅓ ₰ Courant, waren aber der Kriegs-Casse die erwähnten 100.000 ₰ schuldig.

2) Actenstücke V. 1. S. 201, 413.

so wie die Infanterie behandelt, die bei der Cavallerie eingestellte Mannschaft aber zuerst 3 Jahre hintereinander bei den Fahnen gehalten und dann 3 Jahre lang unbesoldet beurlaubt werden [1]). Ferner sollte in Zukunft der Generalstab, dessen Mitglieder aus dem Regimenter-Etat ganz ausrangirt wurden, aus 15 Personen bestehen; das Ingenieur-Corps 2 Compagnien von 198 Mann, die Artillerie-Brigade 10 Compagnien, worunter 2 Compagnien reitender Artillerie, 1368 Mann und 275 Pferde, die Cavallerie 1 (schweres) Cuirassier- und 3 (leichte) Dragoner-Regimenter, jedes zu 6 Schwadronen (statt der bisherigen 2 Cuirassier-, 2 Uhlanen- und 4 Husaren-Regimenter, jedes von 4 Schwadronen) 3340 Mann und 2444 Pferde, die Infanterie aber statt der bisherigen 12 Regimenter von 24 Bataillons nur überhaupt 16 Bataillons (2 Garde-, 2 leichte und 12 Linien-Bataillons, jedes zu 5 Compagnien) 15,580 Mann halten. Gegen den bisherigen Bestand der activen Armee von 20,597 Mann mit 3114 Pferden wurde also der künftige Sollbestand auf 20,501 Mann mit 2719 Pferden, und da in der Folge auch von der Cavallerie während der letzten drei Dienstjahre 720 Mann, und von der Fußgarde während des fünften Dienstjahrs 420 Mann mit Vorbehalt der Einberufung in außerordentlichen Fällen völlig beurlaubt werden sollten, der active Bestand auf 19,361 Mann und 2719 Pferde herabgesetzt, so daß die Reduction der activen Armee 1236 Mann und 395 Pferde betrug. Die Zahl der Officierstellen ward um 152, darunter 52 bei der Cavallerie vermindert. Dagegen wurden die Officiergagen verbessert, theils um für die geschmälerte Aussicht auf Avancement, theils um für die Entziehung bisheriger Neben-Einnahmen, welche durch eine, den Dienstbedarf überschreitende Zahl von Rationen und Portionen, durch Vergütung auf Unkosten und dergleichen gewonnen waren, einige Entschädigung zu gewähren.

---

[1]) Die Einstellung in die Cavallerie und folgeweise die Beurlaubung nach den ersten 3 Dienstjahren ward aber schon 1834, angeblich wegen Unzuträglichkeiten für den Dienst, wieder aufgegeben. Actenstücke VIII. 1. S. 184.

Die Gesammtsumme der aus der Kriegs=Casse zu bestreitenden jährlichen Ausgaben ward von der Regierung auf **1,598,031** ℛ 3 *ggr* veranschlagt, von den Ständen aber auf die Summe von **1,590,000** ℛ abgerundet. Darin waren jetzt diejenigen Ausgaben nicht begriffen, welche, obwohl nicht zu den Militair=Ausgaben gehörig, doch bisher aus der Kriegs-Casse bestritten waren. Um die Ersparung zu übersehen, muß man daher folgende Berechnung machen:

I. Die Einnahmen der Kriegs=Casse hatten seit $18^{22}/_{23}$ betragen			
1) aus der General=Steuer=Casse		1,400,000 ℛ — *ggr* — ₰	
2) aus der Königlichen Casse		381,111 „ 3 „ — „	
3) an eignen Einnahmen nach dem Anschlage von 1819		5,555 „ 13 „ 4 „	
		1,786,666 ℛ 16 *ggr* 4 ₰	
Davon mußten indeß an Ausgaben, die nicht zum Militair=Etat gehören, bestritten werden			
a. Legationskosten	16,000 ℛ		
b. für die Karren=Anstalten	34,000 „		
c. für das Land=dragon.=Corps	24,481. 18. 8.		
		74,481 „ 18 „ 8 „	
mithin blieben zu den Militair=Ausgaben			1,712,184 ℛ 21 *ggr* 8 ₰
II. Die Ausgaben der Kriegs=Casse für das Militair nach dem neuen Plane sollten betragen		= 1,590,000 ℛ	
davon jedoch durch die eignen Einnahmen der Kriegs=Casse gedeckt werden		15,220 „	
			1,574,780 „
Die Ersparung betrug also			137,404 ℛ 21 *ggr* 8 ₰
Da aber hiervon auf die anschlagsmäßige Verbesserung der eignen Einnahmen der Kriegs=Casse fielen			9,664 „ 10 „ 8 „
so betrug die Ersparung für die General=Casse nur			127,740 ℛ 11 *ggr* [1]).

[1]) Die Regierung berechnete sie auf 123,818 ℛ 5 *ggr* 4 ₰. Dies beruht theils auf dem von Ständen gestrichenen Mehranschlage von 8031 ℛ 3 *ggr*, theils auf unzutreffender Anrechnung der eignen Einnahmen der Kriegs=Casse. Actenstücke V. 1. S. 210. Auch rechnet die Regierung offenbar nicht richtig, wenn sie, um eine Ersparung der General=Steuer=Casse von 182,300 ℛ oder nach Abzug der darin noch steckenden Ausgaben für die Karren=Anstalten und das Landdragoner=Corps von 123,818 ℛ 5 *ggr* 4 ₰ nachzuweisen, anführt,

Was nun an der in Aussicht gestellten Ersparung von 140,000 ℛ︀ noch fehlte, sollte durch Verminderung des Services und der außerordentlichen Verpflegungskosten während der Exercierzeit gedeckt werden. Der Zuschuß der General-Steuer-Casse zum Infanterie-Service hatte bisher anschlagsmäßig zum höchsten 36,700 ℛ︀, und sollte künftig höchstens 34,500 ℛ︀ betragen, wodurch eine Minderausgabe von 2200 ℛ︀ entstand. Für außerordentliche Verpflegungskosten aber waren bisher im Budget 30,000 ℛ︀ veranschlagt gewesen; für die Zukunft sollte die Kriegs-Casse sie gegen Empfang einer jährlichen Aversionalzahlung von 16,000 ℛ︀ bestreiten, was als eine Ersparung von 14,000 ℛ︀ angerechnet ward. Indeß war diese doch wohl kaum und gewiß nicht ganz als eine Ersparung zu betrachten, da die Verpflegungskosten nur nach Bedarf zahlbar, und nicht die vollen 30,000 ℛ︀ erforderlich gewesen waren. Eben so wenig zweifellos dürfte sein, ob es, wie das Ministerium meinte, als eine weitere bedeutende Ersparung anzusehen war, daß nach Einführung des Vierzehnthalerfußes, vom 1. Juli 1834 an, die gesammte Zahlung an die Kriegs-Casse, abgesehen von der gleich zu erwähnenden kleinen Agiovergütung, nur in der leichteren Münzsorte beschafft zu werden brauchte. Denn mit Ausnahme der Gagen der Unterofficiere und Mannschaften waren die übrigen Ausgaben der Kriegs-Casse in der neuen Ordonnanz schon nach Courant, mithin gleich so weit nöthig höher als bisher veranschlagt; den Unterofficieren und Mannschaften aber, deren Gagen nominell dieselben blieben, sollte eine Entschädigung dadurch zugewandt

---

daß die Landes-Casse bis 1833 gezahlt habe	1,400,000 ℛ︀
künftig aber nur zahlen solle	1,217,700 „
also weniger geben werde =	182,300 ℛ︀.

Denn in den 1,400,000 ℛ︀ steckten 16,000 ℛ︀ Legationskosten, nicht aber in den 1,217,700 ℛ︀; und weil die General-Casse dieselben nun nicht mehr erhielt, so ward deren Beitrag von 381,111 ℛ︀ 3 ggr auf 365,111 ℛ︀ 3 ggr herabgesetzt. Die Stände mochten dies 1833 nicht beachten oder wegen der beschlossenen Cassen-Vereinigung für gleichgültig halten; bei der Cassen-Trennung 1840 aber hatte es die Folge, daß der Landesbeitrag zum Militair nach dem früheren Concurrenz-Verhältnisse zu hoch bestimmt wurde.

werden, daß ihnen die bisherigen Abzüge von 8 ₰ auf jeden Thaler zum Besten der Hospital-Casse und der Nebenkostenrechnungen der Regimenter vom 1. Juli 1834 an nicht mehr gemacht würden. Da nun aber der der Hospital-Casse und den Regiments-Rechnungen hieraus entstehende Ausfall durch Zuschüsse der Kriegs-, also der General-Casse gedeckt werden mußte, so konnte von einer Agioersparung in Wahrheit wohl nicht die Rede sein. Allein wie man auch die Ersparungen von 1833 berechnen mag, jedenfalls wurde ein großer Theil derselben vorerst und noch auf lange Zeit durch transitorische Ausgaben, deren Gesammtsumme sich $18^{33}/_{34}$ auf fast 85,000 ₰ Courant belief, wieder hinweggenommen [1]), so daß der Hauptgewinn vorerst beinahe nur darin bestand, daß die Ersparung, welche $18^{22}/_{23}$ gemacht werden sollte, aber nicht gemacht war, jetzt wirklich gemacht und gesichert ward. Den größten Theil dieser einstweiligen Ausgaben bildete die Entschädigung der außer Activität gesetzten Officiere. Denn obwohl in Voraussicht der Reduction die zur Erledigung gekommenen Stellen so viel als thunlich nicht wieder besetzt waren, so mußte doch bei Ausführung der neuen Einrichtungen noch eine große Zahl von Officieren aggregirt oder entlassen werden. Das erstere Loos traf 15 Cavallerie-Officiere; von denen aber, die außer Dienst treten mußten, wurden Einige mit einer vierjährigen Gage abgefunden, und 80 pensionirt [2]). Ferner gehören dahin die Gagen und Wartegelder mehrerer vormaligen Militair-Verwaltungsbeamten, welche, weil sie künftig nicht wieder erforderlich waren, zu dem ordentlichen Haushalte nicht gerechnet werden konnten. Sodann ein Zuschuß zu den Ausgaben für das Armee-Materiellwesen. Für diesen Dienstzweig waren zwar in die General-Ordonnanz der Kriegs-Casse nahe an 34,000 ₰

---

[1]) Nämlich 77,821 ₰ 17 *ggr* 8 ₰ Conv.-M. = 79,983 ₰ 10 *ggr* 10 ₰ Cour. nach der Specification in den Actenstücken V. 1. S. 254. und Agiovergütung 4781 ₰ 9 *ggr* 4 ₰ Cour. $18^{52}/_{53}$ mußten noch ungefähr 20,000 ₰ gezahlt werden.

[2]) Die Officiere vom Rittmeister und Capitain 1ster Classe aufwärts wurden sämmtlich und zwar, wenn sie nicht schon auf höhere Pension Anspruch hatten, mit dem Pensionssatze für 45 Dienstjahre entlassen.

aufgenommen; da aber in den nächsten Jahren noch eine etwas größere Summe verwandt werden mußte, so war unter die transitorischen Ausgaben bis Ende 1839 der erforderliche jährliche Zuschuß von erst 5000 und dann 3000 ₰ aufgenommen. Ferner sollte, so lange das Bedürfniß es erheischte, ein Zuschuß zu den Ausgaben der Militair-Hospital- und Unterstützungs-Casse von anfänglich 18,367 ₰, und zu der Officier-Wittwen-Casse von 1200 ₰ geleistet werden, worüber unten noch das Nöthige zu sagen sein wird. Endlich mußte, von Einführung des Vierzehnthalerfußes an, auf die in Conventions-Münze bereits bewilligten Besoldungen der Militair-Verwaltungsbeamten, Wartegelder, Pensionen und fortlaufenden Unterstützungen die gesetzliche Agiovergütung mit anfangs 4781 ₰ außerordentlicher Weise auf die General-Casse übernommen werden. Alle diese vorübergehenden Ausgaben sind jetzt bis auf einen Theil der Pensionen und der Agiovergütung erloschen [1]).

Außer den bisher besprochenen Ersparungen wurde freilich noch eine andre namhafte Ersparung an den Militair-Ausgaben durch die in Folge der Reductionen eintretende Verminderung der Leistungen für die Artillerie und Cavallerie, welche den Quartierwirthen oblag, und des Infanterie-Services, welchen die Garnisonstädte zu zahlen hatten, bewirkt. Sie kann auf jährlich beziehungsweise 60,000 und 7000 ₰ veranschlagt werden. Doch kam sie nicht der Casse zu Gute, vielmehr ward dieser durch Uebernahme aller jener und noch einiger andren Leistungen behuf des Heeres eine bedeutende Mehrausgabe auferlegt. Des Zusammenhanges wegen muß aber die nähere Darlegung dieser Verhältnisse noch verschoben und zunächst die Geschichte des Militair-Etats überhaupt fortgesetzt werden.

Die im Jahre 1833 erfolgte Feststellung des Militair-Etats wurde demnächst, wie das Staatsgrundgesetz in Kraft trat, als

---

[1]) Der Budget-Anschlag für $18^{53}/_{54}$ enthält:

1) an Pensionen ꝛc. in Folge der Reduction von 1833	20,855 ₰.
2) an Agiovergütung, nach Bedarf	1,200 „
	= 22,055 ₰.

die im §. 140 desselben vorgeschriebene dauernde Regulirung dieses Hauptdienstzweiges behandelt, und obwohl nach Beseitigung des Grundgesetzes die Vorschrift desselben über die Dienstregulative in das Landesverfassungsgesetz von 1840 übrigens nicht wieder aufgenommen wurde, so ward doch hinsichtlich der Militair-Ausgaben eine Ausnahme gemacht und im §. 150 bestimmt, daß die dafür festgestellten Summen und bestehenden Grundsätze so lange unverändert bleiben sollten, bis ein andres zwisches König und Ständen vereinbart sein würde. Das Verfassungsgesetz von 1848 aber, obwohl rücksichtlich der Bestimmungen über das Finanzwesen im Ganzen zu den Vorschriften des Staatsgrundgesetzes zurückkehrend, nahm doch den §. 140 nicht wieder auf, und es gelten also für die ständische Bewilligung der Militair-Ausgaben jetzt ganz dieselben Verfassungs-Bestimmungen wie für die Ausgabe-Bewilligungen überhaupt [1]).

Des Versuchs der Regierung im Jahre 1842, eine bedeutende Vermehrung des Militairs und des Landesbeitrages zu den Kosten desselben zu erreichen, ist gelegentlich früher schon erwähnt [2]). Die Heeres-Einrichtungen von 1833 hatten sich nie des Beifalls Sr. Maj. Königs Ernst August zu erfreuen gehabt, welcher vielmehr die Ansicht hegte, daß die vormalige Regierung nicht nur in der Reduction des Armee-Etats, besonders des Officiercorps und der Cavallerie, zu weit gegangen sei, sondern auch eine unzweckmäßige Organisation vorgenommen habe. Bald nach seinem Regierungsantritte, noch während der Verfassungswirren, wurden daher mehrere Aenderungen getroffen, namentlich die Cavallerie wieder in 8 Regimenter, aber jedes nur zu 3 Schwadronen, eingetheilt und um 8 Officierstellen vermehrt [3]). Die kriegerischen Aussichten des Spätjahrs 1840 aber wurden, ungeachtet der wenige Monate zuvor erst vereinbarten Be-

---

1) Staatshaushalt I. S. 31. 39. und oben S. 11.

2) Staatshaushalt I. S. 14.

3) Die Husaren, welche 1833 der Kostenersparung wegen in Dragoner umgewandelt waren, wurden hergestellt, Actenstücke V. 1. S. 207, und sind auch $18^{50}/_{51}$ beibehalten.

stimmung im §. 150 des Landesverfassungsgesetzes, ohne vorgängige Verhandlung mit den Ständen als Grund benutzt, den Bestand der Cavallerie um 800 Mann und 600 Pferde zu vergrößern. Dem bald aufgelöseten Landtage von 1841 machte die Regierung nur vorläufige Andeutungen über die Forderungen für den Militair-Etat, welche sie stellen würde; erst in der Diät von 1842 wurden sie eingebracht. Darnach sollten der Stab und alle Waffengattungen, vorzüglich aber die Cavallerie und deren Officiercorps verstärkt, die Formation von 1833 wesentlich umgestaltet, die Cavallerie in 8 Regimenter zu 4 Schwadronen, die Infanterie in 8 Garde-, Leib- und Linien-Regimenter zu je 2 Bataillons und in 4 leichte Bataillons eingetheilt werden u. s. w. Die Zahl der in die Infanterie jährlich einzustellenden Mannschaft sollte sich in Zukunft von 2360 auf 2848 erhöhen. Der jährliche Mehrbedarf war für die ordentlichen Ausgaben der Kriegs-Casse auf 243,000 ℛ︁, für außerordentliche Verpflegung der Infanterie während der Exercierzeit auf etwa 700 ℛ︁, für Infanterie-Service auf 7300 ℛ︁ und für Cavallerie-Verpflegung auf etwa 60,000 ℛ︁, überhaupt also auf 311,000 ℛ︁ berechnet; doch wollte die Regierung zur Erleichterung des Landes sich versuchsweise mit ungefähr 64,500 ℛ︁ weniger für den ordentlichen Beitrag, überhaupt also mit etwa 246,000 ℛ︁ begnügen. Gestützt waren die Anträge theils auf Bundesbeschlüsse, besonders den Beschluß vom 24. Juni 1841, theils auf Gründe der Zweckmäßigkeit. Allein die Stände überzeugten sich so wenig davon, daß die bundesgesetzlichen Vorschriften, als daß innere Gründe die beabsichtigte Vermehrung oder die neue Formation des Heers erforderten, und lehnten nicht nur sofort jede Augmentation der Cavallerie mit dem Ersuchen um baldigste Reduction der bereits vorgenommenen Vermehrung, sondern nach weiterer Prüfung der Sache auch die übrigen Forderungen der Regierung ab, und bewilligten lediglich für die, nach dem Bundesbeschlusse von 1841 für nöthig erkannte längere Uebungszeit der Infanterie, der Artillerie und des Ingenieur-Corps, mit Einschluß des Services für letztere, jährlich 13,516 ℛ︁ 3 ggr 8 ₰, so wie für eine

kleine Augmentation der Fuß-Artillerie, deren Erforderniß nach dem Bundesbeschlusse allenfalls angenommen werden mochte, 664 ₰ 14 ggr 6 ₰ und vorübergehend bis längstens 1. Juli 1846 für den Generalstab und die Cavallerie 20,282 ₰ 13 ggr 10 ₰, um aus den bestehenden Zuständen keine zu erhebliche Uebelstände hervorgehen zu lassen. Nun wollte die Regierung zwar (vertrauliches Schreiben vom 2. Juli 1842) ihre Anforderungen auf das, was sie das unumgänglich Nothwendige und Unerläßliche nannte, beschränken; allein die Stände beharrten bei ihrer Ansicht, und da geschah, was die Stände geradezu als dem durch das Verfassungsgesetz bestätigten Regulative von 1833 entgegenstehend bezeichneten, ohne daß die Regierung darauf etwas erwiedert hätte. Der König nahm doch eine Vermehrung des Heeres, wenn auch in beschränkterem Maße vor [1]) und erklärte, unter Ablehnung der von Ständen angebotenen dauernden Bewilligung von 664 ₰ 14 ggr 3 ₰ für Augmentation der Artillerie und der einstweiligen Bewilligung von 20,282 ₰ 13 ggr 10 ₰ für den Generalstab und die Cavallerie, die jährlichen Mehrkosten von 90,087 ₰ 10 ggr 1 ₰ etwa zur Hälfte (mit 44,850 ₰ 10 ggr 1 ₰) aus den für zuläßig erkannten Ersparungen an den ordentlichen Mitteln des Militair-Haushaltes, und zum übrigen Theile durch einen Zuschuß der Königlichen General-Casse bestreiten lassen zu wollen [2]). Als die Stände hiervon in Kenntniß gesetzt wurden, ersuchten sie nochmals dringend, davon abzustehen, behielten sich aber eventuell vor, auf diese

[1]) Der Stab wurde um 5 Officiere und 2 Unterofficiere, die Cavallerie um 20 Officiere, 704 Mann und 244 Pferde, die Infanterie um 8 Officiere und 168 Mann, die Artillerie um 98 Mann und 25 Pferde vermehrt. Vom 1. Juli 1843 an trat die neue Eintheilung der Armee ein in ein Ingenieur-Corps und eine Artillerie-Brigade, 8 Cavallerie-Regimenter zu je 3 Schwadronen, und 8 Regimenter und 4 leichte Bataillons Infanterie. Daß die Bildung der Cavallerie-Regimenter aus je 3 Schwadronen mit der Bundes-Kriegsverfassung im Widerspruche stehe, hatten Stände ausdrücklich, jedoch erfolglos, bemerklich gemacht.

[2]) Außerordentlicher Weise wurden 18⁴²/₄₃ für die neue Formation der Armee überher noch 60.000 ₰ aus den damaligen Ueberschüssen der Königlichen General-Casse verwendet. Actenstücke IX. 1. S. 912.

Belastung der Königlichen Casse bei anderweiter Theilung der Einnahmen und Ausgaben nach Maßgabe der §§. 139 und 140 des Verfassungsgesetzes zurückzukommen [1]). Die Aenderung der Verhältnisse im Jahre 1848, namentlich die Cassen-Vereinigung, machte dies jedoch unnöthig. Da mit dieser Aenderung indeß auch der bisherige außerordentliche Zuschuß der Königlichen General-Casse — zu welchem ihr ohnehin schon in den letzten Jahren die Mittel gefehlt hatten und durch dessen Zahlung nur ihr Deficit vermehrt war — aufhören mußte, und die als Ersparung bezeichnete Beschränkung mancher gewöhnlichen Ausgaben der Kriegs-Casse erfahrungsmäßig auf die Dauer nicht durchzuführen war [2]), so hätte die Reduction bereits 1848 oder doch bald nachher eintreten müssen, wenn nicht die Kriegsereignisse des Jahres $18^{48}/_{49}$ den Anlaß und die Möglichkeit geboten hätten, sie einstweilen noch zu vermeiden. Die zu den außerordentlichen Militair-Ausgaben jener Zeit von Ständen bewilligten Mittel setzten die Regierung in den Stand, den Ausfall zu decken, der durch Aufhören des außerordentlichen Zuschusses der General-Casse und der bezeichneten Ausgabebeschränkungen entstanden war. Allein es war der Zeitumstände wegen nicht nur die ältere Augmentation beibehalten, sondern noch eine weitere Vermehrung des Heeres vorgenommen. Nach hergestelltem Frieden aber drangen Stände darauf, die Einrichtungen baldigst so zu treffen, daß mit den ordentlichen Mitteln für den Militair-Haushalt auszureichen sei, nahmen die der Regierung 1848 für die Kriegszeit gegebene Ermächtigung zu außerordentlichen Verwendungen, vom 1. Juli 1850 angerechnet, zurück und knüpften die von der Regierung dringend gewünschte Bewilligung eines Zuschusses zu der Officier-Pensions-Casse — von welcher unten noch die Rede sein wird — ausdrücklich an die Bedingung, daß zu der Reduction des Heeres auf den in dem Regulative von 1833 zum Grunde gelegten Bestand sofort geschritten werde. Dies geschah

---

[1]) Actenstücke VIII. 1. S. 177, 517, 810; VIII. 2. S. 20, 906.

[2]) Im Februar 1848 hatte die Kriegs-Casse, obwohl sie den Rest ihres Vermögens zugesetzt, ein Deficit von etwa 7400 ₰. Actenstücke XI. 1. S. 653.

denn auch, wenngleich die Störung des Friedens, welche im Herbste 1850 drohete, die Verzögerung der Maßregel bis zum December dieses Jahres rechtfertigen mußte. Doch konnte die Kriegs-Augmentation nicht auf der Stelle gänzlich, sondern mußte erst nach und nach, namentlich durch Einreihung der überzähligen Officiere und Unterofficiere, wieder beseitigt werden, wodurch eine außerordentliche Verwendung entstand, welche anfangs monatlich 2652 ℔ betrug, 18$^{53}/_{54}$ aber schon bis auf weniger als 300 ℔ monatlich gesunken war [1]).

Abschnitt I.
Gewöhnliche Ausgaben.

I. Dauernde Ausgaben.

1. Ordentlicher Beitrag zum Militair-Etat.

Die Ausgaben der Kriegs-Casse sind theils ordonnancirte d. h. mehr oder minder ständige Ausgaben, zu deren Bestreitung die festen Mittel der Kriegs-Casse dienen; theils nicht ordonnancirte [2]). Letztere betreffen die Cavallerie und sind zwar für den gewöhnlichen Haushalt der Regimenter dauernd erforderlich [3]); aber sie sind in

1) Actenstücke XI. 1. S. 1635, 1832, 2146; XI. 2. S. 33, 232. Die Eintheilung der Infanterie von 1843 ist beibehalten; die Cavallerie besteht aus 6 (2 Cuirassier-, 2 Husaren- und 2 Dragoner-) Regimentern, jedes aus 4 Schwadronen. Von der Gendarmerie steht die (12 Köpfe haltende) Königsgendarmerie nicht auf dem Budget der Landes-Casse, die Landgendarmerie (das ehemalige Landdragoner-Corps) aber nicht auf dem Militair-Budget, sondern auf dem Budget des Ministeriums des Innern.

2) Eine Aufzählung dieser Ausgaben s. Actenstücke IV. 1. S. 781.

3) Denn von den Zahlungen, die früherhin den Regiments-Cassen zu andren Zwecken vorerst aufgelegt waren, hat die erheblichste, nämlich die für das Landdragoner-Corps, seit 1833 aufgehört, und die Zahlung an den allgemeinen Cavallerie-Casernements-Baufonds wird, wahrscheinlich seit 1843, nicht mehr geleistet.

ihrem Vorkommen und Betrage meistens ungewisser, und zu ihrer Deckung sind oder waren wenigstens sonst keine so feststehende Mittel wie zu den ordonnancirten Ausgaben verfügbar. Es dienen nämlich dazu theils die Zahlungen, welche bis 1834 aus den Quartierständen erfolgten und jetzt aus der General-Casse geleistet werden, wovon nachher die Rede sein wird; theils die Nebeneinnahmen für verkaufte Absetzer, abgängige Equipagestücke u. dgl.; theils endlich die Ersparungen, welche die Regimenter dadurch machen, daß sie zu ihren Ausgaben die dazu bei der Kriegs-Casse ordonnancirten festen Summen nicht völlig gebrauchen [1]).

Die festen Mittel der Kriegs-Casse zur Bestreitung ihrer ordonnancirten Ausgaben gewährt der ordentliche Beitrag der General-Casse zum Militair-Etat, das ehemals s. g. quantum ordinarium ad statum militiae. So wie derselbe seit 1849 im Budget steht, setzt er sich aus folgenden Summen zusammen:

1. Beitrag der General-Steuer-Casse	
a) nach dem Regulative von 1833	1,209,668 ℛ︁ 21 ggr — ₰
b) Bewilligung von 1842 für verlängerte Dienstzeit bei der Infanterie und Artillerie [2])	13,138 „ 18 „ — „
c) im Jahre 1842 bewilligter Service wegen verlängerter Dienstzeit beim Ingenieur-Corps und der Artillerie [3])	188 „ 21 „ 4 „
	1,222,996 ℛ︁ 12 ggr 4 ₰
2. Beitrag der Königlichen General-Casse	
a) der alte Beitrag von 381,111 ℛ︁ 3 ggr, nach	

1) Doch müssen von diesen Ersparungen zunächst 1000 ℛ︁ von jedem Regimente an den allgemeinen Reservefonds der Kriegs-Casse zurückgeliefert werden.

2) Darin stecken an Verpflegungsgeldern und Selbstbeköstigungszulage 2058 ℛ︁ 8 ggr.

3) Diese 188 ℛ︁ 21 ggr 4 ₰ wurden 1846 von Ständen hier irrthümlich abgesetzt, 1848 aber mit Zustimmung derselben wieder in die Position aufgenommen. Actenstücke IX. 1. S. 540, 1096.

Uebertrag = 1,222,996 ₰ 12 ggr 4 ₰

Abzug der Legationskosten von 16,000 ₰ 365,111. 3. —

b) Entschädigung für aufgehobene Commandantur-Gefälle, welche bei Regelung der Weserzölle auf die Zoll-Cassen, nachmals aber direct auf die General-Casse gelegt und dem ordentlichen Beitrage für das Militair zugesetzt wurden [1)] .... 759. —. 11.

365,870 „ 3 „ 11 „

1,588,866 ₰ 16 ggr 3 ₰

Die Ausgaben sind veranschlagt:	Nach dem Regulative von 1833 und den Nachbewilligungen von 1842. Courant. ₰	ggr	₰	Nach dem Regulative von 1820. Conv.-Münze. ₰	ggr	₰
1) Gagen und fixirte Geld-Vergütungen [2)]:						
a. für den Armeestab	55750	—	—	28288	21	4
b. „ das Ingenieur-Corps ..	12270	—	—	125500 (b. und c.)	—	—
c. „ die Artillerie	90010	2	—			
d. „ „ Cavallerie	240798	22	—	344262	21	4
e. „ „ Infanterie	385279	—	—	436577	22	5
2) Rationen und Portionen, mit Ausschluß derer, welche bis 1834 aus den Quartierständen der						

1) Actenstücke V. 4. S. 345, 552.

2) Die Gesammtsumme beträgt jetzt = 784,108 ₰, und betrug 1820 = 934,629 ₰ 17 ggr 1 ₰. Die einzelnen Sätze s. Actenstücke V. 1. S. 206, 225.

	Nach dem Regulative von 1833 und den Nachbewilligungen von 1842. Courant.			Nach dem Regulative von 1820. Conv.-Münze.		
	₰	ggr	₰	₰	ggr	₰
Cavallerie und reitenden Artillerie erfolgten, jetzt aus der General-Casse gezahlt werden (s. unten № 2. Bequartierung und Verpflegung der Truppen [1])						
a. für den Armeestab	12694	—	—	3706	16	—
b. " das Ingenieur-Corps..	3617	16	—	25360 (b. und c.)	—	—
c. " die Artillerie.........	36549	9	—			
d. " " Cavallerie	115804	—	—	147786	16	—
e. " " Infanterie........	163761	16	—	174444	14	—
3) Große Mondirung	98441	11	10	149950 (3. und 4.)	—	11
4) Kleine Mondirung	30102	18	—			
5) Service für den Generalstab, das Ingenieur-Corps und die Artillerie (wegen des Services für die Cavallerie u. Infanterie s. unten № 2. Bequartierung und Verpflegung der Truppen)	21391	16	—	15455	13	4
6) Divisions- und Brigade-Exercice [2]), Truppen-Inspicirungen, zum extraord. Dienst commandirte Officiere, Schreibmaterialien und Porto, soweit dafür eine Vergütung nicht anderweit ordonnancirt ist	22947	2	8	—	—	—
7) Nebenkosten des Ingenieur-Corps, der Artillerie und In-						

[1]) Die Gesammtsumme beträgt jetzt = 332,426 ₰ 17 ggr, und betrug 1820 = 351,297 ₰ 22 ggr. Die Zahl der Rationen und Portionen für die verschiedenen Chargen und deren Geldwerth s. Actenstücke V. 1. S. 206, 240.

[2]) Wegen der Exercierplätze vergl. Actenstücke III. 4. S. 128, 488 und oben S. 135, Note 2.

	Nach dem Regulative von 1833 und den Nachbewilligungen von 1842. Courant.			Nach dem Regulative von 1820. Conv.-Münze.		
	Thlr.	ggr	₰	Thlr.	ggr	₰
fanterie, extraord. Ausgaben für das Heer, Apparate zu den Recruten-Uebungen u. s. w. ...	6650	—	—	—	—	—
8) Besoldungen rc. und Büreaukosten für das Kriegs-Ministerium und das demselben unmittelbar untergeordnete Rechnungs- und Revisionspersonal (s. oben S. 37)	29414	10	8	61370	11	5
9) Kosten des Militair-Justiz- und Medicinalwesens[1]), der Geistlichkeit[2]), der Kleidungs-Commission und für besondre Aufträge	42531	10	1			
10) Militair-Bau-, Proviant- und Commandantur-Personal[3]), gewöhnl. Unterhaltungskosten der Gebäude[4]), Fortificationswerke, Wachen[5]) u. s. w. ...	38975	4	11	102022	16	7
11) Direction des Armeematerielles, des Zeughauspersonals, Unterhaltung und Ergänzung des Armeematerielles und der Munition	33978	1	10			

[1]) Zum Baue eines General-Hospitals bewilligten Stände 1852 auf Antrag der Regierung, statt der geforderten 139,000 Thlr., aus den Ueberschüssen 113,000 Thlr. Actenstücke XI. 2. S. 231, 1009.

[2]) Gesetz vom 23. Februar 1843, §§. 79, 80; wegen der Heirathsconsense Actenstücke V. 4. S. 341.

[3]) Im Etat von 1820 standen die Ausgaben für dies Personal mit auf der vorhergehenden Position 9, dagegen die Kosten der Hospitäler auf der Position 10.

[4]) Nachrichten über die Militair-Bauten s. Actenstücke VIII. 2. S. 568.

[5]) §. 102 des Militair-Aushebungsgesetzes von 1843.

	Nach dem Regulative von 1833 und den Nachbewilligungen von 1842. Courant.			Nach dem Regulative von 1820. Conv.-Münze.		
	ℛ𝓉	ggr	₰	ℛ𝓉	ggr	₰
12) Militair-Bildungsanstalten..	20535	—	—	4051	2	8
13) Beitrag zur Officier-Pensions-Casse..................	75000	—	—	126072	5	4 [1]
14) Zuschuß zu der Hospital- und Unterstützungs-Casse.......	37800	—	—			
15) Zuschuß zu der Officier-Wittwen-Casse [2]............	8800	—	—	—	—	—
16) Wartegelder u. Gnadenmonate	3256	21	4	—	—	—
17) Reservefonds, Insgemein und Extraordinair [3]	25000	—	—	59274	17	3
18) Invalidenbesatzungen zu Clausthal und Neustadt u./H.....	—	—	—	2233	8	—
Zusammen....	1598031	3	—	1806357	15	—

Der ordentliche Beitrag zum Militair-Etat ist eine Pauschzahlung, und die Regierung an Innehaltung der einzelnen Anschläge nicht gebunden, welche ohnehin durch die Belastung der Kriegs-Casse mit einem Theile der Augmentationskosten, wovon oben die Rede gewesen ist, und nachmals der Officier-Pensionen, manche Aenderungen erlitten haben. Nur die Bewilligungssumme im Ganzen darf nicht überschritten werden, wofür der Kriegsminister verantwortlich ist. Die

[1]) Davon fielen ungefähr 66.000 ℛ𝓉 auf die Position 13, und 60,000 ℛ𝓉 auf die Position 14. Für die 1820 reducirten Officiere mußten aber die Pensionen noch überher (als Extraordinarium) bezahlt werden.

[2]) Außerdem jährlich 1200 ℛ𝓉 als außerordentlicher transitorischer Zuschuß der General-Steuer-Casse. Nachrichten über den Zustand der Officier-Wittwen-Casse s. Actenstücke V. 1. S. 219.

[3]) Auf dieser Position standen 1820 die Büreaukosten und ähnliche Ausgaben, welche jetzt auf andre Positionen, besonders 6 und 8, gelegt sind.

Ersparungen sollen baar im Schatze niedergelegt werden, bis sie die Hälfte des ganzen Militair-Etats erreichen; dann soll über den weiteren Ueberschuß mit Einwilligung der Stände verfügt werden [1]). Allein bis jetzt ist es zur Ansammlung eines Kriegsschatzes nicht gekommen; der vorhandene Kriegsschatz ist, wie sich nachher ergeben wird, durch außerordentliche Bewilligungen aus der General-Steuer-Casse entstanden.

Zur Erläuterung der einzelnen Ausgabe-Positionen des Etats, so weit sie nicht schon oben gegeben ist oder in den nächsten Abschnitten noch gegeben wird, mag Folgendes angeführt werden.

A. Militair-Justizwesen.

Die gerichtlichen Verhältnisse, namentlich in Bezug auf die Gerichtsbarkeit und das Verfahren der bürgerlichen Gerichte in Rechtssachen des Militairs, sind durch die Verordnung vom 20. Juli 1821 geordnet, deren Grundzüge durch die mit ständischem Beirathe erlassene Verordnung über die Verpflichtung zum Militairdienste vom 14. Juli 1820 festgestellt waren [2]). Darnach gehören die Criminal- und Injuriensachen, jedoch mit Ausnahme der nicht militairischen Vergehen und Verbrechen der Eingestellten während des elfmonatlichen Urlaubs, so wie diejenigen streitigen Civilsachen, welche in einem Dienstverhältnisse ihren Ursprung haben, vor die Militairgerichte. Diese sind in oberster Instanz das General-Kriegsgericht, dessen Einrichtung und Zuständigkeit durch die Verordnungen vom 30. Juli 1821 und 14. December 1845 bestimmt ist [3]); und unter demselben die Regi-

---

[1]) §§. 67 und 68 des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848.

[2]) Die Stände beantragten, daß ihre Zustimmung im Eingange des Gesetzes ausdrücklich erwähnt werde; die Regierung aber wollte, weil die Verordnung auch Vieles enthalte, was keiner ständischen Zustimmung bedürfe, sich nur zu dem Ausdrucke: nach gepflogener Communication mit den Ständen, verstehen. Actenstücke II. 2. S. 132. Die neue Redaction von 1843 bestätigt die Verordnung von 1821.

[3]) Die collegialische Organisation des General-Kriegsgerichts hatten Stände dringend empfohlen. Actenstücke Bd. I. S. 381.

ments= (Bataillons=, Corps=) und die Garnisonsgerichte, so wie für schwerere Strafsachen die Kriegsrechte [1]). Das Verfahren ist theils durch das Militair=Justiz=Reglement vom 1. December 1736, das Dienst=Reglement vom 25. August 1786 und die General=Ordre und Instruction vom 11. November 1815, nebst zahlreichen Declarationen, theils durch viele besondre Verfügungen und durch die erwähnten Verordnungen von 1821 vorgeschrieben. Das Gesetz über die Gerichtsverfassung vom 8. November 1850 ändert hinsichtlich der Militairgerichte nichts, erklärt aber, daß deren Gerichtsbarkeit durch Gesetz anderweit geordnet werden solle.

Das Militair=Strafgesetzbuch vom 1. Januar 1841, durch welches die älteren Kriegsartikel ersetzt sind, ist ohne ständische Mitwirkung erlassen. Dies konnte nach dem Verfassungsgesetze vom 1840 geschehen, da durch §. 118 desselben die Vorschrift des Grundgesetzes, wornach Militair=Strafgesetze mit Ständen berathen werden sollten, aufgehoben war. Das Verfassungsgesetz von 1848, §. 67 hat dagegen Militair=Strafgesetze den Gesetzen überhaupt hinsichtlich der ständischen Mitwirkung gleichgestellt.

B. Armee=Materiell [2]).

Nach der Rückkehr des Heeres aus Frankreich befand sich das Armee=Materiell in vielfältig mangelhaftem Zustande; und wenn auch dessen Ergänzung und Vervollständigung durch die Thätigkeit der für dieses wichtige Erforderniß der Marsch= und Schlagfertigkeit der Armee bestellten Direction sehr gefördert wurde, so fehlte doch noch Manches, und es mußten für die Rüstung erhebliche Summen aufgewendet werden, als $18^{30}/_{32}$ die Folgen der Juli=Revolution erst die Auf=

---

1) General=Ordre vom 1. Mai 1819. Die Regierung wollte über die Gerichts=Organisation und das Verfahren eine umfassendere Verordnung erlassen, deren Entwurf sie den Ständen zur Berathung mittheilte. Da diese aber Bedenken äußerten, welche die Regierung anscheinend nicht theilte, so unterblieb die Verkündung. Actenstücke Bd. I. S. 346.

2) Actenstücke V. 1. S. 208; VIII. 1. S. 368, 631, 735, 996; VIII. 2. S. 15, 885, 1051, 1135.

stellung eines Observations-Corps an der Hessischen Gränze und den Marsch nach Göttingen, etwas später aber die Mobilhaltung einer Truppen-Abtheilung als Contingent zu den vom Bunde aufgebotenen 24,000 Mann zum Schutze von Luxemburg nothwendig machten. Bei Feststellung des Regulativs von 1833 war nach Ansicht der Regierung das Armee-Materiell in solchem Stande, daß die gesammten Verwendungen dafür nachhaltig mit jährlich 33,978 ₰ bestritten werden konnten, wenn auch in den nächsten 6½ Jahren noch ein außerordertlicher jährlicher Zuschuß von anfangs 5000, nachher 2000 ₰ für erforderlich gehalten wurde. Allein die Erfahrung zeigte, daß der Normal-Anschlag zu gering war, indem während der 9 Jahre von $18^{34}/_{43}$ über denselben aus den ordentlichen Mitteln der Kriegs-Casse noch 51,559 ₰, also jährlich etwa 5728 ₰ verwendet werden mußten. Indeß reichte auch das noch längst nicht aus. Wenigstens veranschlagte die Regierung, als sie Ende 1840 sich zum Kriege rüstete und dazu ohne ständische Bewilligung große Verwendungen aus den Ueberschüssen machte, den Bedarf [1])

zum Zwecke der Mobilmachung des verstärkten Bundescontingents auf	703,458 ₰
und zur Ergänzung des zwar schon im Frieden, aber lediglich behuf des Krieges vorräthig zu haltenden Armee-Materiells auf	425,524 „
überhaupt auf =	1,128,982 ₰
Davon waren, als den Ständen die erste Mittheilung gemacht wurde, auf Grund der Vorschrift im §. 163 des Landesverfassungsgesetzes, bereits ausgegeben beziehungsweise 662,986 und 44,997 ₰............	707,983 „
also noch unverwendet =	420,999 ₰.

Als die Stände gegen die Bewilligung Schwierigkeiten machten, versprach die Regierung, daß alle sowohl für die Mobilmachung als

1) Actenstücke VIII. 1. S. 737; VIII. 2. S. 1051. Zuerst war der Bedarf noch um 32,000 ₰ höher berechnet.

auch für das Armee-Materiell und die Feldhospitäler angeschafften Gegenstände zum Gesammtwerthe von 589,718 ℛ einen **Kriegsschatz** bilden und in gleicher Größe und in felddiensttauglichem Zustande fortwährend unterhalten werden sollten. Darauf beschlossen Stände, nach vorgängiger Beseitigung noch einiger Bedenken, die Nachbewilligung der verwendeten Summen unter Annahme des von der Regierung gegebenen Versprechens und unter der Bedingung, daß ihnen in jeder ordentlichen Diät eine Mittheilung über den Bestand, Abgang und Zugang dieses Kriegsschatzes gemacht werde. Das ist denn auch 1846 und 1852 geschehen [1]). Im ersteren Jahre ward der Bestand des Kriegsschatzes zu .... 592,399 ℛ nachgewiesen, bis zum Februar 1848 hatte er sich auf 581,493 " vermindert. In Folge der Rüstungen in den Jahren 1848 und 1849 aber mußte ein erheblicher Theil der Vorräthe an die Truppen abgegeben werden, und etwa $^1/_3$ des Kriegsschatzes wurde dadurch seiner Bestimmung gemäß verbraucht [2]). 1852 enthielt derselbe noch

1) Bekleidungs-Gegenstände,	werth	=	142,856 "
2) Tornister,	"	=	11,820 "
3) Materiell-Gegenstände,	"	=	222,266 "
4) Feldmedicinal-Gegenstände,	"	=	29,948 "
	überhaupt	=	406,926 ℛ

so daß unter Hinzurechnung des zu ersetzenden Deficits aus den Jahren $18^{46}/_{48}$, jedoch nach Abzug einer der Kriegs-Casse zu erstattenden Verwendung von 246 ℛ 10,660 "
der künftige Werth-Sollbestand bleibt .... = 417,586 ℛ.

Der Gesammtwerth aller 1844 vorhandenen, im felddiensttüchtigen Zustande befindlichen Ausrüstungs-Gegenstände betrug nach mäßiger Schätzung, wie die Regierung erklärte, 2,700,000 ℛ.

---

[1]) Actenstücke VIII. 3. S. 633. 1171; XI. 2. S. 1050. 1848 war es im Drange der Ereignisse mit stillschweigender Zustimmung der Stände unterblieben.

[2]) Außerdem wurden $18^{48}/_{49}$ noch extraordinair für das Armee-Materiell verwendet 95,878 ℛ 9 ggr 10 ₰. Actenstücke XI. 1. S. 660.

Ein großer Theil des Armee-Materiells wird in dem $18^{44}/_{49}$ erbauten Zeughause zu Hannover aufbewahrt. Da das ältere Zeughaus baufällig und ungenügend geworden war, und die Kriegs-Casse zur Anschaffung eines geeigneten Gebäudes keine Mittel besaß, so beantragte die Regierung 1844 bei den Ständen die Bewilligung für den Neubau

1) eines Haupt-Zeughauses	277,910	₰
2) zweier Neben-Zeughäuser	67,274	"
3) von Office-Werkstätten-Gebäude und Schoppen	96,959	"
zusammen =	442,143	₰

Allein Stände bewilligten nur, die Dringlichkeit der Erbauung eines Zeughauses und die Unthunlichkeit der Herbeischaffung des Geldbedarfs durch die ordentlichen Mittel des Militairhaushalts anerkennend, die für das Hauptgebäude veranschlagten 277,910 ₰, welche auf die 5 Jahre $18^{44}/_{49}$ vertheilt wurden. Von der Nothwendigkeit der Neben-Zeughäuser aber konnten sie sich nicht überzeugen, erklärten vielmehr, daß, falls dieselben gebaut werden sollten, die Geldmittel aus den Ersparungen der Kriegs-Casse gewonnen werden müßten, so wie denn auch die Erbauung der lediglich im Interesse einer zweckmäßigeren Leitung des Materiellwesens projectirten sonstigen Zubehörungen jedenfalls bis dahin ausgesetzt bleiben könnten, daß der ordentliche Militairhaushalt dazu die Mittel darböte. Die Nachweisung über die bewilligungsmäßige Ausführung des Baues ist demnächst den Ständen, wie sie zur Bedingung gemacht hatten, gegeben worden [1]).

C. Militair-Bildungsanstalten.

Unter den Militair-Bildungsanstalten ist des Cadettenhauses in Hannover zu erwähnen. Bei Feststellung des Militair-Etats im Jahre 1833 äußerten nämlich die Stände, daß das Bedürfniß einer Erziehungs- und Bildungsanstalt für Militairs, bei den gesteigerten Ansprüchen der Neuzeit, immer allgemeiner gefühlt würde, und wünsch-

[1]) Actenstücke VIII. 2. S. 568, 1081; XI. 2. S. 14.

ten, daß eine Cadettenschule eingerichtet werden möchte, so weit dies ohne Erhöhung des Bedarfs für den Militair-Etat möglich sein sollte. Diesem Wunsche kam die Regierung bereitwillig nach. Im Jahre 1848 aber machten sich andre Ansichten in den Ständen als 15 Jahre früher geltend und veranlaßten den Wunsch, daß die Cadettenanstalt aufgehoben werden möge. Indeß ward nicht hierauf unmittelbar ein Antrag gerichtet, sondern der Regierung zur Erwägung empfohlen, ob nicht die militairische Ausbildung in andrer entsprechenderer Weise zu erreichen sei. Die Regierung erwiederte jedoch (1851), daß die Anstalt den davon gehegten Erwartungen in sehr erwünschter Weise entsprochen und sehr brauchbare Officiere geliefert habe, und die Heranbildung von solchen durch eine andre Einrichtung schwerlich besser und sicherer erreicht werden könne [1]). Dabei beruhigten sich Stände, deren Bedenken gegen die Cadettenanstalt wohl mit dem Wunsche zusammenhing, daß zu Officieren auch befähigte Unterofficiere befördert werden möchten. Diesen Wunsch, welchen Stände der Regierung aussprachen, hat dieselbe in einzelnen Fällen nicht nur im Kriege, sondern auch im Frieden erfüllt; die Erfahrung dürfte jedoch dafür sprechen, daß eine solche Beförderung in der Regel den Unterofficier selbst am wenigsten befriedigt, da er zu dem untersten Officiergrade gewöhnlich schon zu weit in Jahren vorgerückt ist, und die neuen Verhältnisse, in die er versetzt wird, ihm selten zusagen werden. Einige sonstige Wünsche, welche die Stände in Bezug auf das Avancement der Officiere, und gewiß mit Recht, ebenfalls 1848 aussprachen, haben nach Versicherung der Regierung vollständige Berücksichtigung finden können [2]).

In andrer Weise ward schon 1820 die Begünstigung der Unterofficiere von Ständen empfohlen. Um nämlich die, wie man damals fürchtete, nicht hinreichend vorhandene Neigung zum Unterofficierdienste zu wecken und zu erhalten, ersuchten Stände die Regierung, die An-

[1]) Actenstücke V. 1. S. 417; IX. 1. S. 1022, 1070; XI. 1. S. 1832 XI. 2. S. 275.

[2]) Actenstücke IX. 1. S. 1151; XI. 2. S. 276.

nahme der Unterofficiere als Stellvertreter zu erleichtern und die Unterofficiere aller Waffengattungen, wenn sie 12 Jahre gedient und vollkommen gute Zeugnisse hätten, zu geeigneten Civildienststellen vorzugsweise zu befördern. Die Regierung nahm dies beifällig auf und verfuhr darnach. Als aber 1848 viele Schreiber bei den Aemtern 2c. über ihre, dadurch herbeigeführte Zurücksetzung Klage führten, erklärten Stände der Regierung, daß die allgemeine Bevorzugung der Unterofficiere für die Zukunft eben so wenig wie andrerseits der Ausschluß der Unterofficiere vom Avancement in der Armee gerechtfertigt und durchzuführen sein werde [1]).

D. Officier-Pensions-Casse.

Bis 1831 wurden die Officier-Pensionen nach Bedarf aus der Kriegs-Casse gezahlt. Man unterschied gewöhnliche und erhöhete; der Tarif für jene war im Anfange, der für letztere am Ende des vorigen Jahrhunderts festgestellt. Bei der Reduction des Officiercorps 1820 wurden die den damals außer Dienst tretenden Officieren zu zahlenden Pensionen außerordentlicher Weise auf die General-Steuer-Casse übernommen (s. oben S. 139); die übrigen aus der Kriegs-Casse erfolgenden Officier-Pensionen betrugen jährlich etwa 50,000 ₰. Allmählig aber stieg einerseits die Zahl der Fälle nothwendiger Pensionirungen, und andrerseits stellte sich immer entschiedener heraus, daß die Pensionen sowohl an sich als im Verhältniß zu den Gagen zu gering waren. Allein die Kriegs-Casse konnte kaum die in Zukunft erforderlichen Pensionen nach dem bisherigen, geschweige denn nach einem höheren Tarif nachhaltig leisten. Man beschloß daher, bei Einführung eines angemessenen Tarifs, zur Zahlung der Pensionen eine vom Haushalte der Kriegs-Casse völlig gesonderte Officier-Pensions-Casse zu errichten, welche einen jährlichen Zuschuß aus der Kriegs-Casse erhalten, der vom 1. Juli 1830 anfangen und zuerst 70,000 ₰ betragen, in einer nicht langen Reihe von Jahren aber auf 93,000 ₰ steigen sollte. Daneben hoffte man während der

---

1) Actenstücke II. 1. S. 202; II. 2. S. 139; IX. 1. S. 1022.

Uebergangsperiode ein Vermögen sammeln zu können, dessen Zinsen die Mittel zu etwaigen Mehrausgaben, besonders auch zur Erhöhung der ungenügenden Pensionssätze für die Generalität geben würden. Die neue Einrichtung trat am 1. März 1831 in Kraft. Als nun in Folge des Regulativs von 1833 das Officiercorps um etwa 1/4 vermindert wurde, so glaubte man, den auf 87,328 ℛ gestiegenen jährlichen Zuschuß der Kriegs-Casse auf 75,000 ℛ um so mehr herabsetzen zu dürfen, als die reducirten Officiere, deren Pensionen wiederum außerordentlicher Weise auf die General-Steuer-Casse übernommen wurden, zum größeren Theile solche waren, die doch zunächst hätten pensionirt werden müssen, und man daher die Hoffnung hegen durfte, das ungefähr 50,000 ℛ betragende Vermögen der Pensions-Casse noch ansehnlich zu vermehren. Diese Erwartung erfüllte sich auch bis 1837, indem bis dahin das Vermögen auf 150,000 ℛ wuchs, und würde noch länger erfüllt worden sein, wenn nicht damals eine Erhöhung des Tarifs für die Generalität vorgenommen wäre. Man verhehlte sich zwar die daraus zu fürchtenden finanziellen Schwierigkeiten nicht; nahm aber nach angestellten Wahrscheinlichkeits-Rechnungen an, daß die Casse genügend dotirt sein werde. Dabei hoffte man theils auf ewigen Frieden, theils brachte man nicht in Anschlag, daß eine geraume Zeit hindurch vorzugsweise nach dem älteren geringeren Tarif bestimmte Pensionen heimfallen, dagegen Pensionen nach dem höheren Tarif zu bewilligen sein würden. Hierdurch allein entstand von $18^{37}/_{47}$ eine Mehrausgabe von 26,400 ℛ. Schon 1839 erkannte man, daß die Casse nachhaltig nicht zahlungsfähig sein werde, und um ein Deficit abzuwenden, ohne den erhöheten Tarif wieder aufzugeben, verstand sich das Officiercorps zu einer Beitragsleistung von jährlich 1 Procent der Gagen, welche überhaupt etwa 4000 ℛ austrug, und der vom Könige noch 1000 ℛ aus der Schatull-Casse hinzugefügt wurden. Nichts desto weniger betrug die Ausgabe mehr wie die Einnahme, und am Schlusse des Jahres 1847 belief sich das Deficit auf 17,778 ℛ. Da trat noch das Jahr 1848 und mit ihm die Nothwendigkeit ein, ungewöhnlich viele Officiere, die

zum Felddienste nicht mehr im Stande waren, zu pensioniren. Ein Mittel zu augenblicklicher Hülfe bot sich der Kriegsverwaltung dadurch an, daß die 45,000 ₰, welche bis dahin zur theilweisen Deckung der Augmentationskosten von 1841 aus der Kriegs-Casse gezahlt waren, zu diesem Zwecke einstweilen nicht verwandt zu werden brauchten [1]). Man überwies sie also der Pensions-Casse. Allein bald war auch diese Quelle erschöpft. Nun legte man in der Verlegenheit des Augenblicks die ferner zu bewilligenden Pensionen auf den außerordentlichen Kriegskostenfonds. Da aber dies nach geschlossenem Frieden keinen Bestand haben konnte: so machte man, um in den dringendsten Fällen noch Pensionirungen vornehmen zu können, von dem bei Einrichtung der Pensions-Casse ausgesprochenen Vorbehalt fernerer Gagenabzüge im Falle des Bedürfnisses Gebrauch, und zwar in der Art, daß die beförderten Officiere so lange nicht die Gagen der höheren Chargen erhalten sollten, bis die Bedürfnisse der Pensions-Casse die Beilegung derselben gestatten würden. Dieser Nothbehelf, wie die Regierung selbst ihn nannte, mußte bald wieder aufgegeben werden, und die Stände boten bereitwillig dazu die Hand, indem sie auf Antrag der Regierung als außerordentlichen Zuschuß (Budg. Abtheil. XV. Nr. 8.) nicht nur die aus den extraordinairen Bewilligungen für Kriegskosten gezahlten 6307 ₰ 6 ggr, sondern auch noch ferner 16,000 ₰ jährlich bis zum allmähligen Aussterben der Pensionaire bewilligten. Andrerseits erfüllte aber auch die Regierung bereitwillig die Bedingungen, an welche die Stände ihre Bewilligung geknüpft hatten, namentlich — abgesehen von der oben schon erwähnten Bevorwortung wegen Reduction des Militair-Etats auf den regulativmäßigen Stand von 1833 — die Bedingung, daß bei Officier-Pensionen künftig der für die Civil-Pensionen nach den neuern Bestimmungen zuläßige höchste Satz (oben S. 11, Note 1) nicht überschritten, das Pensionsreglement strenger als bisher, namentlich im Falle der Anstellung von Pensionairen im Civil-

[1]) oben S. 152.

dienste, innegehalten und den Ständen jährlich beim Budget die Rechnung der Pensions-Casse vorgelegt werden solle [1]).

E. Hospital- und Unterstützungs-Casse.

Zur Pensionirung der Unterofficiere, Musiker und Soldaten besteht seit Alters die Hospital- und (Invaliden-) Militair-Unterstützungs-Casse. Der Pensionstarif ist durch die Verordnung vom 31. December 1844 neu festgestellt und im Vergleich gegen früher erhöhet. Die Gesammtsumme der Pensionen betrug 1820 etwa 60,000 ₰, stieg aber bis 1833 auf mehr als 82,000 ₰ und ward damals für die Zukunft in Friedenszeiten auf 64,000 ₰ beschränkt. Das zeitige Mehrbedürfniß von etwa 18,000 ₰ im Jahre 1833 übernahm die General-Steuer-Casse in gleicher Weise wie die General-Casse nach den Feldzügen von 1848 und 1849 den weitern Bedarf von etwa 4000 ₰ als vorübergehenden außerordentlichen Zuschuß bis zum Absterben der Pensionaire. Die Einnahmen der Hospital- und Unterstützungs-Casse bestehen

1) in dem ordentlichen Zuschusse der Kriegs-Casse, welcher 1833 auf jährlich 37,800 ₰ festgesetzt ist;
2) in den Zinsen ihres Vermögens;
3) in gewissen Anfällen, welche ihr die Verordnung vom 13. December 1709, deren Ausdehnung auf die neuen Provinzen durch die landesherrliche Declaration vom 15. December 1825 verfügt ist, beigelegt hat, nämlich
   a. die dem Fiscus vermöge des Jus albinagii, detractus oder sonstiger Titel gebührenden Erbschaften und Anfälle [2]);

---

[1]) Actenstücke XI. 1. S. 353, 2146; XI. 2. S. 33, 232; XI. 4. S. 794 959, wo auch Nachrichten über das Vermögen der Officier-Pensions-Casse gegeben sind, welches 1853 rund 17,000 ₰ Gold und 118,000 ₰ Cour. betrug. Den Tarif s. XI. 1. S. 360.

[2]) Der Anspruch des Fiscus auf den Nachlaß der ohne eheliche Nachkommenschaft versterbenden unehelichen Personen in den Herzogthümern Bremen und Verden ist 1848 auf ständischen Antrag aufgehoben, und die Hospital- rc. Casse für den durchschnittlich 91 ₰ im Jahre betragenden Verlust durch ein

b. die Hälfte der Strafgelder, welche von den Oberbehörden erkannt worden [1]);

c. die Duodecimalgelder d. h. den Einmonatlichen Betrag aller neu beigelegten Besoldungen oder Besoldungszulagen der Civilbeamten, und aller Officiergagen, die durch Avancement erlangt werden. Den Antrag der Regierung, diesen Abzug von den Gehalten der Civilstaatsdiener gegen Entschädigung der Hospital-Casse aufzuheben, lehnten Stände ab [2]).

4) in außerordentlichen Zuschüssen der General-Casse:

a. in dem Reste des 1833 transitorisch übernommenen Zuschusses;

b. in einer 1852 bis zum Aussterben der Pensionairs übernommenen und daher allmählig sich mindernden jährlichen Zahlung von 4250 ₰ zur Zahlung der reglementsmäßigen Pensionen der in den Feldzügen von 1848 und 1849 invalide gewordenen Unterofficiere und Soldaten [3]).

Die übrigen Einnahmen, welche die Verordnung von 1709 der Hospital- rc. Casse zuweiset, sind solcher Art, daß sie wohl nicht mehr vorkommen werden. Die einjährigen Revenuen heimgefallener landesherrlicher Lehne, wenn sie wieder verliehen werden, können ihr nicht mehr zufallen, nachdem die Wiederverleihung heimgefallener landesherrlicher Lehne untersagt ist und alle Exspectivirte befriedigt sind.

Verwandte Zwecke haben die Zahlungen, welche im Budget unter den künftig wegfallenden Ausgaben (Abthl. XV. № 4) mit jetzt 6500 ₰ als Beihülfen theils für die Militair-Wittwen- und Waisen-Unterstützungsgesellschaft, theils zur Unterstützung armer Legio-

---

Capital von 2275 ₰ aus der General-Steuer-Casse entschädigt. Actenstücke IX. 1. S. 341, 882.

1) Staatshaushalt I. S. 327. Diese Zahlung war im Budget bis 1851 mit der Zahlung an die Militair-Wittwen- und Waisengesellschaft zusammengefaßt, welche letztere jetzt davon getrennt unter den künftig wegfallenden Ausgaben steht. Abthl. XV. № 4.

2) Actenstücke XI. 1. S. 607; XI. 2. S. 968.

3) Actenstücke XI. 4. S. 245, 958.

nairs aufgeführt stehen [1]). Nach der Schlacht von Waterloo bildete sich in Hannover zur Unterstützung der in den Kriegen von 1813 bis 1815 Verwundeten und der Angehörigen der damals Gebliebenen eine Gesellschaft, welche die Casse und Verpflichtungen des 1793 zur Unterstützung von Wittwen und Waisen der im Felde gebliebenen Unterofficiere und Soldaten gestifteten Vereins übernahm. Sie erhielt jährlich aus der Königlichen General-Casse 2000 Thlr Cassen-Münze oder . . . . = 2283 Thlr 23 ggr — ₰ Cour.
und aus der General-Steuer-Casse 2000 Thlr Conv.-Münze oder . . . . . = 2055 " 13 " 4 " [2]) "
4339 Thlr 12 ggr 4 ₰ Cour.

Als aber die Unterstützungsbedürftigen aus der Zeit der Befreiungskriege mehr und mehr ausstarben, andre dagegen aus den Feldzügen von 1848 und 1849 hinzukamen, so erklärte auf Wunsch der Regierung die Gesellschaft sich bereit, ihre Mittel zur Unterstützung der in dem Kriege gegen Dänemark invalide gewordenen Krieger und der Angehörigen der damals Gefallenen mit zu verwenden, und die Stände genehmigten 1851 dies, soweit dabei die Zuschüsse der General-Casse in Frage kamen, bereitwilligst um so lieber, als sie sich 1848 schon zur Bewilligung der für jenen Zweck erforderlichen Geldmittel erboten hatten. Zugleich erhöheten sie die bisherige Bewilligung um . . . = 1543 " 19 " 8 " "
den ganzen Zuschuß also auf = 5883 Thlr 8 ggr — ₰ Cour.

---

1) Actenstücke Bd. I. S. 325; XI. 2. S. 283, 1206.

2) Von $18^{42}/_{48}$ unter den temporairen Ausgaben für das Militair mitbegriffen. Actenstücke VIII. 1. S. 215.

Uebertrag	= 5883 ℛ 8 ggr — ₰ Cour.
damit die bis October 1850 von der Schleswig-Holsteinschen Regierung gezahlten, dann aber eingezogenen Unterstützungen für Hannoversche Officiere, Unterofficiere und Soldaten, so wie deren Angehörige ferner gezahlt werden könnten [1]).	
Außerdem bezieht die in Hannover bestehende Gesellschaft zur Unterstützung von Invaliden der vormaligen Englisch-Deutschen Legion den, bis 1849 aus der Königlichen General-Casse ihr gezahlten Zuschuß von 600 ℛ Conv.-M. oder	= 616 " 16 " — " "
so daß beide Gesellschaften zusammen erhalten	= 6500 ℛ — ggr — ₰ Cour.

Unter ungewöhnlichen Verhältnissen sind ähnliche Unterstützungen an bedürftige Angehörige von Militairs auch wohl unmittelbar aus der General-Casse bezahlt, z. B. als 1848 die Mobilmachung des 10. Bundes-Armeecorps auf unbestimmte Zeit die Angehörigen eines Theiles der unter den Fahnen stehenden Mannschaft in große Bedrängniß setzte, wurde den bedürftigen Familien eine monatliche Unterstützung von $^{2}/_{3}$ bis $1^{1}/_{3}$ ℛ gegeben. Actenst. IX. 1. S. 1112, 1215; IX. 1. 1023, 1185 (überhaupt 27,625 ℛ.) In den früheren Kriegszeiten war auch wohl eine solche Unterstützung bewilligt, aber durch Nebenanlagen aufgebracht.

[1]) Die zur Unterhaltung und Erziehung dürftiger, besonders verwaisteter Soldatenkinder bestimmte s. g. Sperr-Casse hat ihren Namen von der Thorsperr-Abgabe zu Hannover, welche sie bezog, bis dieselbe nach Georgs IV. Besuch der Hauptstadt 1821 aufgehoben wurde. Jetzt bezieht sie noch die durch Verordnung vom 5. Juli 1822 bestimmten Gebühren in den durch die Bekanntmachung vom 1. August 1822 bezeichneten Fällen einer Titel- oder Rang-Verleihung.

2. Bequartierung und Verpflegung der Truppen [1]).

In den schon vor 1803 zum Kurstaate gehörigen, den s. g. alten Provinzen, hat von jeher in Bezug auf die Leistungen der Unterthanen behuf der ordinairen Bequartierung und Verpflegung der Truppen in ihren Friedensgarnisonen und Standquartieren eine völlige Trennung zwischen Stadt und Land in der Art bestanden, daß die Bequartierung der Infanterie einem Theile (den nicht exemten Einwohnern) der Garnisonstädte, die der Cavallerie und Artillerie [2]) einem (dem nicht exemten) Theile der Landbewohner oblag. Die Einrichtungen hinsichtlich der Cavallerie scheinen im Wesentlichen schon während des dreißigjährigen Krieges von den Schweden getroffen oder in der letzten Hälfte des 17ten Jahrhunderts aus dem Bremen- und Verdenschen hierher verpflanzt zu sein; wenigstens sind für das Cellesche schon durch eine Verordnung von 1684 Bestimmungen darüber erlassen. Nach der Vereinigung des Lüneburgschen und Calenbergschen machte der Kurfürst Georg Ludwig unterm 26. Mai 1707 ausführliche Anordnungen, welche die Grundlage für diese Verhältnisse bis auf unsre Tage geblieben sind [3]). Darnach soll die Infanterie in den Städten, die Cavallerie auf dem Lande mit Quartier versehen werden; die Officiere sollen, falls ihnen nicht etwa auf Wunsch der Quartierpflichtigen Naturalquartier von vorgeschriebener Beschaffenheit gegeben wird, nach Verschiedenheit des Ranges monatlich bei der Infanterie $1^2/_3$ bis 6 ℔, bei der Cavallerie $2^1/_2$ bis 8 ℔ Cassen-Münze an Quartier-, Bett- und Servicegeld erhalten; die Unterofficiere von

---

1) Actenstücke Bd. I. S. 253, 258, 273, 291, 293; II. 1. S. 74; IV. 1. S. 779, 1214; V. 2. S. 16, 768; V. 3. S. 131.

2) Ungeachtet in den Verordnungen bis zur neuesten Zeit hin die Artillerie nie ausdrücklich erwähnt ist, so scheinen doch schon früh die für die Cavallerie bestehenden Einrichtungen auch auf sie angewendet zu sein, so weit sie mit Königlichen Pferden versehen war.

3) Theilweise Erweiterungen, Aenderungen und Erläuterungen enthalten die Verordnungen vom 26. December 1713, 10. September 1720, 10. Februar und 18. März 1724. Für die Städte Hannover, Hameln, Göttingen und Northeim bestanden noch besondre Vorschriften.

der Cavallerie Naturalquartier [1]) nebst dem s. g. kleinen Service (dem Bedarf an Salz, Sauer und Pfeffer) und monatlich 22 *mgr* oder ohne Naturalquartier das Doppelte, also 1 ℛ 8 *mgr*; die Reuter aber entweder Naturalquartier und den kleinen Service oder monatlich 22 *mgr*; die Unterofficiere von der Infanterie mit der Frau monatlich 24 *mgr*, ohne dieselbe 20 *mgr*, und endlich die Soldaten Naturalquartier nebst dem kleinen Service oder nach gleicher Unterscheidung monatlich 15 oder 12 *mgr*. Den Frauen der im Felde stehenden Officiere, Unterofficiere und Soldaten soll Naturalquartier oder die Hälfte des ihren Männern gebührenden Quartier- und Servicegeldes gezahlt werden.

Die Verpflegung des Militairs lag den Quartierwirthen ordentlicher Weise in Friedenszeiten nicht ob. Die Infanterie mußte selbst dafür sorgen und konnte es, da sie neben der Gage und dem Service Portionen, d. h. Brod und Fleisch oder statt dessen eine Geldvergütung erhielt. Der Cavallerie aber, welche keine Portionen bekam, würde es ohne sonstige Hülfe sehr schwer gefallen sein, zumal auch die Vergütung für Fourrage, welche die Kriegs-Casse ihr zahlte, regelmäßig zu deren Anschaffung nicht ausreichte. Es sollte nämlich der Cavallerist, wie seine Beköstigung, so auch die Fourrage selbst kaufen; nur im Celleschen und Hoyaschen mußte in Folge der Anordnungen aus dem 17ten Jahrhundert der Quartierwirth letztere unentgeltlich liefern; und nach der am 6. April 1718 wiederholten Verordnung vom 25. Juni 1717, welche aber angeblich nur einen früher schon bestandenen Zustand herstellte und regelte, sollte der Cavallerist (jedoch nicht der Officier) jährlich im Sommer 3 Grasmonate haben, d. h. von dem Quartierwirthe die nöthige Gräserei für sein Pferd erhalten [2]), und zwar unentgeltlich, wo ihm das wäh-

[1]) Dazu gehört außer Schlafkammer und Stallung auch Mitgebrauch von Feuer und Licht des Wirthes und Verabreichung der nothwendigen Kochgeräthschaften, wenn der Bequartierte seine Kost selbst bereitet. Im Wesentlichen stimmen damit überein die Vorschriften vom 22. Juni 1835.

[2]) Da hierzu oft besondre Wiesen bestimmt waren, so pflegten diese den Namen Reuterwiesen zu bekommen.

rend der Grasmonate dann nicht zu liefernde Rauhfutter unentgeltlich verabfolgt werden mußte, in den andren Landestheilen aber gegen Bezahlung von monatlich 1 ℛ︀. Wollten die Quartierwirthe die Gräserei nicht geben, so mußten sie, falls sie das Rauhfutter unentgeltlich zu liefern hatten, nicht nur dieses, sondern daneben noch während der Grasmonate monatlich 22 *ggr* für das Pferd zahlen; wenn sie hingegen zur unentgeltlichen Lieferung des Rauhfutters nicht schuldig waren, sich mit einer Zahlung von monatlich 8 *ggr* für das Rauhfutter begnügen. Dem Reuter vergütete die Kriegs-Casse für Fourrage auf jedes Pferd monatlich 2 ℛ︀ 20 *ggr* Cassen-Münze oder, wenn er die rauhe Fourrage vom Quartierwirthe unentgeltlich erhielt, 1 ℛ︀ 14 *ggr*. Aber in der Regel leistete der Quartierwirth mehr als ihm oblag; denn nicht nur speisete er fast ohne Ausnahme den Reuter, welcher dafür bei der Arbeit half, aber nichts oder — zu Zeiten im Calenbergschen und Göttingenschen — höchstens bis 1 ℛ︀ monatlich bezahlte oder auch allenfalls einmal im Jahre, mit andren Cameraden gemeinschaftlich, den Bauern im Dorfe ein „Reuterbier“ gab, sondern lieferte ihm auch gewöhnlich, und sogar nicht selten unentgeltlich, die Fourrage und das Streustroh, besonders da er den Dünger erhielt. Indeß würde selbst dies kaum genügt haben, den Cavalleristen zur Bestreitung seiner nothwendigen Bedürfnisse mit seiner Gage und der Fourragevergütung in Stand zu setzen, wenn er nicht jährlich einen längeren Urlaub erhalten hätte, gewöhnlich 7 Monate, die ganze Zeit außer der Exercice, und dadurch in der Lage gewesen wäre, diese Zeit hindurch sammt seinem Pferde bei Angehörigen zuzubringen, wo ihm der Aufenthalt wenig oder nichts kostete. Damit er aber dies könnte, mußte man bei Werbung der Cavallerie darauf sehen, daß möglichst Söhne von Bauern oder solche, die für ihre Bedürfnisse wenigstens zum Theil aus eignen Mitteln zu sorgen vermöchten, angenommen würden.

Uebrigens war die Cavallerie-Bequartierungslast nach dem Contributionsfuße vertheilt, was die Verordnung von 1707 schon als meistens bestehende Einrichtung behandelt, aber ausdrücklich allgemein

vorschreibt; und es regelte sich nach jenem Fuße nicht allein der Quartierstand des Regiments und der Schwadron, sondern auch der des einzelnen Reuters. In der Regel mußten daher mehrere Höfe nach einer gewissen Reihefolge Einen Reuter aufnehmen. Der Inbegriff alles dessen, was ein solches Rott dem Einquartierten zu leisten hatte, hieß Quartiersportion. Außer diesen Leistungen hatte aber auch der Regiments- und beziehungsweise der Schwadrons-Quartierstand gewisse Leistungen zu beschaffen. Man legte ihm nämlich nicht nur die Bezahlung des Services und eines Standarten- oder Pauken-Wachegeldes — dessen Dasein die Verordnung vom **10.** Februar **1724**, welche seine Vertheilung nach dem Contributionsfuße vorschreibt, schon voraussetzt — sondern auch die Geldreluition aller Quartiersportionen auf, welche das Militair nicht in Natur benutzte. Nun mußten die Officiersportionen immer, jedoch mit verschiedenen Preisen, je nachdem die Portion wegen Vacanz der Charge, oder weil der Officier beurlaubt oder commandirt war, nicht benutzt wurde, die Quartiersportionen der Unterofficiere und Mannschaft aber in allen Fällen, wo sie wegen Vacanz, Beurlaubung oder Commandos nicht in Natur belegt werden konnten, mit Gelde abgekauft werden.

Diese Verhältnisse bestanden im Wesentlichen bis **1803**, so jedoch, daß fast alle, ursprünglich mehr oder minder freiwillige Leistungen der Quartierwirthe nach und nach Pflichten geworden waren. Nach Beendigung der Französischen Kriege ward der frühere Zustand, indeß mit mehreren wichtigen Aenderungen und namentlich mit nicht unbedeutender Erweiterung der Pflichten hergestellt. Noch während der Feldzüge wurden die Service-Verordnungen hinsichtlich des Frauen-Services wieder in Kraft gesetzt; bei der bevorstehenden Rückkehr der Truppen aus Frankreich aber zunächst hinsichtlich der Infanterie, und zwar hinsichtlich der Feldbataillons, das alte Verhältniß der Garnisonorte erneuert, und hinsichtlich der Landwehr ein ganz ähnliches Verhältniß vom **1.** October **1814** an eingeführt [1]. In Bezug auf die

[1]) Verordnung vom 24. September 1814.

Cavallerie aber stellte das Ausschreiben des Cabinets-Ministeriums vom 28. December 1815 nicht allein den früheren Zustand für die alten Provinzen her, sondern traf auch — um, wie es heißt, die früherhin nicht durchgehends Statt gefundene Gleichförmigkeit festzusetzen — eine Reihe von Anordnungen, welche die sonst zweifelhaften oder vom guten Willen der Wirthe abhängigen Leistungen in bestimmte Pflichten verwandelte. Im Einzelnen wurde aufgezählt, was in der Quartiersportion enthalten sein solle, und dazu jetzt außer Quartier und Stallung auch die unentgeltliche Lieferung der rauhen Fourrage mit täglich 10 ℔ Heu und 5 ℔ Stroh, so wie des Streustrohes, wogegen der Wirth den Dünger behalten solle, ausdrücklich gerechnet. Auch die Speisung des Reuters gegen eine von diesem zu zahlende und durch Vereinbarung festzusetzende mäßige Vergütung, ward dem Quartierwirthe auferlegt, dem Einquartierten aber verstattet und empfohlen, seinem Wirthe bei dessen Arbeit zu helfen, so weit es der Dienst erlaube. Könnten sich Wirth und Reuter nicht vereinigen, so sollte dieser sein Essen selbst bei des Wirthes Feuer bereiten und dazu von dem Wirthe den kleinen Service und die nöthigen Kochgeräthschaften erhalten. Die Grasgelder sollten, „wie vorhin", wenn das Gras nicht in Natur angewiesen werde, 3 Monate hindurch auf jede Quartiersportion mit 22 *ggr* neben der rauhen Fourrage berichtigt werden. Der Preis einer nicht belegten Quartiersportion ward auf monatlich 1 ₰ 21 *ggr* Cassen-Münze, der einer Officiersportion auf 4 ₰ Cassen-Münze bestimmt, außer wenn sie wegen Vacanz nicht belegt war, in welchem Falle sie einer ordinairen Quartiersportion gleichgestellt wurde. Die Officiersportionen aber sollten immer reluirt, und das Geld dafür vom ganzen Quartierstande aufgebracht werden. Diesem wurde außerdem die Bezahlung des Officier- und Unterofficier-Services, dessen durch die Verordnung von 1707 bestimmte Sätze um ein Drittel erhöhet wurden, so wie der Grasgelder für die Officiere und Unterofficiere und der Ordonnanz-Hausgelder von monatlich 20 ₰, welche an die Stelle des Standarten-Wachgeldes getreten zu sein scheinen, auferlegt. In den neuen Landestheilen Hildesheim,

Ostfriesland und Osnabrück mit Lingen, Meppen und Bentheim wurden, nach Verhandlung darüber mit den betheiligten Provinzial-Landschaften, etwas andre Einrichtungen getroffen. Diejenigen Städte, welche dazu geeignet schienen, wurden mit Infanterie-Garnisonen belegt und mußten dafür dieselben Leistungen wie die Garnisonstädte in den älteren Provinzen übernehmen. Alle übrigen Städte und Flecken, so wie das platte Land aber wurden zu der, bis dahin als ordentliche Last unbekannten Cavallerie-Bequartierung herangezogen. Jeder Gemeinde ward eine gewisse Zahl von Naturalquartieren zugetheilt, welche nach einer bestimmten Reihefolge belegt werden sollten. Der Quartierwirth mußte dem Reuter sowohl Beköstigung als (rauhe und glatte) Fourrage liefern, erhielt aber dafür eine, in den verschiedenen Landestheilen verschiedene Bezahlung aus den zu diesen Zwecken eingerichteten Provinzial-Verpflegungs-Cassen, welche auch die in den alten Provinzen den Quartierständen und den einzelnen Portionspflichtigen obliegenden baaren Zahlungen an die Regiments-Cassen leisteten. Im Fürstenthume Hildesheim fanden jedoch, obwohl es am schwächsten belegt war, und die Fourragelieferungen statt von den Quartierwirthen durch Lieferanten beschafft wurden, die geschilderten Einrichtungen so viele Schwierigkeiten, daß die dort stationirten zwei Schwadronen seit Frühjahr 1821 in einem Gebäude, was der König dazu überwiesen, und die Provinzial-Landschaft mit einem Aufwande von etwa 30,000 ℛ hatte in Stand setzen lassen, casernirt wurden. Die den Verpflegungs-Cassen nöthigen Geldmittel wurden nach dem Fuße der cumulirten sämmtlichen directen Steuern, im Fürstenthume Hildesheim jedoch nur der cumulirten Grund- und Personensteuer aufgebracht.

Als den Ständen 1816 von der Regierung die getroffenen Anordnungen zur Kenntniß gebracht wurden, genehmigten sie deren einstweilige Beibehaltung bis zur definitiven Regelung des Militair-Etats. Zwar beschwerten sie sich über die neue Belastung der Wirthe und Quartierstände in den alten Provinzen und beantragten, daß wenigstens die rauhe Fourrage dem Wirthe bezahlt, und die Erhebung

von Reluitionsgeldern für nicht belegte Quartiere aufhören möchte, indem sie die Mehr-Ausgaben hierfür auf die Landes-Casse zu übernehmen sich erboten. Das Ministerium jedoch suchte die unentgeltliche Lieferung der Fourrage und die Zahlung der Reluitionsgelder als rechtmäßig und nothwendig zu rechtfertigen und bezeichnete die ständischen Anträge als bis dahin unausführbar, daß die erforderlichen Geldmittel wirklich angewiesen werden würden; beantragte aber seinerseits, wenn die Stände den Pflichtigen eine Erleichterung verschaffen wollten, die Bezahlung des Services und der Officiersportionen ihnen abzunehmen und auf die General-Steuer-Casse zu legen. Obwohl nun Stände die Gründe des Ministeriums für wenig durchschlagend halten mochten [1]), so fanden sie doch auch, daß die Landes-Casse zu neuen Ausgaben für das Militair vorerst nicht im Stande sei, und beschränkten sich daher einstweilen auf den Wunsch, daß die Angelegenheit durch landesherrliche und ständische Commissarien weiter geprüft werden möge, was denn auch geschah, aber ohne die Ereignisse der Jahre $18^{30}/_{33}$ wohl schwerlich den gehofften Erfolg gehabt haben würde.

Die erste bedeutende Aenderung in diesen Verhältnissen war, daß vom 1. Mai 1818 an der Landwehr-Service, und von Zeit der neuen Heeres-Organisation im Jahre 1820 der gesammte Infanterie-Service, so weit er nicht von den Garnisonstädten zu tragen war, auf die General-Steuer-Casse übernommen wurde (oben S. 132 und 137) [2]).

---

[1]) Welcher Art diese Gründe waren, mag man aus folgenden Proben schließen. Das Ministerium gestand zu, daß die Erhebung der Quartiergelder durch die Verordnung von 1713 ausdrücklich untersagt sei, meinte aber, daß sie nichts desto weniger mit Recht geschehe, da das (der Cavallerie ertheilte) Haushalts-Reglement von 1784 und die Formulare zu den Compagnie- und Reithaus-Rechnungen Rubriken für jene Einnahme enthielten. Die Reluition der nicht belegten Portionen aber werde durch Gerechtigkeit und Billigkeit gegen die belegten Quartiere geboten, weil diese sonst gegen die unbelegten sehr fühlbar prägravirt werden würden! Actenstücke Bd. I. S. 277.

[2]) Der durch die Landwehr-Verordnung ansehnlich erhöhete Service-Tarif wurde 1820 für die Subaltern-Officiere, die Unterofficiere und die Mannschaft beibehalten, für die Oberofficiere aber auf die in der Stadt Hannover üblichen Sätze ermäßigt.

Ein bestimmtes Maß an Serviceleistung für jede einzelne Garnisonstadt hatte vor 1803 und bis 1820 nicht bestanden, vielmehr war dasselbe, abgesehen von Ausnahmsfällen, in welchen es durch Verträge dauernd festgesetzt war, bei bleibenden Aenderungen des Garnisonbestandes einer Stadt immer von neuem geregelt. Im Jahre 1820 ward die Gesammtsumme des Services auf höchstens 78,760 ℛ︁ 5 ggr 10 ₰, und der Zuschuß aus den damaligen 15 Garnisonstädten auf höchstens 41,733 ℛ︁ 13 ggr bestimmt [1]), so daß die General-Steuer-Casse höchstens 37,026 ℛ︁ 16 ggr 10 ₰ zu zahlen hatte. Andrerseits aber legte die Verordnung von 1820, Art. 75 den Quartierwirthen die Verpflichtung auf, während der jährlichen Exercierzeit, wenn es verlangt wurde, die Recruten und die einberufenen Beurlaubten, gegen Ablieferung der Brod- und Fleischportionen und eine Geldvergütung, zu beköstigen. Dieselben Bestimmungen wurden auch (Art. 75 und 76) bei Truppenmärschen und bei Zusammenziehung größerer Truppen-Abtheilungen während der Exercierzeit für anwendbar erklärt. Die Kosten dieser außerordentlichen Truppenverpflegung während der Exercierzeit trug die General-Steuer-Casse (oben S. 137). Uebrigens suchte die Militairverwaltung nun immer mehr die Casernirung der Infanterie, wenigstens der Dienstthuer, zu bewirken, wozu die Garnisonstädte regelmäßig einmalige oder fortlaufende Geld- oder sonstige Leistungen übernahmen. Auch für die Cavallerie wurden an den Stabsquartierorten im Laufe der folgenden Jahre allmählig Casernements-Einrichtungen getroffen, welche sich jedoch meistens auf Eine Schwadron beschränkten.

In der nun folgenden Periode ($18^{20}/_{34}$) spielen die Befreiungen von der Einquartierungslast eine große Rolle. In den Garnison-

---

1) Der Service ward von der Garnisonstadt nur nach Bedarf, d. h. so weit sie wirklich belegt war, gezahlt. Hildesheim gab nur Frauen- und Kinder-Service; Emden dagegen keinen Frauen- und Kinder-Service, und Hameln zahlte Service überhaupt nur für 1 Bataillon. Actenstücke IV. 1 S. 827, wonach zu berichtigen ist Actenstücke II. 1. S. 108. In den alten Provinzen concurrirten die Städte, auch wenn sie nicht belegt waren, nie zu den Cavallerie-lasten.

städten der alten Provinzen bestanden mancherlei Personal-Exemtionen, weit mehr und weit über das Maß hinaus, welches die Verordnung von 1713 zugelassen hatte. Noch ausgedehnter waren die Exemtionen von der Cavallerie-Einquartierungslast, da sie sich, in Folge der Vertheilung dieser Last nach dem Contributionsfuße, auf alles steuerfreie Grundeigenthum erstreckten, und zugleich hatten sie, wegen der Bedeutsamkeit der Last, eine große Wichtigkeit. In den neuen Provinzen wurden bei Einführung der dort neuen Last anfangs keine Befreiungen zugestanden; als aber — wie bei Darstellung der Verhandlungen über die Grundsteuer-Befreiungen erzählt ist [1]) — das Königliche Rescript vom 18. Januar 1822 die hergebrachten Exemtionen in den alten Provinzen aufrecht erhielt, wurden gleiche Befreiungen auch dem bisher steuerfreien Grundeigenthume der neuen Provinzen zugesprochen, dergestalt daß die Besitzer desselben ihre Beiträge zu den dortigen Cavallerie-Verpflegungs-Cassen an der neuen Grundsteuer zu kürzen berechtigt sein sollten. Allein diese Entscheidung kam während der nächsten 10 Jahre in Hildesheim und Ostfriesland gar nicht, im Osnabrückschen Landdrosteibezirke aber nur vorläufig zur Ausführung, wogegen hier mehrere Personal-Befreiungen von den Beiträgen zu den Provinzial-Verpflegungs-Cassen eingeräumt wurden [2]). Als nun aber die neue Grundsteuer einige Jahre hindurch erhoben, das Ablösungsgesetz von 1831 erschienen und seine rasche Durchführung mit Wahrscheinlichkeit vorauszusetzen, ferner eine abermalige Verminderung des Heeres und in Folge davon eine neue Organisation desselben beschlossen, und endlich die Erlassung des Staatsgrundgesetzes nicht nur überhaupt, sondern selbst schon in seinen wesentlichen Grundzügen, zu denen auch die Beseitigung der Exemtionen von allgemeinen Staatslasten gehörte, vom Könige genehmigt war, sonach aber die Aufrechterhaltung des Königlichen Rescriptes von 1822 eben so große Schwierigkeiten in den alten Provinzen

[1]) Staatshaushalt I. 336.

[2]) Zu Gunsten der Militairpersonen, der Prediger und Schullehrer, der geringeren Heuerleute u. s. w. Actenstücke IV. 1. S. 800.

fand, wie seine Ausführung in den neuen: so erkannte die Regierung, daß der bisherige Zustand nicht bleiben könne. Indeß mochte sie sich zu völlig durchgreifenden Maßregeln nicht entschließen; vielmehr schlug sie den Ständen vor, den Infanterie-Service, so weit er von den Garnisonstädten getragen werden müsse, unter Verminderung der Gesammtsumme im Verhältnisse zu der Erleichterung, welche für das platte Land aus der Verminderung der Quartiersportionen hervorgehen werde, auf alle Garnisonstädte nach dem Fuße der directen Steuern und des Licents zu vertheilen; hinsichtlich der Cavallerie aber die in Osnabrück und Ostfriesland bestehenden Einrichtungen, mit unbedeutenden Aenderungen, auf die alten Provinzen auszudehnen, und zugleich alle bis dahin bestandenen Exemtionen sowohl von der Servicepflicht, wie von der Einquartierungslast in den Garnisonorten und in den Quartierständen aufzuheben, jedoch nicht nur den bisher Befreieten das Recht zur Ablehnung der Natural-Einquartierung zu belassen, sondern auch nach Umständen die im Osnabrückschen bestehenden Personal-Befreiungen allgemein zuzugestehen. Die Stände glaubten aber diese Vorschläge nur als einstweilige Aushülfe für das Jahr 1834 genehmigen zu dürfen, da mittlerweile durch die Beschlüsse über das Staatsgrundgesetz festgestellt war, daß künftig alle Landeseinwohner gleichmäßig zur Tragung der allgemeinen Staatslasten verpflichtet sein und zu diesen Lasten auch die gesammten Lasten der Unterhaltung des Heeres gerechnet werden sollten. Daher vereinigten sie sich zu dem Beschlusse, daß alle Leistungen der Landeseinwohner für die Truppen vom 1. Juli 1834 an auf die Landes-Casse zu übernehmen sein. Nachdem nun die neue Heeres-Organisation vollendet, und jener Grundsatz zum Gesetze erhoben war, wurde das gesammte Militair-Einquartierungs- und Verpflegungswesen durch das Gesetz vom 21. October 1834 — dessen Bestimmungen rückwirkend bis 1. Juli 1834 angewandt wurden — neu geregelt. Die damals getroffenen und noch gültigen Anordnungen, welche der Hauptsache nach darauf hinausgehen, daß die Zahlungen der Garnisonorte und Quartierstände, so wie die unentgeltlichen Leistungen der

Quartierwirthe für die Truppen aufhören sollen, sind im Wesentlichen folgende:

I. in Bezug auf die ordinaire Bequartierung und Verpflegung der Truppen; und zwar

1. der Infanterie.

Da die dienstthuende Mannschaft in der Regel casernirt ist oder Service und neben der Gage auch Portionen [1]) erhält, so kommt eine ordinaire Bequartierung und Verpflegung derselben von Seiten der Garnisonorte nicht vor, sondern es wird nur ausnahmsweise nach Art. 71 des Militair-Aushebungsgesetzes Naturalquartier ohne Verpflegung geleistet. Dafür erhält der Quartierwirth statt des Services eine tägliche Vergütung von 8 ₰.

Die Zahlung nicht nur des ordinairen Infanterie-Services, sondern auch des gesammten übrigen Services, z. B. für die Stadtcommandanten und Auditeure, so wie des Frauen- und Kinder-Services [2]) wird den Städten abgenommen und auf die General-Casse gelegt. Dagegen verbleiben den Garnisonstädten vorerst die ihnen obliegenden Leistungen behuf der Casernements, so wie andrer Militair-Bauwerke und Einrichtungen [3]).

2. der Artillerie und Cavallerie.

Das Quartiersportions-System wird aufgehoben; die Pflicht zur Bequartierung und Verpflegung verbleibt den bisher Quartierpflichtigen, doch soll darauf Bedacht genommen werden, die erforderlichen Quartiere, wie in den Landdrosteien Osnabrück und Aurich,

---

[1]) Täglich $1\frac{1}{2}$ ℔ Brod und das ordonnanzmäßige Fleischgeld (monatlich $1\frac{1}{4}$ ₰).

[2]) Dieser ist 1852 gleichmäßig tarifirt und theilweise erhöhet. Actenstücke XI. 2. S. 984, 1108.

[3]) Stände ersuchten jedoch, weil sie die Vereinbarkeit der Fortdauer dieser Nebenleistungen mit der verfassungsgesetzlichen gleichmäßigen Tragung der Staatslasten nicht zu übersehen vermochten, die Regierung zur Anstellung der erforderlichen Nachforschungen und um geeignete Mittheilung des Ergebnisses; wobei sie sich zu der etwa zu leistenden Entschädigung im Voraus bereit erklärten. Dies Ersuchen, obwohl 1851 erneuert, hat bis jetzt keinen Erfolg gehabt. Actenstücke V. 2. S. 29, 775 vergl. Bd. I. S. 239.

auf die einzelnen quartierfähigen Einwohner, mit Ausschluß der vormals eximten Grundbesitzer, verhältnißmäßig zu vertheilen. In den neuen Provinzen bleibt es bei den bestehenden Einrichtungen [1]).

An Vergütung erhält der Quartierwirth

1) für das Quartier des Mannes täglich 8 ₰,
2) " die Beköstigung desselben 30 ₰,
3) " die Stallung eines Königlichen Pferdes und das Streustroh (täglich mindestens 3 ℔) 2 ₰ nebst dem Dünger,
4) für die Ration (täglich 8 ℔ Hafer, 10 ℔ Heu und 5 ℔ Stroh) Bezahlung nach den Marktpreisen, welche die Landdrosteien monatlich festsetzen.

Gleiche Vergütung erhält der Unterofficier oder Reuter, welcher die obigen Leistungen nicht vom Quartierwirthe empfängt. Ist er zum Dienste in Königlichen Casernen an Regiments- und Divisions-Stabsquartierorten untergebracht, so wird für Quartier und Stallung nichts vergütet. Alle diese und die gleich zu erwähnenden Zahlungen, welche bis dahin den Quartierständen oder den Quartierwirthen oblagen, erfolgen von jetzt an aus der General-Casse; nämlich

a. die Ordonnanz-, Haus-, die Unterofficierquartier- und die Grasgelder (jährlich für die Artilleriebrigade 1225 ₰ 19 ggr 5 ₰ und für jedes Cavallerieregiment 3010 ₰ 15 ggr 9 ₰);
b. der Service für die Officiere, jedoch nur nach dem effectiven Bestande, aber nach erhöheten Sätzen (jährlich beziehungsweise 120, 96 und 72 ₰);
c. die Portionen und Rationen der Officiere, und zwar jährlich für eine Portion 27 ₰ und für eine Ration 40 ₰, woneben die Kriegs-Casse die bei ihr ordonnancirten Hartfuttergelder mit jährlich 40 ₰ zahlt;

---

[1]) Die im Grundgesetze den vormals Befreieten vorbehaltene Exemtion von der Naturaleinquartierung ist durch §. 8 des Verfassungsgesetzes von 1848 aufgehoben, aber noch nicht durchweg thatsächlich beseitigt.

d. das Service- und Quartiergeld für die reglementsmäßig zulässigen Frauen der Unterofficiere und geworbenen Mannschaft (für jede Frau monatlich 2 ℛ 2 ggr), wogegen dieselben künftig nicht mehr mit in das Quartier gebracht werden dürfen;

e. die Vergütung für die wegen Vacanz oder Beurlaubung (jedoch nicht wegen des allgemeinen Urlaubs der eingestellten Mannschaft) verfügbar bleibenden Portionen und Rationen der Unterofficiere und Mannschaft, so wie für jede Officier-Vacanz, monatlich 15 ggr für den Mann und 1 ℛ 11 ggr für das Pferd.

II. In Bezug auf die extraordinaire Bequartierung und Verpflegung der Truppen.

Hierbei kommen hinsichtlich der Pflicht zur Leistung des Naturalquartiers und der Verpflegung der Infanterie während der Einstellungsmonate und der alljährlichen einmonatlichen Exercierzeit die Bestimmungen im Art. 75 des Militair-Aushebungsgesetzes, übrigens aber dieselben Grundsätze wie bei der ordinairen Bequartierungslast zur Anwendung; nur muß auch den außerhalb ihres Standquartiers befindlichen Officieren auf Verlangen Naturalquartier, jedoch ohne Beköstigung, geleistet werden. Die Vergütungssätze betragen bei der Infanterie täglich 10 ₰ für das Quartier und 30 ₰ für die Beköstigung, falls aber der Quartierwirth Brod- und Fleischportion erhält, 8 und 12 ₰ weniger; bei der Artillerie und Cavallerie sind sie dieselben wie bei der ordinairen Bequartierung. Für ein Officier-Quartier erfolgt durchweg eine Vergütung von täglich 4 ggr [1]). Woher die Zahlung erfolgt, ist nach Verschiedenheit der Umstände verschieden. Die außerordentlichen Verpflegungskosten während der beiden Einstellungsmonate und der jährlichen einmonatlichen Exercierzeit müssen aus der Kriegs-Casse bestritten werden, welche dafür eine jährliche Pauschzahlung von 16,000 ℛ aus der General-

[1]) Diese Bestimmungen sind aus dem Gesetze von 1834 in das Militair-Aushebungsgesetz von 1843, Art. 75—77, übertragen.

Casse erhält [1]). In andren Fällen werden die erforderlichen Geldmittel außerordentlicher Weise entweder auf die Kriegs-Casse übernommen oder aus der General-Casse besonders bewilligt, wie z. B. wenn die Zusammenziehung durch einen Bundesbeschluß oder zum Schutze der bedroheten oder gestörten Sicherheit im Innern oder an den Gränzen des Landes nothwendig wird, und weder die Kriegs-Casse noch der Kriegsschatz die Ausgabe zu leisten im Stande ist [2]); oder die Kosten werden aus den für Zwecke der Civilverwaltung angewiesenen Fonds bezahlt, wenn z. B. eine Truppenabtheilung von einer Gerichts- oder Verwaltungs-Behörde zur Aufrechthaltung und Vollstreckung ihrer Anordnungen requirirt wird [3]). In solchen besondren Fällen sind, wenn die Billigkeit zur Ausgleichung eines unverhältnißmäßigen Drucks es empfahl, auch wohl höhere Vergütungssätze, als die Bestimmungen von 1834 und 1843 enthalten, gezahlt worden, z. B. auf ständischen Antrag im Jahre 1848, als die Zeitverhältnisse mehrmals eine sehr starke und lang dauernde Zusammenhaltung größerer Truppenabtheilungen an demselben Orte nothwendig machten [4]).

Gleichzeitig mit dem Einquartierungswesen wurde eine verwandte Angelegenheit, nämlich die Bezahlung der Kriegerfuhren, geregelt. Bis 1834 hatten dieselben von den contributionspflichtigen spannhaltenden Einwohnern des platten Landes, in der Regel mit Ausschluß der Städte und der Exemten, unentgeltlich geleistet werden

[1]) Wegen der nachträglichen Bewilligung von 1842, die jedoch nicht hier, sondern unter dem ordentlichen Beitrage zum Militair-Etat berechnet wird, vergl. oben S. 154, Note 2 und Actenstücke XI. 1. S. 659.

[2]) So bewilligten Stände zu den Kosten der Concentrirung des 10. Bundes-Armeecorps im Lager bei Lüneburg 1843 aus der General-Steuer-Casse 50,000 ₰, während die Königliche Casse die übrigen Kosten mit 51,048 ₰ trug. Actenstücke VIII. 3. S. 654. Desgleichen die Kosten der Truppenaufstellung an der Kurhessischen Gränze im Herbste 1850. Actenstücke XI. 2. S. 16, 655.

[3]) z. B. die Kosten der militairischen Einlager während der Verfassungskämpfe von $18^{38}/_{40}$, welche aus dem Büreaukosten-Fonds des Ministeriums des Innern bezahlt wurden.

[4]) Actenstücke IX. 1. S. 1218; vergl. auch XI. 2. S. 1081, 1259.

müssen. Auf Antrag der Stände ward von 1834 an, unter einstweiliger Beibehaltung der bisherigen Dienstpflicht, eine Vergütung von 4 ggr für den Wagen und von eben so viel für jedes Pferd auf jede Meile bewilligt, was nachher dahin erweitert wurde, daß auch für die Zeit, welche zur Fahrt vom Wohnorte des Pflichtigen bis zum Abgangsorte der Kriegerfuhr verwandt oder aber an diesem letzteren Orte gewartet werden muß, eine Vergütung nach ähnlichen Grundsätzen erfolgen soll [1]). Ungeachtet diese Vergütung nur eine mäßige zu nennen ist, so kann doch der Zweck, zu welchem die Kriegerfuhren vorzugsweise in Anspruch genommen werden müssen, die Fortschaffung von Militairgegenständen, häufig auf wohlfeilere Weise, besonders durch Benutzung von Frachtfuhren, erreicht werden. Die Kriegsverwaltung fing daher sehr bald an, nachdem Bezahlung der Kriegerfuhren eingeführt war, sich solcher sonstigen Transportgelegenheiten zu bedienen, und die Stände genehmigten dies um so lieber, als die Leistung der Kriegerfuhren trotz der dafür bewilligten Vergütung von vielen Pflichtigen als eine Last angesehen wird [2]).

Nach Absicht der Regierung sollten die 1834 von ihr vorgeschlagenen Bestimmungen über die Bequartierung und Verpflegung der Truppen bleibende Anordnungen werden; allein Stände waren damit nicht einverstanden, weil sie dieselben, und insbesondere die Natural-Einquartierungslast mit der, aus den verfassungsgesetzlichen Vorschriften über gleichmäßige Tragung aller Staatslasten durch sämmtliche Landeseinwohner sich ergebenden Forderung auf Umwandlung der Pflicht zur ordinairen Bequartierung und Verpflegung der Truppen in eine allgemeine Staatslast nicht für völlig übereinstimmend hielten. Sie genehmigten daher die Vorschläge des Ministeriums überall nur mit mehreren Aenderungen, um sie jener Forderung anzunähern, die Vorschläge in Bezug auf Bequartierung und

---

1) Ausschreiben vom 7. Januar 1835 und 9. November 1844. Actenstücke V. 2. S. 33, 777; VIII. 2. S. 13, 624.

2) Actenstücke VIII. 2. S. 489, 982.

Verpflegung der Cavallerie und Artillerie insbesondere aber nur vorerst bis 30. Juni 1837, damit während dieser Zeit weitere Untersuchungen über die Ausführbarkeit und Zweckmäßigkeit einer Casernirung jener Waffengattungen angestellt, und Erfahrungen über die Wirkung der den Quartierwirthen bewilligten Vergütungen gemacht werden könnten. Die Regierung nahm darauf weitere Ermittelungen vor, fand sich durch dieselben aber in ihrer Ansicht bestärkt und beantragte demgemäß in der ersten Hälfte des Jahres 1837 bei den Ständen die Fortdauer der 1834 getroffenen Einrichtungen [1]). Wegen der nach dem Thronwechsel im Juni plötzlich eintretenden Vertagung und späteren Auflösung der Stände konnten diese keine Erwiederung auf jenen Antrag geben, und in der folgenden Zeit ward er weder erneuert noch ein andrer Vorschlag von der Regierung gemacht. Da indeß Stände nicht nur 1834 anerkannt hatten, daß, falls vor dem 1. Juli 1837 keine Vereinbarung zwischen der Regierung und ihnen zu Stande komme, die einstweilige Fortbewilligung der erforderlichen Geldmittel zur Bezahlung der zunächst auf drei Jahre genehmigten Vergütungen für Bequartierung und Verpflegung der Cavallerie und Artillerie nach den im §. 140 des Grundgesetzes enthaltenen Bestimmungen werde erfolgen müssen, sondern auch im §. 150 des Verfassungsgesetzes von 1840 ausdrücklich vorgesehen war, daß in Bezug auf die Ausgaben für das Heer die bestehenden Vorschriften und Grundsätze so lange, bis ein Andres vereinbart sein würde, zur Richtschnur dienen sollten; und endlich der §. 91 des Verfassungsgesetzes von 1848 den §. 140 des Grundgesetzes hergestellt hat: so besteht das Gesetz vom 21. October 1834 nebst den Ausschreiben über

---

[1]) Dabei empfahl sie die Bewilligung einer höheren Beköstigungs=Vergütung für die Quartierwirthe während der Exercierzeit. Da Stände auf die Ministerial=Vorschläge sich überhaupt nicht mehr erklären konnten, so erhielt auch jener Vorschlag ihre Genehmigung nicht, und als sie 1840 das Erforderniß einer Erleichterung der Quartierwirthe während der Exercierzeit zur Erwägung der Regierung stellten, erklärte diese 1841 sie für unnöthig. Actenstücke VI. 3. S. 288; VII. 1. S. 214.

Bezahlung der Kriegerfuhren noch immer fort. Doch läßt sich daraus keineswegs schließen, daß die Stände der Beibehaltung desselben irgend geneigt wären; vielmehr gehen ihre Wünsche seit langer Zeit auf Casernirung der Cavallerie und Artillerie. Schon 1819 ersuchten sie die Regierung um Erwägung der Zweckmäßigkeit dieser Maßregel, welche sie auch in ihrer eignen Mitte mehrmals zum Gegenstande reiflicher und umfassender Untersuchung machten [1]), und wiederholten diesen Antrag in bald mehr bald minder dringender und umfassender Weise sowohl 1834 als auch insbesondere 1842, 1846 und 1848, indem sie sich selbst im Voraus zur Uebernahme der Kosten erboten. Die Regierung dagegen sprach sich bis 1850 beständig, sowohl aus militairischen wie aus finanziellen Rücksichten, gegen die Casernirung der Cavallerie und Artillerie aus [2]); im Februar 1850 aber bezeugte sie den Ständen, daß, sobald die (damals) der Deutschen Kriegsverfassung bevorstehenden organischen Aenderungen, welche auch auf die Friedensstärke, Formation und Dislocation der Hannoverschen Cavallerie und reitenden Artillerie wesentlichen Einfluß haben könnten, erfolgt sein würden, unverzüglich auf die Verlegung jener Waffengattungen in kleine Städte und Flecken Bedacht genommen werden

---

[1]) Actenstücke Bd. I. S. 293; besonders die ständischen Commissionsberichte S. 262 und 295.

[2]) Die Hauptgründe der Stände sind: Eine irgend gleichmäßige Vertheilung der Naturallast sei bei den auf günstige Oertlichkeiten und die Quartierfähigkeit zu nehmenden Rücksichten unmöglich, der Druck der Last also ein höchst ungleicher; die jetzige Vergütung ungenügend, aber selbst eine weit höhere keine Entschädigung für die gar nicht nach Gelde zu schätzende häusliche Belästigung; und endlich die jetzige Einrichtung von sittenverderblichem Einflusse. Als Gegengründe hat die Regierung besonders hervorgehoben: Die Casernirung schade der Tüchtigkeit der Cavallerie, erschwere zu sehr ihre nothwendige Umlegung, mache die freiwilligen Werbungen im bisherigen Maße und damit das jetzige Beurlaubungssystem unmöglich, in Folge wovon denn auch der hierauf vorzüglich beruhende innere Haushalt der Regimenter nicht fortbestehen könne. Hieraus würden der General-Casse neue dauernde Ausgaben erwachsen; noch andre aber durch die Einrichtung und Unterhaltung der Casernen, deren Bau einen Aufwand von mehr als 1 Million Thaler verursachen werde. Actenstücke V. 2. S. 137; IX. 1. S. 990.

solle, vorausgesetzt daß dort auf Landeskosten die nöthigen Gebäude zu gemeinschaftlichen Kochanstalten für die Mannschaft und zur Unterbringung der Königlichen Pferde vorgerichtet werden würden. Allein bis jetzt ist dies nicht geschehen, vielmehr hat die Regierung 1851 den Ständen noch erst den Entwurf zu einem Gesetze über die bessere Vertheilung der ordinairen Bequartierung der Cavallerie und reitenden Artillerie vorgelegt, welches für die Zeit bis nach erfolgter Ausführung jener 1850 in Aussicht gestellten Maßregel zur Anwendung kommen sollte. Stände aber haben den Entwurf nicht erledigt, theils weil sie überhaupt auf eine solche Zwischenmaßregel, durch welche sie nur Verzögerung der immerfort vornämlich gewünschten Casernirung befürchteten, einzugehen wenig geneigt waren, theils weil über mehrere Hauptpunkte die Ansichten der Cammern sehr von einander abwichen. Sie haben daher 1853 den Antrag auf Vorlagen wegen eines allgemeinen Casernements erneuert [1]).

Die Geldleistungen, welche durch das Gesetz vom 21. October 1834 auf die General-Casse gelegt wurden, veranschlagte das Ministerium auf jährlich rund 333,000 ₰; indeß sind sie fast immer und zu Zeiten bedeutend unter diesem Anschlage geblieben [2]). Ein Theil der Zahlungen ist nämlich zwar fest bestimmt, ein andrer und der bedeutendste, der für die Cavallerieverpflegung, aber sehr schwankend, indem auf dessen Größe sowohl die Zahl der in Natur belegten Quartiere, als auch der Fourragepreis von entscheidendem Einflusse ist. In Folge der neuen Heeres-Organisation war die Zahl der Quartiersportionen (nach dem Soll-Etat) auf 3779, nämlich 426 Officiersportionen und 3353 ordinaire Portionen, festgesetzt, denen vorerst noch für aggregirte Officiere und Pferdeärzte 15 Portionen hinzu-

---

[1]) Actenstücke XI. 1. S. 1026; XI. 2. S. 1104; XI. 4. S. 945.

[2]) In den 18 Jahren von $18^{34}/_{52}$ sind sie nur 4 mal, $18^{43}/_{44}$ in Folge der Concentrirung des 10. Bundes-Armeecorps bei Lüneburg, und in den theuren Jahren $18^{45}/_{46}$ überschritten, am beträchtlichsten $18^{46}/_{47}$, um etwa 77,000 ₰. Aehnliches wird wohl $18^{53}/_{54}$ geschehen.

kamen [1]. Von $18^{34}/_{37}$ betrug der Soll-Etat (die 208 Quartiersportionen im Hildesheimschen, welche mittelst Casernirung geleistet werden, ungerechnet) nur 2556, und von diesen wurden durchschnittlich nur die Hälfte in Natur belegt, also 1278 mit Gelde reluirt, während der Anschlag von 1834 nur 641 in Rechnung gestellt hatte. Ferner war in demselben die tägliche Ration zu 6 ggr berechnet, ein Preis, der dem Durchschnitte in den 15 Jahren $18^{17}/_{31}$ (6 ggr 2½ ₰) fast gleichkommt, aber in den einzelnen Jahren sich bedeutend anders stellt, was zu Zeiten von großer Erheblichkeit ist, da schon ein Preisunterschied von Einem Pfennig für die Ration nach dem 1833 festgestellten geringsten Bestande der dienstthuenden Königlichen Pferde jährlich über 2600 ℛ beträgt.

Im Einzelnen waren die auf die General-Casse übernommenen Leistungen folgendermaßen veranschlagt:

---

[1] Es hatten jährlich geleistet werden müssen:

von den althannoverschen Provinzen

(ausschließlich der Artillerie)	1748—1758	5590	Portionen,
	1763	5048	„
	1780—1793	4758	„
	1795—1800	4977	„
(einschließlich der Artillerie)	1802—1803	4955	„

1815—1833

für die Cavallerie	4152 Portionen,		
für die Artillerie	264 „		
		4416	„

nämlich

von den alten Provinzen .... 3258 Portionen,
von den neuen Provinzen.............. 1158 „

Die Zahl der bis 1833 jährlich von den einzelnen Quartierwirthen in Natur geleisteten oder mit Geld reluirten Quartiere ward 1837 von der Regierung zu nur 2719 für die alten und 967 für die neuen Provinzen, überhaupt also zu 3686 angegeben. Actenstücke V. 2. S. 143.

A. **Infanterie-Service.** Die Gesammtsumme desselben beträgt 76,306 ℛ. Davon hatte die General-Casse schon zu tragen 38,151 ℛ 19 ggr, und mußte also 1834 noch übernehmen .... 38,154 ℛ 5 ggr — ₰

B. **Zahlungen für die Artillerie und Cavallerie:**

	für die Artillerie. ℛ	ggr	₰	für die Cavallerie. ℛ	ggr	₰	überhaupt. ℛ	ggr	₰
I. Fixirte Geldvergütungen.									
1) Ordonnanz-, Haus-, Unterofficierquartier- und Grasgelder .	1225	19	9	12042	15	—	13268	10	9
II. Sonstige Präſtationen.									
2) Service für Officiere	1176	—	—	12768	—	—	13944	—	—
3) Officiers-Portionen und Rationen [1])									
20 und 209 Portionen, jede zu 27 ℛ	540	—	—	5643	—	—	6183	—	—
37 und 389 Rationen, jede zu 40 ℛ (außer den aus der Kriegs-Casse zahlbaren Hartfuttergeldern)	1480	—	-	15560	—	—	17040	—	—
4) Ordinaire Portionen und Rationen									
243 und 1880 Portionen, jede zu 37 ℛ 12 ggr	9112	12	—	70500	—	—	79612	12	—
214 und 1864 Rationen, jede zu 91 ℛ 6 ggr, wovon jedoch das aus der Kriegs-Casse erfolgende Hartfuttergeld von 40 ℛ abgeht, so daß nur 51 ℛ 6 ggr bleiben	10967	12	—	95530	—	—	106497	12	—
5) Frauen-Quartiergeld für höchstens 33 und 218 Frauen, zu 25 ℛ	825	—	—	5450	—	—	6275	—	—
6) Reluition für 61 und 580 disponible Quartiere, jedes zu 25 ℛ	1525	—	—	14500	—	—	16052	—	—

258,845 ℛ 10 ggr 9 ₰

= 296,999 ℛ 15 ggr 9 ₰

1) Die erste Ziffer enthält die Zahl der Portionen und Rationen für die Artillerie.

				Uebertragung = 296,999 Thlr 15 ggr 9 ₰
C. Zahlungen für Service und Quartier, die auf Antrag der Stände vom 8. August 1834 auf die General-Casse übernommen sind [1]):	Thlr	ggr	₰	
1) für Quartier der reitenden Artillerie und Cavallerie, auf 1600 Dienstthuer (außer den Königlichen Casernen) zu $12^1/_2$ Thlr	20000	—	—	
2) Frauen- und Kinder-Service, für jedes Bataillon 350 Thlr	5600	—	—	
3) für Quartier der dienstthuenden Infanterie, täglich 8 ₰ für den Mann	1000	—	—	
4) Vergütung von täglich 10 ₰ per Mann für einberufene Beurlaubte der Infanterie, welche Quartier ohne Verpflegung erhalten	600	—	—	
5) extraordinairer Service für casernirte einberufene Beurlaubte der Infanterie	3500	—	—	
6) Service der Commandanten und Auditeure, so weit derselbe früher aus städtischen Cassen erfolgte	800	—	—	31,500 " — " — "
7) für Naturalquartier der Officiere	500	—	—	500 " — " — "
D. Vergütung für Kriegerfuhren	......	..	..	4,000 " — " — "
				Im Ganzen = 332,999 Thlr 15 ggr 9 ₰

1) Actenstücke V. 3. S. 131.

Die für den Infanterie-Service 1833 festgesetzte höchste Summe von 76,306 ℛ wurde 1842 auf den jetzigen Betrag von 77,956 ℛ gebracht [1]). Sie darf nicht überschritten und nur nach Bedarf für den 1833 vereinbarten Bestand der Infanterie verwendet werden [2]). In der Regel sind aber jährlich 2000 bis 4000 ℛ weniger, als hätte geschehen können, verbraucht; und in den Kriegsjahren, als ein großer Theil des Heeres mehrere Monate lang außer Landes war, wurden 1848 fast 50,000 ℛ und 1849 über 21,000 ℛ erspart.

Die übrigen im Jahre 1833 auf die Casse übernommenen, in der obigen Zusammenstellung unter B. und C. aufgeführten Ausgaben dürfen ebenfalls nur, so weit sie nicht in festen Summen bestehen, für den 1833 vereinbarten Bestand des Heeres und nach Bedarf gezahlt werden, ohne jedoch übrigens auf ein innezuhaltendes höchstes Maß beschränkt zu sein. Die wirklichen Verwendungen sind in den einzelnen Jahren aus den oben schon angedeuteten Gründen sehr ungleich gewesen. Daß sie aber regelmäßig unter dem Anschlage geblieben sind, obwohl die unter B. aufgeführten Ausgaben in 17 Jahren 8 Mal den Anschlag überschritten haben, rührt hauptsächlich daher, daß die unter C. benannten Ausgaben um das Dreifache zu hoch veranschlagt sind.

Die Ausgabe für Fortschaffung von Militair-Effecten durch Krieger- oder Frachtfuhren hat im Durchschnitt der Jahre $18^{34}/_{52}$ den Anschlag zwar etwas überstiegen; dies hat jedoch lediglich in den beträchtlichen Ausgaben des Jahres $18^{43}/_{44}$ wegen des Lagers bei Lüneburg und der Kriegsjahre 1848 und 1849 seinen Grund; scheidet man dieselben aus, so haben auch diese Ausgaben den Anschlag nicht erreicht.

1) Von 1839 bis 1842 standen im Budget nur 75,726 ℛ, weil die Anschlagssumme nie ganz gebraucht war; 1842 forderte die Regierung eine Erhöhung von 7298 ℛ gegen die Bewilligung von 1833, Stände aber bewilligten nur eine solche von 1650 ℛ.

2) Actenstücke V. 1. S. 211, 216, 416; V. 2. S. 717; V. 3. S. 315; VIII. 2. S. 982.

Die nachfolgende Uebersicht weiset die Ausgaben genauer nach [1]). Unter der Rubrik: Cavallerie-Verpflegungskosten sind alle unter B. veranschlagten Ausgaben, unter der Rubrik: Außerordentliche Serviceleistungen alle unter C. aufgeführten Ausgaben begriffen.

[1]) Für das Jahr $18^{40}/_{41}$ fehlen dem Verfasser die Nachweisungen; doch bietet dasselbe schwerlich viel Abweichendes von dem zunächst vorhergehenden und nachfolgenden Jahre dar.

Rechnungsjahr.	1. Cavallerie-Verpflegung.			2. Außerordentliche Service-Leistungen.			3. Officier-Quartier-Vergütungen.			4. Für Fortschaffung von Militair-Effecten durch Kriegerfuhren.			4. Für Fortschaffung von Militair-Effecten durch Fracht.			5. Im Ganzen.		
	Rthlr	ggr	₰	Rthlr	ggr	₰	Rthlr	ggr	₰	Rthlr	ggr	₰	Rthlr	ggr	₰	Rthlr	ggr	₰
$18^{34}/_{35}$	229016	14	1	11066	22	8	—	—	—	3107	3	4	—	—	—	243190	16	1
$18^{35}/_{36}$	229552	4	9	10006	7	2	216	16	—	3295	10	8	—	—	—	243150	21	6
$18^{36}/_{37}$	217354	9	10	8859	22	8	251	16	—	3414	6	3	201	14	10	230081	21	7
$18^{37}/_{38}$	217951	15	2	8560	1	8	487	5	10	4164	16	11	948	14	3	232130	5	10
$18^{38}/_{39}$	249642	17	9	9541	7	5	20	12	—	1850	7	9	688	1	4	261743	6	9
$18^{39}/_{40}$	245888	13	2	10771	5	9	152	12	—	1957	13	6	907	22	9	259677	19	2
$18^{41}/_{42}$	248168	8	7	—	—	—	—	—	—	3190	13	6	—	—	—	251358	22	1
$18^{42}/_{43}$	291433	15	6	—	—	—	—	—	—	940	16	6	—	—	—	292374	8	—
$18^{43}/_{44}$	308530	16	6	10805	—	4	—	—	—	10123	10	6	—	—	—	329459	3	4
$18^{44}/_{45}$	254188	2	9	11505	4	11	192	5	—	1439	11	6	—	—	—	267324	—	2
$18^{45}/_{46}$	289463	3	4	12143	7	3	36	16	—	2133	7	6	1083	—	10	304859	10	11
$18^{46}/_{47}$	354100	16	5	13585	1	10	299	22	4	2685	13	—	1475	5	4	372146	10	11
$18^{47}/_{48}$	294177	10	6	9707	20	1	2171	9	6	4800	13	—	1780	13	4	312637	18	5
$18^{48}/_{49}$	229957	2	5	—	—	—	9405	4	4	7338	1	6	3997	17	10	250698	2	—
$18^{49}/_{50}$	244299	13	4	8726	13	5	5632	5	2	4762	21	8	2792	4	—	266213	9	7
$18^{50}/_{51}$	260533	14	—	8605	4	4	210	12	—	2344	9	6	1646	9	7	273340	1	5
$18^{51}/_{52}$	259458	2	1	13359	—	2	61	20	—	1537	20	2	1342	5	7	275759	—	—

Im Durchschnitte haben also jährlich betragen:

1) die Cavallerie-Verpflegungskosten = 266,250 ℳ;
2) die außerordentlichen Serviceleistungen = 10,467 ℳ;
3) die Officierquartier-Vergütungen = 1367 ℳ, oder nach Ausscheidung der Kriegsjahre 18⁴⁸/₅₀, in welchen der Durchschnitt 5736 ℳ gewesen ist, nur 175 ℳ;
4) die Vergütungen für Fortschaffung von Militair-Effecten = 4468 ℳ, oder nach Ausscheidung des Lagerjahrs 18⁴³/₄₄ und der Kriegsjahre 18⁴⁸/₅₀, in welchen sie durchschnittlich 8899 ℳ betragen haben, nur 3104 ℳ.

3. Militair-Aushebungs-Commissionen.

Die Kosten für die Landwehr- und seit 1820 für die s. g. Militair-Commissionen waren bis 18³²/₃₃ zu jährlich 14,000 ℳ veranschlagt und nach Bedarf zahlbar, so jedoch daß die festgesetzten Gehalte der Commissaire nicht überschritten werden durften (oben S. 132). Bei der Militairreduction von 1833 beantragten Stände die Verminderung dieser Position, worauf sie 18³³/₃₄ auf 11,000 ℳ Conv.-M. und im folgenden Jahre auf 11,300 ℳ Cour. gesetzt ward. Es wurden damals und werden noch jetzt davon die Vergütungen für das Personal der Militairaushebungs-Commissionen bestritten. Diese Commissionen sollen (§§. 25 und 26 des Milit.-Gesetzes von 1843) aus einem Districts-Commissair, einem Militair-Commissair (in der Regel einem Stabsofficier) und dem Verwaltungsbeamten des obrigkeitlichen Bezirks, in welchem das Aushebungsgeschäft vorgenommen wird, gebildet sein und bei den vorzunehmenden ärztlichen Untersuchungen einen Militairarzt zuziehen. Von den 15 Districts-Commissairen [1]) erhält jeder eine jährliche Remuneration von 300 ℳ. Die Militair-Commissaire und Aerzte aber erhalten Diäten nach den 1840

[1]) Von den überhaupt vorhandenen 20 Bataillons haben die 5 Bataillons der Garde und des Leibregiments keinen besondern Aushebungs-District, sondern ihre Recruten werden, wie die für die Artillerie und das Ingenieur-Corps, aus allen 15 Districten entnommen.

und 1848 darüber getroffenen Bestimmungen. Außerdem werden die Reisekosten der Aushebungs-Commissionen, Lokalmiethen, Druckkosten und ähnliche kleine Ausgaben, so wie endlich die Kosten des Untersuchungsverfahrens gegen ausgetretene Militairpflichtige davon bestritten (§§. 98 bis 100 des Gesetzes von 1843). Von $18^{36}/_{37}$ an wurden auf ständischen Antrag auch die Kosten der Ablieferung des Contingents am Einstellungsorte, welche bis dahin nach dem Militair-Aushebungsgesetze von 1820 jeder obrigkeitliche Bezirk für die ihm angehörigen Militairpflichtigen zu tragen gehabt hatte, auf die General-Casse übernommen, da jenes nach der grundgesetzlichen Vorschrift über die gleichmäßige Tragung aller Staatslasten nicht ferner zulässig schien. Sie begreifen die Vergütung für den Unterbedienten, welcher das Contingent bis zum Einstellungsorte begleiten muß (§. 101 des Gesetzes von 1843), die Ausgaben für etwa nothwendige Transportmittel, Wege-Brückengelder u. dgl. Die Budgetsumme wurde deshalb anfänglich nicht erhöhet, aber für eine plus-minus-Position, deren Maß nur durch den wirklichen Bedarf beschränkt ist, erklärt. Als jedoch nach der Cassen-Trennung die Regierung sie für $18^{42}/_{44}$ auf 12,000 ℛ𝓉 setzte, fügten Stände bei der Bewilligung die Note hinzu, daß 1000 ℛ𝓉 zur Bestreitung der Ablieferungskosten zwar als plus-minus-Position, dagegen 11,000 ℛ𝓉 zur Bestreitung der übrigen Kosten der Aushebungs-Commissionen nur als pro maximo-Position, auf welche zwar nach Bedarf, aber nicht über jenen Betrag hinaus angewiesen werden dürfe, zu betrachten sein sollten. Hierbei ist es bis jetzt geblieben, ungeachtet die Regierung 1852 die Erhöhung der Position und ihre Verwandlung in eine plus-minus-Position beantragte [1]). Sie vertheilt sich auf die einzelnen Ausgaben etwa so:

1)	Remunerationen der Districts-Commissaire	4500 ℛ𝓉
2)	Diäten und Reisekosten der Aushebungs-Commissionen	6000 „
3)	Untersuchungskosten, Büreaukosten ıc.	500 „
4)	Ablieferungskosten	1000 „
		12,000 ℛ𝓉

1) Actenstücke II. 1. S. 71, 115; IV. 1. S. 949; V. 1. S. 344; V. 3.

Im Zusammenhange hiemit stehen

4. **die Vergütungen an Soldaten für Reisekosten von und nach dem Garnisonorte.**

Bei der völligen Mittellosigkeit eines Theils der Recruten gaben einige Gemeinden den Bedürftigen ein kleines Zehrgeld, um zur Einstellung nach dem Garnisonorte und bei Beurlaubungen von dort nach der Heimath gelangen zu können. Schon 1836, als die Ablieferungskosten des Contingents auf die General-Casse übernommen wurden, stellten Stände die Abhülfe der hieraus erwachsenden Beschwerden zur Erwägung des Ministeriums, und erboten sich 1848, die aus Bewilligung eines angemessenen Reisegeldes entstehenden Ausgaben auf die General-Steuer-Casse zu übernehmen. Demgemäß erhält seit $18^{51}/_{52}$ jeder eingestellte Militairpflichtige, welcher nach dem Garnisonorte oder der Heimath mehr als 6 Meilen zurückzulegen hat, für jede Meile 1 *ggr.* Die jährliche Ausgabe dafür beträgt etwa 4100 ₰, wovon die Kriegs-Casse 500, und die General-Casse 3600 ₰ zu tragen hat [1]).

5. **Zuschuß zur Etappenverpflegung fremder Truppen.**

Durch Art. 6 des Wiener Vertrags vom 29. Mai 1815 räumten Hannover und Preußen sich gegenseitig Militairstraßen ein, hinsichtlich deren das Nähere durch den Vertrag vom 6. December 1816 bestimmt wurde. Von den beiden Straßen, welche Hannover gestattet hatte, verzichtete Preußen auf den Gebrauch der einen (aus der Altmark über Gifhorn und Celle nach Minden) in Friedenszeiten gänzlich, und wenngleich ihm dafür eine dritte (von Heiligenstadt über Nörten, Einbeck, Alfeld und Coppenbrügge nach Minden) zugestanden ward, so wurde doch zugleich festgesetzt, daß diese Straße nur

---

S. 315; V. 4. S. 50, 552; V. 5. S. 298, 533; VIII. 1. S. 938; XI. 4. S. 238, 945.

1) Actenstücke V. 4. S. 552; IX. 1. S. 1070; XI. 2. S. 276, 1200; XI. 4. S. 238, 945.

selten und nie zum Marsche starker Truppencorps gebraucht werden sollte, weshalb auch auf den dortigen Etappenorten dauernde Einrichtungen nicht getroffen zu werden brauchten. Dagegen mußten solche auf der Straße von Halberstadt nach Minden an den diesseitigen Etappenorten im Fürstenthume Hildesheim und in den Aemtern Coppenbrügge und Hameln gemacht, namentlich Baracken zur Aufnahme der Truppen errichtet, in Hildesheim ein Etappen-Commissair und ein Rechnungsführer bestellt werden u. s. w. Die Kosten fallen der hiesigen Regierung zur Last, mit Ausnahme der Vergütungen, welche vertragsmäßig die Königlich Preußische Regierung für die Bequartierung und Verpflegung der Truppen, so wie für die Leistung des Vorspanns und der Stellung von Fußboten zu zahlen hat. Da diese Vergütungen aber keine völlig ausreichende Entschädigung gewähren, so wird den Quartierwirthen, welche die Verpflegung und jene sonstigen Leistungen zu beschaffen haben, eine Zulage nach festen Sätzen aus der General-Casse gegeben, welche, was die Vergütung für Beköstigung der Unterofficiere und Mannschaft betrifft, alsdann erhöhet wird, wenn der Himten Rocken 1 ℛ︦ oder mehr kostet [1]).

Die Ausgaben für diesen Gegenstand beliefen sich in den ersten Jahren, wegen der starken Truppenbewegungen und der hohen Lebensmittelpreise, gewöhnlich auf 12 bis 14,000 ℛ︦; nachher sanken sie, wenn auch nicht immer gleichmäßig, meistens auf 4 bis 5000 ℛ︦, und seit Mitte des vorigen Jahrzehends betragen sie in der Regel nur noch die Hälfte dieser Summe, da die meisten Preußischen Truppen auf den Eisenbahnen befördert werden [2]).

II. Künftig wegfallende Ausgaben.

Von den künftig wegfallenden Ausgaben für das Militair, welche im Capitel XV. № 4—8 des Ausgabe-Budgets aufgeführt stehen,

1) Actenstücke Bd. I. S. 327; II. 1. S. 310.

2) Actenstücke X. 1. S. 710.

ist oben bei andren Gelegenheiten schon die Rede gewesen, und daher hier nur darauf zu verweisen:

1. Beihülfen für Militair-Wittwen und Waisen, und für arme Legionairs (S. 169).
2. Zuschuß zur Hospital- und Militair-Unterstützungs-Casse (S. 168).
3. Zahlungen in Folge der Reductionen von 1820 (S. 139) und 1833 (S. 147).
4. Zahlungen wegen der Augmentationen von 1848 und 1849 (S. 153).
5. Zuschuß zu den Ausgaben der Officier-Pensions-Casse (S. 165).

Abschnitt II.

Außerordentliche einmalige Ausgaben.

Einige außerordentliche einmalige Ausgaben sind oben ebenfalls schon erwähnt, z. B. die Bewilligungen für das Armee-Materiell und den Bau des Zeughauses (S. 161, 163), für den Bau des General-Militairhospitals (S. 157, Note 1), für das Lüneburger Lager (S. 185, Note 2) u. s. w.; einige andre aber müssen hier noch erläutert werden, da sie auf den Haushalt nicht nur ihrer Zeit Einfluß geäußert haben, sondern in den Folgen noch immer von Bedeutung für denselben sind. Dahin gehören die Ausgaben für die Kriegsrüstungen in den Jahren $18^{30}/_{33}$ und $18^{40}/_{42}$, so wie die Kriegskosten der Jahre $18^{48}/_{49}$.

1. Die Ereignisse der Jahre $18^{30}/_{31}$ (S. 160) veranlaßten eine außerordentliche Ausgabe von mehr als 1,100,000 ℛ︁, wovon ein beträchtlicher Theil zu den Kosten der Approvisionirung der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg [1]), und der Rüstung und Bereithaltung des diesseitigen Contingents zum Schutze der Bundesfestung

[1]) Dazu mußte Hannover bis Mai 1831 = 65,581 ℛ︁ 18 ggr beitragen.

Luxemburg verwendet wurde [1]). Zur Deckung dieser letztern Kosten bewilligten Stände aus der General-Steuer-Casse 350,000 ₰ [2]). Hiervon wurden 220,000 ₰ durch Anleihen 18$^{31}/_{32}$ herbeigeschafft, 130,000 ₰ aber von der Königlichen General-Casse vorgeschossen. Mit der Cassen-Vereinigung von 1834 erlosch dieser Vorschuß, bei der Cassen-Trennung von 1840 aber lebte er wieder auf und wurde der Landes-Casse auf die zur Verwandlung von Schulden der früheren Königlichen General-Casse verwandten Mittel angerechnet [3]). Von dem Aufwande wurden bei der Bundesversammlung 552,383 Fl. Rhein. als Kosten der Luxemburger Expedition liquidirt, aber von ihr nur 342,961 Fl. als zur Erstattung geeignet anerkannt, wovon Hannover für seinen Theil 40,851 Fl. zu tragen hatte. Die von den andren Bundesstaaten zu erstattenden 302,110 Fl. sind in den folgenden Jahren bezahlt und, nach Abzug der Uebermachungskosten, zur Schuldentilgung verwandt worden [4]).

2. Die Rüstungen des Jahres 1840 und die Vermehrung des Heeres, besonders der Cavallerie, hatten außer den oben (S. 161) erwähnten Verwendungen für Materiellvorräthe auch noch ansehnliche Ausgaben für die Augmentation herbeigeführt, von denen Stände, meist erst nach längeren Verhandlungen, den Haupttheil bewilligten, wogegen der Rest, soweit er nicht durch Wiederverkauf der angeschaff-

---

1) Anfangs sollte Hannover fast sein ganzes Bundes-Contingent stellen; auf Gegenvorstellung aber wurde seine Leistung auf eine Division von etwa 6500 Combattanten herabgesetzt.

2) Die Regierung hatte 600,000 ₰ gefordert; davon bewilligten Stände 250,000 ₰ als Credit für den Fall, daß bis zu ihrer Wiederversammlung mit den zunächst bewilligten 350,000 ₰ nicht auszureichen sein sollte (Schreiben vom 31. Mai und 23. Juni 1831).

3) Actenstücke V. 1. S. 78; VI. 3. S. 572. Die rechtliche Verpflichtung der General-Steuer-Casse zur Uebernahme dieser 130,000 ₰ scheint 1840 nicht in Frage gekommen, wahrscheinlich weil man übersah, daß 1831 bei der Bewilligung der 350,000 ₰ die Concurrenzpflicht der Königlichen Casse ausdrücklich nur wegen der in Aussicht stehenden Cassen-Vereinigung mit Stillschweigen übergangen war.

4) Actenstücke VI. 3. S. 592, 599; VII. 1. S. 28, 29.

ten Gegenstände gedeckt wurde, von der Kriegs-Casse getragen werden mußte. Es wurden nämlich:

	verausgabt	also aus der General-Steuer-Casse bezahlt
1) für die große Mondirung der Augmentationsmannschaft	43,767 ℛ	
worauf jedoch zur Erstattung kamen	14,000 „	29,767 ℛ
2) für 539 Augmentations-Pferde	67,697 ℛ	
worauf zur Erstattung kamen . . .	40,980 „	26,717 „
3) für Unterhaltung der Augmentationsmannschaft bis 30. Juni 1842	167,366 ℛ	
wovon Stände die Kosten für Unterhaltung der Augmentations-Cavallerie im Juni 1842 nicht bewilligten	10,186 „	157,180 „
	überhaupt =	213,664 ℛ,

welche bei Auseinandersetzung der Cassen in den Jahren $18^{40}/_{44}$ der General-Steuer-Casse auf den ihr gebührenden Theil der Ueberschüsse von $18^{39}/_{41}$ angerechnet wurden [1]).

3. Die kriegerischen Ereignisse der Jahre $18^{48}/_{50}$ und besonders der Krieg mit Dänemark haben einen außerordentlichen Aufwand von fast 3 Millionen Thaler veranlaßt [2]). Derselbe läßt sich in folgende Theile zerlegen:

---

1) Actenstücke VIII. 1. S. 735, 996; VIII. 2. S. 15, 885; Staatshaushalt I. S. 402.

2) Als die Stände 1846 der Regierung ihre lebhafteste Theilnahme an dem Schicksale der Herzogthümer Schleswig-Holstein, so wie ihren Dank für die Mitwirkung der Regierung zu dem Bundesbeschlusse vom 17. September 1846 bezeugten, ersuchten sie dieselbe zugleich, kräftig fortzufahren, auf vollständige Ausführung jenes Bundesbeschlusses und damit auf Erhaltung der Selbstständigkeit und deutschen Nationalität in den erwähnten Ländern, und folgeweise der Unverletzlichkeit des gemeinsamen Vaterlandes mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln hinzuwirken. Das Land und die Stände — so schlossen diese ihr Schreiben vom 26. November — werden, so viel an ihnen ist, alle in dieser Richlung liegenden Maßregeln der Königlichen Regierung jederzeit mit Freuden zu unterstützen bereit sein. Actenstücke VIII. 3. S. 1451.

I. Außerordentliche Kosten der Rüstungen, so wie der Feldzüge von 1848 und 1849 und der Sendung eines Truppencorps nach Altenburg $18^{48}/_{49}$, desgleichen der Kriegsbereitschaft bis zum Schlusse des Jahres 1850 [1]).

A. Verwendungen für die Hannoverschen Truppen

1) vom 1. März 1848 bis 31. October 1849, nach Abzug der für wieder verkaufte Artillerie- und Trainpferde gelöseten 66,134 ℛ 3 ggr 8 ₰ und der von der Kriegs-Casse getragenen 30,000 ℛ [2])	2,300,043 ℛ	6 ggr	6 ₰
2) vom 1. November 1849 bis 30. Juni 1850 [3])	416,120 "	— "	— "
3) nachträglich für die Zeit vom 1. März 1848 bis 30. Juni 1850 [4])	24,626 "	13 "	4 "
4) vom 1. Juli bis 31. December 1850, nach Abzug von 22,670 ℛ 1 ggr 3 ₰ für verkaufte Pferde [5])	24,783 "	2 "	7 "
	2,765,572 ℛ	22 ggr	5 ₰
B. Für Transport und Verpflegung Dänischer Kriegsgefangenen zu Stade $18^{48}/_{49}$ [6])	5574 "	20 "	— "
	= 2,771,047 ℛ	18 ggr	5 ₰

1) Außerdem die vom 1. Januar 1851 an auf das Budget übernommenen temporairen Zahlungen (s. oben S. 153).

2) Für die Augmentation von $18^{40}/_{42}$ verwendete die Kriegs-Casse (oben S. 151) jährlich etwa 90,000 ℛ. Da diese Kosten vom 1. März 1848 an auf den außerordentlichen Kriegskosten-Fonds übergingen, so gab zu diesem die Kriegs-Casse den viermonatlichen Antheil der Ersparung = 30,000 ℛ. Actenstücke XI. 1. S. 653, 1634.

3) Actenstücke XI. 1. S. 996.

4) Actenstücke XI. 4. S. 556, vergl. XI. 2. S. 671.

5) Actenstücke XI. 2. S. 17.

6) Actenstücke XI. 2. S. 671.

Uebertrag =	2,771,047 Thlr	18 ggr	5 ₰
C. Matricularbeitrag zu der durch Verordnung des Reichsverwesers vom 27. November 1848 ausgeschriebenen Umlage von 1 Million Thaler zur Verpflegung der Reichstruppen [1] ..	41,066 „	12 „	4 „
D. Zahlungen an Dänemark in Folge des Malmöer Waffenstillstandes [2] ..	6775 „	23 „	7 „
	2,818,990 Thlr	6 ggr	4 ₰
II. Kosten der Aufstellung eines Truppencorps an der Kurhessischen Gränze in den letzten Monaten des Jahres 1850 [3] ..	11,593 „	7 „	8 „
III. Kosten der militairischen Sicherheitsmaßregeln, welche in den Elbprovinzen auf Anlaß der Auflösung des Schleswig-Holsteinschen Heeres im Januar und Februar 1851 ergriffen wurden [4]	6202 „	9 „	1 „
überhaupt =	2,836,785 Thlr	23 ggr	1 ₰

Außerdem ist für Verpflegung nicht-Hannoverscher Deutscher Truppen im hiesigen Königreiche bei ihrem Durchzuge nach oder von Holstein eine beträchtliche Summe vorgeschossen, aber zum größten Theile bereits erstattet. Ob der Rückstand noch zu erlangen sein wird, ist nicht zweifellos.

1) Actenstücke XI. 1. S. 349.

2) Actenstücke XI. 1. S. 1186, 1620. Außerdem wurde denjenigen Hannoveranern, welche für die auf Grund des Malmöer Waffenstillstandes erfolgte Freigebung ihrer Schiffe an die Dänische Prisen-Commission Unkosten hatten bezahlen müssen, oder welche für ihre Dänischer Seits lediglich wegen der Condemnirung verkauften Ladungen nicht den vollen Facturawerth erstattet erhalten hatten, das Gezahlte und beziehungsweise zu wenig Empfangene vergütet (im Ganzen etwa 3400 Thlr).

3) Actenstücke XI. 2. S. 17, 756.

4) Actenstücke XI. 2. S. 1081, 1259.

1. Als 1848 und 1849 mehrmals Deutsche Truppen im Reichsdienste durch das hiesige Land nach Holstein oder wieder zurück marschirten, mußte denselben auf Verfügung des Reichsministeriums Quartier, Verpflegung und manche andre Leistung gewährt werden. Da die Quartierwirthe hierfür nur auf Anordnung der Reichsgewalt ausgegebene Bons erhielten, deren Einlösung nicht zu erwirken war, so wurde ihnen aus Billigkeitsgründen von unsrer Regierung mit ständischer Genehmigung vorschußweise aus der General-Casse Bezahlung geleistet, wofür 66,696 ₰ 9 ggr 3 ₰ nach und nach verausgabt wurden. Alle Versuche, die Erstattung des auf das Jahr 1848 fallenden Theils dieser Vorschüsse (31,136 ₰ 3 ggr 11 ₰) von der Reichsgewalt zu erlangen, blieben fruchtlos, indem durch eine Verfügung des Reichsministeriums vom 15. Januar 1849 alle derartige Aufwendungen einzelner Staaten für Restsache erklärt und ihre Liquidation einer spätern Zeit vorbehalten wurde, welche noch immer nicht erfolgt ist. Von den Staaten, für deren Truppen der Vorschuß geleistet war, erstatteten ihn jedoch die Großherzoglich Hessische und die Bremensche Regierung (zusammen 4293 ₰ 22 ggr 11 ₰), so daß jetzt nur noch gegen 27,000 ₰ ausstehen. Die Vorschüsse von 1849 und 1850 dagegen zum Betrage von 35,560 ₰ 5 ggr 4 ₰ sind (1853) bis auf die Summe von 11,400 ₰, welche Kurhessen zu zahlen hat, erstattet worden [1]).

2. Eben so wurden die Kosten für Bequartierung und Verpflegung der Oesterreichischen Truppen, welche am Ende des Jahrs 1850 und 1851 durch das hiesige Königreich nach Holstein marschirten, auf Antrag der Stände den Quartierwirthen vorschußweise bezahlt, was eine Ausgabe von etwa 84,000 ₰ veranlaßte, die jedoch schon im April 1853 bis auf einen Betrag von 1000 ₰, über welchen die Liquidation noch schwebte, ersetzt waren [2]).

---

1) Actenstücke XI. 1. S. 396, 532; XI. 2. S. 2022, 2143; XI. 1. S. 351, 396, 532; XI. 5. S. 545.

2) Actenstücke XI. 4. S. 555, 1022; XI. 5. S. 546.

Die Geldmittel zur Bestreitung dieser außerordentlichen Ausgaben sind — abgesehen von den Zahlungen in Folge des Malmöer Waffenstillstandes, welche $18^{50}/_{51}$ aus den Ueberschüssen der Vorjahre geleistet wurden — durch Anleihen gedeckt, nämlich durch die 5- und $4^{1}/_{3}$procentige von 1848, welche schon 1850 in eine 4procentige verwandelt wurde, und durch die später als Darlehn verbrieften Vorschüsse aus dem Domanial-Ablösungsfonds [1]).

1) Actenstücke XI. 1. S. 349; XI. 2. S. 163, 165. — vergl. auch Staatshaushalt I. S. 35.

Achte Abtheilung.

Das Justiz-Ministerium.

Seit Anfang des vorigen Jahrhunderts bis zum 1. October 1852 haben in den hiesigen Landen für die Rechtspflege drei Instanzen bestanden. Die höchste war und ist noch das Ober-Appellationsgericht zu Celle; die zweite bildeten Mittelgerichte verschiedener Art; die unterste Instanz waren die Aemter oder ihnen gleichstehende landesherrliche Behörden andren Namens und die Patrimonialgerichte [1]).

Das Ober-Appellationsgericht, 1711 gestiftet, erhielt 1713 seine gesetzliche Begründung und wurde durch ein Kaiserliches Privilegium vom 16. August 1716, welches die Appellationen an die Reichsgerichte untersagte, bestätigt. Es war damals mit einem Präsidenten, einem Vice-Präsidenten, neun Räthen, einem Protonotar und drei andren Secretairen besetzt. Nachdem sein Wirkungskreis durch Vergrößerung der Kurlande sich erweitert hatte, wurde ihm 1733 eine verbesserte Einrichtung gegeben. Neben Vermehrung seiner Mitglieder um zwei Räthe und einen Secretair ward bestimmt, daß, während bis dahin alle Geschäfte in einer ungetrennten Versammlung,

---

1) Es ist hier nur von den weltlichen bürgerlichen, aber weder von den geistlichen noch von den militairischen Gerichten die Rede. Ueber die ersteren s. Abtheil. IX. № 3, und über die letzteren Abtheil. VII. № I. 1. A. Auch von einigen besondren Gerichtsbarkeiten, z. B. über die nicht regierenden Mitglieder des Königlichen Hauses, über die Standesherren, von der Gerichtsbarkeit des Hofmarschallamts und der Universität Göttingen, so wie von der abweichenden Gerichtsverfassung einiger Gegenden, z. B. des Landes Hadeln, ist hier abgesehen.

im Plenum, betrieben waren, sie künftig bis auf das Urtheil nach erkannten Processen in Abtheilungen (Appellationssenaten), deren zwei eingerichtet wurden, behandelt werden sollten. Schon 1740 aber wurde das Gericht durch noch einen Vice-Präsidenten und drei Räthe verstärkt und blieb in dieser Verfassung bis zur Französisch-Westphälischen Herrschaft. Während derselben bestand es als Appellationshof gewissermaßen fort; nach ihrer Beseitigung aber wurde es ganz in seiner früheren Verfassung hergestellt und seine Competenz auf die seit 1803 neu erworbenen Landestheile erstreckt. Dadurch ward eine Erweiterung und Verbesserung erforderlich, welche es 1818 erhielt [1]). Die Zahl seiner Räthe wurde um vier vermehrt; und statt der bisherigen zwei Appellationssenate wurden drei errichtet, von denen je zwei einen Urtheilssenat bildeten, welcher regelmäßig an die Stelle des Plenums trat. Im Jahre 1840 wurde für die Berufungen in peinlichen Strafsachen ein besondrer (Criminal-) Senat beim Ober-Appellationsgerichte geschaffen, der anfangs aus 5, von $18^{47}/_{52}$ aber aus 7 Räthen bestand und seit Einführung der neuen Gerichts-Verfassung einen Vice-Präsidenten erhalten hat, wogegen Einer der Räthe ausgefallen ist. Das Gericht zählt also jetzt 1 Präsidenten, 3 Vice-Präsidenten und 24 Räthe, wovon 16 durch die Landschaften präsentirt werden, was jedoch nach der von der Regierung wiederholt ausgesprochenen und von den Ständen gebilligten Absicht aufgehoben werden soll [2]). Außerdem ist dem Ober-Appellationsgerichte seit

[1]) Darüber ward mit den provisorischen allgemeinen Ständen verhandelt, wie über die ursprüngliche Einrichtung und über die Verbesserung von 1733 mit den damaligen Landschaften berathen war.

[2]) Es ist immer dahin gestrebt, daß möglichst gerade zu Zweidrittheilen der Rathsstellen den Landschaften das Präsentationsrecht zustehe. Jetzt präsentiren dieselben zu 12 Rathsstellen in den Civilsenaten und zu 4 im Criminalsenate. Von jenen ersteren präsentiren die Calenberg-Grubenhagensche, die Lüneburgsche und die Bremensche Landschaft je zu zwei Stellen, die Hoya-Diepholzsche, die Verdensche, die Osnabrücksche (unter Theilnahme von Meppen, Bentheim und Lingen), die Hildesheimsche und die Ostfriesische je zu einer Stelle. Zu den 4 Stellen im Criminalsenate wird von allen Landschaften nach einer durch das Loos bestimmten Reihefolge präsentirt. Actenstücke I. S. 388, 406; VI. 2. S. 45; VI. 3. S. 279; VIII. 3. S. 956, 1396, 1494, 1995; s. auch oben S. 60.

1. October 1852 die Ober=Staatsanwaltschaft beigeordnet, wovon nachher die Rede sein wird. Das Unterpersonal aber besteht jetzt aus 4 Secretairen, 6 Gerichtsvoigten und vorläufig noch 5 Canzlisten.

Die in der Ober=Appellationsgerichts=Ordnung von 1713 sich gründende Eintheilung der Mitglieder des Tribunals in eine abliche und in eine gelahrte Bank, die letzte gesetzliche Ausnahme von der Regel, daß bei Besetzung der Staatsämter der Unterschied der Geburt nicht in Betracht kommen soll, ward 1848 aufgehoben [1]).

Auch der die freie Wahl bei Besetzung der Stellen beschränkende, durch ein landesherrliches Rescript vom 13. Juni 1778 festgestellte Grundsatz, daß die Mitglieder des Ober=Appellationsgerichts regelmäßig nur aus den Mitgliedern der höheren Justiz=Collegien genommen werden sollen, scheint nach dem von den Ständen 1847 ausgesprochenen Wunsche nicht mehr zur Anwendung gebracht zu werden [2]).

Eine vorübergehende Einrichtung bei dem Ober=Appellationsgerichte war der Retardatensenat, eine demselben lediglich zu dem Zwecke zeitweilig beigeordnete Abtheilung, um die allmählig angewachsenen Rückstände zu erledigen, welche von den regelmäßig vorhandenen Mitgliedern des Gerichts nicht bewältigt werden konnten, zu deren Aufarbeitung aber die bei andren Behörden üblichen Mittel nicht anwendbar waren, weil beim Ober=Appellationsgerichte gesetzlich keine außerordentliche Räthe oder Assessoren (und Auditoren) angestellt sein dürfen. Der Retardatensenat hat vom October 1842 bis Mai 1844 bestanden und seinen Zweck rasch, vollständig und zu großem Vortheile einer pünktlichen Rechtspflege erfüllt [3]).

---

1) Actenstücke IX. 1. S. 972, 1046. Uebrigens hatte schon die Ober=Appellationsgerichts=Ordnung von 1713 bestimmt, daß die ablichen Räthe nicht weniger als die gelahrten mit genugsamer und zu gehöriger Verwaltung ihres Amts erforderlicher Erudition versehen sein sollten.

2) Actenstücke VIII. 3. S. 1998.

3) Actenstücke VIII. 1. S. 637, 991; VIII. 2. S. 842. Die Stände hatten schon 1837 Maßregeln zur Erledigung der Rückstände dringend empfohlen. Actenstücke V. 5. S. 523.

Mittelgerichte waren vor 1803 die Justiz=Canzleien und die Hofgerichte zu Hannover, Celle, Stade und Hildesheim; die Land= und Justiz=Canzlei zu Osnabrück und das Ober=Landesgericht zu Aurich. Nach Vertreibung der Fremdherrschaft wurden 7 Justiz=Canzleien, zu Hannover, Göttingen, Celle, Stade, Hildesheim, Osnabrück und Aurich angeordnet; die Hofgerichte zu Hannover, Celle und Hildesheim, welche mit den dortigen Canzleien concurrirende Jurisdiction gehabt hatten, blieben aufgehoben; das Stader Hofgericht dagegen wurde einstweilen wieder ins Leben gerufen, jedoch 1832 mit der Justiz=Canzlei verschmolzen. Die Canzleien hatten vormals mit den Regierungsbehörden, deren Mitglieder in gewissen Fällen in jene stimmführend eintraten, in mehr oder minder genauer Verbindung gestanden; dies hörte bei Errichtung der Justiz=Canzleien ganz auf. Bei den Hofgerichten hatte es nie Statt gefunden [1]).

Nach Regelung der standesherrlichen Verhältnisse in der Grafschaft Bentheim und im Herzogthume Arenberg=Meppen wurden 1824 und 1827 für diese Bezirke, welche bis dahin zum Sprengel der Osnabrücker Justiz=Canzlei gehört hatten, besondre standesherrliche Justiz=Canzleien errichtet, von welchen die Bentheimsche 1848 nach Abtretung der standesherrlichen Regierungsrechte an die Landesherrschaft in eine Königliche Behörde verwandelt wurde [2]).

Die Justiz=Canzleien waren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Appellations=Instanz, und für Personen und Sachen, welche eines befreieten Gerichtsstandes genossen und nicht unter geistlicher Gerichtsbarkeit standen, die erste Instanz. Der bevorzugte Gerichtsstand sollte nach den Vorschriften des Grundgesetzes und des Verfassungsgesetzes

---

[1]) Zu den Stellen der Hofgerichts=Assessoren (Räthe) hatten die Provinzial=Landschaften zu präsentiren gehabt, welches Recht nun auf Rathstellen bei den Justiz=Canzleien übertragen und zum Theil auch den Provinzial=Ständen in den neuerworbenen Landestheilen gleichfalls beigelegt wurde. Mit Einführung der neuen Gerichtsverfassung hat es aufgehört.

[2]) Die Gräflich Stolbergsche Canzlei der Grafschaft Hohnstein war eine zwischen der Justiz=Canzlei zu Göttingen und den Hohnsteinschen Untergerichten stehende Mittelinstanz.

von 1840 beschränkt werden; es geschah dies aber erst 1847 und überdieß nur unvollständig und vorläufig, da die Regierung die verfassungsgesetzlichen Vorschriften in möglichster Beschränkung auffaßte, und die Cammern über den Umfang, in welchem der befreiete Gerichtsstand beibehalten werden sollte, sich nicht einigen konnten. Dagegen wurde er 1848 ganz aufgehoben [1]), und damit zugleich die Aufhebung der 1823 den Justiz-Canzleien beigeordneten Pupillen-Collegien für die Vormundschaften und Curatelen Canzleisässiger, so wie für die Güterverwaltung in Concursen derselben im Grundsatze ausgesprochen [2]).

In Polizei-Strafsachen wurden, unter gleichzeitiger Aufhebung des in diesen Sachen bis dahin bestandenen befreieten Gerichtsstandes, durch das Gesetz vom 1. Juli 1848 die Justiz-Canzleien statt der Landdrosteien zur Berufungs-Instanz erklärt [3]).

In peinlichen Sachen waren die Justiz-Canzleien regelmäßig die erkennenden Behörden, während die Untersuchungen von den Untergerichten geführt wurden. Ausnahmsweise waren sie für Canzleisässige auch die Untersuchungsbehörden, und die Stadtgerichte, welchen Criminaljurisdiction zustand, auch die erkennenden Behörden in allen Straffällen, wenn sie mit wenigstens drei rechtsgelehrten Richtern besetzt waren, sonst nur in Fällen, welche keine härtere als 14tägige Gefängnißstrafe nach sich zogen. Dagegen hatten die Patrimonialgerichte der Gutsbesitzer und Geistlichkeit keine peinliche Gerichtsbarkeit, selbst nicht die Untersuchung [4]).

Appellation in Criminalsachen war nur in wenigen Ausnahms-

---

[1]) Auch die den Consistorialbehörden zustehende streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit, mit einstweiliger Ausnahme der Ehe- und Verlöbnißsachen, wurde vom 1. September 1848 an auf die weltlichen Untergerichte übertragen.

[2]) Actenstücke VIII. 3. S. 381, 1628; IX. 1. S. 914, 1104. Die wirkliche Aufhebung erfolgte im nächsten Jahre, so wie die Geschäftslage es gestattete. Bei der Justiz-Canzlei zu Aurich hatte kein Pupillen-Collegium bestanden.

[3]) Actenstücke IX. 1. S. 876, 1046.

[4]) Eine Ausnahme machten die bundesgesetzlich gesicherten Gerichte der Standesherrn und die Gerichte der Grafen zu Stolberg im Hohnsteinschen, deren Canzlei den städtischen Gerichten gleichgesetzt war.

fällen gestattet; wurde eine weitere Vertheidigung gegen das Straferkenntniß zur Hand genommen, so hatte dieselbe Behörde, welche das angefochtene Urtheil gefällt hatte, auch das zweite zu sprechen. Erst von 1823 an wurde ein förmliches Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung eingeführt, über welches, wenn das erste Erkenntniß von einem Stadtgerichte oder der Hohnsteinschen Canzlei gesprochen war, die vorgesetzte Justiz-Canzlei, wenn es aber von einer Justiz-Canzlei gefällt war, eine andre Justiz-Canzlei zu erkennen hatte. Dagegen wurde die Bestätigung des Justiz-Departements des Cabinets-Ministeriums, welche bis dahin bei allen Straf-Erkenntnissen nöthig gewesen war, beschränkt. Allein das Rechtsmittel, weit entfernt den davon gehegten Erwartungen zu entsprechen, erwies sich geradezu als nachtheilig für die Criminal-Rechtspflege, und das Bedürfniß seiner Wiederbeseitigung wurde nach Vollendung des neuen Criminal-Strafgesetzbuchs von 1840 unabweislich. Man führte daher zugleich mit diesem ein neues Rechtsmittelsystem ein, dessen wesentlichster Theil darin bestand, daß gegen die auf eine schwere Strafe (nach Art. 8 des Strafgesetzbuchs) [1]) lautenden Erkenntnisse der Justiz-Canzleien die Appellation und unter gewissen Voraussetzungen die Nichtigkeitsbeschwerde an das Ober-Appellationsgericht, bei welchem für diese Strafsachen eine besondre Abtheilung (der Criminalsenat) errichtet wurde, zur Hand genommen werden durfte. Für andre Straferkenntnisse dieser Behörden blieb die weitere Vertheidigung bestehen, über welche jedoch von derselben Justiz-Canzlei, welche das angefochtene Urtheil gefällt hatte, entschieden wurde, außer wenn es von einer standesherrlichen Justiz-Canzlei gesprochen war, in welchem Falle das Erkenntniß nach wie vor von der Justiz-Canzlei zu Osnabrück abgegeben werden mußte. Bei den untersuchenden und erkennenden Untergerichten trat die Appellation an die vorgesetzte Justiz-Canzlei in allen Fällen an die Stelle der weiteren Vertheidigung. Die Nothwendigkeit der landesherrlichen Bestätigung ward, wenn eine Königliche Justiz-

[1]) Todes-, Ketten-, Zuchthausstrafe und Dienstentsetzung.

Canzlei das Erkenntniß abgegeben hatte, auf Verurtheilungen zum Tode oder zu lebenswieriger Freiheitsstrafe beschränkt.

Untergerichte waren die Aemter und die Patrimonialgerichte. Von ersteren ist in der 5ten Abtheilung schon das Nöthige gesagt. Die Patrimonialgerichte wurden nach Vertreibung der Fremdherrschaft in den alten Provinzen vorerst nur so weit, als sie geschlossen waren, in den neu erworbenen Landestheilen aber nicht hergestellt [1]. Indeß ging die Absicht auf ihre durchgängige Herstellung, wenn auch in verbesserter Gestalt, von Anfang an, und es wurde darüber schon mit dem provisorischen und später mit dem ersten definitiven Landtage verhandelt [2]. Die Frucht war die Verordnung vom 13. März 1821, durch welche auch die ungeschlossenen Gerichte mit gewissen Beschränkungen hergestellt wurden [3]. Allein wiewohl sie Verbesserungen allerdings bewirkte, so schuf sie doch keineswegs befriedigende Einrichtungen, außer etwa bei den genügend besetzten Stadtgerichten, wo indeß der Grund mehr in den städtischen Verhältnissen als in der Verordnung zu liegen pflegte. Aber es wurden nicht nur die Anforderungen an tüchtige Rechtspflege und Verwaltung von den Patrimonialgerichten nicht erfüllt, sondern auch die Erwartungen der Gerichtsherren von Herstellung derselben nicht befriedigt. Manche der letzteren machten daher sogleich, Mehrere im Laufe der Zeit von der durch die Verordnung erleichterten und gesicherten Befugniß zur Abtretung ihrer Gerichtsbarkeit an die Landesherrschaft Gebrauch, und diese ging, selbst wenn sie deshalb Opfer zu bringen hatte [4], dennoch gern darauf ein,

[1] Im Osnabrückschen gab es in Folge der glücklichen Entwickelung der dortigen Gerichtsverfassung keine gutsherrliche Patrimonialgerichte. Stüve, Geschichte des Hochstifts Osnabrück, S. 461. Wenn nichts desto weniger nach 1821 einige ihnen ähnliche Gerichtsbarkeiten anerkannt und hergestellt wurden, so lagen dabei wohl besondre Rücksichten zum Grunde.

[2] Actenstücke I. S. 427; II. 1. S. 208; II. 2. S. 423; II. 3. S. 282.

[3] Die Aufhebung aller Criminal-Jurisdiction der Patrimonialgerichte der Gutsbesitzer und der Geistlichkeit wurde für einen Verfassungsgrundsatz erklärt und als solcher 1840 bestätigt; doch blieben einige Ausnahmen davon bis auf die neueste Zeit bestehen.

[4] Auch die Stände genehmigten nach der ersten Cassen-Vereinigung bereit-

weil sie die Mängel der Patrimonialgerichte nur durch deren Beseitigung heben zu können einsehen mochte, zur gesetzlichen Aufhebung derselben aber sich nicht entschließen wollte, welche auch, vor 1848 und ohne gleichzeitige gründliche Verbesserung der Gerichtsverfassung überhaupt, selbst in den Ständen wahrscheinlich entschiedenen Widerspruch gefunden hätte [1]).

Die nach Vorschrift im §. 9 des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848 durch das Gesetz vom 8. November 1850 geordnete [2]), am 1. October 1852 in Wirksamkeit getretene Gerichtsverfassung hob, mit Ausnahme des Ober-Appellationsgerichts, alle übrigen Gerichte auf und bestimmte, daß in Zukunft die Rechtspflege nur durch das Ober-Appellationsgericht, durch Obergerichte, bei welchen auch die Schwurgerichte abzuhalten seien, und durch Amtsgerichte geübt werden solle [3]).

Das Ober-Appellationsgericht ist im Wesentlichen unverändert geblieben; zu den früheren Senaten ist jedoch ein neuer hinzugekommen, der Cassationssenat, mit zwei Abtheilungen, die eine für Civil-, die andre für Criminalsachen, an deren Entscheidungen je 2 Präsidenten und 5 Räthe Theil nehmen müssen [4]).

---

willig die Uebernahme der durch Erwerbung von Patrimonialgerichten entstehenden Kosten auf die General-Casse. Actenstücke V. 2. S. 61; V. 3. S. 134, 318.

1) Daß die Regierung auch die Abtretung der Gerichtsbarkeit und selbst eines Theils der öffentlichen Verwaltungsrechte der Städte zu befördern suchte, hatte vorzugsweise politische Gründe. Die Geneigtheit mancher Städte dazu aber entsprang meistens aus dem Wunsche nach Ersparung, in Folge finanzieller Bedrängniß der Cämmerei-Cassen.

2) Das Verfassungsgesetz §. 9 bestimmte auf ständischen Antrag, daß die Regelung der Gerichtsverfassung im Wege der Gesetzgebung geschehen müsse. Actenstücke IX. 1. S. 1156. Ueber die Neubildung der Gerichtsverfassung s. Actenstücke X. 1. S. 367; XI. 1. S. 1802, 1973, 2044. Einige Aenderungen der ursprünglichen Pläne von 1849 und 1850, welche die Regierung im Februar 1851 beantragte, gaben die Stände zu; die durchgreifenden wesentlichen Aenderungen aber, welche sie im December 1851 beantragte, lehnten dieselben ab. Actenstücke XI. 2. S. 139, 231; XI. 3. S. 7, 94.

3) Die Bildung von Handels- und Gewerbsgerichten kann gesetzlich angeordnet, und die Einrichtung von Friedens- und Vergleichsgerichten soll befördert werden. — Desfallsige ständische Anträge XI. 1. S. 1802; XI. 2. S. 232; XI. 5. S. 945.

4) Die Zahl der Mitglieder ist deshalb nicht vermehrt.

Die Obergerichte sind theils große (12), theils kleine (4); jene sollen in der Regel mit einem Präsidenten, einem Vice-Präsidenten und 8 besoldeten Richtern, die kleinen Obergerichte dagegen mit einem Präsidenten und 4 oder 5 Richtern besetzt sein [1]). Letztere haben keine Abtheilungen, die großen Obergerichte aber einen großen und einen kleinen Senat, dem nach Bedarf noch ein zweiter kleiner Senat hinzugefügt werden kann, in welchem Falle die Richterzahl entsprechend vermehrt werden soll [2]). Außerordentliche Assessoren, welche in der Regel nur berathende Stimme haben, sollen nach wiederholt ausgesprochener Erklärung, besonders der Stände, überhaupt nur während der Uebergangszeit und mit Beschränkung auf das äußerste Bedürfniß zugelassen werden [3]). Dagegen muß jedem Obergerichte die erforderliche Zahl von Secretairen und sonstigen Subalternen beigeordnet sein [4]).

Den Amtsgerichten sollen Einzelnrichter vorstehen und, wo aus besondren Gründen, wie namentlich in größeren Städten, bei demselben Gerichte mehrere Richter angestellt sind, soll Jeder in dem ihm überwiesenen Geschäftskreise selbstständig zu handeln haben. Außerdem soll das Amtsgericht mit einem Actuar oder nach Bedarf mehreren Actuaren und einem Gerichtsvoigte, dem erforderlichen Falls ein Gehülfe beigegeben werden kann, besetzt sein.

Gleichzeitig mit der Gerichtsverfassung wurde nach der Verheißung des Verfassungsgesetzes auch das gerichtliche Verfahren neu geordnet. Die Versuche zur Verbesserung unsres peinlichen und bürgerlichen Processes ziehen sich vom provisorischen Landtage an bis zu dem

---

1) Die großen Obergerichte haben ihren Sitz zu Aurich, Celle, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Meppen, Nienburg, Osnabrück, Osterode, Stade und Verden; die kleinen zu Dannenberg, Goslar, Hameln und Lehe.

2) §. 35 des Gesetzes vom 8. November 1850, vergl. jedoch §. 39.

3) Actenstücke XI. 1. S. 1812; XI. 2. S. 1253. Ueber die Bedingungen der Anstellung als Richter s. Gerichtsverfassungsgesetz vom 8. November 1850, §§. 78—83.

4) Einstweilen sind auch noch unter verschiedenen Namen Canzlisten zur Besorgung der Schreibarbeiten angestellt, was nach §. 64 des Organisationsgesetzes von 1850 künftig in der Regel nicht Statt finden, indem vielmehr für Besorgung der Schreiberei eine Aversional-Vergütung gegeben werden soll.

letzten Landtage hindurch. Schon 1816 beantragten die Stände die Erlassung eines neuen Strafgesetzbuchs und einer neuen Straf-Proceßordnung in peinlichen Sachen, namentlich auch die Abschaffung der Tortur [1]). Folge davon war die Verordnung vom 25. März 1822, welche die Tortur für aufgehoben erklärte und einen Beweis durch Anzeigen zuließ; ferner die Verordnung über den veränderten Geschäftsgang in Criminalsachen vom 22. December 1822, wodurch das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung eingeführt ward; und die Verordnung vom 22. Februar 1823 über die Zählung der Stimmen in Criminalsachen zu Gunsten des Angeschuldigten. Aber erst am Ende des Jahrs 1830 legte die Regierung den Ständen die Entwürfe zu einem allgemeinen Criminal-Strafgesetzbuche und zu einer allgemeinen Strafproceß-Ordnung vor. Die Berathung über den ersteren dieser Entwürfe, durch die Verhandlungen über das Staatsgrundgesetz, die Ablösungsgesetze und viele andre wichtige und dringliche Gegenstände häufig unterbrochen, kam erst 1838 zum Schlusse [2]);

---

[1]) Actenstücke Bd. I. S. 485. 486. Die Grundlage für den Criminalproceß war die Criminal-Instruction von 1736, von der die Bremensche von 1748 besonders nur durch das ganz entartete Institut des öffentlichen Anklägers, welches 1838 aufgehoben wurde, abwich, und in Ostfriesland und Lingen die Preußische Criminalordnung von 1805.

[2]) Actenstücke III. 6. S. 1; VI. 1. S. 385. Das Gesetz wurde erst zwei Jahre später, am 8. August 1840, verkündet. Ständische Anträge auf Declaration der Artikel 143, 159 und 289; Actenstücke VIII. 3. S. 1516, 1517, 1530. Besondre Gesetze wurden erlassen: a. über Bestrafung des Wild-Diebstahls, am 8. September 1840. Der ständische Antrag auf Beschränkung des berüchtigten Artikels 22 über den Gebrauch der Waffen gegen Wilddiebe ꝛc. wurde erst mittelst Gesetzes vom 3. April 1848 durch gänzliche Aufhebung jenes Artikels erfüllt. Actenstücke VI. 1. S. 332; VI. 3. S. 381; VIII. 3. S. 2005; b. über Bestrafung des Fisch- und Krebs-Diebstahls, am 8. September 1840, Actenstücke VI. 1. S. 341; VI. 3. S. 389; c. über Bestrafung von Verbrechen gegen die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes, am 8. August 1846, Actenstücke VIII. 3. S. 1183, 1318; d. desgleichen des Telegraphenbetriebes, am 24. December 1849; Actenstücke XI. 1. S. 166, 596. — Als Ergänzung des Criminalgesetzbuchs ist auch anzusehen das Gesetz vom 16. April 1848 über die Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatze des bei Aufläufen angerichteten Schadens; Actenstücke IX. 1. S. 13, 607. Das im Grundgesetze von 1833 vorgesehene Gesetz über die Maßregeln bei Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung wurde, obwohl Stände

der Strafproceß-Entwurf aber ward aus Zeitmangel gar nicht in Berathung genommen, und Stände selbst trugen schon 1836 darauf an, daß vorerst die wichtigsten Bestimmungen desselben zur Verbesserung des alten Verfahrens zu einem vorläufigen Gesetze verarbeitet werden möchten. Demgemäß legte die Regierung 1838 hiezu einen Entwurf vor, dessen wesentlichste Bestimmungen das Rechtsmittelsystem betrafen und zur Errichtung des Criminalsenats beim Ober-Appellationsgerichte führten [1]). Bei dieser Gelegenheit wollte die Regierung, zur Verminderung der Rechtsmittel und folgeweise der durch sie entstehenden Kosten, die Zulässigkeit der Abänderung eines Erkenntnisses in zweiter Instanz zum Nachtheile des Angeschuldigten (einer reformatio in pejus) feststellen. Dies lehnten die Stände in der beantragten Allgemeinheit ab; indeß erklärten sie sich doch einverstanden, daß wegen Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses die Entscheidung des Criminalgerichts auf Anweisung des Justiz-Ministeriums durch einen öffentlichen Anwalt angefochten und zum Nachtheile des Beschuldigten abgeändert werden könne. Diese durch Gesetz vom 16. Februar 1841 ins Leben gerufene Einrichtung erwies sich aber als so großen Mißbrauchs fähig und so gefährlich, daß sie auf ständischen Antrag durch das Gesetz vom 19. Juli 1848 wieder beseitigt wurde [2]). Allein auch abgesehen von diesem Uebel waren die Gebrechen unsres Strafverfahrens und die Nothwendigkeit einer gründlichen Reform desselben immer fühlbarer geworden, so daß die Stände jede Gelegenheit benutzten, darauf hinzuweisen, und namentlich 1847, unter ausführlicher Darlegung des Sachverhalts, die geeignete Gesetzesvorlage beantragten [3]). Die Antwort darauf waren die Zusagen des Verfassungs-

---

den von der Regierung vorgelegten Entwurf annahmen, nach dem Thronwechsel von 1837 nicht verkündet. Actenstücke V. 4. S. 290; V. 5. S. 122.

[1]) Actenstücke V. 4. S. 640; VI. 1. S. 342; VI. 3. S. 260. Gesetz vom 8. September 1840.

[2]) Actenstücke IX. 1. S. 1039.

[3]) Actenstücke VIII. 3. S. 1583; vergl. die Verhandlungen über Beseitigung der Provocationen beim Ober-Appellationsgerichte, Actenstücke VIII. 3. S. 956, 1396, 1494, 1995.

gesetzes von 1848 über die Neugestaltung des peinlichen Strafprocesses.

Das Verfahren in Polizei-Strafsachen wurde durch das Gesetz vom 19. November 1840 geregelt [1]), welches im Vergleich mit den höchst verschiedenartigen, schwankenden und mangelhaften Zuständen der vorausgegangenen Zeit zwar Vieles besserte, aber auch einige wesentliche Mängel hatte und besonders in sofern einen üblen Zustand schuf oder befestigte, als es die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden selbst in oberer Instanz (der Landdrosteien) allgemein begründete. Seinen Hauptmängeln wurde vorläufig wenigstens zum Theil durch das Gesetz vom 1. Juli 1848 abgeholfen, welches den bevorzugten Gerichtsstand in diesen Sachen aufhob und die Berufungen an die Obergerichte wies [2]). Fast das Gleiche gilt von dem Gesetze über die Gefangenhaltung in polizeilichen Werkhäusern vom 27. Juni 1838, dessen Art. 1 durch die Königliche Proclamation vom 14. Juli 1841 eine so gefahrdrohende Auslegung erhielt, daß Stände dagegen Verwahrung einlegten und auf eine die persönliche Freiheit sichernde authentische Erklärung desselben antrugen, die aber erst durch das Gesetz vom 29. März 1848 erfolgte [3]).

Auf Verbesserung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten stellten die Stände ebenfalls schon während des ersten provisorischen Landtages mehrere Anträge, und erneuerten dieselben nachher sehr häufig bei verschiedenen Anlässen und in verschiedener Art [4]).

---

[1]) Das Verfahren gegen Vagabonden war schon durch die Verordnung vom 9 Mai 1826 bestimmt.

[2]) Actenstücke V. 4. S. 295; VI. 3. S 367; VIII. 3. S. 1572, 1640; IX. 1. S. 876, 1145. Ein (treffliches) allgemeines Polizei-Strafgesetzbuch wurde am 25. Mai 1847 erlassen, Actenstücke VIII. 3. S. 557, 1506; und ein Forst-Strafgesetzbuch an demselben Tage, Actenstücke VIII. 3. S. 604, 1600. Als Ergänzung des ersteren ist das Preßgesetz vom 27. April 1848 zu betrachten; Actenstücke IX. 1. S. 7, 703.

[3]) Actenstücke V. 4. S. 318; V. 5. S. 124; VI. 1. S. 62, 97; VIII. 3. S. 1509.

[4]) Actenstücke I. S. 485; III. 5. S. 208; VIII. 1. S. 319, 993; VIII. 2. S. 593; VIII. 3. S. 1869. Für jede Stufe von Gerichten und zum Theil für

Die Regierung verkannte die Nothwendigkeit von Reformen nicht und war auch bereit, sie im Wege der Gesetzgebung herbeizuführen, doch kam es zu bestimmten Entwürfen anfangs nur sehr stückweise und langsam. Am 5. October 1827 wurde für die Untergerichte, mit Ausnahme derer, bei welchen das Preußische Proceßrecht galt, eine allgemeine Proceßordnung erlassen, über deren Werth die Stimmen sehr verschieden von Anfang an gewesen und bis zuletzt geblieben sind, und welche durch die Aenderungen von 1834 wohl nicht viel gebessert wurde. Erst 1846 legte die Regierung den Entwurf zu einer allgemeinen bürgerlichen Proceßordnung für alle Gerichte des ganzen Königreichs vor, welcher in der Ständeversammlung zu ausführlichen Berathungen und Kämpfen besonders über Mündlichkeit und Oeffentlichkeit Anlaß gab, die zwar mit Annahme des Entwurfs in seinen Grundprincipien endigten, aber auch ziemlich zweifellos machten, daß die neue Proceßordnung keine lange Dauer haben würde, was denn auch eintraf. Sie wurde am 4. December 1847 verkündet, aber bereits am 22. April 1848 wieder aufgehoben [2].

---

die Gerichte derselben Stufe galten verschiedne Proceßgesetze: für das Tribunal die Ober-Appellationsgerichts-Ordnung von 1713 mit ihren späteren Aenderungen, und für die Untergerichte seit 1827 die Untergerichts-Ordnung; von den Mittelgerichten aber hatte fast jedes seine eigne oder sogar mehrere Proceßordnungen. Eine weitere Verschiedenheit war noch, daß in Ostfriesland und Lingen die Preußischen Proceßgesetze, indeß vielfältig modificirt, zur Anwendung kamen.

[2]) Actenstücke VIII. 3. S. 395, 1831; IX. 1. S. 9, 706. Die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs wurde 1819 und 1847 von Ständen zur Erwägung der Regierung verstellt; 1851 kamen sie auf den Gegenstand zurück, wiederholten aber den Antrag vorerst nicht, indem sie, obschon das Bedürfniß eines solchen Gesetzbuches fortwährend und mehr selbst noch wie früher als dringend anerkennend, doch theils die jetzige Uebergangs- und Entwickelungszeit für nicht geeignet zu einem solchen Werke hielten, theils die Hoffnung auf das Zustandekommen eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs für ganz Deutschland noch nicht aufgaben. Sie beschränkten sich daher einstweilen auf das Gesuch, die Regierung möge auf eine gemeinsame Gesetzgebung in der Art, wie damit beim Wechselrechte der Anfang gemacht worden, ferner hinwirken, und die Zusammenstellung und Herausgabe der Particular-, Local- und Gewohnheitsrechte befördern, auch an die besonders nöthige Regelung einzelner Rechtsinstitute durch organische Gesetze baldigst Hand legen.

Allein wenn auch diese Bestrebungen zur Verbesserung des Processes ihren nächsten und Hauptzweck nicht oder nur sehr unvollständig erreichten, so war doch die darauf verwandte Zeit und Kraft nicht vergeblich aufgewendet, trug vielmehr besonders dadurch reichliche Frucht, daß eben durch das Mißlingen so vielfältiger, ernstlich gemeinter Versuche zuletzt bei Regierung und Ständen die Ueberzeugung sich unwiderstehlich aufdrang und befestigte, daß von bloßer Verbesserung des alten Proceßsystems keine gründliche Hülfe zu erwarten sei, sondern daß zu diesem Zweck dem Processe eine ganz neue Grundlage gegeben werden müsse. Das geschah denn durch die Gesetzgebung von 1850, und insbesondere durch die beiden allgemeinen Proceßordnungen vom 8. November 1850 für die Strafsachen und die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Sie gründeten das Verfahren auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, so wie in Strafsachen auf die Nothwendigkeit einer öffentlichen Anklage und auf die Zuständigkeit von Schwurgerichten für die wichtigeren Straffälle. Auch ward in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten das System der drei Instanzen verlassen und regelmäßig für jede Sache nur Eine Berufung gestattet [1]). Demzufolge ist die Zuständigkeit jetzt folgendermaßen be-

Actenstücke I. S. 488; VIII. 3. S. 1871; XI. 2. S. 257. Wegen der allgemeinen Wechselordnung vom 7. April 1849 s. Actenstücke IX. 1. S. 10 und XI. 1. S. 119, 367. — Versuche zur Entscheidung einiger Streitfragen des gemeinen Rechts wurden $18^{22}/_{23}$ und in Folge des auf ständischen Antrag im Jahre 1838 erlassenen Gesetzes über die verbindliche Kraft der Präjudizien des Ober-Appellationsgerichts gemacht; aber statt die Rechtsunsicherheit zu vermindern, vermehrten sie zum Theil noch dieselbe, und einzelne von den $18^{40}/_{48}$ getroffenen Entscheidungen waren selbst so gefährlich, daß dieser Weg der Controversen-Entscheidung durch das Verfassungsgesetz von 1848 wieder verschlossen ward. Actenstücke VI. 1. S. 304; IX. 1. S. 166. Auf die Nothwendigkeit der ganz unterbliebenen Fortbildung des Preußischen Rechts in den Theilen des hiesigen Landes, wo solches Gesetzkraft hat, machten Stände die Regierung wiederholt, aber — nach der Natur der Sache — ziemlich ohne Erfolg aufmerksam. Actenstücke VIII. 1. S. 732, 852.

[1]) Das schwurgerichtliche Verfahren war schon vorläufig 1850 durch das provisorische Gesetz vom 24. December 1849 und durch das Gesetz vom nämlichen Tage über die Bildung der Schwurgerichte eingeführt. Actenstücke X. 1. S. 171, 159; XI. 1. S. 175, 593, 595, 1175, 1188. Das letztere Gesetz ist beibehalten. Ueber die Straf-Proceßordnung vom 8. November 1850 s. Acten-

stimmt. In Civilsachen sind die Amtsgerichte competent für alle Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand einen Werth bis 100 ℳ einschließlich hat, und für gewisse andre Arten derselben, ohne Rücksicht auf den Werth ihres Gegenstandes, welche ein abgekürztes oder eiliges Verfahren erfordern; ferner für Concurssachen, und endlich für die freiwillige Gerichtsbarkeit in dem Umfange, wie sie bis dahin von den Gerichten geübt war [1]). Die Obergerichte sind zuständig in erster Instanz für alle Rechtsstreitigkeiten, welche nicht vor die Amtsgerichte gehören (mit Ausnahme einstweilen der Ehe- und Verlöbnißsachen), und in zweiter Instanz zur Entscheidung über Berufungen und Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse der Amtsgerichte [2]) und über Beschwerden gegen das Verfahren derselben. In Sachen bis 300 ℳ an Werth hat der kleine Senat, in andren der große Senat in erster Instanz zu entscheiden; die Berufungen in diesen gehen an das Ober-Appellationsgericht, in jenen an den großen Senat [3]), und bei kleinen Obergerichten an ein im Voraus bestimmtes andres Obergericht. Das Ober-Appellationsgericht ist zuständig für alle Berufungen gegen die von den großen Senaten [4]) in erster Instanz

stücke XI. 1. S. 177, 1931, 2138, 2148; über das Gesetz vom 8. November 1850, betreffend das gerichtliche Verfahren in Steuer-Contraventionssachen, Actenstücke XI. 1. S. 1641, 2132; über das Gesetz vom 4. Mai 1852, die Aufhebung der bisherigen Wasserzollgerichte und das Verfahren bei Wasserzoll-Contraventionen betreffend, Actenstücke XI. 2. S. 236, 1017; über die allgemeine bürgerliche Proceßordnung vom 8. November 1850, Actenstücke XI. 1. S. 683, 1975, vergl. 1701, 2163; über das Gesetz vom 27. Juli 1852, das Mahnverfahren in geringen Schuldsachen betreffend, Actenstücke XI. 4. S. 225, 1013; über die Gebührentaxe vom 8. November 1850 in Strafsachen, Actenstücke XI. 1. S. 1760, 2170, und in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Actenstücke XI. 1. S. 1712, 2167.

[1]) Mit Ausnahme des Vormundschafts-, Curatel-, Depositen- und Hypothekenwesens besteht jedoch hinsichtlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit Concurrenz der Notarien mit den Amtsgerichten, s. unten S. 224.

[2]) In Sachen, deren Werth nicht über 10 ℳ beträgt, ist jedoch keine Berufung zulässig. Vergl. jedoch §. 10 des Verfassungsgesetzes von 1848.

[3]) An den großen Senat gehören auch die Nichtigkeitsbeschwerden gegen amtsgerichtliche Erkenntnisse.

[4]) Also auch gegen die von den kleinen Obergerichten, insofern sie als große Senate erkannt haben, gesprochenen Erkenntnisse.

abgegebenen Erkenntnisse und für Beschwerden über die Obergerichte, so wie (als Cassationssenat) für alle Nichtigkeitsbeschwerden.

In Strafsachen sind die Amtsgerichte zuständig für die Polizei-Strafsachen [1]) und die Steuer- und Zoll-Contraventionssachen; die Obergerichte zur Untersuchung und Urtheilsfällung in allen Criminalsachen, so jedoch daß die wichtigeren Fälle vor den Schwurgerichten verhandelt werden müssen. Auch sind sie als zweite Instanz competent für Berufungen, Nichtigkeits- und sonstige Beschwerden gegen Erkenntnisse und Verfügungen der Amtsgerichte in Polizei-, Steuer- und Zoll-Strafsachen [2]). Für die Berufungen in diesen Strafsachen ist der große Senat, als erste Instanz in allen peinlichen Strafsachen aber der kleine Senat (die Straf-Cammer) zuständig; zur Leitung des Verfahrens besteht eine besondre Abtheilung (Raths-Cammer), und mit Führung der Untersuchungen sind bei jedem Obergerichte ein oder mehrere Obergerichtsräthe beauftragt, welche zwar einem Senate beigeordnet sein sollen, aber in den von ihnen untersuchten Criminalsachen kein Stimmrecht auszuüben haben. Die Nichtigkeitsbeschwerden gegen polizeistrafgerichtliche Erkenntnisse der Amtsgerichte und die Berufungen gegen Erkenntnisse der kleinen Senate in den nicht vor die Schwurgerichte gehörenden peinlichen Strafsachen gehen an den großen Senat oder, wenn ein kleines Obergericht gesprochen hat, an ein im Voraus bestimmtes andres Obergericht. Die

---

[1]) Die Aburtheilung derselben erfolgt jedoch nicht von dem Amtsrichter allein, sondern von ihm und zwei Gerichtsschöffen. Anhang I. zur Strafproceß-Ordnung. Diese Einrichtung hat sich in der kurzen Zeit ihres Bestehens schon als vorzüglich bewährt. — Bei dem Verfahren gegen Vagabonden erleidet die Regel indeß Ausnahmen. Gesetz vom 22. November 1850, Actenstücke XI. 1. S. 331, 2131. Auch für die Stellung unter polizeiliche Aufsicht, die Gefangenhaltung in polizeilichen Werkhäusern und über die als außerordentliche Maßregel zu verhängende gerichtliche Strafe des Werkhauses sind sowohl hinsichtlich der Zuständigkeit der Behörden als hinsichtlich des Verfahrens abweichende Bestimmungen getroffen durch das Gesetz vom 22. November 1850, Actenstücke XI. 1. S. 319, 2125.

[2]) Die Berufung ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Amtsgericht nur auf Geldbuße von 1 ℛ oder weniger erkannt hat.

Schwurgerichte, deren überhaupt 7 bestehen, sind aus einem Präsidenten, 4 Richtern und 12 Geschwornen, denen ein Secretair beigegeben ist, zusammengesetzt und werden in der Regel vierteljährlich gehalten [1]). Es gehören vor sie diejenigen Strafsachen, welche eine schwere Strafe (Art. 8 des Strafgesetzbuchs) nach sich ziehen, so wie gewisse Classen von Staats- (sog. politischen) Verbrechen und von Preßvergehen [2]). Berufung gegen Erkenntnisse der Schwurgerichtshöfe ist nicht statthaft, sondern nur in gewissen Fällen die Nichtigkeitsbeschwerde. Das Ober-Appellationsgericht endlich hat, und zwar der Criminalsenat, die Functionen der Anklage-Cammer hinsichtlich der an die Schwurgerichtshöfe zu verweisenden Fälle auszuüben und über die Berufungen der Staatsanwaltschaft gegen Entscheidungen der Raths-Cammern der Obergerichte zu erkennen, so wie über Gesuche um Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu entscheiden. Ueber Nichtigkeitsbeschwerden erkennt der Cassationssenat, regelmäßig die Abtheilung für Criminalsachen; falls aber ein Erkenntniß oder eine Verfügung des Ober-Appellationsgerichts selbst als nichtig angefochten wird, so haben die beiden Abtheilungen des Cassationssenats vereinigt darüber zu entscheiden.

Die Annahme des Anklage-Processes und die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens machte die Schaffung der Staatsanwaltschaft nothwendig, welche den Arm der Regierung bei der Justizverwaltung bildet, und von deren zahlreichen und wichtigen Geschäften das hervorstechendste darin besteht, die Befolgung der Gesetze, und besonders der peinlichen und polizeilichen Strafgesetze zu überwachen und deren Uebertreter zu verfolgen [3]). Sowohl bei dem Ober-Appellationsgerichte wie bei jedem Obergerichte besteht eine Staatsanwaltschaft; bei den Amtsgerichten werden die Geschäfte derselben entweder

---

1) Bei den Obergerichten zu Aurich, Celle, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Osnabrück und Stade.

2) Strafproceß-Ordnung von 1850, §. 9.

3) Näher angegeben im Gesetze über die Gerichtsverfassung, §§. 52—56. Dienstanweisung für die Staatsanwaltschaft vom 25. September 1852.

von dem Staatsanwalte des vorgesetzten Obergerichts oder von dessen Gehülfen für die gerichtliche Polizei (den Amtsgehülfen, Polizei-Commissairen ꝛc.) wahrgenommen. Bei dem Ober-Appellationsgerichte fungirt ein Ober-Staatsanwalt nebst 3 Stellvertretern, welchen ein Secretair beigeordnet ist; bei jedem Obergerichte ein Staatsanwalt, und bei den großen Obergerichten ein oder nach Bedürfniß auch noch ein zweiter Stellvertreter desselben. Der Ober-Staatsanwalt ist definitiv angestellt; die Staatsanwälte und die Stellvertreter üben ihr Amt nur kraft eines jederzeit widerruflichen Auftrages. Sie stehen auf dem Besoldungs-Etat der Richter, aus denen sie genommen werden und in deren Reihe sie nach Beendigung des Auftrages wieder eintreten. Während der Dauer ihres Auftrages erhalten sie eine Besoldungszulage.

In Folge der neuen Gestaltung der Gerichtsverfassung und des Verfahrens wurde auch eine neue Organisation der Advocatur und des Notariats erforderlich. Das Bedürfniß einer Reform dieser beiden Institute war ebenfalls schon auf dem provisorischen Landtage zur Sprache gebracht; aber die deshalb gestellten und nachmals oft wiederholten Anträge konnten ohne die nothwendige Reform des Gerichts- und Proceßwesens keinen Erfolg haben [1]). Die Versuche zur Besserung des Advocatenstandes, welche durch die Verordnung vom 9. April 1832 über die Prüfung und Anstellung der Advocaten und durch das (am 23. November 1836 vervollständigte) Regulativ vom 31. Januar 1833 über die Einrichtung von Advocaten-Deputationen zur Handhabung der Disciplin gemacht wurden, blieben allerdings nicht ohne gute Wirkung, doch genügten sie zu gründlicher Besserung nicht. Diese muß erst von den jetzigen Gerichts- und Proceß-Einrichtungen gehofft werden. Durch §. 76 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist die Handhabung der Disciplin über Advocaten und Anwälte einem aus ihrer Mitte gewählten Disciplinar-Rathe übertragen. Zur Ausführung dieser Vorschrift ist das Gesetz über

1) Actenstücke I. S. 466; III. 6. S. 642; VIII. 3. S. 1992.

die Anwalts-Cammern vom 8. November 1850 erlassen, welches jedoch die Thätigkeit dieser Cammern nicht lediglich auf Handhabung der Disciplin beschränkt, sondern sie überhaupt zu Anstalten zu machen sucht, welche auf die Hebung und Entwickelung des gesammten Advocatenstandes hinzuarbeiten vorzugsweise berufen sind, und denen im weitesten Umfange Alles überlassen ist, was zur Erfüllung dieses Berufs wesentlich dienen kann [1]).

Zur Ordnung des Notariatswesens legte die Regierung den Ständen 1852 einen Entwurf vor, gegen den besonders der Einwurf erhoben wurde, daß er den im Gesetze von 1850 ausgesprochenen obersten Grundsatz der gleichen und freien Concurrenz zwischen den Amtsgerichten und Notaren bei Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit beeinträchtige. Aus Rücksicht hierauf beschlossen Stände mehrere Aenderungen und ermächtigten zugleich die Regierung zu einer noch erforderlichen näheren Regelung der Gebührentaxe für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei den Amtsgerichten, welche denn auch, nachdem die Notariats-Ordnung unterm 18. September 1853 verkündet war, durch das Gesetz vom nämlichen Tage getroffen wurde [2]).

Die Hannoverschen Gerichte haben seit Alters wegen ihrer Tüchtigkeit, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit in verdienter hoher Achtung gestanden. Wie sehr auch den Landesherren die Begründung und Erhaltung dieser wichtigsten Eigenschaften der Gerichte am Herzen lag, beweiset unter andren die berühmte Einleitung zur Oberappellations-Gerichtsordnung von 1713 [3]), worin der Landesherr, nachdem er sich über den Zweck der Errichtung des Tribunals und die für dasselbe entworfene Gerichtsordnung erklärt hat, dem Ober-Appellations-

1) Actenstücke XI. 1. S. 637. 2154. Ueber die Bedingungen der Anstellung als Advocat oder Anwalt s. Gerichtsverfassungsgesetz vom 8. November 1850, §§. 78—83.

2) Actenstücke XI. 4. S. 883; XI. 5. S. 994.

3) Dieselbe stellte übrigens nicht sowohl neues Recht auf, wie sie vielmehr nur das alte Recht wiederholte und bestätigte, was in den zuletzt vorhergegangenen 50 Jahren etwas verdunkelt zu werden angefangen hatte.

gerichte vollkommne Macht und Gewalt giebt, an Seiner Statt und in Seinem Namen alle die an dasselbe gehörigen und erwachsenen Sachen anzunehmen, darin zu procediren und den Rechten gemäß zu erkennen; hierauf aber hinzusetzt: Auch wollen Wir, und Unsre Successores sollen dieselben (Präsident und Oberappellations-Räthe) an gedachten Erkenntnissen nicht hindern oder die anhängige oder dahin gehörige Sachen avociren, sondern der Justiz allerdings ihren Lauf lassen. Um die Freiheit und Unparteilichkeit des Gerichts desto mehr zu sichern, werden dessen Mitglieder in allen Sachen, welche den Landesherrn, dessen Cammer, Aemter und Jura oder Officialen einigermaßen betreffen, oder dabei der Landesherr und seine Nachfolger irgend ein Interesse haben könnten, der auf Beförderung und Respicirung des landesherrlichen Besten und Interesse geleisteten Pflichten und Verbindung erlassen, damit sie auch bei solchen Sachen, wie überall bei Administration ihres Amts, auf nichts als Gott und eine ganz unparteiische Justiz sehen sollen. Am Schlusse aber fügt der Gesetzgeber noch ausdrücklich hinzu: Wenn aber den ergangenen Anordnungen zuwider dennoch geschähe, daß ein oder andrer in Sachen, die vor das Ober-Appellationsgericht gehören oder an dasselbe erwachsen, oder worin gar Erkenntnisse von demselben bereits ergangen, und die also daselbst rechtshängig wären, eine Verordnung, von wem das auch sein mögte, erhielte und den weltlichen oder geistlichen Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vorbrächte: so soll dergleichen Verordnung nicht anders als per sub- et obreptionem oder als aus einem Irrthum und Mißverstand ausgebracht considerirt und deren ungeachtet bei den gerichtlichen Erkenntnissen es gelassen werden; „maaßen denn ein vor alle Mal Unser Wille und Meinung ist, daß wie Wir Unsrerseits der Administration der Justiz stets in Allem ihren ungehinderten Lauf lassen wollen, also von Unsern Successoren, auch allen von Uns Dependirenden desgleichen geschehen soll.“ Gewiß hat diese treffliche Vorschrift für die Rechtspflege weitreichende heilsame Folgen gehabt, und es ist nur zu beklagen, daß der so entschieden und kräftig ausgesprochene Wille des Gesetzgebers im Laufe der Zeiten nicht immer

strenge Folge fand. Denn wenn auch Cabinets-Justiz bei uns eine seltene Erscheinung blieb, so kamen doch Beispiele davon vor, und allmählig bildete sich, wohl nicht ohne Schuld der Gerichte und der Rechtsgelehrten selbst, mehr und mehr der Satz aus, daß, wenn es zweifelhaft sei, ob eine Sache nach ihrer Natur oder nach bestehenden Vorschriften vor die Gerichte gehöre, hierüber nicht von den Gerichten entschieden werden dürfe. Anfangs hielt man dabei noch den Gesichtspunkt fest, daß in solchen Fällen ein Act der Gesetzgebung eintreten müsse, indem nur dadurch die Cognition der Gerichte ausgeschlossen werden könne; und in diesem Wege wurden denn auch, zum Theil schon bald nach Erlassung der Oberappellations-Gerichtsordnung, ganze Classen höchst wichtiger Rechtssachen der gerichtlichen Zuständigkeit entzogen, z. B. durch die Göhrder Constitution von 1719 [1]). Da diese legislatorischen Acte aber regelmäßig ohne ständische Zuziehung getroffen wurden, und daher nicht nur zahlreiche und lebhafte Beschwerden hervorriefen, sondern auch hinsichtlich der Rechtsbeständigkeit angefochten wurden: so ließ sich auf jenem Wege der Zweck der Regierung nicht immer und jedenfalls nicht ohne Schwierigkeit erreichen. Dies aber ward um so unangenehmer von ihr empfunden, als sie, in bester Absicht bei immer zunehmender Regierungsthätigkeit, je länger desto mehr Sachen der gerichtlichen Erörterung, für welche dieselben nicht geeignet schienen, entziehen zu müssen glaubte. So kam man denn mit mehr oder minder klarem Bewußtsein nach und nach dahin, für einfache landesherrliche Entscheidungen, ja für bloße Regierungsverfügungen Gesetzeskraft in Anspruch zu nehmen. Demzufolge wurde denn auch durch ein Rescript vom 23. Mai 1775 das Ober-Appellationsgericht angewiesen, bei Competenzstreitigkeiten mit dem Geheimeraths-Collegium (Ministerium) die eigne Entscheidung des Landesherrn einzuholen. Diese wurde nun, so oft die Regierung in irgend einer Sache gerichtliches Verfahren nicht gestatten zu dürfen glaubte, regelmäßig in Form eines rescriptum ad mandatum regis

1) Staatshaushalt I. S. 48 und oben S. 87.

et electoris speciale erlassen, und verlor damit selbst die äußere Gestalt eines gesetzlichen Actes um so mehr, als sie häufig nur für einen bestimmten Fall und an das einzelne Gericht, bei dem dieser verhandelt wurde, erging ohne öffentlich verkündet zu werden. Nur wenn für ganze Classen von Sachen die Competenz der Gerichte ausgeschlossen werden sollte, pflegte die Form einer landesherrlichen Verordnung gebraucht zu werden. Dies geschah noch, als schon die provisorischen Stände des Königreichs berufen und versammelt waren, durch die Verordnungen vom 9. April 1818 über die Wiedererhebung der Ostfriesischen s. g. suspendirten Gefälle, und vom 10. November 1818 über die während der feindlichen Occupation aufgelaufenen Rückstände von Cammer- und Landesschulden [1]). Vergebens beschwerten sich die Stände, daß diese Verordnungen ohne ihre Zuziehung erlassen sein, und vergebens suchten sie das Ministerium zu bewegen, den beschwerdeführenden Ostfriesen den Rechtsweg wieder zu eröffnen [2]). Auch während der Verfassung von 1819 kamen einige Fälle vor, wo das Ministerium auf jene Weise den Rechtsweg verschloß, wenn man gleich anzuerkennen hat, daß dies selten und gewiß immer in wohlmeinender Absicht geschah. Als nun aber durch das Grundgesetz von 1833 für die Acte der Gesetzgebung eine bestimmte Form, namentlich ständische Zustimmung vorgeschrieben, und dadurch die Ausschließung der gerichtlichen Competenz durch landesherrliche Rescripte für die Zukunft unthunlich wurde, die Regierung aber das Zurückgehen auf den alten richtigen Weg um so mehr für bedenklich halten mochte, als das Grundgesetz §. 37 Jedem, der sich von einer Verwaltungsbehörde durch Ueberschreitung ihrer Befugnisse in seinem wohlerworbenen Rechte verletzt erachtet, die Betretung des ordentlichen Rechtsweges freiließ: so machte sie, nach dem in manchen deutschen Staaten nachgeahmten Beispiele der Französischen Einrichtungen, den Vorschlag, die zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden entstehenden Com-

[1]) Actenstücke IV. S. 139. Staatshaushalt I. S. 334.

[2]) Actenstücke II. S. 136; II. 1. S. 273; II. 4. S. 118; II. 6. S. 613.

petenzconflicte durch den zur Berathung wichtiger Landes-Angelegenheiten bestimmten Regierungsbeistand, das Geheimeraths-Collegium, entscheiden lassen. Die Stände gingen auf diese Einrichtung überall ungern und nur unter der Voraussetzung ein, daß für die Entscheidung der Competenzconflicte eine besondre Section des Geheimeraths-Collegiums aus einer unveränderlichen Anzahl dauernd bestellter, und zur Hälfte den höheren Justiz-Collegien angehöriger Mitglieder — denen nachmals der Justiz-Minister als Präsident hinzugefügt wurde — gebildet werde [1]). Außerdem suchte man durch Vorschriften über das Verfahren dieser Section die getroffene Einrichtung zu vervollkommnen und zu sichern. Dennoch erfüllte sie ihren Zweck nicht. Denn da eine solche zur Entscheidung von Competenzconflicten angeordnete besondre Behörde nicht vermitteln, sondern urtheilen, d. h. einen vorliegenden einzelnen Fall nach den bestehenden Rechtsnormen entscheiden soll: so kann sie im besten Falle nichts andres sein als ein tüchtiges Gericht. Warum dann aber eine besondre Behörde? Der wahre Zweck bei Schaffung derselben muß also ein andrer sein und ist es auch in der That, nämlich der, durch das Mittel dieser Behörde die Entscheidung des Competenzconflictes, mithin die Ausschließung des Rechtsweges in jeder Sache, wo solcher unwillkommen erscheint, der Regierung in die Hand zu geben. Daher muß der Staatsgerichtshof entweder von Anfang an von der Regierung abhängig sein, oder diese muß, wenn nicht die ganze Einrichtung eine nutzlose und verfehlte sein soll, ihn von sich abhängig zu machen suchen. Von diesem Gesichtspunkte aus wurde daher bei der Verfassung von 1840 die zur Entscheidung der Competenzconflicte bestimmte Abtheilung des an die Stelle des Geheimeraths getretenen Staatsrathes gebildet [2]).

1) Actenstücke IV. 1. S. 1287; V. 1. S. 309, 391.

2) Verfassungsgesetz von 1840, §. 171, und Verordnung vom 8. Januar 1841. Die Stände hatten zwar versucht, einige Sicherheit dagegen zu erlangen, und die Regierung nahm auch die von ihnen gebrauchten Worte in das Gesetz auf, wußte aber durch die Art der Ausführung die Absicht der Stände vollständig zu vereiteln. Actenstücke VI. 3. S. 483.

Der daraus entsprungene Zustand wäre auch ohne die Veränderungen von 1848 schwerlich noch lange ertragen und trug wesentlich dazu bei, daß man bei der Verfassung von 1848 nicht auf die Einrichtung von 1833, sondern auf das natürliche und richtige Verhältniß zurückging und durch §. 10 des Gesetzes vom 5. September 1848 unter den geeigneten näheren Bestimmungen den Gerichten die Befugniß wiedergab, über die Gränzen ihrer Zuständigkeit selbst zu erkennen. Diese Vorschrift hat von manchen Seiten heftige Anfechtung erlitten, indem man sie nicht nur als unzweckmäßig und gefährlich, sondern auch als dem monarchischen Principe und dem Bundesrechte widerstreitend dargestellt hat [1]). Was den Vorwurf der Unzweckmäßigkeit und Gefährlichkeit betrifft, so wird man sich zu dessen Widerlegung einfach auf die Erfahrung berufen dürfen [2]). Die andren Vorwürfe aber beruhen auf einer zweifachen Verwechselung, indem einestheils gesetzgebende und gesetzanwendende (richterliche) Gewalt nicht unterschieden werden, andrentheils aber vorausgesetzt wird, daß die Gerichte auch über die Rechtmäßigkeit, ja selbst über die Angemessenheit der von den Verwaltungsbehörden innerhalb der Gränzen ihrer Zuständigkeit getroffenen Verfügungen zu urtheilen, und dieselben im Falle vermeintlicher Unrechtmäßigkeit oder Unangemessenheit wieder aufzuheben für befugt erklärt sein. Unterscheidet man aber gesetzgebende und gesetzanwendende Gewalt, so springt leicht in die Augen, daß alle aus dem monarchischen Principe und dem Bundesrechte hergenommenen Einwürfe gegen das Recht der Gerichte zur Entscheidung

---

[1]) Dies ist selbst in der Regierungsvorlage vom 24. Mai 1852 geschehen, durch welche die Aenderung mehrerer Bestimmungen des Verfassungsgesetzes von 1848, auch des §. 10, beantragt wurde, die aber nachmals, wegen des entschiedenen Widerstandes, den die Anträge bei den Ständen fanden, auf sich beruhen blieb. Actenstücke XI. 4. S. 13, 221.

[2]) Man muß nur nicht Unzweckmäßigkeit und Gefahr für gleichbedeutend halten mit Unzufriedenheit einiger Verwaltungsbeamten, welchen — wie schon Strube: Unterricht von Regierungs- und Justizsachen, §. 5 mit Recht hervorhebt — es empfindlich zu sein pflegt, wenn ihre Verfügungen auf Anrufen der Betheiligten von den Gerichten aufgehoben werden.

über die Gränzen ihrer Zuständigkeit in ganz gleichem Maße auch den Staatsgerichtshof treffen, wenn dieser nämlich nicht als gesetzgebende, sondern als unparteiische richterliche Behörde sein Amt üben soll. Sollen die Einwürfe also Bedeutung haben, so müssen sie dahin führen, daß die Entscheidung der Competenzconflicte nur von der gesetzgebenden Gewalt ausgehen dürfe. Gegen diese Art ihrer Erledigung ist nichts einzuwenden; nur wird man auch anzuerkennen haben, daß die gesetzliche Entscheidung in der verfassungsmäßigen Weise und Form erfolgen müsse; aber man wird nicht zu dem Schlusse kommen können, daß sie — wenn sonst zur Gesetzgebung ständische Mitwirkung, Verkündung in bestimmter Form u. s. w. erforderlich ist — in jenen Fällen einseitig von der Regierungsgewalt ausgehen dürfe. Die Behauptung endlich, daß die Gerichte durch den §. 10 zu Eingriffen in die Sphäre der Verwaltungsbehörden ermächtigt worden sein, entbehrt aller thatsächlichen Begründung. Denn nicht nur haben sie nach jener verfassungsgesetzlichen Vorschrift durchaus keine Cognition über die Rechtmäßigkeit oder Angemessenheit der von einer Verwaltungsbehörde innerhalb der Gränzen ihrer Zuständigkeit erlassenen Verfügungen, sondern müssen sich auch aller Verhandlung und Entscheidung in allen den Sachen gänzlich enthalten, welche gesetzlich dem Verfahren bei den gerichtlichen Behörden entzogen sind, sollten sie auch ihrer Natur nach zweifellos wahre Justizsachen sein. Solcher Sachen aber giebt es bei uns eine große Zahl und viele höchst wichtige, z. B. die Domicil-, Gemeinheitstheilungs-, Verkopplungs-, Ent- und Bewässerungssachen, viele Gewerbe-, Expropriations-, Deich- und Wasserbausachen u. s. w. Nie aber ist es wohl, seitdem und so weit diese Angelegenheiten gesetzlich den Verwaltungsbehörden überwiesen sind, einem Gerichte zulässig erschienen, darüber zu urtheilen, ob z. B. eine Gemeinheitstheilung statthaft oder zweckmäßig, ob die Anlegung eines Deichs nöthig oder rathsam sei u. s. w. Es fehlt daher auch nicht nur an allen triftigen Gründen zur Abänderung des §. 10, sondern die dringendsten Gründe sprechen für seine Aufrechterhaltung,

und er wird gewiß mit Recht als eine der wichtigsten Bestimmungen unsrer Verfassung hochgehalten [1]).

Die dem Budget des Justiz-Ministeriums angehörigen Ausgaben sind folgende.

I. Besoldungen.

a. des Ober-Appellationsgerichts.

Die Besoldungen des Ober-Appellationsgerichts haben wie vor 1803 auf den Cassen der einzelnen Landestheile, so nach 1813 bis 1833 und von 18$^{40}/_{49}$ auf der General-Steuer-Casse geruht [2]). Sie wurden im Jahre 1818 auf diejenigen Beträge gebracht, welche sie bis zur neuesten Zeit hin behalten haben, nämlich [3])

für den Präsidenten	4000 ₰ Caff.-M.,	abgerundet	in Cour.	=	4400 ₰	
„ „ ersten und zweiten Vice-Präsidenten	3000 „	„	„	„	3300 „	
für jeden Rath	2000 „	„	„	„	2200 „	
„ den Protonotar höchstens	1000 „	„	„	„	1200 „	
„ jeden der 4 Secretaire .	750 „	„	„	„	830 „	
„ den Registrator	700 „	„	„	„	770 „	

Als bei Errichtung des Criminalsenats im Jahre 1840 das Ober-Appellationsgericht um 5, und einige Jahre später um noch 2 Rathstellen vergrößert ward, wurde zu den neuen Besoldungen nur die Summe von 14,000 ₰ Cour. neu bewilligt, und dabei bestimmt, daß die Besoldungen eines jeden der 5 (7) jüngsten Räthe nur 2000 ₰ betragen, im Falle der Erledigung einer etatsmäßig höher besoldeten Rathstelle aber ein Aufrücken in die höhere Besoldung Statt

---

1) Stüve: An die Wahlmänner der Stadt Münden S. 54 (1852).

2) Nur die Livree-Aequivalentgelder der Boten (für jeden 50 ₰ jährlich) trug die Königliche General-Casse. Die Büreaukosten erfolgten, wie auch die der Mittelgerichte, ebenfalls aus der Königlichen Casse (Position Büreau- und Commissionskosten des Königlichen Justiz-Ministeriums).

3) Die Besoldungen der Räthe, ursprünglich von ungleichem Betrage, wurden 1733 auf 1200 ₰, 1753 aber auf 1600 ₰ Cassen-Münze gesetzt. Die Besoldungen der Subalternen waren 1720 verbessert, dann aber bis 1818 unverändert geblieben. Actenstücke I. S. 402.

finden solle [1]). Bei den Verhandlungen über die neue Gerichtsverfassung, welche zur Schaffung einer dritten Vice-Präsidentenstelle unter Einziehung der jüngsten Rathstelle führten, wurde die Besoldung für den neuen Vice-Präsidenten auf 2500 ℔ festgesetzt. Bei eben jener Gelegenheit beantragten Stände die Ermäßigung der Besoldungen beim Tribunale überhaupt, worauf die Regierung jedoch nur so weit einging, daß sie vorschlug, für die Zukunft die Besoldung des Präsidenten auf 4000 ℔, des ersten und des zweiten Vice-Präsidenten auf 3000 ℔, und eines Rathes auf 2000 ℔ Cour. zu bestimmen, so daß die damals (1851) schon angestellten Räthe das Recht zum Aufrücken in die höheren Besoldungen behalten sollten. Damit erklärten Stände sich einverstanden, und zwar gleich, so weit die Gehalte der Räthe in Frage kamen, dagegen erst 1853, so weit es die Gehalte der Präsidenten betraf. Auch behielten sie sich vor, die Frage, ob diese Besoldungen noch weiter zu ermäßigen, demnächst wiederaufzunehmen [2]). Nach der im Jahre 1848 getroffenen Bestimmung soll das Gehalt des Protonotars 1200 ℔, das der Canzlisten 350 bis 500 ℔ betragen [3]).

Das Gehalt des Ober-Staatsanwalts beträgt 2500 ℔, und das seines Secretairs, gleich dem Gehalte der Obergerichts-Secretaire, 300 bis 1000 ℔, durchschnittlich 600 ℔ [4]).

Das Gehalt der 6 Gerichtsvoigte (ehemaligen Pedellen und Boten), deren Gebührenbezug aufgehört hat, ist auf durchschnittlich 300 ℔ angenommen [5]).

Der Besoldungs-Etat des Ober-Appellationsgerichts betrug bis 1803 = 35,363 ℔ Cassen-Münze, stieg durch die Besoldungs-Erhöhungen und die Vermehrung der Stellen im Jahre 1818 auf

---

1) Actenstücke VI. 3. S. 279; VIII. 3. S. 1998.

2) Actenstücke X. 1. S. 368; XI. 1. S. 1814; XI. 2. S. 137, 1250; XI. 5. S. 936.

3) Actenstücke IX. 1. S. 541, 1070.

4) Actenstücke XI. 5. S. 227, 937, 959.

5) Actenstücke XI. 5. S. 937.

58,514 ℛ Conv.-Münze (rund 60,240 ℛ Cour.), nach Errichtung des Criminalsenats 1840 auf 70,153 ℛ, nach Vermehrung der Mitglieder desselben im Jahre 1847 auf 73,925 ℛ, und steht seit der neuen Gerichtsverfassung auf 76,194 ℛ Cour.

Als einer Eigenthümlichkeit ist hier noch zu erwähnen, daß bis zum Jahre 1833 stets die volle Summe des Besoldungs-Etats gezahlt werden mußte, auch wenn sie zu den Besoldungen nicht ganz erforderlich war. Bis 1746 wurde von Zeit zu Zeit der Ueberschuß unter die Mitglieder des Ober-Appellationsgerichts vertheilt, nachher aber in die damals errichtete Wittwen-Casse für das Tribunal gezahlt, in welche auch die beim Ober-Appellationsgerichte aufkommenden Gebühren flossen. Auf diese Weise gewann die Wittwen-Casse so reiche Mittel, daß sie nicht nur ihren nächsten Zweck über das ursprünglich bestimmte Maß hinaus erfüllen konnte, sondern auch seit 1821 mit landesherrlicher Genehmigung jedem der beiden ältesten Räthe sowohl auf der adlichen als auf der gelahrten Bank eine Besoldungs-Zulage von jährlich 250 ℛ leistete. Mit Rücksicht auf diesen Zustand der Wittwen-Casse knüpften Stände seit 1833 die Bewilligung der Gehalte für das Ober-Appellationsgericht an die Bedingung, daß die vacanten Besoldungen der Landes-Casse verbleiben sollten. Da ein Gleiches hinsichtlich der Sporteln nicht thunlich war, weil dieselben damals noch, falls sie eingezogen wären, in die Königliche General-Casse geflossen sein würden: so mußten sie sich auf den Antrag, daß diese künftig ebenfalls der General-Casse anheimfallen möchten, beschränken; doch ward demselben Regierungsseitig erst 1852 bei Ausführung der neuen Gerichtsverfassung Statt gegeben [1]).

b. der Obergerichte.

Die Besoldungen der weltlichen Mittelgerichte betrugen 130,000 bis 134,000 ℛ und nach Aufhebung der Pupillen-Collegien etwa 128,000 ℛ. Davon wurden bis zur ersten Cassen-Vereinigung gegen

1) Actenstücke IV. 1. S. 247, 949, 1014; V. 1. S. 335; Staatshaushalt I. S. 316.

17,000 ₰ von der General-Steuer-Casse getragen, weil ungefähr eben so viel bis 1803 zu den Kosten der Hofgerichte zu Hannover, Celle und Hildesheim und der Justiz-Collegien in Osnabrück und Ostfriesland hatte beigetragen werden müssen [1]).

Der Besoldungs-Etat für die seit 1. October 1852 bestehenden Obergerichte ist für jetzt folgendermaßen festgesetzt [2]):

		durchschnittlich	überhaupt
für 16 Präsidenten von...........	2000—3000 ₰	2500 ₰	40,000 ₰
„ 12 Vice-Präsidenten..........	1600—2400 „	2000 „	24,000 „
„ 156 Räthe und Assessoren [3]).....	400—1600 „	975 „	152,100 „
„ 29 Untersuchungsrichter Zulage von je 100 ₰.................	— —	—	2,900 „
für 32 Staatsanwälte und Vertreter derselben, Remunerationen von...	100—300 „	200 „	6,400 „
für 57 Secretaire................	300—1000 „	600 „	34,200 „
„ Gerichtsvoigte und Canzlisten...	— —	—	33,075 „
		zusammen =	292,675 ₰.

Die Zahl der Gerichtsvoigte und Canzlisten ist noch nicht fest bestimmt; 1853 waren 71 Gerichtsvoigte, darunter 46 für den innern Dienst mit Besoldungen von 200 bis 500 ₰, und 25 für den äußern Dienst mit Besoldungen von je 25 ₰, jedoch mit Recht auf Gebührenbezug und Garantie einer Diensteinnahme von 200 ₰, so wie 46 Canzlisten mit Besoldungen von 200 bis 500 ₰ angestellt.

---

[1]) Actenstücke VI. 3. S. 928; vergl. I. S. 245. Zu den Kosten des provisorischen Tribunals und von $18^{24}/_{48}$ der standesherrlichen Justiz-Canzlei zu Bentheim trug die Landes-Casse 2024 ₰ Conv.-Münze bei. Actenstücke II. 6. S. 557. Der Herzog von Arenberg erhält zu den Kosten der standesherrlichen Verwaltung im Herzogthume Arenberg-Meppen einen jährlichen Zuschuß von 7500 ₰ und für den Verlust ehemaliger Hoheitsrechte eine jährliche Rente von 2500 ₰ aus der Königlichen General-Casse, welche dagegen bis 1833 und von $18^{41}/_{49}$ aus der General-Steuer-Casse statt aller derselben angesonnenen Ausgaben im Meppenschen und in Emsbüren eine Pauschzahlung von jährlich 12,500 ₰ Conv.-Münze empfing. Actenstücke II. 6. S. 550, 626.

[2]) Actenstücke X. 1. S. 368; XI. 1. S. 1814, 1974, 2044; XI. 2. S. 139, 231.

[3]) Darunter 32 Staatsanwälte und Vertreter der Staatsanwaltschaft, 29 Untersuchungsrichter und 4 Referenten beim Justiz-Ministerium, s. oben S. 37 und 223. Für die Besoldungen der Obergerichtsräthe und Assessoren sind 10 Classen gemacht, 8 Classen mit je 15 und 2 Classen mit je 18 Stellen.

Bei den Kostenveranschlagungen in den Jahren 1849 und 1851 waren vorläufig 140 Gerichtsvoigte und Canzlisten mit einer durchschnittlichen Besoldung von 300 ℛ︀, also mit der Gesammtsumme von 42,000 ℛ︀ in Ansatz gebracht, so daß die ganze Etatssumme betrug.................................... 301,600 ℛ︀

Bewilligt aber waren 1850, unter Voraussetzung einer etwas andren als der später ausgeführten Einrichtung der Obergerichte, 285,400 ℛ︀, und 1851 nachträglich nur 4425 und 3800 ℛ︀, mithin überhaupt nur..... 293,625 "

also im Vergleich mit dem Anschlage zu wenig = 7,975 ℛ︀.

Indeß forderte die Regierung nicht mehr, weil sie schon damals auf Ersparung an einzelnen Posten, namentlich an der Ausgabe für Gerichtsvoigte und Canzlisten rechnete, welche denn auch mit der Summe von 8925 ℛ︀ verwirklicht ist, so daß nicht einmal die 1850 und 1851 bewilligte ganze Summe hat verwendet werden müssen [1]. Doch haben allerdings Stände 1853 vorübergehend jährlich 3000 ℛ︀ der Regierung zur Verfügung gestellt, um den jetzt angestellten Obergerichts-Secretairen, welche durch ihre gegenwärtige etatsmäßige Besoldung keinen Ersatz für ihre frühere Einnahme als Advocaten u. s. w. erlangt haben, zur Ausgleichung der Härten persönliche Zulagen zu bewilligen; dagegen haben sie den Antrag des Ministeriums auf Erhöhung des durchschnittlichen Besoldungssatzes für Secretaire auf 700 ℛ︀ abgelehnt [2]. Uebrigens stecken in der Summe von 292,675 ℛ︀ auch die Ausgaben für das gemeinschaftliche Obergericht zu Meppen, und da solche zum Theil durch den vom Herzoge von Arenberg zu leistenden Zuschuß gedeckt werden: so wird die wirkliche Ausgabe um den Betrag eben dieses Zuschusses (vielleicht 8000 bis 10,000 ℛ︀) gemindert [3].

---

[1] Es ist daher auch nicht nöthig gewesen, von der zur Herbeiführung des Gleichgewichts zwischen der bewilligten und der etatsmäßigen Summe der Regierung ertheilten Befugniß zur Ermäßigung der Durchschnittssumme der Rathsbesoldungen von 975 ℛ︀ Gebrauch zu machen.

[2] Actenstücke XI. 5. S. 227, 937.

[3] Actenstücke XI. 5. S. 228, und oben S. 104.

Von den durch die neue Gerichtsverfassung herbeigeführten vorübergehenden Ausgaben an Pensionen und persönlichen Besoldungszulagen ist in Abthl. V., Aemter und Amtsgerichte, oben S. 110 schon die Rede gewesen.

2. Büreau- und Commissionskosten des Justiz-Ministeriums.

Diese Ausgaben ruheten während der Cassentrennung auf der Königlichen Casse [1]). Sie zerfielen in Remunerationen und Gratificationen, extraordinaire Ausgaben, welche ebenfalls meist in Gratificationen an unbesoldete stimmführende Mitglieder und an Subalterne der Mittelgerichte bestanden, ferner in Prämien für die Entdeckung von Verbrechern, in Proceßkosten in Lehnssachen, und in die Büreaukosten des Ober-Appellationsgerichts und der Mittelgerichte. Sie sind, wie fast alle Verwendungen dieser Art, nicht unbedeutend gestiegen; 1841 erfuhren sie eine Steigerung von mehr als 5000 ₰, wozu besonders die Verwendungen für das Hypothekenwesen in der Niedergrafschaft Lingen Anlaß gaben, welche, wenn auch immer abnehmend, bis $18^{52}/_{53}$ fortgedauert haben. Die Gesammtsumme stieg während der 18 Jahre von $18^{34}/_{52}$ von 13,162 auf 20,430 ₰. Durchschnittlich haben diese Kosten im Jahre betragen von $18^{34}/_{41}$ = 14,068 ₰, von $18^{41}/_{52}$ = 18,878 ₰. An Remunerationen pflegten 2000 bis 3000 ₰, für Prämien und Proceßkosten sehr ungleiche Beträge, zuweilen 5 ₰, zuweilen mehrere hundert Thaler, für Büreaukosten des Tribunals 1200 bis 1500, und für Büreaukosten der Mittelgerichte 9000 bis 12,000 ₰ verausgabt zu werden. Seit Aufhebung des Lehns-Ministeriums und Ueberweisung der Geschäfte desselben an das Finanz-Ministerium im Jahre 1848 ist die Ausgabe für Proceßkosten in Lehnssachen unter die Ausgaben des Finanz-Ministeriums (Abthl. XII. № 7. b.) gestellt, und seit $18^{52}/_{53}$ sind die Ausgaben für Remunerationen, Gratificationen und für Prämien wegen

---

1) Nur hatte bis 1834 die General-Steuer-Casse zur Heizung und Reinigung des Canzleigebäudes zu Osnabrück, dem Zustande vor 1803 gemäß, einen jährlichen Beitrag von 180 ₰ zu leisten.

Entdeckung von Verbrechern ꝛc. unter einer besondren Budgetposition, wofür die Summe von 10,000 ₰ ausgesetzt ist, vereinigt, so daß aus der Position Büreau- und Commissionskosten nur noch die etwaigen Commissionskosten des Justiz-Ministeriums, so wie die Büreaukosten des Tribunals und der Obergerichte zu bestreiten sind. Da sich ihr Betrag auch nicht einmal annähernd hat veranschlagen lassen, so sind dafür, mit Rücksicht auf die Kosten der Uebergangszeit, z. B. für Meublirung der neuen Obergerichtslocale u. dergl., für jetzt 25,000 ₰ in Ansatz gebracht [1]).

3. Criminalkosten.

Die Ausgaben an Criminalkosten standen bis $18^{53}/_{54}$ auf dem Budget des Ministeriums des Innern, weil sie fast allein bei den Aemtern, die zunächst dem Geschäftskreise dieses Ministeriums angehörten, vorkamen. Da aber bei der neuen Gerichtsorganisation die Amtsgerichte dem Justiz-Ministerium untergeben sind, so hat man auf dessen Budget auch die Criminalkosten gebracht. Unter diesen Kosten sind übrigens die Kosten der Strafanstalten, außer den Amtsgefängnissen, nicht begriffen, welche vielmehr abgesondert berechnet werden [2]).

---

[1]) Actenstücke XI. 4. S. 239; XI. 5. S. 228.

[2]) Auch die Kosten der Amtsgefängnisse ruhen nur zum Theil auf dieser Position, indem die Besoldungen der Gefangenwärter und des übrigen Personals unter der Position für Amts- und Gerichts-Unterbediente (Abtheil. V.), die Baukosten aber im Domanialbau-Etat (Einnahme-Budget, Rubrik I. Amts-Cassen) berechnet werden. Für die Amtsgefängnisse, welche sich bis 1803 und in der ersten Zeit nach 1813 meistens in sehr schlechtem Zustande befanden, geschah besonders nach der ersten Cassen-Vereinigung nicht Unbedeutendes, zumal am Sitze der Criminalämter, wo in der Regel ganz neue Gefangenhäuser erbauet wurden, in welchen auf bessere Einrichtungen, namentlich auch auf Trennung der Untersuchungs- und Strafgefangenen, Bedacht genommen ward. Indeß blieb noch viel zu thun übrig, als der Beschluß über die neue Gerichtsverfassung zum Einhalten auf dem bisherigen Wege zwang, da die neue Organisation der Gerichte und der neue Proceß größere Gefängnisse an den Sitzen der Obergerichte, vor allem derer, bei welchen die Schwurgerichtshöfe sich befinden, nöthig machte. Mit Aufführung und Einrichtung derselben wird jetzt verfahren. Staatshaushalt I. S. 94.

Die Criminalkosten lagen während der Cassentrennung der Königlichen General-Casse ob, in so weit sie nicht von andren Gerichtsherren oder den Eingesessenen einzelner Bezirke unmittelbar getragen werden mußten. Es hatten sie aber nicht nur die Standesherren, sondern auch die Patrimonial-Gerichtsherrschaften in ihren Gerichtsbezirken zu tragen, und ausnahmsweise bestand in den Herzogthümern Bremen und Verden, so wie im Lande Hadeln für die Eingesessenen herkömmlich die Verpflichtung zur Aufbringung der Criminalkosten. Auf ständischen Antrag übernahm die Landesherrschaft 1818 diese Kosten, jedoch nur in so weit als die Eingesessenen unter landesherrlicher Jurisdiction standen; und als 1821 die Criminalgerichtsbarkeit der geistlichen und gutsherrlichen Patrimonialgerichte aufgehoben wurde, die Stände aber dem nachträglich an sie gerichteten Verlangen, die Criminalkosten aus den Patrimonialgerichts-Bezirken auf die General-Steuer-Casse zu übernehmen, nicht willfahrten: so verstand sich die Regierung, obwohl protestirend und ihre Rechte vorbehaltend, zur Bezahlung derselben aus der Königlichen General-Casse [1]).

So ist es bis zur Einführung der neuen Gerichtsverfassung geblieben, in Folge der dadurch angenommenen Grundsätze aber werden alle Criminalkosten aus der General-Casse bezahlt [2]).

---

1) Die Last verblieb darnach nur den Standesherren, den Grafen zu Stolberg, den mit Criminalgerichtsbarkeit versehenen Städten, dem Lande Hadeln, dem Lande Kehdingen und dem Alten Lande. Das letztere wurde davon frei bei Reform seiner Gerichtsverfassung 1833. Für das Land Hadeln waren die Kosten 1818 einstweilen auf die Landes-Casse übernommen, weil man voraussetzte, daß sie bis 1803 aus der ständischen Casse bestritten seien; als sich aber diese Voraussetzung als irrig ergab, so hörte die Zahlung aus der General-Steuer-Casse wieder auf. Dem Fürsten von Bentheim wurde die Last mit der Gerichtsbarkeit selbst 1848 abgenommen. Actenstücke Bd. I. S. 456; II. 1. S. 213, 252; II. 3. S. 59, 428; VIII. 3. S. 1233.

2) Eine Ausnahme machen nur etwa die Gefangenwache-Dienstgelder. In den alten Provinzen bestand fast durchweg in den Aemtern die Verpflichtung aller oder gewisser Classen von Eingesessenen zur Bewachung der Amtsgefängnisse. Diese Dienstpflicht hat die Regierung, wenn auch allerdings wohl gegen die Natur eines solchen gerichtsherrlichen oder Hoheitsdienstes, doch zur wesentlichen Verbesserung der Gefängnißpolizei und zur Erleichterung der Pflichtigen

Unter dieser Position stecken übrigens manche Polizei-Ausgaben (bis auf die neueste Zeit durchschnittlich etwa 18 Procent), deren Sonderung von den eigentlichen Criminalkosten noch geschehen soll [1]). Die letzteren befassen hauptsächlich zwei Classen von Ausgaben, nämlich für Unterhaltung der in den Gefängnissen in Untersuchungs- oder Strafhaft befindlichen Personen, und für gewisse Untersuchungshandlungen. Die unter dem Namen Criminalkosten überhaupt begriffenen Ausgaben aber zerfallen in folgende Abtheilungen:

A. Allgemeine Polizei-Ausgaben für

1) Fortschaffung, Unterhaltung und Bewachung der Vagabonden in den Gefängnissen;
2) Unterhaltung dürftiger Familien von Sträflingen [2]);
3) Sectionen von Selbstmördern und Verunglückten;
4) Allgemeine Ausgaben (Handhabung der Polizei);

B. Eigentliche Criminalkosten

1) Atzungskosten [3]); 2) Lagerstroh; 3) Aufwartung; 4) Gebühren der Gefangenwärter und sonstigen Unterbedienten [4]); 5) Transport-; 6) Bewachungs-; 7) Arzt- und Arzenei-; 8) Kleidungs-; 9) Taxationskosten; 10) Zeugen-; 11) Defensionsgebühren; 12) Reisekosten und Gebühren des gerichtsärztlichen Personals; 13) Reisekosten der Beam-

---

vieler Orten seit den letzten 25 Jahren in eine (sehr mäßige) Geldabgabe verwandelt, wenn die Pflichtigen dazu bereit waren. Nachher ist selbst die Ablösung dieser Geldleistung zugelassen.

1) Actenstücke XI. 5. S. 228.

2) Nach der Celleschen Zuchthaus-Ordnung von 1732 sollen säugende Kinder, deren Mütter zum Zuchthause verurtheilt sind, anderweit untergebracht, und die Kostgelder von denen, welchen die Erhaltung der Mütter in der Strafanstalt obliegt, getragen werden. Diese Vorschrift ist im Verwaltungswege auf alle noch nicht zwei Jahre alte Kinder der zu Zucht- oder Arbeitshausstrafe verurtheilten Mütter ausgedehnt. In den übrigen Fällen beruht die Unterstützung dürftiger Familien von Sträflingen aus der General-Casse nicht auf gesetzlicher Vorschrift.

3) In der Regel erhalten die Gefangenwärter für die vorgeschriebene Beköstigung der Gefangenen eine, mit Rücksicht auf die Lebensmittelpreise festgesetzte Vergütung. Ausschreiben der Rentcammer vom 23. September 1819 und 2. April 1822; der Landdrostei Lüneburg vom 23. September 1834.

4) Seit 1. October 1852 sind alle Gebühren der Gefangenwärter aufgehoben.

ten, welche keine Fuhrvergütung im Ganzen erhalten; 14) verschiedene ungewisse Ausgaben: Botenlohn, Feuerung, Erleuchtung, Copialien, Beerdigungskosten und dergl.

Die jährliche Gesammtsumme belief sich 18²⁵/₂₆ auf 41,000 ℛ und stieg dann jährlich um etwa 5000 ℛ bis 18³⁴/₃₅ auf fast 80,000 ℛ. In den 12 Jahren 18³⁴/₄₆ hat sie, wenn auch in den einzelnen Jahren auf- und abgeschwankt, doch im Ganzen sich nicht sehr geändert und im Durchschnitte jährlich 81,969 ℛ betragen [1]). In dem Theuerungsjahre 18⁴⁶/₄₇ aber stieg sie, zum Theil auch wegen der Zunahme von Verbrechern und Landstreichern, auf 111,411 ℛ, sank aber im folgenden Jahre wieder auf 101,309 ℛ und 18⁴⁸/₄₉ auf 87,239 ℛ. Als jedoch 18⁴⁹/₅₀ die Schwurgerichte ins Leben gerufen wurden, und dadurch namentlich die Ausgabe für Zeugengebühren wuchs, ohne daß die übrigen Ausgaben durch Abkürzung der Untersuchungen ꝛc. schon erheblich abnehmen konnten, stieg die Gesammtausgabe auf 94,542 ℛ und ist seitdem theils aus demselben Grunde, theils durch Zunahme der Vertheidigungskosten, durch die hohen Lebensmittelpreise und aus ähnlichen Ursachen immer im Wachsen gewesen, indem sie 18⁵⁰/₅₁ = 117,022 und 18⁵¹/₅₂ = 119,032 ℛ betragen hat.

4. Straf- Arbeits- Besserungs- und Sicherheits-Anstalten, mit Einschluß des Staatsgefängnisses zu Hildesheim.

Vor Einführung des Strafgesetzbuchs von 1840 gab es an öffentlichen Straf- und ähnlichen Anstalten, außer den Gefängnissen und einigen städtischen Werkhäusern, nur Karren-Anstalten (zu Lüneburg, Harburg, Stade, Hameln und Nienburg) und Zuchthäuser (zu

[1]) Davon fallen auf die allgemeinen Polizei-Ausgaben etwa 15,000 ℛ und auf die eigentlichen Criminalkosten 67,000 ℛ. Betrachtet man die einzelnen Abtheilungen, so sind die allgemeinen Polizei-Ausgaben von 11,400 ℛ auf 16,000 ℛ oder um 18,6 Procent gestiegen, und zwar die Vagabondenkosten von 5600 auf 9000 ℛ, die Kosten der Alimentation von Familien der Verbrecher von 1400 auf 3000 ℛ. Dagegen haben, in einzelnen Jahren mehr, in andren minder, die Kosten der Sectionen 3500 bis 4500 ℛ und die allgemeinen Aus-

Celle, Emden, Osnabrück, Peine und Moringen), indem die Regel war, daß von denen, welche zu einer härteren Freiheitsstrafe als gewöhnlichem Gefängnisse verurtheilt wurden oder die von Landespolizeiwegen in einem Werkhause gefangen gehalten werden sollten, die gesunden männlichen Verbrecher in die Karren-Anstalten, alle übrigen aber in die Zuchthäuser abgeliefert wurden. Zwar hatte schon die provisorische Ständeversammlung auf das Bedürfniß polizeilicher Zwangs- und Besserungshäuser aufmerksam gemacht; allein erst 1828 machte die Regierung den Ständen Vorschläge zur Errichtung solcher Anstalten, und diese waren so wenig begründet, daß Stände darauf einzugehen ablehnten, bis ihnen genauere Mittheilungen gemacht sein würden. Darauf blieb die Sache ruhen, bis bei Vorlegung des Entwurfs zu einem allgemeinen Criminal-Strafgesetzbuche im Jahre 1831 die Regierung einen umfassenden Plan zur verbesserten Einrichtung der Straf- und Arbeitsanstalten überhaupt zur ständischen Berathung brachte, welcher auch im Wesentlichen angenommen und in den nächsten 9 Jahren ausgeführt wurde [1]). Das Criminal-Gesetzbuch von 1840, welches aus jenem Entwurfe hervorging, kennt (Art. 10—23) folgende Arten von Freiheitsstrafen:

1) Kettenstrafe, welche zwei Grade hat und gegen gesunde, über 18 Jahre alte männliche Verbrecher auf mindestens 6 Jahre bis auf Lebenszeit erkannt werden kann. Die Verurtheilten sollen mit öffentlichen Arbeiten oder im Innern der Anstalt, beides in Ketten, beschäftigt werden.

2) Zuchthausstrafe, die ebenfalls zwei Grade hat und auf welche nicht unter zwei, aber nicht über 8 Jahre erkannt werden soll, außer wenn Kettenstrafe verwirkt ist, aber nach dem, was unter 1) bemerkt

gaben 250 bis 800 ₰ betragen. Die eigentlichen Criminalkosten aber haben sich, zum Theil in Veranlassung der Uebernahme der Criminalgerichtsbarkeit mehrerer Städte, des Alten Landes u. s. w. von 60,000 auf 72,000 ₰ oder um 15,6 Procent vermehrt.

[1]) Actenstücke I. S. 213; II. S. 29; II. 1. S. 256; III. 3. S. 91, 194; III. 6. S. 376; V. 2. S. 529, 788; V. 4. S. 51, 554; VI. 1. S. 129; VI. 2. S. 91; VIII. 1. S. 514; VIII. 2. S. 490.

wurde, nicht angewendet werden kann. Die Züchtlinge müssen, ohne Fesseln, im Innern der Anstalt beschäftigt werden.

3) Strafarbeitshaus, zulässig von 3 Monaten bis zu höchstens 3 Jahren, wobei ebenfalls Beschäftigung der Regel nach im Innern der Anstalt Statt finden soll.

4) Gefängniß, in drei Graden, von welchen der eine durch einsame Einsperrung geschärft ist. Wenn des Sträflings gewöhnliche Berufsbeschäftigung in Handarbeit besteht, so muß er, so weit es die Umstände gestatten, zu angemessener Beschäftigung angehalten werden.

5) Staatsgefängniß. Dies ist keine selbstständige in die Stufenfolge der übrigen Strafen eingereihete Strafgattung, sondern kann statt jeder der vier vorher genannten Arten von Freiheitsstrafe alsdann erkannt werden, wenn nach der Persönlichkeit des Verbrechers und vorzüglich nach den Rücksichten, welche aus dem sonstigen Lebenswandel und der Natur des Verbrechens hervorgehen, die verwirkte andre Gattung von Freiheitsstrafe eine so außerordentliche Härte haben müßte, daß dadurch das richtige Verhältniß zwischen Verbrechen und Strafe ganz aufgehoben werden würde.

Außerdem hatte das Gesetz vom 27. Juni 1838 über die Gefangenhaltung in polizeilichen Werkhäusern Vorschriften getroffen, in Folge deren zu den aufgezählten Freiheitsstrafen noch

6) die Haft in polizeilichen Werkhäusern (Arbeits-, Besserungs- oder Sicherheits-Anstalten) hinzukam.

Mit Rücksicht auf diese gesetzlichen Bestimmungen wurden die vorhandenen Strafanstalten, soweit sie überhaupt beibehalten werden konnten und sollten, neu eingerichtet. Von den Amtsgefängnissen ist oben schon die Rede gewesen (S. 237); es sind daher hier nur die übrigen Strafanstalten noch in Betracht zu ziehen, zumal auch nur die Ausgaben für sie unter der Budgetposition: Strafanstalten u. s. w. begriffen werden. Bei der neuen Einrichtung und namentlich beim Neubaue der Kettenstrafanstalten, der Zucht-, Strafarbeits- und Werkhäuser wurde möglichst auf Bewahrung der Sträflinge während

der Nachtzeit in Einzelnzellen Bedacht genommen, indem man das System der vereinzelten Einsperrung auch bei Tage nicht wählen wollte, theils weil es noch nicht genugsam erprobt war, theils auch ohne fast völlig neue Schaffung der Strafanstalten sich nicht ausführen ließ, und überdies mit den Grundsätzen des Strafgesetzbuchs nicht ganz übereinstimmte.

Die Karren-Anstalten zu Harburg und Nienburg wurden aufgegeben, dagegen die andren Anstalten so umgewandelt, daß

1) zu Lüneburg eine Kettenstrafanstalt für 152 Sträflinge zweiten (härteren) Grades,

2) in Stade eine Anstalt, welche zur Aufbewahrung von 220 Sträflingen, und zwar theils der vor 1840 zu Karrenstrafe, theils der später zu Ketten- und Zuchthausstrafe ersten Grades Verurtheilten dient,

3) in Celle ein Zuchthaus für 470 männliche und in Emden ein Zuchthaus für 170 weibliche Sträflinge,

4) in Hameln und Osnabrück Strafarbeitshäuser für beziehungsweise 350 und 160 männliche, in Peine aber ein Strafarbeitshaus für 74 weibliche Gefangene,

5) zu Moringen ein allgemeines polizeiliches Werkhaus (Arbeits-, Besserungs- und Sicherheitsanstalt) für 120 Gefangene, welches einstweilen auch als Strafarbeitshaus für 80 weibliche Gefangene dient, eingerichtet ward.

Als Staatsgefängniß wurde die schon früher zu Hildesheim eingerichtete Anstalt beibehalten.

Die Gebäude in Lüneburg mußten ganz neu aufgeführt, die in Stade, Celle, Emden und Hameln theils umgebauet, theils bedeutend erweitert und vermehrt werden, was einen Kostenaufwand von 160,000 ℔ verursachte [1]).

[1]) Davon wurden etwa 10,000 ℔ aus den Ueberschüssen des Karrenanstalten-Fonds bis 1. Juli 1827 — nach dieser Zeit fielen dieselbe der Kriegs-Casse zu, oben S. 141 — bestritten. Actenstücke IV. 1. S. 292; V. 2. S. 531; V. 5. S. 209.

Zur Einrichtung des Moringenschen Zuchthauses zum polizeilichen Werkhause wurden 20,000 ₰ bewilligt, von denen jedoch einige tausend Thaler zu diesem Zwecke nicht erforderlich waren, die daher zur Anschaffung von Inventarien-Gegenständen für die Strafanstalten, welche übrigens aus der Position für Unterhaltungskosten erfolgte, verwendet wurden. Actenst. V. 4. S. 51, 554; VIII. 1. S. 515.

Die Eröffnung der Strafanstalten in Gemäßheit ihrer Bestimmung nach dem Strafgesetzbuche von 1840 erfolgte am 1. November 1840.

Die Kosten der Strafanstalten wurden bis 1834 theils aus der Königlichen theils aus der Landes-Casse bestritten. Bei den Karren-Anstalten mußten die Arznei- und Kleidungskosten der Sträflinge von dem verurtheilenden Gerichte, alle übrigen Kosten dagegen von der Kriegs-Casse bezahlt werden, weil ursprünglich die Militair-Verwaltung die Karrengefangenen ausschließlich für ihre Zwecke, namentlich beim Festungsbau, beschäftigt hatte. Vom 1. Juli 1833 an wurden diese Kosten vom Militair-Etat getrennt und unmittelbar auf die General-Steuer-Casse übernommen [1]. Bei den Zuchthäusern zu Celle, Osnabrück, Peine und Moringen mußten die sämmtlichen Alimentations-, Kleidungs- und Arzneikosten, in so weit sie nicht aus dem Vermögen des Sträflings oder aus seinem Arbeitsverdienste in der Anstalt gedeckt werden konnten, von dem verurtheilenden Gerichte, dagegen die Baukosten, die Besoldungen und die übrigen Administrationskosten aus der General-Steuer-Casse, bei dem Zuchthause zu Emden aber aus der Königlichen General-Casse bezahlt werden; doch hatte zur Besoldung des Zuchthaus-Commissairs in Osnabrück die Königliche General-Casse die Hälfte, zu den Unterhaltungskosten des Embener Zuchthauses die General-Steuer-Casse jährlich 676 ₰ Cour.

[1] s. oben S. 145. Die Landesherrschaft als Gerichtsherrschaft bezahlte jedoch die Arznei- und Kleidungskosten erst seit 1818. Actenstücke I. S. 213; und in Lüneburg wurden bis 1. Juli 1835 die bei den übrigen Karren-Anstalten der Kriegs-Casse obliegenden Kosten zum Theil aus der dortigen Kalkbruchs-Casse bezahlt. Actenstücke V. 3. S. 132; Staatshaushalt I. S. 198.

beizutragen [1]). Wie viel die Nutritoren (die zur Unterhaltung des Sträflings Verpflichteten) nicht nur für Arznei und Kleidung, sondern auch für Alimentation zu bezahlen hatten, war bei jeder Anstalt verschieden, was nicht lediglich auf Verschiedenheit der Lebensmittelpreise und des Arbeitsverdienstes, sondern auch auf den Vergütungsgrundsätzen beruhete. Diese Verschiedenheit wurde 1840 bei Einführung des neuen Strafgesetzbuchs beseitigt, indem unter Zugrundelegung einer Durchschnittsberechnung der letzten 5 Jahre ein fester Satz angenommen ward, den die Nutritoren für jeden Sträfling zu bezahlen haben [2]). Indeß hat auch diese Anordnung jetzt den größten Theil ihrer Bedeutung verloren, seit 1838 durch das Gesetz über die Gefangenhaltung in polizeilichen Werkhäusern die Kosten des Unterhalts der Gefangenen in diesen Anstalten mit wenigen Ausnahmen, wo Angehörige oder Gemeinden dieselben zu tragen haben, auf die Landes-Casse gelegt sind [3]), und 1848 die Pflicht der mit Criminal-Gerichtsbarkeit versehenen Städte, des Landes Hadeln, des Landes Kehdingen und der Grafen zu Stolberg wegen der Grafschaft Hohnstein zur Bezahlung der Unterhaltungskosten der von ihren Gerichten verurtheilten Verbrecher in den Strafanstalten aufgehoben ist [4]). Bei der Cassen-Trennung im Jahre 1841 wurden die aus den öffentlichen Cassen zu

---

[1]) Dies beruhete bei dem Zuchthause zu Celle auf der Zuchthaus-Ordnung von 1732, bei den Anstalten zu Osnabrück, Peine und Emden auf dem Herkommen vor 1803, bei dem Zuchthause zu Moringen aber auf ständischer Bewilligung vom Jahre 1818. Damals wurde diese Anstalt in dem der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft für 10,000 ℛ abgekauften und mit einem Kostenaufwande von mehr als 18,000 ℛ eingerichteten Gebäude des ehemaligen Waisenhauses zu Moringen begründet. Actenstücke II. S. 33; II. 1. S. 356. — In die Peiner Zuchthaus-Casse floß auch der Erlös einer (zuletzt für 90 ℛ jährlich verpachteten) Sperrgelds-Abgabe, welche 1845 aufgehoben wurde. Actenstücke VIII. 3. S. 147, 1233.

[2]) Actenstücke VIII. 3. S. 148.

[3]) Diese Bestimmungen hat das Gesetz vom 22. November 1850 im Wesentlichen bestätigt.

[4]) Actenstücke IX. 1. S. 658, 1072. Nach einem 5jährigen Durchschnitte hatten jährlich bezahlt: die Städte 2843 ℛ, das Land Hadeln 130 ℛ, das Land Kehdingen 140 ℛ, die Grafen zu Stolberg 103 ℛ.

bezahlenden Kosten der Strafanstalten ganz auf die General-Steuer-Casse gelegt.

So lange die Kosten der Karren-Anstalten aus der Kriegs-Casse bestritten waren, hatte auf deren Budget dafür ein die wirkliche Ausgabe in der Regel überschreitender Betrag gestanden [1]), weshalb denn auch, als 1833 die Kosten unmittelbar auf die General-Steuer-Casse übernommen wurden, derselben dafür die Summe von 34,000 ₰ angerechnet ward, ungeachtet die wirkliche Ausgabe in den nächsten Jahren nur etwa 28,000 ₰ betrug und erst bis 1840 auf ungefähr jenen Betrag stieg. Zu den Kosten der Zuchthäuser waren bis 1834 jährlich etwa 21,000 ₰ aus der General-Steuer-Casse und 19,000 ₰ aus der Königlichen Casse bezahlt; doch steckten in der Ausgabe für das Zuchthaus zu Celle auch Ausgaben für die dort verwahrten Geisteskranken, welche, und zwar die heilbaren 1827, die unheilbaren 1833 in die neue Anstalt zu Hildesheim versetzt wurden. Von $18^{33}/_{40}$ betrugen die Kosten der Strafanstalten überhaupt im Durchschnitte jährlich rund 67,000 ₰, wovon nicht völlig 1000 ₰ auf das Staatsgefängniß, und vom Uebrigen etwa die eine Hälfte auf die Karren-Anstalten, die andre aber auf die Zuchthäuser fiel. Nachdem jedoch 1840 die neue Einrichtung und das allgemeine Strafgesetzbuch in Wirksamkeit getreten war, stiegen die Ausgaben beträchtlich, erst auf etwa 75,000 ₰, dann auf 85,000 und in Folge der Theurung in den Jahren $18^{46}/_{47}$ noch um etwa 10,000 ₰. Im Jahre $18^{49}/_{50}$ sanken sie zwar wieder auf 76,000 ₰, ungeachtet sie dadurch, daß einigen Gerichtsherrschaften die Last der Unterhaltung der von ihren Gerichten verurtheilten Verbrecher abgenommen war, einen Zuwachs von reichlich 3000 ₰ erhalten hatten (oben S. 245); doch schon $18^{50}/_{51}$ stiegen sie wieder auf fast 86,000 ₰, und $18^{51}/_{52}$ selbst auf mehr als 103,000 ₰.

[1]) Durch das, was bis dahin weniger ausgegeben war, hatte sich ein beträchtlicher Ueberschuß des s. g. Karrenanstalten-Fonds gebildet, der größtentheils zum Bau und zur Einrichtung der Irrenanstalt in Hildesheim (s. unten Abthl. X. № 6 b.), zum Theil aber auch behuf des Baues der Strafanstalten verwendet wurde (oben S. 243, Note 1).

Die nachfolgende Uebersicht zeigt für die drei Jahre 1849/52, wie sich die Gesammtkosten auf die einzelnen Anstalten vertheilen, wie viel der General-Casse die Unterhaltung Eines Sträflings in jeder Anstalt während Eines Jahres gekostet, und wie viel durchschnittlich der Arbeitsverdienst eines Sträflings in 365 Tagen betragen hat.

1. Anstalt zu	2. Zahl der Sträflinge.			3. Zuschuß der General-Casse zu den Gesammt-kosten.			4. Davon fallen durchschnittlich auf jeden Sträfling.			5. Durchschnittlicher Arbeitsverdienst eines Sträflings.								
	1849/50	1850/51	1851/52	1849/50	1850/51	1851/52	1849/50	1850/51	1851/52	1849/50			1850/51			1851/52		
				₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	ggr	₰	₰	ggr	₰	₰	ggr	₰
1) Hildesheim	1 283/365	3 169/365	3 353/365	718	857	933	403	247	236	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2) Lüneburg .	145	140	132	10546	12723	11436	73	91	87	34	14	2	32	20	9	34	12	1
3) Stade....	195	163	162	13230	12309	13305	68	76	80	12	19	1	11	11	6	13	10	6
4) Celle.....	385	383	430	20887	23763	29609	55	62	69	20	7	9	21	9	10	21	16	10
5) Emden ...	163	149	151	4855	5160	5014	30	35	33	23	21	9	24	9	8	26	11	10
6) Hameln ..	268	296	282	12562	14918	21413	47	50	76	19	6	10	16	3	3	16	21	1
7) Osnabrück	85	78	151	5560	5691	8783	66	73	58	19	13	1	19	23	8	16	3	5
8) Peine....	59	69	77	3040	3414	4094	52	49	53	13	5	6	13	7	10	14	8	9
9) Moringen. (Arbeitshaus)	25	12	30	905	858	1724	36	71	57	14	22	1	18	5	1	12	4	7
10) Daselbst.. (pol. Werkhaus)	84	80	93	5693	5829	7184	68	73	77	22	10	9	17	2	7	12	13	—

Dabei ist zur Erläuterung noch Folgendes zu bemerken. Die Spalte 2 enthält nicht das Mittel der höchsten und der geringsten Zahl von Sträflingen, welche im Laufe eines Jahres in der Anstalt verwahrt worden sind, sondern die Gesammtzahl der Beköstigungstage aller Sträflinge, getheilt durch 365. Eben so drückt Spalte 4 den Betrag aus, welchen die Unterhaltung Eines Sträflings in 365 Tagen von dem in Spalte 3 verzeichneten Zuschusse erfordert hat. In der Spalte 3 aber ist derjenige Zuschuß angegeben, welchen die General-Casse zu den Kosten der Anstalt, nach Abzug also namentlich des

durch die Arbeit der Sträflinge für die Casse Erworbenen, geleistet hat. Es ist der Casse jedoch nicht der in der Spalte 5 aufgeführte ganze Arbeitsverdienst der Sträflinge zu Gute gekommen, sondern nur nach Abzug des s. g. Ueberverdienstes. Den Sträflingen selbst wird nämlich zur Belohnung bewiesenen Fleißes und guten Betragens ein Theil ihres Arbeitsverdienstes belassen, den sie jedoch während der Strafzeit nicht in die Hände bekommen, sondern nur mit gewissen Beschränkungen zeitweise zu erlaubten Genüssen, z. B. Kautaback, verwenden dürfen, übrigens aber erst bei der Entlassung aus der Anstalt erhalten. Im Staatsgefängnisse zu Hildesheim findet eine zwangsweise Beschäftigung der Gefangenen nicht statt, mithin auch kein Arbeits- und kein Ueberverdienst. In der Kettenstrafanstalt zu Lüneburg werden die Sträflinge vorzugsweise zu den Arbeiten des dortigen Kalkbruchs gebraucht [1]). Die Kettensträflinge zu Stade werden zum Theil mit öffentlichen Arbeiten, namentlich bei den Festungswerken, soweit dies aber nicht angeht, mit Arbeiten im Innern der Anstalt beschäftigt, gleichwie dies auch in den Zucht- und Strafarbeitshäusern und in dem polizeilichen Werkhause geschieht. Zunächst werden die Bedürfnisse der Strafanstalten selbst, namentlich an Kleidungsstoffen, Arbeits- und Hausgeräth, dann aber auch Gegenstände zum feilen Verkaufe verfertigt [2]). Der Arbeitsverdienst eines Sträflings ist in den einzelnen Anstalten sehr verschieden, was nicht nur von dem

---

[1]) Staatshaushalt I. S. 198.

[2]) Die Gewerbe-Ordnung vom 1. August 1847, §. 65 bestimmt, daß der Zunftzwang in Bezug auf die Arbeiten in den Strafanstalten unwirksam sein solle. Diese Bestimmung ist durch §. 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1848 einstweilen außer Kraft gesetzt. Doch hatten schon 1847 die Stände bevorwortet, daß, wo durch Vertrag zwischen dem Landesherrn und der Stadt, in welcher die Strafanstalt sich befinde, der Gewerbebetrieb in der Anstalt zu Gunsten des städtischen Gewerbebetriebes beschränkt sei, dies durch den §. 65 nicht aufgehoben werden solle. Auch hatten sie die Regierung ersucht, thunlich dahin zu wirken, daß der Gewerbebetrieb in den Anstalten dem inländischen Gewerbe so wenig als möglich Abbruch thue, und namentlich aus der Anstalt nicht im Detail, jedenfalls wenigstens nicht unter den gewöhnlichen Marktpreisen verkauft werde. Actenstücke VIII. 3. S. 1733.

Gegenstande und der Beschaffenheit der Arbeit, sondern auch von der mehr oder minder günstigen Gelegenheit zur Verwerthung der Erzeugnisse abhängt. Auf die ersteren Umstände wirkt hauptsächlich die Körperbeschaffenheit und das Geschlecht der Gefangenen ein, doch auch die Dauer der Haft und damit die Möglichkeit, den Sträfling an Geschicklichkeit, Ordnung, Reinlichkeit u. s. w. zu gewöhnen. Indeß erklären sich hieraus die großen Unterschiede in den Beträgen des Arbeitsverdienstes, die in der vorstehenden Uebersicht aufgeführt sind, doch nicht völlig; vielmehr drängt sich die Vermuthung auf, daß bei Berechnung des Arbeitsverdienstes nicht in allen Anstalten nach gleichen Grundsätzen verfahren werde [1]).

Der Budget-Ansatz für Straf- rc. Anstalten ist zwar eine (plus-minus) solche Position, welche bei eintretendem Bedürfnisse überschritten werden darf; doch befinden sich unter den Ausgaben einige, bei denen keine Ueberschreitung des Anschlages zulässig ist. Dies sind die Besoldungen und Remunerationen der bei den Strafanstalten Angestellten [2]). Nach den mit dem Budget für $18^{49}/_{50}$ vorgelegten Etat, dessen Innehaltung von Ständen zur Bedingung gemacht ist [3]), sollen bei den 8 Anstalten vorhanden sein [4]):

---

[1]) Zum Theil erklärt sich die Verschiedenheit wohl daraus, daß für die zu unmittelbaren Zwecken der Anstalten selbst von den Sträflingen beschafften Arbeiten und Leistungen zwar ein Preis angesetzt wird, derselbe jedoch in den Rechnungen nur vor der Linie erscheint.

[2]) Vor 1846 ließ die Regierung ohne ständische Bewilligung sowohl Gehalte und Remunerationen, als auch Pensionen und Unterstützungen an Angestellte bei den Strafanstalten und an Angehörige derselben zahlen. Als aber den Ständen dies zur Kenntniß kam, erklärten sie sich mit Erfolg dagegen. Actenstücke VIII. 3. S. 1233; IX. 1. S. 691, 1072.

[3]) Actenstücke XI. 2. S. 1202.

[4]) 1849 war für einige Stellen theils mehr theils weniger als die etatsmäßige Zahl von Angestellten vorhanden, und Einige genossen eine etwas höhere, Andre eine etwas geringere als die etatsmäßige Einnahme. Dies Mehr und Weniger glich sich aber bis auf 25 ₰ aus.

		mit einer Besoldung oder Remuneration	davon genießen außerdem überhaupt eine Miethentschädigung von je		
a.	8 Vorsteher........	von 600 bis 1200 Thlr.	2	100 Thlr.	6800 Thlr.
b.	7 Hausverwalter...	″ 350 ″ 450 ″	3	40 ″	2870 ″
c.	5 Werkmeister	300 ″	3	30 ″	1590 ″
d.	4 Zuchtmeister	″ 280	3	30 ″	1210 ″
e.	10 Oberaufseher	200 ″	5	18—20 ″	1892 ″
f.	35 Aufseher	″ 150	33	18 ″	5844 ″
g.	8 Aufseherinnen....	″ 80 ″ 100 ″	8	10 ″	800 ″
h.	8 luther. Geistliche..	″ 250, 300 u. 500 ″			2500 ″
i.	6 kathol. Geistliche..	″ 20 bis 150 ″			408 ″
k.	7 Küster und Lehrer	″ 18 ″ 100 ″			550 ″
l.	8 Aerzte	″ 100 ″ 250 ″			1190 ″
m.	2 Wundärzte	75 ″			150 ″
	108				

Dazu kommt ein Zulage-Fonds für die unter a—k aufgeführten 98 Personen.. 800 ″

26604 Thlr.

Davon betragen die Miethentschädigungen........................ 1266 ″

mithin die Besoldungen und Remunerationen = 25338 Thlr.

Die unter a bis g genannten Angestellten, welche keine Miethentschädigung erhalten, haben Dienstwohnungen. Eine solche hat auch der Prediger zu Celle. Von den Geistlichen sind nur 4, von den Lehrern aber nur 2, und künftig nur Einer, fest angestellt; die übrigen, so wie die Aerzte und Wundärzte, erhalten Remunerationen.

Hofbuchdruckerei der Gebr. Jänecke in Hannover.

